

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

1977
Band XXVIII

Auszüge: Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der *Revue internationale de la Croix-Rouge* erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

INHALTSVERZEICHNIS

(1977)

BAND XXVIII

ARTIKEL

	Seite
Gedenkstein für Eglantyne Jebb (II), <i>Januar</i>	2
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Folter, <i>Februar</i>	15
Vierte Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, <i>März</i>	30
U. G. Middendorp : Zur Problematik der medizinischen Hilfe in Kriegen und Katastrophen im Ausland, <i>April</i>	42
Jean Pictet : Beteiligung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz am Besuch der Kriegsgefangenen- und Zivilinternier- tenlager, <i>April</i>	54
G. I. A. D. Draper : Die Familienzusammenführung in Zeiten bewaffneter Konflikte, <i>Mai</i>	62
M. Veuthey : Das IKRK und das humanitäre Völkerrecht, <i>Mai</i>	73
Charles Zorgbibe : Die Anerkennung des Kriegszustandes - Ein Überblick (I), <i>Juni</i>	78
Charles Zorgbibe : Die Anerkennung des Kriegszustandes - Ein Überblick II, <i>Juli</i>	94
Liste der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, <i>August</i>	118

	Seite
Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts <i>Überblick über die Arbeiten der vierten Session, September-Oktober</i>	127

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

JANUAR

Exekutivrat	6
Neues Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	6
IKRK-Mitarbeiter werden geehrt	7
Tod von Fräulein P.Y. Tombet, Mitglied der Direktion des IKRK	8
Redaktion der Revue Internationale	9

MÄRZ

Gründung des Vietnamesischen Roten Kreuzes	36
Anerkennung des Roten Kreuzes der Bahamas	37
Anerkennung des Kongolesischen Roten Kreuzes	39

APRIL

IKRK-Publikationen 1976	59
-----------------------------------	----

MAI

IKRK-Mitglied demissioniert	76
Ratifizierung der Genfer Abkommen	76

JULI

HBC — 88 — Das Funknetz des IKRK	105
IKRK - Mitglied demissioniert	108

NOVEMBER

Neue Rotkreuz-Gesellschaft	166
Der Präsident des IKRK beim Internationalen Suchdienst	166

DEZEMBER

Der zentrale Suchdienst des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (<i>Monique Katz</i>)	182
Rücktritt eines Mitglieds des Komitees	187
Neudruck des Reiseausweises des IKRK	188

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

FEBRUAR

Bahamas	23
-------------------	----

JUNI

Hundertjahrfeier des Japanischen Roten Kreuzes	87
Aufruf an die nationalen Rotkreuzgesellschaften	92

AUGUST

Verbreitung des Genfer Abkommen	110
Hohe Auszeichnung des Niederländischen Roten Kreuzes für den Direktor des Internationalen Suchdienstes	117

NOVEMBER

Hundertjahrfeier des Finnischen Roten Kreuzes	168
Hundertjahrfeier des Griechischen Roten Kreuzes	174

	Seite
Neuer Präsident und neue Vize-Präsidenten der Liga	179
Aussprache des Internationalen Roten Kreuzes über die « Grosse Studie »	179

TATSACHEN UND DOKUMENTE

FEBRUAR

Der Schutz von Kulturgütern	24
---------------------------------------	----

DEZEMBER

Die Gruppe Vaduz und ihre Tätigkeit	193
---	-----

INHALTSVERZEICHNIS (1977)	197
-------------------------------------	-----

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

Januar 1977
BAND XXVIII., Nr. 1
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Gedenkstein für Eglantyne Jebb (II)	2
Exekutivrat	6
Neues Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	6
IKRK-Mitarbeiter werden geehrt	7
Tod von Fräulein P. Y. Tombet, Mitglied der Direk- tion des IKRK	8
Redaktion der Revue Internationale	9

*Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der
englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de
la Croix-Rouge erschienen sind.*

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

Gedenkstein für Eglantyne Jebb

II

Um die Persönlichkeit Eglantyne Jebbs besser zu beschreiben und unseren Lesern zu gestatten, sich in eine Epoche zu versetzen, die so reich war an hochherzigen Bemühungen im internationalen Bereich, bringen wir einige Auszüge aus einem Artikel von J.-M. Small, der 1950 in der Revue internationale de l'enfant erschienen war. Die Autorin spricht von den ersten dreissig Jahren der « Union internationale de secours aux enfants », die, wie bereits gesagt, 1920 gegründet wurde, und erinnert dabei an den Ursprung der ganzen internationalen Bewegung, die besonders durch einen Bericht des unermüdlichen Betreuers der Zivilpersonen, Dr. Frédéric Ferrière, damals Vizepräsident des IKRK, ausgelöst worden war.

« Im November 1918 begab sich Dr. Ferrière im Namen des IKRK nach Wien und kehrte mit einem ausführlichen Bericht über die Lage der Kinder sowie die Auswirkungen der Blockade und der wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Monate auf ihren Allgemeinzustand zurück. Diesem Bericht waren zahlreiche Fotografien von kleinen abgemagerten Kindern mit skelettartigen Gliedern und abgezehrten Gesichtern, deren Augen verstört und vorwurfsvoll dreinschauten, beigelegt. Der Aufruf des Dr. Ferrière fand Gehör; die Regierungshilfe für Österreich wurde allmählich organisiert, während in der Schweiz, in Schweden, Grossbritannien und den Vereinigten Staaten verschiedene Privatinitiativen zugunsten der Kinder ergriffen wurden.

¹ Eglantyne Jebb (25.8.1876-17.12.1928), Gründerin der Vereinigung für Jugendhilfe, 1920 unter dem Schirm des IKRK, Urheberin der Erklärung der Rechte des Kindes.

» Doch nicht nur aus Österreich kamen erschütternde Hilferufe. Die Delegierten des IKRK, die die Heimschaffung der Kriegsgefangenen in Mittel- und Osteuropa organisierten, stellten überall Elend und Hungersnot unter der einheimischen Bevölkerung fest sowie die Ausdehnung der Epidemien, das Umsichgreifen der Tuberkulose; gleichzeitig stellten sie fest, dass es an Lebensmitteln, Heizmaterial, Bettwäsche, pharmazeutischen Produkten und Verbandmaterial, Seife und Desinfektionsmitteln mangelte. Der erste Bericht des Dr. Ferrière ist nur wie das Vorwort dieses Buches menschlichen Elends.

» Die von einigen neutralen Ländern, den unmittelbaren Nachbarn Österreichs, und der Interalliierten Kommission beschlossene Regierungshilfe kommt nur langsam in Gang. Sie wird übrigens von der Öffentlichkeit und im Parlament diskutiert, und in der Zwischenzeit verzwiefeln und sterben die Menschen. Die viel raschere private Hilfe muss um jeden Preis verstärkt werden.

» Eines Tages, im Spätsommer 1919 », erzählt Frau Frick-Cramer, « lädt mich Dr. Ferrière zusammen mit einer Engländerin, die die Kinder betreuen möchte, zum Tee ein. Ich sehe noch den kleinen, friedlichen Garten von Florissant an diesem warmen Nachmittag vor mir. Wir waren mehrere. Man stellte uns jene vor, deren Namen Sie schon erraten haben: Eglantyne Jebb. Wer sie gekannt hat, wird diese Erscheinung nie vergessen: eine Frau mittleren Alters mit blondem, leicht ergrautem Haar. Sie trug einen Hut mit einem blauen Gazeband und wirkte halb wie eine Frau von der Heilsarmee, halb wie ein etwas verblasstes Porträt von Gainsborough. Ihre Stimme ist sanft und ruhig, und was sie sagt, kommt aus ihrem Herzen, aus einem tiefen Gefühl, das aber auch von klarer Vernunft beherrscht wird. Sie ist seherisch und realistisch zugleich. Was sagt sie? Sie hat den Bericht von Dr. Ferrière über Wien gelesen. Dieser Bericht war für sie entscheidend. Wenn sich die Menschen gegenseitig umbringen, muss man wenigstens die Kinder retten. Man muss sie retten, weil sie am Verbrechen und am Hass der Erwachsenen unschuldig sind, denn ein Kind ist sich nicht der Spaltungen zwischen Nationen und Parteien bewusst, und es ist schliesslich die Hoffnung der Menschheit. Rettet man die Kinder nicht körperlich und seelisch, so begeht die Menschheit Selbstmord. Dem Kind muss also Schutz und Hilfe zuteil werden ohne Unterschied der Rasse, der Nation, der Religion. Die internationale Kinderhilfe, die im Interesse aller liegt, ist auch ein Mittel, den getrennten Völkern zu helfen, wieder eine gemeinsame Aktion

zu unternehmen und auf einem für alle annehmbaren Gebiet zu lernen, wieder zusammenzuarbeiten. »

Miss Jebb entwirft dann einen Aktionsplan. Bei diesem Werk ist die vereinte Mitwirkung der Völker notwendig. Man muss also ein neutrales internationales Zentrum schaffen. Alle Gesellschaftsschichten müssen zusammenarbeiten, und man muss dazu alle Personenkreise, Arbeiter, Bauern und Intellektuelle, aufrufen. Auch die Kirchen müssen vereint mitwirken: « Ich werde die Oberhäupter der protestantischen Kirchen besuchen. Der Erzbischof von Canterbury hat bereits seine Zusage erteilt. Ferner werde ich mich an den Erzbischof von Upsala wenden. Ich werde die orthodoxe Kirche, den Patriarchen von Jerusalem bitten, mit uns zusammenzuarbeiten. Ich werde den Heiligen Vater in Rom aufsuchen, damit er uns hilft und sich einverstanden erklärt, dass Genf das Zentrum unseres gemeinsamen Werkes wird. » Aus ihren Augen leuchtet der Glaube. Ihre klare Stimme schildert schlicht und einfach, ohne Überschwenglichkeit, ein solches Programm. Diese zarte Person zweifelt nicht, weil sie sich mit Leib und Seele ihrer Sache verschrieben hat. Sie zeigt keine Schüchternheit, aber auch keinen persönlichen Stolz. Etwas grau und verschwommen in ihrer Persönlichkeit, ist sie nichts als eine rufende Stimme, eine verkündende Stimme. Sie spricht ohne Umschweife, ohne überflüssiges Pathos. Sie spricht vor uns Hörern in diesem kleinen Garten in Genf wie ein Widerhall unserer eigenen Herzen. Und ebenso wird sie in der Albert-Hall in London vor einer zunächst ablehnenden Menge und vor dem Heiligen Vater in einer feierlichen Audienz im Vatikan sprechen. »

Eglantyne Jebb hielt die sofortige Hilfe für wichtiger als Zukunftspläne. Nach ihrer Ansicht sollten die Rechte gleichzeitig mit der Aktion selbst anerkannt werden, und dieser Gedanke fand seinen Ausdruck in der Erklärung der Rechte des Kindes, deren Urheberin sie war und die 1923 als Charta der Internationalen Vereinigung für Jugendliche verkündet wurde. In ihrem in der «Revue internationale» (Mai 1963) veröffentlichten Artikel schrieb Frau Morier: «Eglantyne Jebb ging gern auf den Salève, einen Berg bei Genf, um zu meditieren, und dort oben arbeitete sie die Erklärung aus, aber Georges Werner und Etienne Clouzot halfen ihr bei der endgültigen Formulierung.» Diese sogenannte «Genfer Erklärung» lautet:

ERKLÄRUNG DER RECHTE DES KINDES

Durch diese Erklärung der Rechte des Kindes, die als die Genfer Erklärung bekannt ist, erkennen Männer und Frauen aller Völker an, dass die Menschheit dem Kind ihr Bestes schuldet, und dass sie diese Verpflichtung in jeder Beziehung erfüllen müssen:

- I. — DEM KIND muss ohne Rücksicht auf Rasse, Staatsangehörigkeit und Religionsbekenntnis Schutz gewährt werden.
- II. — DEM KIND muss unter Berücksichtigung der Einheit der Familie geholfen werden.
- III. — DEM KIND muss seine volle körperliche, geistige und seelische Entwicklung ermöglicht werden.
- IV. — DAS KIND, das hungert, muss gespeist, das kranke gepflegt, das körperlich oder geistig gebrechliche gefördert werden; das gefährdete und verwairste Kind muss auf den rechten Weg geführt, dem verwaisten und verlassenen Kind muss ein schützendes Heim geboten werden.
- V. — DEM KIND muss in Zeiten der Not zuerst geholfen werden.
- VI. — DEM KIND müssen Fürsorge- und Versicherungsleistungen im vollen Umfang zugute kommen; das Kind muss eine Ausbildung erhalten, die es später befähigt, seinen Lebensunterhalt zu verdienen; es muss vor jeder Ausbeutung geschützt werden.
- VII. — DAS KIND muss in dem Bewusstsein erzogen werden, dass es seinen Mitmenschen nach bestem Wissen und Können zu dienen hat.

Der Text wurde wieder aufgegriffen und abgeändert und am 20. November 1959 in erweiterter Form von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Die Tatsache, dass diese neue « Erklärung der Rechte des Kindes », die eine Präambel und zehn Grundsätze enthält, unter dem Schirm der Vereinten Nationen weltweit verbreitet wurde, darf uns nicht diese Genfer Erklärung vergessen lassen, in der es Eglantyne Jebb in einer kurzen Präambel und fünf kurzen Artikeln gelungen war, die Bestrebungen einer ganzen von Kriegen, Revolutionen und Hungersnot erschütterten Generation in wunderbarer Weise zusammenzufassen. Daher wollten wir zum Abschluss dieser Ehrung an ihre hohe Bedeutung erinnern.

J.-G. L.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

IN GENÈVE

Exekutivrat

Anlässlich seiner Versammlung vom Dezember 1976 schritt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zur Neubildung seines Exekutivrats für die nächsten vier Jahre; er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Alexandre Hay, Präsident
Victor H. Umbricht, Vizepräsident
Denise Bindschedler-Robert
Thomas Fleiner
Richard Pestalozzi
Jean Pictet

Im Lauf der gleichen Versammlung nahm das Komitee Abschied von Roger Gallopin, Präsident des Exekutivrats, dessen Amtszeit abgelaufen ist, und dankte ihm für die von ihm geleisteten Dienste.

Herr Gallopin bleibt weiterhin Mitglied der Vollversammlung und lässt das IKRK nach wie vor in den Genuss seiner wertvollen Kenntnisse und Erfahrungen gelangen, die er sich im Laufe von 40 ganz dem Roten Kreuz gewidmeten Jahren erworben hat.

Neues Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Die Vollversammlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz nahm am Donnerstag während ihrer letzten Sitzung vor Jahresende verschiedene Wahlen vor.

Die Vollversammlung, das höchste Gremium des IKRK, wählte Dr. Richard Pestalozzi zu ihrem neuen Mitglied. Richard Pestalozzi wurde 1918 in Zürich geboren, wo er auch seine Studien der Rechte absolvierte, ehe er 1944 in den Diplomatischen Dienst der Eidgenossenschaft trat. Er war in Bern, New York, Neu Delhi und Paris tätig, bevor er zum Stellvertreter des Delegierten des Bundesrates für Technische Zusammenarbeit ernannt wurde (1964-1971). Während der letzten

fünf Jahre amtierte Richard Pestalozzi als schweizerischer Botschafter für Kenya, Uganda, Ruanda, Burundi und Malawi (mit Sitz in Nairobi).

Das Eidgenössische Politische Departement hat Richard Pestalozzi einen zeitlich unbegrenzten Urlaub gewährt, um ihm zu ermöglichen, ab 1. Februar als Sonderberater des IKRK-Präsidenten Alexandre Hay in den Dienst des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu treten.

Das IKRK freut sich über diese Wahl und schätzt sich glücklich, dass es bald in den Genuss der wertvollen Mitwirkung des Herrn Pestalozzi gelangen kann.

IKRK-Mitarbeiter werden geehrt

Am 16. Dezember wurde in der Zentrale des IKRK eine Feierstunde abgehalten, in der das Internationale Komitee drei Mitarbeitern seinen Dank zum Ausdruck brachte.

Dr. jur. Jean-Pierre Maunoir und Frau Rose Parmelin erhielten für ihre 30-jährige Tätigkeit die Silbermedaille des IKRK und Joseph Abramiec für seine 20-jährige Tätigkeit ein Silbertablett aus den Händen des IKRK-Präsidenten Alexandre Hay.

Herr Maunoir dankte dem IKRK im Namen seiner Kollegen für diese hohe Auszeichnung.

Tod von Fräulein P. Y. Tombet, Mitglied der Direktion des IKRK

Tief erschüttert nahm das Internationale Komitee von der Nachricht Kenntnis, dass Paulette Y. Tombet, Mitglied der Direktion des IKRK und Leiterin des Zentralen Suchdienstes, nach kurzer Krankheit verstorben ist.

P. Y. Tombet hatte im Dezember 1940 als Angestellte der Französischen Abteilung der Zentralstelle für Kriegsgefangene ihre Tätigkeit beim IKRK begonnen. Sieben Jahre später wurde ihr die Leitung des Sekretariats der Französischen Abteilung und 1951 die der Ungarischen Abteilung anvertraut. Im Jahre 1957 wurde sie zur stellvertretenden Leiterin des Zentralen Suchdienstes befördert. Neben dieser Tätigkeit stand sie von 1964 an dem Präsidentschaftssekretariat des IKRK und

später dem Protokoll vor. 1966 wurde sie zur Leiterin des Zentralen Suchdienstes ernannt, und 1973 erfolgte ihre Berufung in die Direktion des IKRK.

Paulette Tombet stellte 36 Jahre ihres Lebens nahezu tagtäglich in den Dienst des IKRK. Sie war allen ein Beispiel praktischer Intelligenz, ständiger Aufopferung und unermüdlicher selbstloser Arbeit.

Das Internationale Komitee ist ihr zu tiefem Dank verpflichtet, und ihre zahlreichen Freunde werden dieser ausserordentlichen Frau ein treues und ehrendes Andenken bewahren.

Beim Begräbnis erwies der ehemalige IKRK-Präsident M. A. Naville, Mitglied des IKRK, der Verstorbenen die letzte Ehre:

Jene, die uns nun verlassen hat, hatte uns an ihre Gegenwart und ihren Empfang gewöhnt. Wir kamen und gingen, sie blieb treu auf ihrem Posten, stets einsatzbereit. Alltäglich lasen ihre Augen tausende von Namen, und sie begriff, dass hinter jeder Karteikarte ein erschütterndes Menschenschicksal stand. Den verantwortungsvollen Posten als Leiterin des Zentralen Suchdienstes versah sie mit Mut und Hingabe und dem Drang, sich ganz einem nie endenden Werk zu widmen, aus dem sie selbst stets neue Kraft schöpfte. Ihre Hochherzigkeit machte ihr jede Anstrengung leicht.

REDAKTION DER REVUE INTERNATIONALE

Abschied von J.-G. Lossier

Ende des vergangenen Jahres nahm das Internationale Komitee vom Roten Kreuz Abschied von Jean-Georges Lossier, seit 1946 Redakteur der *Revue internationale de la Croix-Rouge* und seit 1955 ihr Chefredakteur. Nachdem er 36 Jahre lang seine ganze Kraft in den Dienst des IKRK gestellt hat, verlässt er es nun nach Erreichung der Altersgrenze.

J.-G. Lossier war bereits 1940 zu Beginn des tragischen Weltbrands als Mitglied des Generalsekretariats, dem bald die Probleme im Zusammenhang mit den zivilen Kriegsoptionen anvertraut wurden, zum IKRK gestossen. In diesem Rahmen leitete er eine wichtige Abteilung des Zentralen Suchdienstes, die der « zivilen Mitteilungen », von denen während des Zweiten Weltkriegs über 25 Millionen ausgetauscht wurden. Im Jahre 1943 wird er zum stellvertretenden Leiter der Abteilung für Gefangene, Internierte und Zivilpersonen ernannt.

Nach Kriegsende konnte er sich endlich jener Tätigkeit widmen, die stets seiner wahren Berufung entsprochen hatte, nämlich der schriftlichen Niederlegung des humanitären Gedankens. So wird er an der Seite L. Demolis zunächst Redakteur bei der *Revue internationale*; 1955 tritt er dessen Nachfolge als alleiniger Redakteur an.

Von jenem Zeitpunkt an wurde die *Revue* seine Sache, und er machte aus ihr das, was sie heute ist. Seine Leser, die die Veröffentlichung kennen, werden besser als andere ermessen können, was man ihm verdankt. Sein Hauptverdienst liegt wahrscheinlich darin, dass es ihm so vorzüglich gelang, die Tradition einer angesehenen Veröffentlichung mit grosser Vergangenheit mit den Erfordernissen moderner, immer anspruchsvoller werdender Information zu verbinden. Denn die *Revue* ist in erster Linie das offizielle Organ des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, dessen öffentliche Erklärungen, Stellungnahmen und

andere grundlegende Dokumente sie veröffentlicht. Sie ist aber auch — und dies ist wesentlich — die führende Zeitschrift des gesamten Roten Kreuzes. Keinem wird die Bedeutung der in ihr veröffentlichten Beiträge von hohem Niveau entgehen, die von historischen, philosophischen und moralischen Tatsachen handeln, die dem Roten Kreuz seine Motivierung verleihen und die Richtlinien für seine täglichen Aktionen bestimmen. Die nunmehr in drei Sprachen erscheinende *Revue* enthält aber auch Aktuelles, weshalb sie einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für die Information der gesamten Rotkreuzbewegung darstellt. Dadurch wird die Sammlung der *Revue* zu einer unerschöpflichen Fundgrube für Forscher.

Doch die Stellung, die Jean-Georges Lossier in der Rotkreuzwelt eingenommen hat, geht weit über die Leitung und die Schriftführung der *Revue* hinaus. Dieser hochgebildete Mensch, Denker, Soziologe und Schriftsteller (ihm wurden vier Literaturpreise verliehen) hat durch seine Feder in bedeutendem Masse dazu beigetragen, die Doktrin des IKRK zu bilden, seine Mission zu umreissen, sein Ideal aufzuzeigen. Er verfasste nämlich mehrere Werke für das Rote Kreuz. Zwei davon sind von grundlegender Bedeutung und gelten als massgebend.

Das erste Buch erschien 1947 und trägt den Titel *Solidarité — Signification morale de la Croix-Rouge* (« Solidarität — moralische Bedeutung des Roten Kreuzes »). Lossier erläutert darin den eigentlichen Sinn des Roten Kreuzes in seiner ganzen Fülle und mit allen Auswirkungen. Er sieht in der Solidarität den Leitgedanken für die Welt von morgen, und er behandelt das stets aufgeworfene, jedoch nie völlig gelöste Problem der Freiheit. Er ruft ferner dringend zur Menschlichkeit und zum Frieden auf.

Das zweite, 1958 erschienene Buch heisst *Les civilisations et le service du prochain* (« Die Zivilisationen und der Dienst am Nächsten »). Es ist das Ergebnis zahlreicher Nachforschungen und Überlegungen, ein wahrer, dem « Dienen » gewidmeter Abriss, in dem die traditionellen Begriffe der Barmherzigkeit den moderneren Ideen von Gerechtigkeit und gegenseitiger Hilfe gegenübergestellt werden. Er beschreibt auch, wie die verschiedenen Religionen und Philosophien zum gleichen Ideal der Brüderlichkeit führen, dessen universellster Ausdruck das Rote Kreuz zu sein scheint, weil es von allen akzeptiert werden kann.

Anlässlich seiner Versammlung vom 15. Dezember brachte das Internationale Komitee seinen tiefen Dank einem Manne zum Ausdruck, der sich solch grosse Verdienste um das Rote Kreuz und die Menschheit erworben hat und dessen ausnehmende Bescheidenheit die anderen Vorzüge noch besser zur Geltung bringt. Auch wir schliessen uns den

guten Wünschen an und hoffen, dass er noch lange einen friedlichen, glücklichen Ruhestand geniessen und — wie könnte es anders sein — stets zum Nutzen seiner Mitmenschen wirken kann.

J. P.

* * *

Der neue Redakteur der Revue

Michel Testuz, der künftige Redakteur der *Revue internationale de la Croix-Rouge* und Nachfolger von Jean-Georges Lossier, spezialisierte sich schon in jungen Jahren auf orientalische Sprachen. Nach einem Philosophiestudium an der Universität Lausanne, das er mit dem Lizentiat abschliesst, setzt er seine Studien an der Hochschule für Archäologie in Jerusalem und später am Institut für Orientalische Sprachen und am Institut für Hochschulstudien in Paris fort.

Während er zusammen mit den Dominikanern in Jerusalem Forschungen betreibt, wird er in der letzten Phase des britischen Mandats über Palästina als Ortskraft des IKRK angestellt. Im Sommer 1948 eröffnet er das erste IKRK-Büro in Amman, und von 1949 bis 1950 ist er Delegationsleiter des Bezirks von Bethlehem des IKRK-Kommissariats für die Flüchtlinge. Er ist ebenfalls einige Monate für die UNRWA in der Provinz Samaria tätig.

Im Jahre 1950 kehrt er nach Europa zurück, um sein Doktorat der Philosophie vorzubereiten. Er bringt dasselbe zu einem guten Abschluss, und 1957 verleiht ihm die Sorbonne in Paris die Doktorwürde. Anschliessend unterrichtet er Hebräisch und hebräische Literatur an den Universitäten Lausanne und Rom sowie arabische Sprache und Literatur an der Universität Genf. Gleichzeitig ist er Leiter der Martin-Bodmer-Bibliothek in Genf. Während dieser Zeit veröffentlicht er rund zehn Bücher aufgrund seiner Forschungen.

Von 1960 bis 1968 ist Michel Testuz als IKRK-Delegierter in Japan tätig. Er befasst sich besonders mit der Heimkehr der Koreaner, die nach der Volksrepublik Korea zurückzukehren wünschen. Er setzt sich ebenfalls mit dem grossen Problem der Staatenlosen im Fernen Osten auseinander, wobei ihm seine Kenntnisse der japanischen Sprache sehr helfen. Sein Bericht diente übrigens dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen als Grundlage für seine Abhandlungen über den Staatenlosenstatus.

INTERNATIONALES KOMITEE

Nach einem zweijährigen Aufenthalt bei der IKRK-Delegation in Kambodscha kehrt Michel Testuz nach Genf zurück, wo er Stellvertreter des Generaldelegierten für Asien und Ozeanien wird und bis 1975 zahlreiche Missionen durchführt: er ist Delegationsleiter in Pakistan; später begibt er sich nach Timor, wo er sich um die Flüchtlinge kümmert. Anfang 1976 wird er zum Delegationsleiter in Kairo ernannt, und er bleibt auf diesem Posten, bis er nach Genf zurückkehrt, um sein neues Amt zu übernehmen.

.



INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

Februar 1977
BAND XXVIII, Nr. 2
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Folter	15
Bahamas	23
Der Schutz von Kulturgütern	24

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ UND DIE FOLTER

Im Lauf der letzten Jahre hat die Weltöffentlichkeit mit wachsender Besorgnis von einem Problem Kenntnis genommen, das seinerseits immer schwerwiegender zu werden scheint, und zwar das der Folter. Nach seiner jüngsten Erfahrung kommt das IKRK leider zu dem Schluss, dass diese Besorgnis durchaus zu Recht besteht und dass es sich hier um ein echtes Problem handelt. Die immer wieder, ja sogar systematisch angewandte Folter, die auf höheren Befehl oder auf Grund geduldeter Mitwisserschaft der Verantwortlichen und entweder in brutaler Weise oder mit psychologischen bzw. chemischen Mitteln erfolgt, ist ein anscheinend ständig wachsendes Krebsgeschwür, das sogar die Grundfesten der Zivilisation zu erschüttern droht. Ist die Folter nicht die grausamste aller Waffen und jene, die den grössten Schaden anrichtet? Ihre Grausamkeit muss nicht erst bewiesen werden. Die Folter richtet so besonders grossen Schaden an, weil sie nicht nur das sein Gewissen und sehr oft seine Angehörigen verratende Opfer, sondern auch die Henker selbst und ihre Vorgesetzten und schliesslich das ganze Land, in dem sie ausgeübt wird, verdirbt und entartet.

Angesichts des Ausmasses und des Ernstes des Problems erachtet es das IKRK für notwendig, kurz über die von ihm gegen die Folter geführte Aktion zu berichten. Dies ist ein Gebiet, auf dem es sich voll einsetzen und mit Überzeugung sprechen muss, denn nichts kann jemals die Folter rechtfertigen, und die IKRK-Delegierten wissen es genau, da sie — abgesehen von den Folterknechten und den Gefolterten selbst — das traurige Vorrecht geniessen, zu jenen Personen zu gehören, die diese Frage aus nächster Nähe kennen. Doch wenn die Ergebnisse seiner Aktion für die unmittelbar betroffenen Personen auch beachtlich sind, so kennt das IKRK angesichts des Ausmasses der Aufgabe nichts-

destoweniger seine Grenzen und vergisst auch nicht die Situationen, in denen seine Bemühungen erfolglos geblieben sind.

Das Recht und seine praktische Anwendung

Das Völkerrecht untersagt die Folter ebenso wie nahezu alle nationalen Gesetzgebungen. Man sollte vielleicht darauf hinweisen und deutlich sagen, dass dieses Verbot vollständig und ohne Einschränkung gilt, ob es sich nun um die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, um die in bewaffneten Konflikten anwendbaren Genfer Abkommen oder um den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte handelt, der kürzlich in Kraft trat.

Konkret betrachtet verfügt das IKRK auf diesem Gebiet wirklich über eine einmalige Erfahrung, denn es ist die einzige Organisation, die seit mehr als hundert Jahren die sich in feindlichem Gewahrsam befindenden Gefangenen regelmässig besucht, ganz gleich, ob letztere Ausländer oder Staatsangehörige des betreffenden Landes sind. Man kann sich leicht vorstellen, wie oft die Delegierten im Lauf von Tausenden von Besuchen bei Hunderttausenden von Häftlingen physische oder psychische Spuren — zweifellos von Folterungen — feststellen konnten.

Aus diesen traurigen Erfahrungen kristallisiert sich deutlich eine Konstante heraus: die Folter wird in erster Linie während des Verhörs angewandt und bezweckt, Auskünfte über die Staatssicherheit oder die gegnerische politische bewaffnete Bewegung zu erhalten. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, geniessen die Kriegsgefangenen den besten Schutz, denn Art. 126 des III. Genfer Abkommens verleiht dem IKRK das Recht, sie unmittelbar nach ihrer Gefangennahme zu besuchen. Zwar ist es schon vorgekommen, dass manche Regierungen ihre Verpflichtung verletzten und sich weigerten, das IKRK zu den Kriegsgefangenen vorzulassen bzw. den Besuch der Delegierten ungerechtfertigt verzögerten, weil die Gefangenen in solchen Fällen von der Gewahrsamsmacht oft schlecht behandelt wurden. Glücklicherweise sind diese Fälle jedoch eher die Ausnahme als die Regel.

Das IV. Genfer Abkommen verleiht den IKRK-Delegierten Zugang zu den inhaftierten Zivilpersonen; dieses Recht ist vergleichbar mit dem, das das IKRK den Kriegsgefangenen gegenüber ausübt, wobei jedoch eine wichtige Ausnahme besteht: Artikel 5 gestattet der Gewahrsams-

macht, dieses Besuchsrecht vorübergehend aufzuheben, falls die Staatsicherheit durch die inhaftierten Personen gefährdet wird. Es ist ganz offensichtlich, dass die Folter — falls sie angewandt wird — in dieser Zeit der völligen Abschirmung von der Aussenwelt zur Anwendung gelangt, weshalb es für das IKRK so unendlich wichtig ist, die inhaftierten und vom IV. Abkommen geschützten Personen sofort zu besuchen.

Die Staaten sind jedoch nur bei internationalen Konflikten verpflichtet, dem IKRK Zugang zu den in ihrem Gewahrsam befindlichen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten zu verschaffen. Bei Bürgerkriegen oder inneren Wirren bzw. Spannungen hängt die Genehmigung für solche Besuche vom guten Willen der Gewahrsamsmacht ab, mit der zunächst eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen werden muss.

Dies hat zur Folge, dass vor allem bei inneren Wirren oder Spannungen, die einzig und allein den betroffenen Staat etwas angehen, manche Länder dem IKRK einfach jeglichen Zugang zu den inhaftierten Personen untersagen.

Ferner kommt es selbst in Ländern, in denen die IKRK-Delegierten diese Personen besuchen dürfen, häufig vor, dass sie sie erst *nach* dem Verhör sprechen können, d.h. wie wir oben sahen, erst nach der Zeit, in der im allgemeinen Folterungen stattfinden, falls solche angewandt werden.

Die Besuche des IKRK

Zunächst einmal hat der IKRK-Delegierte im Einsatzgebiet festzustellen, ob die vorgegebenen Folterungen der Wirklichkeit entsprechen. Denn die Behauptung allein ist noch kein Beweis, und es kommt häufig genug vor, dass Gefangene versuchen, die IKRK-Delegierten irrezuführen, wobei sie sich bemühen, die Folter als Element der psychologischen Kriegführung in einer auf der angeblich schlechten Behandlung beruhenden politischen Vergiftungskampagne zu benutzen. Eine solche, bei Kriegsgefangenen sehr selten anzutreffende Haltung, kommt bei politischen Häftlingen viel häufiger vor, da für sie der Kampf in gewisser Weise auch im Gefängnis fortgeführt wird.

Daher muss sich der IKRK-Delegierte im Verlauf des Gesprächs, das er immer unter vier Augen mit dem Gefangenen führt, bemühen, den Zweck seiner Mission ganz deutlich zu machen, damit diese nicht missbraucht wird. Er hat ein Klima des Vertrauens zu schaffen und zu

zeigen, dass er weder « für » noch « gegen » den Gefangenen oder die Gewahrsamsmacht ist, dass seine Aufgabe rein humanitärer, keineswegs jedoch politischer Natur ist, dass ihn nur die Bedingungen, jedoch überhaupt nicht die Gründe der Inhaftierung etwas angehen und vor allem, dass seine beste Waffe eine genaue Kenntnis der Tatsachen ist. Denn besonders auf lange Frist und im Hinblick auf wiederholte Besuche betrachtet, sind diese umso erfolgreicher, wenn die Delegierten es fertiggebracht haben, von den Behörden der Gewahrsamsmacht als vollwertige Verhandlungspartner anerkannt zu werden; ein solches Ziel kann aber nicht erreicht werden, wenn man sich auf Übertreibungen, ungenaue Aussagen oder Verallgemeinerungen stützt. Einzig eine auf unumstössliche oder zumindest nachweisbaren Tatsachen beruhende Argumentation führt zu einer tatsächlichen Verbesserung der Lage.

Selbst wenn Folterungen stattgefunden haben, ist es häufig schwierig, dies auch zu beweisen. Manche Misshandlungen hinterlassen Spuren, andere nicht. Doch selbst das Vorhandensein sichtbarer Spuren stellt nicht immer einen Beweis dar; man kann aber zumindest sagen, dass es nun der anderen Partei obliegt, die Beweislast zu erbringen. Bei manchen Narben liegt der Verdacht so sehr auf der Hand, dass die Gewahrsamsmacht zu beweisen hat, dass es *nicht* zu Misshandlungen gekommen ist, andernfalls hat sie die Urheber derselben zu suchen, zu finden und zu bestrafen.

Doch selbst wenn keine sichtbaren Folgen vorliegen, lässt sich durch systematische Vergleiche und die Übereinstimmung verschiedener Aussagen ein recht wahrheitsgetreues Bild von der Lage gewinnen.

So kann mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, ob die Folter systematisch oder nur sporadisch, ja sogar zufällig Anwendung findet, oder ob die Folterungen versteckt erfolgen oder bekannt und geduldet sind und u.U. sogar angeordnet werden, und auf welcher Ebene, ob die schlechte Behandlung nur bei manchen staatlichen Instanzen vorkommt oder nur von manchen Personen angeordnet wird, die Verhöre anstellen, und ob Misshandlungen eher in der einen oder anderen Haftstätte vorkommen usw.

« Problemzonen » können auf diese Weise ausfindig gemacht und den zuständigen Behörden gemeldet werden; im allgemeinen wendet man sich dabei gleich an die höchsten Instanzen. Diese werden eindringlich aufgefordert, gründliche und unparteiische Untersuchungen durchzuführen, um die Tatsachen aufzudecken und gegebenenfalls die

Schuldigen zu bestrafen sowie dafür zu sorgen, dass sich solche Vorfälle nicht wiederholen. Aus dieser Optik heraus werden alle gemeldeten Fälle von Misshandlungen mit Spuren systematisch den höchsten Instanzen gemeldet. Wenn die von den Delegierten im Einsatzgebiet unternommenen Schritte erfolglos bleiben, wird direkt aus Genf interveniert, und zwar bis sich die Lage gebessert hat.

Diese pünktlichen Interventionen des IKRK konzentrierten sich auf die Fälle anscheinend stattgefundener Misshandlungen; daneben verfasste das IKRK im Anschluss an jeden Haftstättenbesuch einen ausführlichen Bericht. Bei internationalen Konflikten, in denen das IKRK ein formelles Recht zum Besuch der Gefangenen hat, werden diese Berichte in der gleichen Fassung sowohl der Gewahrsamsmacht als auch den Behörden des Herkunftslands der Gefangenen übermittelt. In Fällen innerer Wirren oder Spannungen hingegen werden sie nur an die Gewahrsamsmacht weitergeleitet, von deren Wohlwollen es abhängt, ob das IKRK seine Tätigkeit überhaupt weiterhin entfalten kann.

Wenn die Empfänger-Regierungen dieser Berichte dieselben veröffentlichen wollen, so verlangt das IKRK, dass der Text vollständig veröffentlicht wird, da es sich andernfalls das Recht vorbehält, selbst das Notwendige zu veranlassen. In der Praxis veröffentlicht eine Regierung nur selten einen solchen Bericht. Es darf angenommen werden, dass die Staaten es bei internationalen Konflikten lieber vermeiden, humanitäre Fragen durch die für ihre Beziehungen in Konfliktzeiten unvermeidliche Politisierung zu vergiften. Wenn eine der kriegführenden Parteien die Berichte des IKRK veröffentlichen würde, könnte sie damit bei der Gegenpartei dieselbe Reaktion hervorrufen, was zu einer Polemik führen würde, die jeder im Grunde vermeiden möchte.

Wenn bei inneren Wirren die Regierung, in deren Gewahrsam sich die Gefangenen befinden, diese Berichte im allgemeinen nicht veröffentlicht, so liegt das — wie man sich leicht vorstellen kann — zunächst daran, dass Zustände beschrieben werden, die man am besten verschweigt. Ohne die Bedeutung der sich für alle Regierungen stellenden Sicherheitsprobleme schmälern zu wollen, dürfen diese jedoch niemals höher eingestuft werden als humanitäre Überlegungen. Die Sicherheit des Staates darf nie als Rechtfertigung der Folter angeführt werden.

Handelt es sich um bewaffnete aufrührerische Bewegungen, so ist die Lage schwieriger. Manche von ihnen haben dem IKRK gestattet, die sich in ihrem Gewahrsam befindenden Gefangenen zu besuchen,

und zwar im allgemeinen in einem benachbarten Land. Doch sobald solche Bewegungen die Folter anwenden, ist es selten, dass die Gefangenen lange in ihrem Gewahrsam bleiben; sie werden entweder freigelassen, in die eigenen Streitkräfte eingereiht oder umgebracht. Solche Handlungsweisen (Morde mit oder ohne vorherige Misshandlungen) bilden Teil des Teufelskreises der Gewaltanwendung, den es unter allen Umständen zu brechen gilt, indem allen Konfliktparteien klargemacht werden muss, dass sie eine Reihe humanitärer Mindestregeln einzuhalten haben und dass Gewaltanwendungen gegen Menschen, die sich nicht verteidigen können, unter keinerlei Umständen zu rechtfertigen sind.

Grenzen der IKRK-Aktion

Dem IKRK stehen konkrete Möglichkeiten zur Verfügung, um durchzusetzen, dass weniger oder sogar keine Folterungen erfolgen, was für die Betroffenen lebenswichtig sein kann, doch es kennt auch seine Grenzen. So kommt es vor, dass Regierungen die angebotenen Dienste des IKRK einfach ausschlagen, indem sie entweder die Genfer Abkommen verletzen oder sich im Falle innerer Zwistigkeiten auf ihre nationale Souveränität berufen. Ferner gibt es Länder, in denen die notwendigen Bedingungen noch nicht vereinigt sind, als dass das IKRK seine Dienste erfolgreich anbieten könnte, d.h. nicht nur mit einer gewissen Chance, dass sie auch angenommen werden, sondern dass sie im Falle einer Ablehnung dennoch richtig verstanden werden.

Ausserdem geschieht es selbst in Ländern, in denen das IKRK handeln kann, dass die Delegierten keinen Zugang zu all jenen bekommen, die sie schützen möchten, namentlich zu den am meisten Bedrohten, d.h. den Häftlingen, die noch verhört werden.

In diesen Fällen muss das IKRK die meiste Ausdauer bei seinen Bemühungen entwickeln und ganz systematisch vorgehen, man könnte beinahe sagen mit Zähigkeit. Die praktische Durchführung der den Delegierten erteilten allgemeinen Instruktionen, wonach sie ganz methodisch und mit Ausdauer die Orte ausfindig zu machen haben, an denen die Folter noch zur Anwendung gelangt, wird von den höchsten Instanzen in Genf aufmerksam verfolgt. Im allgemeinen hat diese Beharrlichkeit — besonders auf lange Frist — zu positiven Ergebnissen geführt, auch wenn nur selten eine völlige Kontrolle der Lage garantiert werden kann.

In solchen Fällen ist die Rolle des IKRK besonders heikel. Die Öffentlichkeit betrachtet oft die bloße Anwesenheit des IKRK in einem Land als Garantie dafür, dass die Lage der Gefangenen wohl mehr oder weniger zufriedenstellend ist, gleichsam als ob es genügt, dass der Arzt am Krankenbett eines Kranken steht, damit dieser geheilt wird. Auch wenn das IKRK die Namen der von seinen Delegierten besuchten Haftstätten sowie die Daten der Besuche veröffentlicht, so verrät es doch noch nichts über die Behandlung der Gefangenen und ihre Haftbedingungen.

Das IKRK nimmt eine Verpflichtung auf sich, wenn es die Gefangenen besucht. Die Erfahrung hat dem IKRK gezeigt, dass die besten Ergebnisse durch Überzeugung und ohne viel Aufhebens erzielt werden. Wenn das IKRK jedoch die Beobachtungen seiner Delegierten veröffentlichen würde, wäre zu befürchten, dass sich ihm in den betroffenen Ländern, oder auch in anderen, die Türen schliessen werden, was seiner humanitären Aktion und nicht zuletzt auch den Gefangenen nur schaden könnte.

Der Nachteil dieses Verfahrens ist folgender: Es kann Situationen geben, wo trotz der Anwesenheit und der Beharrlichkeit des IKRK unzulässige Methoden auch weiterhin bestehen bleiben. Durch solche Umstände kann das IKRK gezwungen werden, seine Gefängnisbesuche in dem fraglichen Land einzustellen; natürlich scheut es sich, diesen Schritt zu tun, denn das würde bedeuten, die Gefangenen, die es besuchen darf, der gleichen Willkür auszusetzen wie jene, die es nicht besuchen kann. Die von ihm besuchten Gefangenen bitten das IKRK jedoch im allgemeinen darum, sie nicht im Stich zu lassen, wobei sie häufig der Ansicht Ausdruck geben, dass der wesentlichste Beitrag des IKRK nicht in dem liegt, was es durchsetzt, sondern mindestens ebenso sehr — wenn nicht sogar mehr — in dem, was es verhindert.

Schlussbetrachtungen

Unter den gegebenen Umständen hat sich das IKRK notwendigerweise dauernde Ziele gesteckt, um die soeben besprochenen Missstände zu beseitigen. Das IKRK wird:

- ständig bemüht sein, bei den Mitgliedstaaten der Genfer Abkommen die vollständige Einhaltung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen durchzusetzen;

- den Kreis jener Länder erweitern, die die Anwesenheit seiner Delegierten im Falle von inneren Wirren oder Spannungen in ihren Gefängnissen dulden, und zwar entweder, indem es seine Dienste jedesmal, wenn es hoffen darf, dass sie angenommen werden, direkt anbietet, oder indem bei den Regierungen automatisch Bedingungen geschaffen werden, wodurch das Anerbieten, zugunsten der politischen Häftlinge tätig zu werden, positiv aufgenommen wird, in welchem Land es auch sei;
- sich bemühen, in allen Ländern, die damit einverstanden sind, die Gefangenen sobald wie möglich nach ihrer Gefangennahme und ohne Zeugen zu sprechen;
- jedes Mal, wenn seine Delegierten das Bestehen von möglichen oder offensichtlichen Misshandlungen feststellen, alles in seiner Macht Stehende unternehmen, damit die verantwortlichen Stellen diese Methoden endgültig abschaffen.

Ganz allgemein und jenseits aller « operationellen » Ziele bedauert und verurteilt das IKRK ohne Vorbehalt jede Form der Folter, ganz gleich unter welchem Vorwand sie angewandt wird. Es fördert alle Bestrebungen in bezug auf eine nationale oder internationale Kodifizierung, deren Ziel es ist, die Garantien des Menschen gegen die Anwendung der Folter zu erhöhen. Es appelliert besonders an das Gewissen jedes Einzelnen, damit die verabscheuungswürdigste und erniedrigendste aller vom Menschen erfundenen Handlungsweisen für immer abgeschafft werde.

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

BAHAMAS

Vor kurzem sprach das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die offizielle Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft der Bahamas aus, die ihren Hauptsitz in Nassau hat. Zwei IKRK-Delegierte haben kürzlich die Inselgruppe besucht, und wir halten es für interessant, einige Auskünfte über die segensreiche Tätigkeit der neuen Gesellschaft zu veröffentlichen.

Sie zählt 126 Ortskomitees mit insgesamt rund 3 500 Mitgliedern, die auf die 700 grösseren und 2 000 kleineren Inseln verteilt sind, aus denen sich die Bahamas zusammensetzen. Eine der Hauptschwierigkeiten der vielfältigen Tätigkeit, die hauptsächlich im sozialen Bereich liegt, besteht im Verkehrsproblem.

In der Hauptstadt Nassau gibt die Gesellschaft Mahlzeiten an betagte oder hilfsbedürftige Menschen aus, während auf den Inseln Lebensmittelpakete verteilt werden. Ferner werden gebrauchte Kleidungsstücke gesammelt, geflickt und verteilt. Rotkreuzmitglieder helfen behinderten oder alleinstehenden und betagten Menschen im Haushalt oder statten ihnen lediglich Besuche ab, um ihnen eine moralische Stütze zu sein. Freiwillige Helfer stellen ihre Kraftwagen zur Verfügung, um Kranke ins Krankenhaus zu bringen.

Die Gesellschaft besitzt ein Zentrum zur Erziehung tauber Kinder, die der vor einigen Jahren auf den Bahamas wütenden Rötelnepidemie zum Opfer gefallen waren. Ferner leiht sie Sanitätsmaterial, Rollstühle, Krücken etc. aus unterhält Milchausgabestellen in über 50 Schulen.

Das Rote Kreuz der Bahamas hegt interessante Zukunftspläne. Es unternimmt grosse Anstrengungen, um die Mitgliederzahl seines Jugendrotkreuzes zu erhöhen, das bereits rund 2 500 Mitglieder zählt. In den nächsten Jahren möchte es ein Freiwilligenkorps aufstellen, das den Regierungsstellen bei Naturkatastrophen und anderen Notständen zur Seite stehen soll. Dieses Programm wurde bereits 1975 eingeleitet. Es wurden Lehrgänge für Erste Hilfe und Gesundheitserziehung für zahlreiche Teilnehmer veranstaltet. Später möchte die Gesellschaft auch eine Blutbank gründen.

Bei seinem Vorhaben wird das Rote Kreuz der Bahamas von den Behörden unterstützt, die ihm viel Verständnis und grosses Vertrauen entgegenbringen.

DER SCHUTZ VON KULTURGÜTERN

In der Oktober-Nummer 1954 veröffentlichte die *Revue internationale* den Text des Haager Abkommens über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten sowie dessen Ausführungsverordnung. Eingeleitet wurde dieser Text durch einen von René-Jean Wilhelm, Mitarbeiter des IKRK, verfassten Beitrag, der die Bedeutung des Abkommens für die ganze Rotkreuzbewegung und besonders für das IKRK hervorhob. Am 14. Mai 1954 wurde dieses Abkommen, das auch oft das « Rote Kreuz der Denkmäler » oder das « Rote Kreuz der Kulturgüter » genannt wurde, unterzeichnet. Anlässlich des 20. Jahrestages dieses Ereignisses veröffentlichte Jean De Breuker in der *Revue belge de droit international* (Brüssel, Band XI) eine Studie, die einen Vergleich zwischen diesem Abkommen und dem Genfer Recht zieht.

Zunächst stellt er — ebenso wie seinerzeit Wilhelm — fest, dass diese verschiedenen Vertragswerke miteinander verwandt sind ¹.

« Dieses Abkommen, aus dem Kriegsrecht geboren, verkündet in Artikel 2 sein Ziel: Schutz der Kulturgüter. Schutz somit nicht des Menschen, sondern seines Werks, der Frucht seines Geistes, seiner Empfindsamkeit, seines Gedächtnisses, des plastischen Ausdrucks seines Erfindergeistes und darüber hinaus — wie es die Präambel betont — des kulturellen Erbes der Völker als Beitrag zur Weltkultur. Aber sobald sich der Gedanke des Schutzes bei bewaffneten Konflikten und besonders der Organisation eines solchen Schutzes bemerkbar macht, stellt sich das Abkommen nicht nur unter dem Blickwinkel einer Reglementierung des Kriegs, sondern unter dem eines anderen Werks mit einer viel weiteren Ausstrahlung, das 1864 im Anschluss an Henry Dunants pathetischen Aufruf durch das Rote Kreuz begonnen wurde, das Werk zum

¹ Wilhelm schrieb in diesem Zusammenhang: « Diese neuen Abkommen von Genf bildeten eine wertvolle Ermutigung für all jene, die an der Ausarbeitung des Abkommens von Den Haag über die Kulturgüter mitwirkten. »

Schutz lebender Personen, ein Werk, das fünf Jahre zuvor eine ungeheure Weiterentwicklung erfahren hatte, als die Delegationen von 59 Staaten die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 verfassten; diese noch neuen Verträge waren den Abgeordneten jener 56 Staaten noch sehr gegenwärtig, als sie vom 21. April bis 14. Mai 1954 im Friedenspalast im Haag tagten.

In diesem Zusammenhang fügt der Verfasser folgendes hinzu:

« Der günstige Ausgang der Konferenz von 1949 und besonders die Annahme einer Reihe von Bestimmungen wie z.B. die Anwendbarkeit der Abkommen unter allen Umständen, die Möglichkeit, sie dort aufzuheben, wo ein Vorrecht in der Absicht, dem Feind zu schaden, missbraucht werden könnte, die Schaffung von besonders geschützten Zonen, das Verbot von Vergeltungsmassnahmen gegenüber geschützten Personen und Gütern, der Entschluss aller Parteien, strafrechtliche Sanktionen einzuführen, all das hatte ausschlaggebend dazu beigetragen, die Hoffnungen jener zu verstärken, die den Schutz der Kunstwerke durch einen internationalen Vertrag besiegelt sehen wollten. Der eigentliche Wortlaut dieser Abkommen vom 12. August 1949 konnte übrigens die Verfasser der im Rahmen der Unesco später ausgearbeiteten Entwürfe und schliesslich die Unterhändler von 1954 selbst nur direkt beeinflussen. Dieser Einfluss geht so weit, dass die Genfer Abkommen dem Abkommen vom 14. Mai 1954, das die bruchstückartigen Bestimmungen von 1907 auch erneut bestätigt und ergänzt, das bewährte Werkzeug zu seiner Durchführung und gleichzeitig den Hintergrund für das neue Vertragswerk selbst geliefert haben, und zwar sowohl in bezug auf seine Terminologie als auch auf die vorgeschlagenen Lösungen. »

J. De Breucker schliesst seine Ausführungen, indem er seinem Bedauern zu zwei Punkten Ausdruck gibt:

« Zunächst einmal ist es bedauerlich, dass man vergebens den Wortlaut des allen Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikels 1 sucht, der den militärischen Notwendigkeiten und dem Verhalten des Gegners den Platz einräumt, der ihnen zukommt:

« Die hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen. »

Dieser Text stammte aus dem vom Internationalen Komitee für die Unesco vorbereiteten Vorentwurf für den Denkmalschutz, hatte jedoch

schon nicht mehr den Entwurf der Unesco übernommen, der den Unterhändlern von 1954 am Ende der Arbeiten der Sachverständigen unterbreitet wurde.

Ferner ist es bedauerlich feststellen zu müssen, wie wenig Eifer im Vergleich zu den Genfer Abkommen an den Tag gelegt wurde, um die Verstöße gegen so sorgfältig ausgearbeitete Bestimmungen als genau umrissene Übertretungen zu bezeichnen. Wenn die sehr kurze allgemeine Bestimmung von Artikel 28 auch nur eine konkrete Verpflichtung darstellt und sich auf alle Verletzungen des Abkommens bezieht, die Personen vorgeworfen werden können, die sich ihrer direkt oder indirekt schuldig gemacht haben, so ist doch zu bedauern, dass sich die Konferenz trotz der in diesem Sinne eingereichten Vorschläge nicht dazu entschliessen konnte, eine detaillierte Aufzählung aller schweren Überschreitungen anzulegen, und es auch nicht für notwendig erachtet hat, dem Problem der Ahndung derselben mehr Interesse entgegenzubringen.»

Die Schlussbetrachtungen dieser hochinteressanten Studie lauten folgendermassen:

« Am 7. August 1956 trat das Haager Abkommen über den Schutz der Kulturgüter in Kraft. Bis heute sind 66 Ratifikationsurkunden oder Beitrittserklärungen zu diesem Abkommen und 57 zum Protokoll beim Generaldirektor der Unesco hinterlegt worden. Das für die Teilnehmerstaaten obligatorische Abkommen gehört ebenfalls zu jenen Verträgen, deren Grundsätzen und Geist sich die Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen unterwerfen muss. Eine ausdrückliche Resolution der Haager Konferenz von 1954 wurde in diesem Sinne erlassen. Sie fand während des Suezkonflikts 1956 erstmals Anwendung.

Zur gleichen Zeit wurde auf Antrag Ägyptens und Israels einer unserer Landsleute, Herr Professor Garitte von der Universität Löwen, von der Unesco als Sachverständiger zum Kloster der Hl. Katharina im Sinai entsandt, um sich vom guten Zustand des Bauwerks und der teuren darin enthaltenen Sammlungen zu überzeugen.

Das Abkommen sieht ferner vor, dass Vertreter der Unterzeichnerstaaten zusammenkommen und alle sich aus seiner Anwendung ergebenden Probleme gemeinsam untersuchen. Vom 16. bis 26. Juni 1962 fand eine solche Konferenz am Sitz der Unesco statt. Sie brachte jedoch keine wesentlichen Änderungen.

Drei Staaten haben sich bis zum heutigen Tag die Mühe genommen, folgende Kulturgüter in das Verzeichnis der besonders zu schützenden Kulturgüter eintragen zu lassen: der Heilige Stuhl: den gesamten Vatikanstaat (1960); Österreich: eine Schutzzone (1967); und die Nieder-

lande sechs Schutzzonen. Das Verfahren für einen besonderen Schutz der Tempel von Angkor (Kambodscha) konnte leider nicht verwirklicht werden, und die Tätigkeit der Unesco in dieser Konfliktzone beschränkte sich auf die Entsendung einiger Sachverständigen nach Pnom-Penh.

Nach dem Nahostkonflikt von 1967 dachten die betroffenen Staaten daran, nach der Vorschrift der Ausführungsverordnung des Abkommens Vertreter für die Kulturgüter zu ernennen. Generalbevollmächtigte wurden einstimmig aus der internationalen Liste von Persönlichkeiten gewählt, und zwar von der Partei, bei der sie ihre Mission durchzuführen hatten, und in Ermangelung von Schutzmächten durch einen neutralen Staat, in diesem Falle die Schweiz. Gemäss diesem Verfahren wurde Karl Brunner (Schweiz) für Jordanien, Libanon, Ägypten und Syrien ernannt und J. Reinik (Niederlande) für Israel. Als Karl Brunner starb, wurde er durch Herrn de Angelis d'Ossat (Italien) ersetzt; beide Generalbevollmächtigten sind noch im Amt.

Im Lauf des nichtinternationalen Konflikts in Nigeria gab dieses Land bekannt, dass es keinesfalls gewillt sei, die Dienste der Unesco anzunehmen, wie Absatz 3 von Artikel 19 bestimmt, versicherte jedoch dem Generaldirektor, die Bestimmungen des Abkommens einzuhalten.

Artikel 26, Absatz 2 des Abkommens verlangt, dass die Mitgliedstaaten wenigstens alle vier Jahre einmal einen Bericht an die Unesco schicken und darlegen, welche Massnahmen sie im Rahmen dieses Vertragswerks getroffen haben; die Veröffentlichung dieser Berichte zeigt, wie sehr die Regierungen daran interessiert sind, dass die Bestimmungen des Abkommens zur Ausführung gelangen. In diesem Zusammenhang möchten wir an die Bedeutung der von den Staaten auch schon in Friedenszeiten getragenen Verpflichtungen erinnern, die eng mit der Erhaltung der Kulturgüter, mit der Ahndung der ihnen gegenüber möglicherweise begangenen Übertretungen und mit der Verbreitung des Abkommens und den damit verbundenen Verpflichtungen verknüpft sind. Diesbezüglich sah eine von der Konferenz angenommene Resolution vor, in jedem Staat einen nationalen beratenden Ausschuss zu gründen. Es besteht immer die Gefahr, dass Abkommen sich im Laufe der Zeit abnutzen. Es gibt bestimmt nichts Verabscheuungswürdigeres zu hören als den machiavellistischen Satz: « Si vis pacem, para bellum ». Aber dieses geflügelte Wort kann auch janusköpfig sein. Dieses Jahr 1975, das europäische Jahr des Denkmalschutzes, mahnt uns an die Erhaltung unserer Bauwerke in den Städten, eine Vorstellung, die es ausserdem im Sinne einer Wiederbelebung der Wohnkomplexe und der Einbeziehung unserer alten Denkmäler in das aktive Leben der heutigen Gesellschaft zu erweitern gilt. Wäre bei dieser Gelegenheit ein diskreter, aber ein-

TATSACHEN UND DOKUMENTE

dringlicher Aufruf nicht angebracht? Wenn man die Schrecken des Krieges auch nicht auf immer beschwören kann, so bleibt uns doch zu wünschen, dass die geleisteten Bemühungen treu dem blau-weissen, schrägevierten Wappen sich von nun an mit dem unermüdlichen Werk des Roten Kreuzes verbinden mögen, um überall auf der Welt die Herrschaft des Menschlichen zu bewahren. »



INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

März 1977
BAND XXVIII, Nr. 3
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Vierte Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts	30
Gründung des Vietnamesischen Roten Kreuzes . .	36
Anerkennung des Roten Kreuzes der Bahamas . .	37
Anerkennung des Kongolesischen Roten Kreuzes	39

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

**VIERTE SITZUNGSPERIODE DER DIPLOMATISCHEN
KONFERENZ ÜBER DIE NEUBESTÄTIGUNG UND DIE
WEITERENTWICKLUNG DES IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN
ANWENDBAREN HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS**

Nach mehreren Konsultationen und vorbereitenden Zusammenkünften wird demnächst unter dem Vorsitz von Bundesrat Pierre Graber die vom Schweizerischen Bundesrat einberufene Diplomatische Konferenz über das humanitäre Völkerrecht ihre vierte Sitzungsperiode in Genf abhalten. Unter Mitwirkung von IKRK-Experten werden die Teilnehmer die Prüfung der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 fortsetzen und abschliessen: das I. Protokoll betreffend die internationalen bewaffneten Konflikte und das II. betreffend die nichtinternationalen bewaffneten Konflikte. Ein Ad-hoc-Ausschuss wird die Vorschläge von Regeln betreffend den Einsatz gewisser sogenannter klassischer (oder herkömmlicher) Waffen untersuchen.

Die vierte Sitzungsperiode beginnt am 17. März 1977. An diesem Tag wird jedoch nur der Redaktionsausschuss seine Arbeit aufnehmen, während die Hauptausschüsse und der Ad-hoc-Ausschuss erst am 14. April zusammentreten werden. Das Ende der Konferenz ist auf den 10. Juni festgesetzt worden. An dieser Stelle beschränken wir uns darauf, eine kurze Übersicht über die von jedem Ausschuss geleistete und noch zu erledigende Arbeit zu geben, da die *Revue internationale* die Rechenschaftsberichte der drei ersten Sitzungsperioden (1974, 1975 und 1976) veröffentlicht hat ¹.

¹ S. die Ausgaben Mai 1974, Juli 1975 und September 1976.

I. Ausschuss

Protokollentwurf I

Der mit den allgemeinen und den Anwendungsbestimmungen der beiden Protokollentwürfe beauftragte I. Ausschuss hat sämtliche Bestimmungen des Teils I, *Allgemeine Bestimmungen*, angenommen. Es handelt sich besonders um den Anwendungsbereich, den Rechtsstatus der Konfliktparteien, die Schutzmächte, die Zusammenkünfte der Hohen Vertragsschliessenden Parteien. Bei Teil V, *Durchführung der Abkommen und des vorliegenden Protokolls*, seien die Artikel über die Durchführungs- und Verbreitungsmassnahmen hervorgehoben, die Tätigkeit des Roten Kreuzes und anderer humanitärer Organisationen, die Ahndung der Abkommensverletzungen und der Unterlassungen (Art. 70-76). Ein weiterer Artikel betrifft den Schutz der Journalisten (Art. 69 b).

Der Ausschuss soll hauptsächlich Teil V, Abschnitt II über die Ahndung der Abkommensverletzungen beenden: höhere Befehle, Auslieferung (ursprünglicher Entwurf), gegenseitige Rechtshilfe, Pflichten der Befehlshaber, Behandlung der verurteilten Kriegsverbrecher, Vergeltungsmassnahmen, Untersuchungsausschüsse (neue Vorschläge). Noch zu erledigen ist der Teil VI, *Schlussbestimmungen*.

Protokollentwurf II

Von diesem Entwurf hat der I. Ausschuss Teil I angenommen. Er betrifft die *Tragweite des vorliegenden Protokolls*, in dem der Anwendungsbereich, die Rechte und Pflichten der Konfliktparteien festgelegt werden. Teil II, *Menschliche Behandlung der Personen in Händen der Konfliktparteien*, legt die fundamentalen Garantien sowie einen Sonderschutz für Frauen und Kinder fest. Ebenfalls abgeschlossen ist Teil VII, *Durchführung des vorliegenden Protokolls*. Er enthält: Durchführungs- und Verbreitungsmassnahmen, Sonderverträge, Dienstangebote des IKRK (Art. 36-39).

Auf der Tagesordnung der letzten Sitzungsperiode: abschliessende Prüfung einer Vorschrift von Teil VII, die jede Abweichung von gewissen Teilen des Protokolls untersagen würde, selbst wenn es sich um eine Antwort auf eine Protokollverletzung durch die Gegenpartei handelt; Festlegung der Schlussbestimmungen (Teil VIII).

II. Ausschuss

Protokollentwurf I

Der II. Ausschuss hat Teil II betreffend die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen abgeschlossen. Er hat 29 Artikel dieses gegenwärtig in drei Abschnitte unterteilten Teils angenommen, die (vorläufig) wie folgt betitelt werden: « *Allgemeiner Schutz* », « *Auskünfte über die Konfliktopfer* », « *sterbliche Überreste* », « *Sanitätstransporte* ». Im ersten Abschnitt geht es vor allem darum, den Abkommensschutz für die verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Militärpersonen auf die verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Zivilpersonen auszudehnen; im zweiten Abschnitt sollen die gewisse Lücken aufweisenden Abkommensartikel über die Toten und die Verschollenen ergänzt werden; im dritten Abschnitt soll der Abkommensschutz für militärische Sanitätstransporte auf die zivilen Sanitätstransporte ausgedehnt und der Flugsanitätstransport wirksam geregelt werden. Es hat sich als notwendig erwiesen, diesen Teil durch Bestimmungen zu ergänzen, die durch die moderne Technologie zur Regelung der Signalisierung und Identifizierung des Sanitätspersonals und der Sanitätstransportmittel möglich geworden sind. Diese Bestimmungen sind in einem technischen Anhang von 15 Artikeln zusammengefasst, von denen der II. Ausschuss bereits 13 angenommen hat. Nach Abschluss dieser wichtigen Arbeit hat der II. Ausschuss das Kapitel betreffend den Zivilschutz in Angriff genommen. Er sollte diese Arbeit ebenso wie die bisher noch nicht eingeleitete Prüfung der drei Artikel betreffend die Betreuung der Zivilbevölkerung im Lauf der vierten Sitzungsperiode zum Abschluss bringen.

Protokollentwurf II

Der II. Ausschuss hat die ihm zugewiesene Arbeit, das heisst die Prüfung von Teil III betreffend die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, im wesentlichen abgeschlossen, es sind jedoch noch die Artikel betreffend den Zivilschutz, die Betreuung der Zivilbevölkerung, die Registrierung und die Weiterleitung von Auskünften sowie die Rolle der Hilfsgesellschaften zu prüfen.

III. Ausschuss

Seine Aufgabe besteht in der Weiterentwicklung und Ergänzung der Bestandteile des sogenannten «Haager Rechts»: Unterschied zwischen Kombattanten und Zivilpersonen, Kampfmittel und -methoden und Schutz der Zivilpersonen.

Protokollentwurf I

Ausser den fundamentalen Regeln hat der Ausschuss in Teil III Abschnitt I, *Kampfmittel und -methoden*, bereits die Artikel über das Verhalten der Kombattanten und in Abschnitt II die Behandlung der Personen, die sich an den Feindseligkeiten beteiligt haben, angenommen. In Teil IV, *Zivilbevölkerung*, ist bereits über folgende Punkte entschieden worden: die fundamentale Regel, der Anwendungsbereich, die Definitionen, der allgemeine Schutz der Zivilbevölkerung und der Zivilgüter, Sonderschutz gewisser Güter — einschliesslich der natürlichen Umwelt — oder gewisser besonderer Orte (Abschnitt I), Familienzusammenführung (Abschnitt III).

In Teil III, Abschnitt II, muss sich der Ausschuss noch mit einem Vorschlag über die Schaffung einer neuen Kriegsgefangenenkategorie befassen, sowie einem weiteren betreffend die Söldner; in Teil IV; Abschnitt II, *Behandlung der Personen in Händen einer Konfliktpartei*, sind noch die Bestimmungen über den Anwendungsbereich, die Flüchtlinge und die Staatenlosen sowie die fundamentalen Garantien für jene Personen zu prüfen, die kraft der Abkommen oder des Protokolls keine günstigere Behandlung erfahren.

Protokollentwurf II

Von Teil IV hat der Ausschuss jene Bestimmungen angenommen, in denen das Wesentliche der entsprechenden Bestimmungen des Protokollentwurfs I über die *Kampfmittel und -methoden* in einer oft sehr vereinfachten Form wieder aufgegriffen worden sind. Das gleiche gilt für Teil V, *Zivilbevölkerung*, zu dem ausserdem ein Verbot der Zwangsverschleppung gehört.

Die letzte Sitzungsperiode hat also nur noch Teil IV (Frage der Hinterlist) zu vollenden und Teil V, Kapitel III, *Massnahmen zugunsten der Kinder*, zu untersuchen.

Ad-hoc-Ausschuss

Der Ad-hoc-Ausschuss über die herkömmlichen Waffen hatte nicht wie die anderen Ausschüsse einen Teil der Artikel der vom IKRK ausgearbeiteten Protokollentwürfe zu prüfen. Ihm wurden indessen zahlreiche Vorschläge im Hinblick auf das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes herkömmlicher Waffen, die «unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen können», unterbreitet. Da es sich als notwendig erwies, zusätzliche technische Informationen einzuholen, wurden zwei Expertenkonferenzen veranstaltet (Luzern: 24. September - 18. Oktober 1974, Lugano: 28. Januar - 26. Februar 1976)¹.

Trotz fruchtbaren Gedankenaustauschen konnte der Ad-hoc-Ausschuss in den drei ersten Sitzungsperioden nicht zu Übereinkommen gelangen, und eine wichtige Aufgabe wartet auf ihn.

Redaktionsausschuss

Die Konferenz hat einen Redaktionsausschuss gebildet, dessen Hauptaufgabe darin besteht, die Abfassung der Texte wieder aufzugreifen, sie in den verschiedenen Arbeitssprachen aufeinander abzustimmen und den internen Zusammenhang eines jeden Protokolls zu gewährleisten. Dieser Ausschuss verfolgt das Ziel, die Prüfung sämtlicher bereits von den verschiedenen Ausschüssen angenommener Artikel vor der Zusammenkunft der Ausschüsse der vierten Sitzungsperiode abzuschliessen. Zu diesem Zweck ist im Januar eine kleine Gruppe des Redaktionsausschusses zusammengetreten, um die Arbeit vorzubereiten; der Redaktionsausschuss selbst wird ab Mitte März, also fast einen Monat vor Wiederaufnahme der Arbeit der verschiedenen Ausschüsse, tagen.

Schlussfolgerungen

Die in der vierten Sitzungsperiode zu erledigende Aufgabe ist schwierig, aber nicht unüberwindbar.

¹ Die Debatten und Ergebnisse dieser Konferenzen hat das IKRK in zwei Berichten (1975 und 1976) veröffentlicht.

Das Programm dieser Sitzungsperiode umfasst ausser den Vorarbeiten des Redaktionsausschusses vier Wochen für die Arbeiten der Ausschüsse, zwei Wochen für den Redaktionsausschuss und zwei Wochen für die abschliessenden Vollversammlungen. Es ist zu hoffen, dass die Konferenz das von ihr in Angriff genommene beachtliche Werk abschliessen wird. Die vorherige Einberufung des Redaktionsausschusses, die Vorbesprechungen und die noch geplanten Besprechungen zwischen den Teilnehmerstaaten oder den Staatengruppen vor Tagungsbeginn, der bekundete feste Wille, das Mandat der Diplomatischen Konferenz am Ende ihrer vierten Sitzungsperiode abzuschliessen, geben Anlass zu Optimismus und zu der Hoffnung, dass 1977 in der Geschichte des humanitären Völkerrechts das Jahr der Genfer Zusatzprotokolle sein und somit wie das Jahr 1949 eine wichtige Etappe dieser Geschichte darstellen wird.

D. Bujard

Leiterin der Rechtsunterabteilung
des IKRK.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Gründung des Vietnamesischen Roten Kreuzes

503. Rundschreiben

*An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften
des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten
Löwen mit der Roten Sonne*

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die am 2. Juli 1976 vollzogene Wiedervereinigung der Demokratischen Republik Vietnam und der Republik Südvietsnam zu einem einzigen Staat, der Sozialistischen Republik Vietnam, haben sich am 31. Juli 1976 die nationalen Rotkreuzgesellschaften der beiden Landesteile zu einer einzigen Gesellschaft, dem Vietnamesischen Roten Kreuz, vereinigt, das seinen Hauptsitz in Hanoi hat und unter der Präsidentschaft von Dr. Nguyen-van-Thu steht. Dies wurde dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Oktober 1976 offiziell mitgeteilt.

Da es sich hier nicht um die Bildung einer neuen Gesellschaft, sondern um den Zusammenschluss zweier bestehender Gesellschaften handelt, erachtet es das Internationale Komitee nicht für notwendig, eine neue Anerkennung auszusprechen. Es hält es indessen für angebracht, die nationalen Gesellschaften, wie in ähnlichen Fällen, offiziell davon zu unterrichten.

Durch die Gründung des Vietnamesischen Roten Kreuzes beträgt die Gesamtzahl der anerkannten Gesellschaften nunmehr 121. Als Mitglied des Internationalen Roten Kreuzes wird diese Gesellschaft, wie ihre Vorgängerinnen, ihre humanitäre Tätigkeit in der neuen Etappe ihres Bestehens fortsetzen, wozu ihr das Internationale Komitee viel Erfolg wünscht.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für das Internationale Komitee
vom Roten Kreuz

Alexandre HAY
Präsident

Anerkennung des Roten Kreuzes der Bahamas

505. Rundschreiben

*An die Zentralkomitees der nationalen
Gesellschaften des Roten Kreuzes, des
Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz am 16. Dezember 1976 das Rote Kreuz der Bahamas offiziell anerkannt hat. Die Gesellschaft, die am 16. November 1939 als Zweigverband des Britischen Roten Kreuzes gegründet wurde, hat das Internationale Komitee am 18. März 1976 offiziell um ihre Anerkennung ersucht. Zur Unterstützung ihres Antrags sandte sie einen Tätigkeitsbericht sowie den Wortlaut ihrer Satzung und des Gesetzes des Commonwealth der Bahamas, mit dem sie als Nationale Gesellschaft und Helferin der öffentlichen Stellen anerkannt wird.

Aus diesen gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüften Unterlagen ging hervor, dass die zehn Voraussetzungen für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt waren.

Das Internationale Komitee freut sich, Ihnen diese Anerkennung ankündigen zu können, mit der die Zahl der Mitgliedsgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf 123 steigt.

Wie Vertreter der Liga der Rotkreuzgesellschaften und des Internationalen Komitees kürzlich feststellen konnten, dehnt die neue Gesellschaft ihre Tätigkeit auf den grössten Teil des Hoheitsgebiets der Bahamas aus; sie widmet sich besonders der Betreuung Notleidender, Kranker, Betagter und Behinderter sowie der Ausbildung von Ersthel-

fern in den verschiedenen Teilen der Inselgruppe. Ferner verwaltet sie ein Zentrum für taube Kinder und betreut die Opfer von Naturkatastrophen. Ihr Jugendrotkreuz ist ebenfalls sehr aktiv.

Die Regierung des Commonwealth der Bahamas hat am 27. Juni 1975 bestätigt, dass der Staat durch eine Fortdauererklärung, die am 10. Juli 1973 — dem Tag der Erlangung der Unabhängigkeit — in Kraft getreten ist, den Genfer Abkommen von 1949 angehört. Präsidentin der Gesellschaft ist Frau Rowena P. Eldon; ihre Generalsekretärin ist Frau Lotties V. Tynes. Ihr Hauptsitz befindet sich in Nassau¹.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schätzt sich glücklich, das Rote Kreuz der Bahamas in den Schoss des Internationalen Roten Kreuzes aufnehmen zu können und es mit diesem Rundschreiben bei den Schwestergesellschaften mit der Bitte um beste Aufnahme zu akkreditieren. Es wünscht ihm alles Gute für die Zukunft und viel Erfolg für sein humanitäres Wirken.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für das Internationale Komitee
vom Roten Kreuz

Alexandre HAY
Präsident

¹ Die Anschrift der neuen Gesellschaft lautet: Bahamas Red Cross Society, P.O. Box N 91, Nassau

Anerkennung des Kongolesischen Roten Kreuzes

504. Rundschreiben

*An die Zentralkomitees der nationalen
Gesellschaften des Roten Kreuzes, des
Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz am 16. Dezember 1976 das Kongolesische Rote Kreuz offiziell anerkannt hat.

Die neue Gesellschaft, die am 22. Februar 1964 gegründet wurde, hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz am 27. September 1975 offiziell um ihre Anerkennung ersucht. Zur Unterstützung ihres Antrags sandte sie einen Tätigkeitsbericht und den Wortlaut ihrer Satzung sowie den Regierungserlass, mit dem sie als einzige nationale Rotkreuzgesellschaft und als Gesellschaft für freiwillige Hilfe sowie als Helferin der öffentlichen Stellen anerkannt wurde.

Aus diesen gemeinsam mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüften Unterlagen ging hervor, dass die zehn Voraussetzungen für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erfüllt waren.

Da die beiden nationalen Gesellschaften der Republik Südvietnam und der Demokratischen Republik Vietnam am 31. Juli 1976 wiedervereignet wurden, hat sich die Gesamtzahl der Mitgliedgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes, d.h. 122, durch die Anerkennung des Kongolesischen Roten Kreuzes nicht verändert¹.

¹ Siehe 503. Rundschreiben.

INTERNATIONALES KOMITEE

Das Kongolesische Rote Kreuz, das seit 1970 regelmässig von Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften besucht wurde, dehnt seine Tätigkeit auf das gesamte Hoheitsgebiet aus. Es widmet sich der Ausbildung von Ersthelfern, der Anwerbung von Blutspendern, der Krankheitsverbeugung, der Betreuung der Opfer jeglicher Katastrophen sowie der Betreuung der Verwundeten und anderer hilfsbedürftiger Menschen.

Am 30. Januar 1967 hat die Regierung der Republik Kongo bestätigt, dass der Staat durch eine Fortdauererklärung, die am 15. August 1960 — dem Tag der Erlangung der Unabhängigkeit — in Kraft trat, den Genfer Abkommen von 1949 angehört.

Präsidentin der Gesellschaft ist Frau Ida Victorine N'Gampolo. Der Hauptsitz befindet sich in Brazzaville².

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, das Kongolesische Rote Kreuz in den Schoss des Internationalen Roten Kreuzes aufnehmen zu können und es mit diesem Rundschreiben bei den Schwestergesellschaften mit der Bitte um beste Aufnahme zu akkreditieren. Es wünscht ihm alles Gute für die Zukunft und viel Erfolg für sein humanitäres Wirken.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für das Internationale Komitee
vom Roten Kreuz

Alexandre HAY
Präsident

² Die Anschrift der neuen Gesellschaft lautet: Croix-Rouge congolaise, place de la Paix, B.P. 4145 Brazzaville.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

April 1977
BAND XXVIII, Nr. 4
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
U. G. Middendorp: Zur Problematik der medizinischen Hilfe in Kriegen und Katastrophen im Ausland	42
Jean Pictet: Beteiligung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz am Besuch der Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenlager	54
IKRK-Publikationen 1976	59

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

ZUR PROBLEMATIK DER MEDIZINISCHEN HILFE IN KRIEGEN UND KATASTROPHEN IM AUSLAND

von U. G. Middendorp

Die im vorliegenden Referat geäußerten Stellungnahmen sind diejenigen des Autors und entsprechen nicht unbedingt jenen der Organisationen, denen anzugehören der Autor die Ehre hat.

Eine Katastrophe wird definiert als ein aussergewöhnliches, plötzliches Schadenereignis von solchem Ausmass, dass es mit den vorhandenen Mitteln nicht bewältigt werden kann und zu dessen Bewältigung zusätzliche Hilfe von aussen notwendig ist.

Ein Schadenereignis, sei es zum Beispiel Unfall, Erdbeben, Überschwemmung oder Krieg, wird sich umso katastrophaler auswirken, je geringer die vorhandenen Mittel sind, vor allem also in den sogenannten unterentwickelten Ländern.

Der Begriff « Unterentwicklung » bezieht sich dabei auf Technik, Wirtschaft und Militärpotential. $\frac{3}{4}$ aller Menschen dieser Welt leben in Entwicklungsländern als Landbevölkerung. In manchen dieser Länder haben weniger als 15% der Bewohner Zugang zu einer medizinischen Versorgung in irgend einer Form. Die Spanne zwischen Tod und Überleben ist dabei speziell klein für die Nomaden, schätzungsweise fünfzig bis hundert Millionen, wovon 90% in den Dürregebieten Asiens und Afrikas leben, sowie für die Bewohner der Slums und Bidonvilles, welche heute $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung der Entwicklungsländer ausmachen und deren Zahl relativ und absolut rasch zunimmt.

Wie die Geschichte seit dem 2. Weltkrieg zeigt, spielen sich auch die Kriege mit wenigen Ausnahmen in der Dritten Welt ab, bedingt durch die Zunahme der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Spannungen infolge von Bevölkerungsexplosion und Armut.

Soll die Hilfe dort einsetzen, wo die meisten Katastrophen stattfinden und die verheerendsten Folgen haben, so ist vom Bedürfnis her gesehen das Objekt der Bemühungen eindeutig und klar umschrieben. Die Kata-

strophenhilfe hat damit die Gegebenheiten der 3. Welt genauso zu berücksichtigen wie die Entwicklungshilfe, trotz der verschiedenen Ausgangsbasis.

Dazu gehören beispielsweise folgende Charakteristika:

Die Lebenserwartung variiert bei der Geburt zwischen 30 und 45 Jahren;

40% der Bevölkerung und mehr sind Jugendliche unter 15 Jahren; 20% sind Mütter. Diese sind oft durch häufige Schwangerschaften geschwächt, so dass die Neugeborenen schon untergewichtig sind und dann rasch infolge Mangelernährung dauernde körperliche und psychische Schäden erleiden. Wir haben im Yemen Frauen mit 20 und mehr Schwangerschaften erlebt, welche glücklich waren, wenn drei bis vier ihrer Kinder erwachsen wurden.

Neben der Mangel- und Fehlernährung sind die hauptsächlichsten Krankheiten infektiöse und parasitäre Erkrankungen. So rechnet man mit etwa 15 Millionen Blinden, bei 500 Millionen an Trachom (ägyptische Körnerkrankheit) und 20 Millionen an Onchocercose (afrikanische Flusskrankheit) Erkrankten. 80% davon wären verhütbar oder mit geringem Aufwand zu behandeln. Es fehlt an hygienischen Kenntnissen und Einsichten, an nicht kontaminierten Lebensmitteln. So z.B. verfügt nur $\frac{1}{3}$ der Gesamtbevölkerung der Entwicklungsländer über Trinkwasser, die Landbevölkerung zu weniger als 15%.

Strassen, Verbindungs- und Transportmittel fehlen häufig, so dass ein Spital auf dem Lande durchschnittlich einen Wirkungsradius von nur 17 km hat.

Der öffentliche Gesundheitsdienst ist inexistent oder äusserst lückenhaft, besonders in jenen Ländern, welche den euro-amerikanischen Gesundheitsdienst zu kopieren suchen und bis über 50% ihres an sich schon kleinen Gesundheitsbudgets für Spitäler in den Agglomerationen ausgeben. Da auch die Ärzte in den Städten leben, hat die Landbevölkerung, d.h. der Grossteil aller Einwohner, keinen Anschluss an den öffentlichen Gesundheitsdienst. In den letzten Jahren wurden deswegen neue Modelle gesucht und verwirklicht. Basisgesundheitsdienste ermöglichen dabei eine medizinische Infrastruktur innerhalb eines ganzen Landes. Sie beruhen auf dem Einsatz von medizinischem Hilfspersonal, ausgewählt aus der Bevölkerung, in welcher sie leben und mit minimalem medizinischem Wissen ausgestattet. Die häufigsten Krankheiten können

durch diese Dorfsamariter, Feldschere, Barfussärzte etc. selbst erkannt und behandelt werden, schwerere Fälle werden weitergeleitet.

Die Zielsetzung und damit die Problematik der kurzfristigen Katastrophenhilfe sind anders gelagert als jene der langfristigen Entwicklungshilfe, welche sie aber berücksichtigen muss, um ihr nicht zu schaden. Beide drohen, das Selbstverständnis des betroffenen Volkes zu stören durch Aufoktruierung ihm fremder Normen oder durch materielle und oft auch kulturelle Bevormundung.

Beiden gemeinsam, wie jeder Hilfe, ist die inherente Gefahr der Schaffung von Neid, Missgunst, ja selbst Hass einerseits und andererseits die der Unterbindung der Initiative der Bevölkerung, wenn diese zum reinen Empfänger von Liebesgaben degradiert wird.

Wenn z.B. bei einer dürrebedingten Hungersnot als Notfallhilfe einfach Getreide in ein Gebiet gepumpt wird ohne gleichzeitige Förderung der Selbsthilfemöglichkeiten der Betroffenen, werden die Bauern ihr wenigtes aber teureres Getreide nicht mehr verkaufen können und sich deshalb auch nicht mehr stark um dessen Anbau bemühen. Werden in einem Katastrophengebiet Ärzte eingesetzt, kann deren Schaden unter Umständen enorm sein, ja man kann gelegentlich direkt von einer der Katastrophe aufgepfropften sekundären Katastrophe sprechen.

Hochspezialisierte Ärzte, Schwestern und Techniker bringen die Opfer in den Genuss einer individuellen, technisch hochgezüchteten Spitzenmedizin. So werden z.B. Osteosynthesen gemacht, was im Moment wohl sinnvoll erscheint, da damit die Patienten rascher entlassen und mehr Patienten behandelt werden können. Nach Abzug der Hilfsequipen hat die Bevölkerung jedes Vertrauen in ihren « Buscharzt » oder in ihren Dorfsanitäter verloren und versucht nun, diese zu umgehen und in die Stadt zu ziehen, wo sich ein Spital befindet. Dort wird versucht, den Standard der ausländischen Equipen nachzuahmen, erfolglos, da zu viele Voraussetzungen fehlen. Es werden wohl auch Osteosynthesen gemacht, diese führen jedoch zu Osteomyelitiden und damit zur Invalidität.

Im Moment einer Katastrophe können die Hilfsangebote enorme Ausmasse annehmen: Hektoliter von Blut, hunderte Tonnen von Milchpulver, Vitaminen und Typhusvakzinen, tausende von Hilfspersonen, davon viel zu viel Chirurgen. Die Propagandawirkung für den Helfer und seine Organisation lässt dann proportional zur Verminderung der Aktualität des Ereignisses rasch nach. Der Bedarf an Hilfe jedoch bleibt oder nimmt in einer zweiten Phase sogar noch zu. Nach Abschluss der

Hilfsaktion, welche eine maximale medizinische Versorgung mit sich brachte, werden die ausländischen Equipen zurückgezogen. Die Bevölkerung, an medizinische Hilfe jetzt gewöhnt, stellt diesbezügliche Ansprüche, welche die Regierung auch bei gutem Willen nicht befriedigen kann. Hier müsste die medizinische Entwicklungshilfe eingreifen, wie dies das SRK schon beispielhaft verwirklichen konnte. Die Mittel dazu jedoch fehlen häufig. Letztes Jahr betrug der gesamte Aufwand für medizinische Entwicklungshilfe der Schweiz knapp 12 Millionen Franken, eine Summe, welche dem Aufwand unseres Volkes für Vogelfutter in der gleichen Zeitspanne entsprach.

Diese Erfahrungen können eine Regierung dazu bewegen, jegliche Hilfe aus dem Ausland abzulehnen, ja sogar sie zu verbieten. Die wohlmeinenden aber ahnungslosen Hilfswilligen sind dann konsterniert. Sie sehen das, was den Betroffenen fehlt, nur im Vergleich und in Bezug auf ihren eigenen Lebenskontext und nur in einer kurzen Zeitspanne. So erklärt sich auch, wieso oft das Gegenteil eintritt von dem, was der Helfer mit bestem Willen erstrebt, das Brot wird dann zum Tod für Brüder. Hilfe ist ein sehr komplexes System zwischen Geber und Nehmer, welches sich nicht auf einen einfachen, rein materiellen Nenner bringen lässt. Spender und Empfänger, ebenso wie der betroffene Staat und das Individuum, verstehen jeder meist etwas anderes darunter.

In Kriegen ist die Situation etwas verschieden: Der Andrang zur Hilfeleistung existiert nicht. Es kann sogar eine ausgesprochene Abneigung vor einer solchen bestehen, sei es aus politisch-weltanschaulichen Gründen, sei es aus dem wirren Gefühl heraus, die Betroffenen seien selbst schuld (vor allem bei internen Konflikten) und sie sollten sich somit auch selbst wieder aus dem Schlamassel herausfinden. Auch die Hilfe im Kriege kann verweigert oder erschwert werden, z.B. aus Angst vor einer Einmischung oder aus Angst, dem Gegner könnte mehr Hilfe geleistet werden als man selbst erhält, oder aber, weil man den Krieg rücksichtslos und unter Verzicht auf jegliche Menschlichkeit führen will.

Angesichts dieser Schwierigkeiten stellt sich die Frage nach der Begründung der Hilfe. Nicht nur die Regierungen, jeder einzelne Gebende und Empfangende stellt sie. Damit die Hilfe angenommen werden kann, hat sie sich nicht nur ganz auf die gegebenen Verhältnisse, Bedürfnisse und Möglichkeiten des Hilfesuchenden auszurichten, sie muss von diesem auch verstanden werden. Gerade auf der persönlichen Ebene spielt neben

der Zielsetzung der Hilfsorganisation die ganz individuelle Motivation des einzelnen Helfers eine wesentliche Rolle. Dieser wird nur dann voll akzeptiert, wenn er seines Auftrages absolut sicher ist. Es gibt viele gute Motivationen, nur jene erweisen sich jedoch als tragfähig, welche primär das Wohl des Empfängers im Auge haben. Den Beweis für die Stärke der Motivation liefern die für jeden sichtbaren eingegangenen Risiken und das fröhliche Ertragen der physischen und psychischen Belastungen.

Sowohl im Hochland von Südvietnam wie in der Wüste des Yemen wurde ich gefragt, welches wirtschaftliche Interesse der Schweiz hinter der Hilfsaktion stecke und wieso ich all die Schwierigkeiten auf mich nähme. Die Antwort ist oft schwierig, besonders in jenen Ländern, in welchen die Begriffe der Nächstenliebe, des sozialen Verantwortungsbewusstseins oder der Solidarität nicht existieren. Am besten wurde ich immer und überall verstanden und akzeptiert, wenn ich erklärte, ich täte es für meinen Glauben.

Der Wille zum Helfen gehört wohl zu den Urinstinkten. Diese ermöglichen z.B. den Nesthockern ihre Existenz. Eine darüber hinausgehende Fürsorge und Hilfsbereitschaft lässt sich bei höher entwickelten Tieren wie Elefanten und Delphinen nachweisen. Beim Menschengeschlecht können ihre Spuren — soweit die Geschichtsforschung zurückreicht — sporadisch gefunden werden. Grössere, koordinierte, dauernde, über einzelne Individuen, Gesellschaften und Zeitabschnitte hinausgehende Hilfsaktionen kamen jedoch erst sehr spät zustande. Von diesen seien hier nur das Rote Kreuz erwähnt, dessen humanitäres Gedankengut in aller Welt aufgenommen und trotz grösster Schwierigkeiten zunehmend realisiert wurde. Dies wurde möglich dank der genial-einfachen Form, welche Henry Dunant für die sich in seiner Person kristallisierenden, jahrhundertalten humanitären Bestrebungen fand. Die Hauptwurzeln des Roten Kreuzes liegen wohl in der christlichen Tradition, doch finden sich Analogie in allen Kulturkreisen. Dies ist bei der Verbreitung des Rotkreuz-Gedankens zu berücksichtigen. So erklärte ein afrikanischer Gesundheitsminister einem Delegierten des IKRK: « Ich verstehe Sie bestens, mein Freund, aber was wollen Sie: Sie schlagen mir ein Musikstück mit Partitur für Piano vor, ich aber spiele Geige. Sie müssen es umschreiben ». Die schönste und packendste Erklärung der Rotkreuz-Idee für unseren Kulturkreis hat Max Huber in seinen Betrachtungen über Evangelium und Rotkreuz-Arbeit, « Der barmherzige Samariter »,

gegeben, welche glücklicherweise letztes Jahr im Huber-Verlag neu herausgegeben wurde. Es ist bedauerlich, dass dieses Werk, wie auch Henry Dunants « Erinnerung an Solferino » sowie Stowe's « Onkel Toms Hütte », welches so wesentlich zur Abschaffung der Sklaverei beitrug, nicht zur Pflichtlektüre in unseren Schulen gehören. Es sind Marksteine in der Entwicklung einer humanitären Kultur.

Eine Übersicht über die heute von der Schweiz aus operierenden Hilfsorganisationen zeigt gleichzeitig deren Arbeitsteilung, entsprechend den differenten Anforderungsprofilen der verschiedenen Aufgaben. Die Motivation und die Ausführenden sind oft identisch. Ein prinzipieller Unterschied besteht zwischen der mehr prophylaktisch orientierten Massenmedizin der Entwicklungshilfsorganisationen und den primär kurative Individualmedizin betreibenden Katastrophenhilfsorganisationen. Als Repräsentant der ersteren seien hier die Weltgesundheitsorganisation, das Amt für Technische Zusammenarbeit des Eidgenössischen Politischen Departementes sowie der Dachverband all jener Organisationen, welche Ärzte in die dritte Welt entsenden, Medicus Mundi Schweiz, erwähnt. Ausnahmsweise übernehmen auch das SRK und das Schweizerische Katastrophenhilfskorps langfristige Projekte, vor allem im Anschluss an einen Katastrophenhilfeinsatz. Deren Hauptaufgabe ist jedoch die Hilfe bei Naturkatastrophen, welche auch das Wirkungsfeld der LIGA ist, des Dachverbands aller nationalen Rotkreuzgesellschaften, und der UNDRÖ.

In kriegerischen Konflikten können sowohl das Schweizerische Rote Kreuz wie das Schweizerische Katastrophenhilfskorps eingesetzt werden, wobei dies meist im Rahmen einer IKRK-Operation erfolgt.

KATASTROPHENHILFE		ENTWICKLUNGSHILFE
Naturkatastrophen	Kriege	
LIGA	IKRK	OMS/WHO
UNDRÖ	SRK	AMT f. TECHN. ZUSAMMEN- ARBEIT, EPD
SRK	SKH	SRK
SKH		MMS
		SKH
IKRK:	Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf	
LIGA:	Föderation der nationalen Rotkreuzgesellschaften, Genf	
SRK:	Schweizerisches Rotes Kreuz, Bern	
UNDRÖ:	United Nation's Disaster Relief Office, Genf	
OMS/WHO:	Weltgesundheitsorganisation, Genf	
MMS:	Medicus Mundi Schweiz, Basel	
SKH:	Schweizerisches Katastrophenhilfskorps, Bern	

Das IKRK nun hilft entsprechend dem von den Signatarstaaten der Genfer Konventionen erteilten Auftrag — und überall dort, wo sonst niemand helfen kann. Es macht sich zum Anwalt all jener, welche ihren politischen oder militärischen Gegnern schutzlos ausgeliefert sind. Es entwickelte die Konventionen, welche laufend ergänzt werden. Heute sind es deren etwa 550. Es sorgt für deren Verbreitung und Anwendung. Es bringt Schutz und Hilfe in die Lager der Kriegsgefangenen und in die Gefängnisse der politischen Häftlinge, schützt und unterstützt die Flüchtlinge, sucht Vermisste und stellt die Verbindung zwischen Vertriebenen und Getrennten mit Hilfe einer riesigen Suchkartei wieder her.

Dieser Aufgabenkatalog zeigt die enorme Vielfalt und wachsende Grösse der Aufgabe, welche aus verschiedensten Gründen leider nie ganz erfüllbar ist und bleiben wird. Ähnlich der Unfallchirurgie, welche die Folgen der individuellen Strassenschlachten symptomatisch behandelt, gehört die Hilfe an das leidende Individuum der kriegerischen Schlachtfelder zur Hauptaufgabe des IKRK, während die Prophylaxe weitgehend anderen Organisationen überlassen bleiben muss.

Jährlich werden 15-30 Schweizer Ärzte eingesetzt zum Besuch von Kriegsgefangenenlagern, Gefängnissen zur Kontrolle der medizinischen Versorgung in besetzten Gebieten sowie bei Hilfsaktionen. Bei letzteren werden häufig Equipen diverser Nationaler Rotkreuzgesellschaften im Auftrag des IKRK eingesetzt, so z.B. wird das Feldspital in Beirut seit Beginn von nordischen Equipen betrieben.

Alle Mitarbeiter arbeiten nach den Grundprinzipien des Roten Kreuzes:

Menschlichkeit — Unparteilichkeit — Neutralität — Unabhängigkeit — Freiwilligkeit — Einheit — Universalität.

Vor Entsendung einer medizinischen Equipe in ein Kriegsgebiet erfolgt eine gründliche, ausgedehnte Rekognoszierung, welche die Bedürfnisse sowie die Hilfsmöglichkeiten bis in alle Details abzuklären hat. Sie muss Auskunft geben über die Fragen:

Was ist notwendig? Was ist möglich? Handelt es sich vor allem um Erst- oder eher um Endbehandlung? — Die Finanzierung muss sichergestellt werden, ebenso die logistischen Basen und Transportwege. Dazu muss ein möglichst genaues Bild der wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Situation erarbeitet werden. Erst dann können die medizinischen Prioritäten, das Ausmass und die Taktik der medizinischen

Hilfe festgelegt und mit den betroffenen Regierungen besprochen werden. Unter Umständen müssen die Regierungen auf ihre Verantwortung aufmerksam gemacht werden, welche sie mit der Ratifizierung der Genfer Abkommen eingingen.

Diese Vorbereitungsarbeit wird wesentlich beschleunigt und erleichtert, wenn sich IKRK-Delegierte schon vor Ausbruch des Konfliktes im Lande vorbereiten konnten.

Die Vorbereitung der Ärzte erfolgt notgedrungen, da unter Zeitdruck, recht summarisch. Häufig müssen sie ihre Tätigkeit ohne Kenntnis von Religion, Sitten und Gebräuchen sowie Sprache aufnehmen und machen dann krasse Fehler. So z.B. wenn der Arzt 3×2 Tbl. täglich verschreibt bei einem Patienten, der weder einen Zahlen- noch einen Zeitbegriff hat, — oder wenn er eine verletzte rechte Hand am Vorderarm amputiert bei einem Volk, welches den Dieben zur Strafe die rechte Hand abhackt. Er wird die Tabus verletzen: Bei einer mohammedanischen Frau z.B. sind Kinn und Schamgegend tabu. Er wird, falls er in Anwesenheit mehrerer Patienten nur *einem* Patienten ein Medikament gibt oder ein Röntgenbild oder sonst eine Untersuchung macht, der Parteilichkeit bezichtigt werden.

Alle diese Faux-Pas werden ihm jedoch lächelnd verziehen, wenn er das Vertrauen der Patienten genießt. Wie dieses zu gewinnen ist bei den praktisch nur averbalen Kontaktmöglichkeiten, bleibt das persönliche Geheimnis unserer bewährten Arztdelegierten.

Arbeitet der Arzt zusammen mit einem Dolmetscher, geht er das Risiko ein, dass dieser von den Patienten bestochen wird und — je nach Ausmass des Trinkgeldes — dann übersetzt: Der Patient leide an Blut im Stuhl und beim Husten oder aber: er habe nur Kopfschmerzen.

Gelingt es, eine Anamnese aufzunehmen, stellt man fest, dass einfache Patienten nicht über ihr Leiden berichten können. Sie fühlen sich krank und suchen Hilfe. Die Ursache kann dann ebensogut ein Leistenbruch wie Schmerz infolge Untreue des Ehegatten sein; am Arzt liegt es, dies herauszufinden. Dieses Unvermögen, sein Leiden zu beschreiben, zu objektivieren, wird kompensiert durch die Mitteilbarkeit eines Freundes oder einer Freundin, welche über den Patienten sehr genaue Angaben machen können.

Bei Völkern ohne Zeitbegriff, welche über keine schriftliche Überlieferung verfügen, ist eine Familienanamnese praktisch nicht zu erheben. Alle Familienangehörigen werden als Väter oder Brüder bezeichnet. Vor-

kommnisse, die hundert und mehr Jahre zurückliegen, werden erwähnt, wie wenn es gestern geschehen wäre. Wichtige Ereignisse werden in den nächtelangen Palavern wörtlich weitergegeben und gehen so nie vergessen. Sie werden nicht in Bücher verdrängt, sondern bilden einen Bestandteil eines jeden Lebens. Eine Negerfrau erzählte mir, wie ihr « Vater » als Sklave gefangen, verkauft und über das grosse Wasser deportiert wurde, in allen Einzelheiten — und so erzählen sich die Beduinen des Nahen Ostens, wie sie von den Europäern anfangs dieses Jahrhunderts verraten wurden.

Durch die Begegnung mit dem Arzt wird der Patient aus seiner Umwelt herausgehoben. Bei der Bevölkerung des Hochplateaus im ehemaligen Südvietnam erlebte ich, dass die Patienten vorerst gar nicht kamen. Es gilt dort als Schande, irgendwie aus dem Rahmen des Stammes hervorzutreten, wie dies der Gang zum Arzt eben eindeutig mit sich bringen würde. Nachdem die Equipe des Schweizerischen Roten Kreuzes in Kontum dem ganzen Stamm ermöglichte, den Patienten zu begleiten, auch während seiner Hospitalisation, war diese Schwierigkeit behoben.

Ein besonderes Risiko für den Arzt stellt die Gefahr der gefühlsmässigen Stellungnahme gegen die kriegführende Gegenpartei seiner Patienten dar. Ihr kann nur begegnet werden durch die persönliche Erfahrung, dass das leidende Individuum, dem zu helfen er aufgerufen ist, bei der Gegenpartei genau derselbe Mensch ist, genauso leidend und genauso an der Katastrophe mit- oder nichtverantwortlich.

Sämtliche Patienten, welche zum Arzt gelangen, sind zu behandeln, da eine medizinische Infrastruktur entweder inexistent oder aber infolge des Krieges zerstört ist. Der Arzt findet in seinem Krankheitsgut Infektionskrankheiten wie Pest, Lues, Tbc., Masern, Keuchhusten, Tetanus, Typhus, Kinderlähmung, neben Fehl- und Mangelernährungszuständen und dem gesamten Spektrum der Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe. Neben grotesken Spätstadien, die wir in der Schweiz nur noch in «alten» Lehrbüchern beschrieben finden, setzen die eigentlichen Tropenkrankheiten die diagnostischen Fähigkeiten auf eine harte Probe. Im Labor können bestenfalls nur die allereinfachsten Untersuchungen gemacht werden. Ein Röntgengerät bietet technische Schwierigkeiten, es braucht Strom und die Entwicklung der Bilder viel Fingerspitzengefühl: variiert doch die Temperatur des Entwicklers oft zwischen 5 und 60 Grad.

Da es sich nicht lohnt, wegen einem Verwundeten ein Fahrzeug dem Risiko eines Fliegerbeschusses auszusetzen, erfolgt der Transport erst,

wenn die Fahrzeugkapazität voll ausgenützt ist, d.h. es werden immer 20-30 Verwundete gleichzeitig auf der Hilfsstelle ankommen.

Grosse Teile der Bevölkerung sind verwurmt und deswegen anämisch. Kommt dazu der Blutverlust durch die Verwundung, das Warten und der Transport bei nichtexistenten Verbindungen und Strassen während 1-10 Tagen, so trifft der Chirurg schlussendlich die Patienten in tiefem septischem und anämischem Schock. Blut steht in den wenigsten Fällen zur Verfügung, wobei eine Transfusion infolge der Infestationen und Infektionen mit Malaria, Framboesie, Hepatitis etc. ein hohes Risiko enthält.

In dieser Situation müssen zwei Eigenschaften zum Tragen kommen, welche bei uns überhaupt nicht mehr geschult und geübt werden: Die Improvisation einerseits, das « Kiss-Prinzip » andererseits. Dieses Wort fand ich über dem Eingang eines amerikanischen Feldspitales, es bedeutet « *keep it severely simple* ». Der materiell und fachtechnisch überforderte Arzt erlebt die Bedeutung der Aussage von Jaspers über die ärztliche Persönlichkeit als heilende Kraft: « Die Gegenwart einer Persönlichkeit, in ihrem Willen zum Helfen, einen Augenblick ganz für den Kranken da, ist nicht nur unendlich wohltuend. Das Dasein eines vernünftigen Menschen mit der Kraft des Geistes und der überzeugenden Wirkung eines unbedingt gütigen Wesens weckt im anderen, und so auch im Kranken, unberechenbare Mächte des Vertrauens, des Lebenwollens, der Wahrhaftigkeit ».

Dass die materielle Hilfeleistung in ihrer Bedeutung sogar in den Hintergrund treten kann, erlebte ich, als ich einmal mit einem kleinen Flugzeug mitten in einer belagerten Stadt landete, aus welcher sämtliche Fremden geflohen waren. Frauen, Kinder und Greise küssten mir Hände und Schuhe mit Tränen in den Augen. Als ich sie darauf aufmerksam machte, dass ich doch noch gar nichts für sie getan hätte, staunten sie über mein Unverständnis. Für sie war das Wichtigste, dass ich da war, die Tatsache, dass man sie nicht vergessen hatte.

Die medizinischen Equipen haben ihre Arbeit oft unter schwierigen klimatischen Verhältnissen zu leisten: Im Yemen z.B. arbeiteten wir im Winter nachts bei Temperaturen um 2-3 Grad, im Sommer tagsüber bei solchen um 50-55 Grad.

Das Leben in der Equipe ist schwierig. Die Equipenmitglieder sind, ausser auf dem Abort, nie allein. Sie treten sich gegenseitig auf die nur schon allzugut bekannten Füsse, die sexuellen Spannungen sind infolge der oft erzwungenen Abstinenz und des tropischen Klimas enorm und das

gesundheitliche Risiko ständig permanent vor Augen: Die Schuhe muss man vor dem Anziehen ausschütteln, um sicher zu sein, darin keiner Schlange oder keinem Skorpion zu begegnen. Mit den Einheimischen muss man höflicherweise ihr Essen teilen (rohe Fische zum Frühstück, die Augen der Ziege etc.). Der Nachschub funktioniert nie, wie er sollte. Dazu kommen die ewigen Mücken und Fliegen, die Waffeneinwirkungen, die Verbrechen, das unendliche Elend der Verstümmelten, die menschliche Dummheit, die mangelnde Unterstützung durch die Regierung und der immer wieder auftauchende Verdacht, man sei ein Spion. Der absolut notwendige Zwang zu Verschwiegenheit erschwert die Verarbeitung der Erlebnisse, besonders dort, wo man diese laut herausschreien möchte.

All dies stellt die Beteiligten auf eine harte Probe. Es ist erstaunlich, wie wenige sie nicht bestehen und wie selten einmal einer versagt.

Die Frage nach dem Nutzen für den Helfer ist vielleicht nicht sehr christlich, erscheint aber angesichts des Opfers, welches die Angehörigen und Arbeitskollegen des Helfers erbringen, als berechtigt. Sicher wird sein klinisches Beurteilungsvermögen geschult, da fast alle technischen Hilfsmittel fehlen. Angesichts der spärlichen Mittel und der Grösse der Aufgabe lernt er, ökonomisch zu denken. Er erlebt sehr direkt die Bedeutung der averbalen Kommunikation. Er bekommt eine Ahnung davon, was Ganzheitsmedizin sein könnte, dass der Mensch mehr ist als die Summe auch noch so vieler Einzelfunktionen, in welche man ihn zur besseren Analyse glaubt zerlegen zu können. Er wird gezwungen, seine Motivation und seine Stellungnahme zur Schulmedizin immer wieder neu zu überdenken. Er lässt sich erschüttern in seinem egozentrisch-individualistisch-materialistischen Denken durch die Konfrontation mit echter tiefer Religiosität. Er erlebt das hautnahe Zusammenleben und Getragenwerden in einer Gesellschaft. Nicht zuletzt wird seine staatsbürgerliche Haltung differenzierter, kritischer und gleichzeitig gefestigter.

Wir leben, auch wenn wir dies nicht zur Kenntnis nehmen wollen, in der wohl grausamsten Zeit der bisherigen Menschengeschichte. Die Folter wurde nicht nur wieder eingeführt, sogar institutionalisiert, sondern zu einer solchen Perfektion entwickelt, dass ihre Opfer nicht mehr daran sterben und sie oft praktisch keine somatischen Spuren aufweisen. Seit den Massakern im 2. Weltkrieg haben weit über hundert internationale und interne Kriege stattgefunden. Der Hass feiert Orgien, im Terror verlieren die Menschen ihre letzte Menschenwürde. Das Leiden selbst wird zur politischen Waffe. Über Frauen, Kinder, Gegangene, sogar Leichen,

wird erpresserisch verfügt. Kinder schiessen und morden wahllos-spielerisch mit den Waffen der Erwachsenen.

Dazu löst eine Naturkatastrophe die andere ab. Am grausamsten jedoch erscheint mir die Tatsache, dass der nicht direkt betroffene Teil der Menschheit jedes Detail dieser durch Mitmenschen geschaffenen Hölle an Dummheit, Wahn und Verbrechen täglich praktisch reaktionslos miterlebt, ohne zu erfassen, was es für die Opfer bedeutet, ohne mehr Verständnis für diese zu gewinnen. Der Schrei der Frauen von Solferino « tutti fratelli » gilt heute nur noch einigen Spezialisten.

Ich begleitete einmal eine französische Nonne zu einem geflüchteten Gebirgsstamm im Hochplateau des ehemaligen Südvietnams zur Verteilung von Brot. Mitten im Urwald erwarteten uns etwa hundert nackte, halbverhungerte Flüchtlinge mit strahlenden Augen. Sr. Marie-Louise hielt einen Laib Brot in die Höhe, doch niemand drängte sich vor. Sie ging zu jedem einzelnen persönlich hin und gab ihm das Brot, nachdem wir selbst davon zuerst genommen hatten. Zum Dank und als Gegenleistung sangen und tanzten die Kinder-mit ihren riesig aufgeschwollenen Hungerbäuchen uns zur Freude. Dabei lernte ich, dass derjenige der Ärmste unter den Armen ist, welcher nichts mehr schenken kann, keinen Tanz, kein Lächeln — oder dessen Geschenk nicht verstanden oder nicht angenommen wird.

Wir Schweizer als Angehörige einer der reichsten Nationen, vom Materiellen her gesehen, dürfen aus dem Vollen schenken. Unsere Geschenke werden akzeptiert. Sollten wir dies nicht vermehrt ausnützen? Oder ist die Resignation angesichts der unlösbar scheinenden Probleme der gesamten Menschheit schon so weit fortgeschritten, dass wir nicht mehr mit Luther kindlich-einfach glaubend sagen können: « Auch wenn ich wüsste, dass morgen die Welt untergeht, würde ich heute ein Bäumchen pflanzen »?

Mit diesen Ausführungen hoffe ich, eine Aufforderung von Henry Dunant erfüllt zu haben, welcher angesichts der riesigen humanitären Aufgaben schrieb: « Daher muss man einen Aufruf erlassen, eine Bittschrift an die Menschen aller Länder und aller Stände, an die Mächtigen dieser Welt, wie an die einfachen Handwerker; denn alle können auf die eine oder andere Weise, jeder in seinem Kreise und seiner Kraft gemäss, irgend etwas zu diesem guten Werke beitragen ».

**BETEILIGUNG DES INTERNATIONALEN KOMITEES
VOM ROTEN KREUZ AM BESUCH DER
KRIEGSGEFANGENEN- UND ZIVILINTERNIERTENLAGER**

von Jean Pictet

In Friedenszeiten ist jedes Land in der Lage nachzuprüfen, wie ausländische Staaten ihre Staatsangehörigen behandeln und die völkerrechtlichen Abkommen anwenden. Es verfügt nämlich an Ort und Stelle über diplomatische und konsularische Vertreter, die ihm die beobachteten Mängel melden und notfalls selbst einschreiten.

In Kriegszeiten gibt es nichts derartiges. Der Abbruch der Beziehungen zwischen den Kriegführenden verhindert jede direkte Feststellung, vielleicht mit Ausnahme an der Kampffront.

Daher bestand eine der wichtigsten Neuerungen der Genfer Abkommen von 1949¹ zum Schutz der Kriegsoffer darin, eine regelmässige wirksame Kontrolle über ihre Anwendung einzuführen. Sie wurde den «Schutzmächten» anvertraut, das heisst neutralen Staaten, die bereits kraft eines alten Gewohnheitsrechts beauftragt waren, die Interessen eines Kriegführenden bei seinem Gegner zu vertreten. Ihr Einschreiten auf humanitärer Ebene ist darauf abgestellt, den Kriegsgefangenen, Zivilinternierten, der Bevölkerung der besetzten Gebiete etc. einen Schutz zu gewährleisten, der dem diplomatischen Schutz nahekommt, den die Ausländer in Friedenszeiten geniessen.

Die kraft der Genfer Abkommen den Schutzmächten anvertraute Kontrolle ist durch die völkerrechtliche Anerkennung der in Zeiten eines internationalen Krieges, eines Bürgerkriegs oder bei innerstaatlichen Unruhen ausgeübten Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) ergänzt worden, das seinen Sitz in Genf hat und das

¹ Dies traf bereits kraft des Abkommens von 1929 auf die Kriegsgefangenen zu.

neutrale Rotkreuzorgan ist. Laut der Genfer Abkommen kann das IKRK berufen sein, als Stellvertreter der Schutzmächte zu walten, falls diese fehlen, was vor allem aus politischen Gründen häufig vorkommt.

Die Kontrolle, die also offiziell den Schutzmächten und vertretungsweise dem IKRK anvertraut ist, erstreckt sich auf sämtliche Bestimmungen der Genfer Abkommen. Der Haftstättenbesuch — dies ist die überlieferte Terminologie — ist nicht das einzige Kontrollmittel, über das die zuständigen Stellen verfügen, aber es ist bei weitem das wichtigste, vor allem für die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, deren Leben sich fast ausschliesslich in Lagern abwickelt. Es ist bisher das beste System, um die Willkür der Gewahrsamsmächte zu bremsen.

Der geschichtliche Ursprung dieser Inspektion ist nicht ohne Interesse. Durch die Haager Landkriegsordnung von 1899 und 1907 über die Gesetze und Gebräuche des Krieges waren die Hilfsgesellschaften ermächtigt, die Kriegsgefangenenlager zu betreten, um materielle Hilfe zu bringen. Das taten zu Beginn des Ersten Weltkrieges die Delegierten des IKRK. Während dieser Verteilungen von Lebensmitteln oder Kleidungsstücken beobachteten sie allmählich, was um sie herum geschah, und erstatteten aus erster Hand Bericht über die Lage der Gefangenen nach Genf. Darüber hinaus stützte sich das IKRK auf diese Feststellungen, um bei den verantwortlichen Stellen Verbesserungen der Behandlung zu beantragen. Die Schutzmächte taten das gleiche. Diese Praktik entwickelte und verallgemeinerte sich. Durch diese spontane Tätigkeit entstand die Kontrolle auf dem Wege der Inspektion.

Das Besuchsrecht wurde im Abkommen von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen kodifiziert. Es erfuhr während des Zweiten Weltkriegs eine beachtliche Entwicklung, als die IKRK-Delegierten — ohne die Delegierten der Schutzmächte zu rechnen ¹ — über elftausend Lagerbesuche durchführten. Diese Aktion war wirksam. Um sich davon zu überzeugen, genügt es, vergleichsweise an das tragische Los der Verschleppten oder der Gefangenen zu erinnern, denen der Nutzen der Abkommen und jeglicher Kontrolle verweigert wurde: die Sterblichkeit war erschreckend.

Bei der Kodifizierung von 1949, durch die die Genfer Abkommen ihr ganzes heutiges Ausmass erlangten, wurde das Besuchsrecht für die

¹ Durch den Eintritt der meisten Länder in den Krieg war die Schweiz bei Kriegsende die Schutzmacht von 35 Staaten.

Kriegsgefangenen durch Artikel 126 des III. Abkommens und für die Zivilinternierten — und dies ist eine Neuerung — durch Artikel 143 des IV. Abkommens, die übrigens einander gleichen, verankert. Die erste dieser Bestimmungen lautet:

ARTIKEL 126 — KONTROLLE

«Die Vertreter der Delegierten der Schutzmächte sind ermächtigt, sich an alle Orte zu begeben, wo sich Kriegsgefangene aufhalten, namentlich an alle Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorte; sie haben zu allen von Kriegsgefangenen benutzten Räumlichkeiten Zutritt. Sie sind ebenfalls ermächtigt, sich an die Abfahrts-, Durchfahrts- und Ankunftsorte von verlegten Kriegsgefangenen zu begeben. Sie können sich ohne Zeugen mit den Gefangenen und besonders mit ihrem Vertrauensmann unterhalten, wenn nötig durch Vermittlung eines Dolmetschers.

Den Vertretern und Delegierten der Schutzmächte wird in der Wahl der Orte, die sie zu besuchen wünschen, jede Freiheit gelassen. Dauer und Zahl dieser Besuche werden nicht eingeschränkt. Diese Besuche dürfen nur aus zwingenden militärischen Gründen und nur ausnahmsweise und vorübergehend untersagt werden.

Der Gewahrsamsstaat und die Macht, von der die Kriegsgefangenen abhängen, können gegebenenfalls übereinkommen, Mitbürger dieser Kriegsgefangenen zur Teilnahme an solchen Besuchen zuzulassen.

Die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz geniessen die gleichen Vorrechte. Die Ernennung dieser Delegierten bedarf der Genehmigung der Macht, in deren Hand sich die zu besuchenden Kriegsgefangenen befinden.»

Die Nützlichkeit derartiger Besuche ist vielfältig: ausser der Rolle, die sie bei der Ausübung der Kontrolle spielen, festigen sie die Schritte, die das IKRK oder die Schutzmacht unternimmt. Sie geben dem Herkunftsland, das über nichts unterrichtet ist und das Schlimmste befürchtet, sichere Auskünfte über das Los der Gefangenen. Somit werden sie Vergeltungsmassnahmen verhüten. Paradoxerweise werden die Gewahrsamsmächte selbst oder wenigstens die vorgesetzten Stellen, denen die untergeordneten zuweilen gar manches verschweigen, durch die Besuche informiert. Im allgemeinen liegt es ganz im Interesse des Gewahrsamsstaates, der vielleicht von der Gegenpartei mehr oder weniger scharf

kritisiert wird, dass eine unparteiische internationale Institution, die ein gewisses moralisches Ansehen genießt, Zeugnis von der Behandlung der in seiner Macht befindlichen Menschen ablegt. Schliesslich stellt ein persönlicher Kontakt mit Menschen, die nicht die Uniform des Feindes tragen, für die Gefangenen selbst einen unersätzlichen Wert dar.

Wie es in den Abkommen heisst, sollen alle Orte, an denen sich geschützte Personen befinden, für Inspektionen offenstehen, und zwar nicht nur die eigentlichen Lager, sondern auch die Durchgangs- oder Aussonderungslager — in denen sich die Verhöre abwickeln —, die Gefängnisse, die Krankenhäuser und die Arbeitslager. Laut Abkommen kann nämlich nicht verhindert werden, dass die Gefangenen auf den Feldern, in den Fabriken oder sogar bei Privatpersonen zu Arbeiten eingesetzt werden.

Die Ernennung der neutralen Delegierten ist der Zustimmung der Gewahrsamsmacht unterworfen. Zwar kann letztere sich weigern, diesen oder jenen Delegierten zuzulassen, doch darf sie nicht systematisch sämtliche vorgeschlagenen Personen ablehnen, denn dies wäre eine Verdrehung der Abkommen.

Die Besuche, die besser von zwei als von einem einzigen Delegierten vorgenommen werden, müssen gründlich sein. Für tausend Häftlinge muss man einen Tag rechnen. Man stelle sich vor, dass gewisse Lager regelrechte Städte sind, in denen Tausende, wenn nicht gar Zigtausende Personen untergebracht sind. Dann erscheint ein Besuch alle drei Monate als vernünftiger Rhythmus, es sei denn, es lägen besondere Umstände vor, die eine häufigere Kontrolle erforderlich machen. Die neutralen Vertreter müssen scharfsichtig sein. Sie sollen sich überall hinbegeben und sich sämtliche Türen öffnen lassen.

Eine wesentliche Bedingung, die übrigens durch die Abkommen gewährleistet wird, ist, dass die Kontrolleure die Möglichkeit haben, sich mit den von ihnen ausgewählten Personen ohne Zeugen zu unterhalten. Bestimmungsgemäss haben die Gefangenen das Recht, Beschwerden vorzutragen. Diese sind zu sammeln; vor allem muss ihre Begründetheit überprüft werden. Selbstverständlich sollen mit den « Vertrauensmännern », das heisst den von ihren Kameraden gewählten Fürsprechern der Gefangenen, ständige Kontakte gepflegt werden.

Nach dem Besuch haben die Delegierten eine Besprechung mit dem Lagerkommandanten. Sie bitten ihn, unverzüglich die ersten Massnahmen für die erforderlichen Verbesserungen zu ergreifen. Bezüglich

der wichtigsten Feststellungen unternimmt die Zentrale. — Schutzmacht oder IKRK — Schritte bei der vorgesetzten Stelle.

Nach jedem Besuch verfassen die Delegierten einen ausführlichen objektiven Bericht, dem gegebenenfalls Fotografien beigelegt werden. Diese schriftlichen Berichte sendet die Zentrale in gleichem Wortlaut mit einem Begleitschreiben, in dem die abzuändernden Verhältnisse besonders hervorgehoben werden, an die Gewahrsamsmacht und das Herkunftsland ¹.

Das IKRK übergibt seinen Vertretern, die es zu derartigen Missionen entsendet, einen Fragebogen mit nicht weniger als 150 Punkten. Er dient der Durchführung des Besuches und der Abfassung des Berichtes, der eine Art Röntgenaufnahme des Lagers sein soll. Die bedeutsamsten Kapitel dieses Berichts sind: allgemeine Beschreibung der Haftstätte, Lage und hygienische Verhältnisse, Personenbestand, Unterbringung (Kubikberechnung der Luft, Heizung), Ernährung, Kantine, Bekleidung, ärztliche und zahnärztliche Betreuung (Desinfektion, Hospitalisierung), Todesfälle und Grabstätten, Arbeit, Freizeitgestaltung (religiöses und geistiges Leben, sportliche Betätigung), Schriftwechsel mit den Familienangehörigen sowie den Kontroll- und Hilfsorganen, Hilfsgüterpakete, Disziplin und Strafmassnahmen.

Das IKRK veröffentlicht ebensowenig wie die Schutzmacht die Berichte, denn die Grundbedingungen für die Wirksamkeit sind Diskretion und Vertrauen. Es wünscht nicht einmal, dass die Empfängerregierungen sie verbreiten, denn der Zweck derartiger Dokumente ist nicht, sterile Polemiken zu nähren. Das IKRK behält sich indessen vor, den vollen Wortlaut zu veröffentlichen, wenn sein Bericht andernorts verfälscht wiedergegeben wird.

Das ist das solide, bewährte Werkzeug, über das die Kontrollorgane verfügen, um eine gute Anwendung der Genfer Abkommen sicherzustellen. Sie helfen somit den Behörden der am Konflikt beteiligten Länder, die vielfältigen Probleme zu lösen, die sich ihnen durch die Kriegsgefangenschaft stellen, und die ihnen obliegende schwere Verantwortung zu tragen. Es gereicht allen zum Vorteil, wenn das System überall jederzeit ohne Hindernisse gut funktioniert.

¹ Da die Schutzmacht Beauftragter eines kriegführenden Staates ist, übermittelt sie den Bericht nur diesem.

IKRK-PUBLIKATIONEN 1976

745. — **Action du CICR en Angola.** 1976; in-4, 15 p. ill.
ICRC action in Angola. 1976; 4to, 15 p. ill.
746. — **Aspect du CICR** (en arabe seulement). 1976; in-4, 18 p. ill.
747. — **Conférence d'experts gouvernementaux sur l'emploi de certaines armes conventionnelles** (seconde session, Lugano, 28.1-26.2 1976). Rapport, 1976, in-8, 241 p. Fr. 22.—.
Conference of Government Experts on the Use of Certain Conventional Weapons (second session, Lugano, 28.1-26.2. 1976. Report, 1976, 8vo, 231 p. Fr. 22.—.
Conferencia de expertos gubernamentales sobre el empleo de ciertas armas convencionales (segundo período de sesiones, Lugano, 28.1.-26.2. 1976). Informe, 1976, in-8, 249 p. Fr. 22.—.
748. — **Claude PILLOUD. Les réserves aux Conventions de Genève de 1949.** 1976; in-8, 47 p. Fr. 4.—.
Claude PILLOUD. Reservations to the Geneva Conventions of 1949. 1976; 8vo, 44 p. Fr. 4.—.
Claude PILLOUD. Las reservas a los Convenios de Ginebra de 1949. 1976; in-8, 47 p. Fr. 4.—.
749. — **Yolande DIALLO. Traditions africaines et droit humanitaire.** Similitudes et divergences, 1976; in-8, 19 p. Fr. 2.—.
Yolande DIALLO. African Traditions and Humanitarian Law. Similarities and differences, 1976; 8vo, 18 p. Fr. 2.—.
Yolanda DIALLO. Tradición africana y derecho humanitario. Semejanzas y divergencias, 1976; in-8, 19 p. Fr. 2.—.
750. — **Rapport d'activité 1975.** In-8, 71 p. ill. Fr. 12.—.
Annual Report 1975. 8vo, 69 p. ill. Fr. 12.—.
Informe de actividad 1975. In-8, 72 p. ill. Fr. 12.—.
Tätigkeitsbericht 1975. In-8, 71 s. Fr. 12.—.

751. — **Conférence diplomatique sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés.** Résumé des travaux de la troisième session, 1976; in-8 27 p. Fr. 2.—
Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts. Summary of third session's work, 1976; 8vo, 24 p. Fr. 2.—
Conferencia Diplomática sobre la reafirmación y el desarrollo del derecho internacional humanitario aplicable en los conflictos armados. Resumen del tercer período de sesiones, 1976; in-8, 28 p. Fr.2.—
752. — Jean PICTET. **Les principes de la Croix-Rouge** (en arabe), 1976; in-8, 196 p. Fr. 10.—, (déjà publié en français, anglais, espagnol, allemand).
753. — **Analytical Index of the International Review of the Red Cross.** 1961-1974, 1975; in-8, 77 p. Fr. 5.—, (version française LP 741).
754. — **Liban 1975-1976.** Comité international de la Croix-Rouge, 1976; in-4, 18 p. ill.
Lebanon 1975-1976. International Committee of the Red Cross, 1976; 4to, 18 p. ill.
Libano 1975-1976. Comité Internacional de la Cruz Roja, 1976; in-4, 18 p. ill.
Libanon 1975-1976. Internationales Komitee vom Roten Kreuz, 1976; in-4, 18 s. ill.
755. — **Séminaire sur le droit international humanitaire et ses méthodes de diffusion.** (Genève, 4-15 octobre 1976), 1976; in-8, 9 p.
Seminar on International Humanitarian Law and Methods for Dissemination. (Geneva, 4-15 October 1976), 1976; in-8, 9 p.
756. — **Brochure d'information sur le CICR.** 1976; gr. 8°, 16 p. ill.
Illustrated booklet on the ICRC. 1976; gr. 8°, 16 p.
Illustrierte Broschüre über das IKRK. 1976; gr. 8°, 16 p.
757. — **Le CICR et la torture.** 1976; in-8, 7 p.
The ICRC and torture. 1976; in-8, 7 p.
El CICR y la tortura. 1976; in-8, 7 p.
-

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

Mai 1977
BAND XXVIII, Nr. 5
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
G. I. A. D. Draper: Die Familienzusammenführung in Zeiten bewaffneter Konflikte	62
M. Veuthey: Das IKRK und das humanitäre Völ- kerrecht	73
IKRK-Mitglied demissioniert	76
Ratifizierung der Genfer Abkommen	76

*Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der
englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de
la Croix-Rouge erschienen sind.*

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

Die Familienzusammenführung in Zeiten bewaffneter Konflikte

Von G. I. A. D. Draper

Allgemeines

Die Zerstörung der Einheit und Unversehrtheit der Familie, dieser *natürlichen und grundlegenden Einheit der Gesellschaft* laut Artikel 16 Absatz 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, zählt zu den tragischsten Folgen bewaffneter Konflikte. Desgleichen gehört in Friedenszeiten die Bedrohung der Einheit und Unversehrtheit der Familie zu den mächtigen und unmenschlichen Druckmitteln, die Regierungen gegen Einzelpersonen einsetzen, um ihre Völker unter Kontrolle zu bringen oder zu halten. Es sei daher in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass eine der Zielsetzungen des Völkerrechts darin besteht, *durch geeignete Einschränkungen und eine angemessene internationale Überwachung der inneren Souveränität der Staaten dem Grundsatz zur Verwirklichung zu verhelfen, nach dem der Schutz der menschlichen Person und der Grundrechte des Menschen das höchste Ziel jeglicher nationalen und internationalen Gesetzgebung darstellt*¹. Das Völkerrecht wurde nicht zum Nutzen der Staaten geschaffen, sondern in letzter Analyse vielmehr zugunsten der Einzelpersonen, aus denen sich die politischen Gemeinschaften zusammensetzen. Obwohl sich bereits bei Grotius² ein solcher grundlegender Lehrsatz bezüglich der Zielsetzung des Völkerrechts findet, ist seine Anerkennung in der Praxis doch langsam erfolgt und bisher erst teilweise vollzogen. Das Völkerrecht der bewaffneten Konflikte hat Einzelpersonen mit Strenge behandelt, indem es

¹ Lauterpacht: « International Law: Collected Documents », Bd. 2, S. 47.

² A.a.O., S. 336, 339.

Zuwiderhandelnde allgemein der Strafgerichtsbarkeit der Staaten und Schuldigesprochene der Gefahr der Exekution oder scharfer Strafen überantwortet. Das schlimmste Kriegsverbrechen, d.h. Völkermord, eine Form der Kriminalität, die die Möglichkeiten des einzelnen übersteigt, sind nun aber auf direkte Anstiftung des Staates begangen und von diesem organisiert worden. Allerdings ist auch das Völkerrecht über die Kriegsverbrechen im Endeffekt zugunsten des Individuums geschaffen und angewendet worden. Das Kriegsrecht hat Einzelpersonen hart getroffen und sich zumindest nachsichtig mit dem Staat gezeigt, auf dessen Anordnung die grauenhaftesten Kriegsverbrechen begangen worden sind. Die den Staaten laut Artikel 3 des IV. Haager Abkommens von 1907 auferlegte Verpflichtung zur Entschädigung ist selbst in Friedensverträgen nur selten angerufen worden. Die strafrechtliche Vollstreckung des Kriegsrechts gegenüber Staaten hat sich in Wirklichkeit noch nicht durchgesetzt.

Die Wahrung der Unversehrtheit der Familie ist ein grundlegender humanitärer und sozialer Wert, von dem das für bewaffnete Konflikte geltende humanitäre Völkerrecht nicht unberührt bleiben kann, wenn es seiner Wesensart und seiner Zielsetzung treu bleiben will. Mag das Kriegsrecht auch ein ewiger und unermüdlicher Versuch sein, die militärischen Notwendigkeiten mit den Geboten der Menschlichkeit in Einklang zu bringen — wie es in der klassisch gewordenen Formulierung der Martens-Präambel zum Haager Abkommen von 1907 heisst, so muss heute wohl ehrlich eingeräumt werden, dass die Familie als *Einheit der Gesellschaft* aus diesem Versuch keinen Nutzen gezogen hat. Erstes oder doch nahezu erstes Opfer in allen internationalen oder internen bewaffneten Konflikten wird die Familie, deren Unversehrtheit unweigerlich vorübergehend, wenn nicht — wie allzu häufig — auf die Dauer zerstört wird.

Bewaffnete Konflikte und Einheit der Familie

Artikel 46 der Haager Landkriegsordnung, der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907, verfügt, dass *die Ehre und die Rechte der Familie... geachtet werden sollen*. Diese Bestimmung, die inzwischen Bestandteil des internationalen Gewohnheitsrechts geworden ist, findet einzig Anwendung in dem vom Feind besetzten Gebiet. Auf diese einfache, aber ausschlaggebende Rechtsvorschrift haben sich im II. Weltkrieg

bestimmte Anklagen auf schwere Kriegsverbrechen gestützt. Das Dritte Reich hat in den besetzten Gebieten Europas der Unversehrtheit der Familie bei den — besonders in Osteuropa — unter Besatzungsregime lebenden Bevölkerungen nur wenig Beachtung geschenkt. Die normale Methode der Zerstörung oder Verletzung der Einheit der Familie bestand in der systematischen Ermordung ihrer Mitglieder, Männer, Frauen und Kinder, ohne Reue und Erbarmen, im Rahmen der Verwirklichung der Nazi-Ideologie und im Verlauf einer siegreichen Kriegführung.

Die Genfer Abkommen von 1949, konzipiert im Lichte der während des Zweiten Weltkriegs begangenen Exzesse, stellen eine bescheidene Antwort auf die Grundsätze dar, die für Artikel 46 der Haager Landkriegsordnung Pate gestanden hatten. Das IV. Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten geht in seinen Artikeln 24 bis 26 von dem Prinzip aus, dass die Zerstreuung der Familie die unvermeidliche Folge eines bewaffneten Konflikts ist, und sieht begrenzte Massnahmen vor, damit infolge des Krieges von ihren Familien getrennte Kinder unter 15 Jahren nicht sich selbst überlassen bleiben und Nachrichten zwischen den zerstreuten Familienmitgliedern ausgetauscht werden können. Artikel 26 lässt, mehr als alle anderen bisher ergangenen Rechtsverfügungen, den genauen Umfang des rechtlichen Schutzes erkennen, der für die Aufrechterhaltung der Unversehrtheit der Familie gewährleistet ist: *Jede am Konflikt beteiligte Partei erleichtert die Nachforschungen, die vom Kriege zerstreute Familien anstellen, um wieder Verbindung miteinander aufzunehmen und sich, wenn möglich, wieder zu vereinigen. Sie fördert insbesondere die Tätigkeit von Organisationen, die sich dieser Aufgabe widmen, unter der Voraussetzung, dass sie von ihr genehmigt sind und sich den von ihr ergriffenen Sicherheitsmassnahmen fügen.* Diese Worte lassen stillschweigend erahnen, in welcher misslichen Lage sich die Familien in Zeiten bewaffneter Konflikte befinden. Prämisse dieser kaum verpflichtenden, hauptsächlich mahnenden Bestimmung ist, dass die Zerstreuung der Familien in Kriegszeiten den Normalzustand darstellt. Das Kriegsrecht wird beschuldigt, sich traditionell *einem verderblichen Hang zu Künstlichkeit*¹ hinzugeben. In diesem Zusammenhang verdient es den Vorwurf allerdings nicht. Wie dem auch sei, die Abkommen verlangen von den am Konflikt beteiligten Parteien lediglich, *die Nachforschungen zu erleichtern*, um den Familienmitgliedern die Wieder-

¹ Lauterpacht, a.a.O., S. 38.

aufnahme von Verbindungen zu gestatten und *sich, wenn möglich, wieder zu vereinigen*. Die Tätigkeit von Organisationen, die sich dieser Aufgabe widmen und die von den Parteien zugelassen sind, sollen gefördert werden unter der Voraussetzung, dass sie die Sicherheitsmassnahmen beachten. Die Unterordnung einer in der Tat blossen Empfehlung unter derart strenge Bedingungen macht eine solche Bestimmung — zumindest in der Praxis — nahezu hinfällig. Der über die Unversehrtheit der Familie geworfene Schleier rechtlichen Schutzes ist überall durchlöchert.

Artikel 27 des IV. Abkommens übernimmt die Bestimmungen aus Artikel 46 der Haager Landkriegsordnung von 1907 bezüglich *des Schutzes der Familienrechte* und erweitert diesen ursprünglich in besetztem Gebiet gewährten Schutz auch auf die Familien im Gebiet der feindlichen Partei: *Die geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung... ihrer Familienrechte*. Das ist, juristisch gesehen, ein Fortschritt, wenn auch dieser positive Passus durch den letzten Absatz teilweise wieder aufgehoben wird: *Jedoch können die am Konflikt beteiligten Parteien inbezug auf die geschützten Personen diejenigen Kontroll- und Sicherheitsmassnahmen ergreifen, die sich infolge des Krieges als notwendig erweisen*. Die alleinige Entscheidung über diese Massnahmen trifft die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Gewalt sich die Familie in dem betreffenden Augenblick befindet. Die Überwachung der Anwendung einer solchen Bestimmung obliegt, ungeachtet der auftretenden Schwierigkeiten, gegebenenfalls der Schutzmacht gemäss Artikel 9 des Abkommens oder einer Organisation wie dem IKRK, sofern ihr die Wahrnehmung dieser Aufgabe gestattet wird. Eine solche Kontrollorganisation soll sich mit der betreffenden, am Konflikt beteiligten Partei in Verbindung setzen, um zu erfahren, ob die Sicherheitserfordernisse der militärischen Lage eine Beeinträchtigung der *Achtung der Familienrechte*, insbesondere hinsichtlich der Einheit und Unversehrtheit der Familie als grundlegendes Element der Gesellschaft, rechtfertigen. Wenn man sich auch mühelos die Antwort vorstellen kann, die einer solchen Organisation in den meisten Fällen zuteil werden wird, so ist es den IKRK-Delegierten dank ihres Geschickes, ihrer Geduld und ihrer diplomatischen Fähigkeiten doch gelungen, etwas für den Schutz der Unversehrtheit der Familie zu erreichen. Dass dieser Aspekt der Pflichten von Delegierten der Schutzmacht oder des IKRK Gegenstand einer sorgfältigen und umfassenden Ausbildung in Friedenszeiten sein muss,

braucht nicht weiter betont zu werden. Delegierte, die unter dem Vorwand von Sicherheitsbestimmungen auf Abweisung stossen, haben das Recht, die betreffende Regierung und die zerstreuten Mitglieder von Familien, falls eine Kontaktaufnahme mit diesen möglich ist, auf Artikel 30 des IV. Abkommens zu verweisen. Laut diesem Artikel *geniessen die geschützten Personen jede Erleichterung, um sich an die Schutzmächte und an Organisationen wie das IKRK zu wenden*. Aus diesem Recht folgt die Verpflichtung des betroffenen Staates, den Mitgliedern einer zerstreuten Familie zu gestatten, dass sie in ihrer Eigenschaft als *geschützte Personen* Schritte dieser Art unternehmen. Die *geschützten Personen* werden in Artikel 4 des Abkommens definiert, der weder auf Staatenlose noch auf Angehörige eines Staates Anwendung findet, der durch das Abkommen nicht gebunden ist, wenngleich der Entwurf von Protokoll I, der gegenwärtig in Genf auf der Diplomatischen Konferenz über das in bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht begutachtet wird, um eine Erweiterung des Begriffs der geschützten Personen bestrebt ist. Artikel 30 des IV. Abkommens erweist sich als ausserordentlich nützlich, wenn die *geschützten Personen* darauf zurückgreifen. Der Nutzen, die Abkommen der Zivilbevölkerung zur Kenntnis zu bringen — wie in Artikel 144 vorgesehen — tritt hier deutlich zutage, denn schliesslich gibt es nur wenige Mitglieder der Zivilbevölkerung, die nicht Mitglied einer Familie sind.

Artikel 49 des gleichen Abkommens bezweckt die Wahrung der Einheit der Familie bei Verschickungen ausserhalb oder Verlegungen innerhalb des besetzten Gebietes. Zu häufig haben nämlich diese Bevölkerungsbewegungen durch Trennung der Familien harte Prüfungen heraufbeschworen. Absatz 3 dieses Artikels besagt, dass *die Besatzungsmacht bei der Durchführung derartiger Verschickungen oder Räumungen im Rahmen des Möglichen dafür sorgt, . . . dass Mitglieder derselben Familie nicht voneinander getrennt werden*. Und im nachfolgenden Absatz 4 heisst es, *die Schutzmacht* (ebenso wie nach Lage der Dinge das IKRK) *wird von Verschickungen und Räumungen verständigt, sobald sie stattgefunden haben*. Diese Bestimmung verstärkt aber nicht die über diese Verschickungen und Räumungen ausgeübte Kontrolle. Es müsste daher eine Bestimmung vorgesehen werden, die den Vertretern der Schutzmacht gestattet, Verschickungen und Räumungen beizuwohnen. Diese *Lücke* ist im Entwurf von Protokoll I offensichtlich noch nicht geschlossen worden.

Auf die Sorge um die Verteidigung der Unversehrtheit und Einheit der Familie während der Internierung eingehend, verfügt Artikel 82, dass *während der ganzen Dauer ihrer Internierung die Mitglieder derselben Familie und namentlich die Eltern und ihre Kinder am gleichen Internierungsort vereinigt werden, mit Ausnahme jener Fälle, wo die Erfordernisse der Arbeit, Gesundheitsgründe oder die Anwendung der im Kapitel IX vorgesehenen Bestimmungen (Straf- und Disziplinarmaßnahmen) eine vorübergehende Trennung notwendig machen. Die Internierten können verlangen, dass ihre in Freiheit gelassenen Kinder, die der elterlichen Überwachung ermangeln, mit ihnen interniert werden. Wo immer möglich, werden die internierten Mitglieder derselben Familie in den gleichen Räumen zusammen und von den übrigen Internierten getrennt untergebracht; die notwendigen Erleichterungen zur Führung eines Familienlebens werden ihnen gewährt.* Dem Recht zu verlangen entspricht keinerlei Verpflichtung seitens des Gewahrsamsstaates. Nichtsdestotrotz ist die Vereinigung der Familienmitglieder bei Internierung verbindlich, sofern eine entsprechende Möglichkeit besteht, und einer internierten Familie müssen Erleichterungen gewährt werden, die sich mit einem Familienleben vereinbaren lassen. Damit anerkennt das Abkommen den wesentlichen humanitären Wert der Einheit und Unversehrtheit der Familie. Da die Vertreter der Schutzmacht und von Organisationen wie dem IKRK in Anwendung von Artikel 143 des Abkommens *ermächtigt sind, sich an Orte zu begeben, wo sich geschützte Personen aufhalten, namentlich an alle Internierungsorte*, vorbehaltlich zwingender militärischer Gründe, die allerdings nur eine ausnahmsweise und vorübergehende Untersagung der Besuche rechtfertigen können, kommt diesem Artikel auf der Skala der humanitären Bestimmungen zugunsten der Familie ein recht hoher Stellenwert zu. Zeichnen sich Internierungsorte durch das in unserer Zeit leider traurig bekannte und häufig anzutreffende Ausmass an Scheusslichkeit aus, werden es die Eltern als wohltuend empfinden, ihre Kinder nicht bei sich zu haben. Das bereits in Friedenszeiten herrschende Alltagsleben in diesen Internierungsorten lässt mit ziemlicher Sicherheit voraussehen, dass sich die Bedingungen in Zeiten bewaffneter Konflikte nicht bessern und der Schutzmacht wie auch dem IKRK unter dem einen oder anderen Vorwand Besuche verwehrt werden.

Für Konflikte, die keinen internationalen Charakter haben, wird das Verhalten lediglich in dem allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 geregelt. Wenn seine Dienste von den am Konflikt beteiligten

Parteien angenommen werden, kann sich das IKRK höchstens bemühen, letztere zur Anwendung der vorgenannten Artikel des IV. Abkommens zu überreden. Falls Familien aus dem Machtbereich der beiden am Konflikt beteiligten Parteien in der Weise zerstreut sind, dass sich einige Mitglieder in den Händen einer Partei und andere Mitglieder in den Händen einer anderen Partei befinden, kann das IKRK die Behörden beider Parteien aufgrund eines gegenseitigen Interesses vielleicht davon überzeugen, den zerstreuten Familienmitgliedern die Wiedervereinigung zu ermöglichen, und zu diesem Zweck als Aufsichts- und Begleitinstanz tätig werden.

Laut Artikel 132 wird jede internierte Person vom Gewahrsamsstaat freigelassen, sobald die Gründe, die ihre Internierung verursacht haben, nicht mehr bestehen. Ausserdem werden sich die am Konflikt beteiligten Parteien bemühen, während der Dauer der Feindseligkeiten Vereinbarungen über die Freilassung, die Heimschaffung, die Rückkehr an den Wohnort oder die Hospitalisierung gewisser Interniertenkategorien in neutralen Ländern, insbesondere von Kindern, schwangeren Frauen und Müttern mit Säuglingen und kleinen Kindern, . . . und seit längerer Zeit festgehaltenen Internierten, zu treffen. Für Internierte, die ihre Familie nicht bei sich haben, wäre der Artikel wertvoll, wenn er nicht in einer Weise abgefasst wäre (*werden sich bemühen, Vereinbarungen . . . zu treffen*), die jeglichen zwingenden Charakter der den Staaten auferlegten Verpflichtung vermissen lässt.

Kann also behauptet werden, dass das humanitäre Kriegsvölkerrecht, wie es 1949 geschaffen wurde und sich gegenwärtig darstellt, befriedigt und die Unversehrtheit der Familie in Zeiten bewaffneter Konflikte wirksam wahrt und schützt? Allem Anschein nach ist es kein Beweis für Bösgläubigkeit, von dem derzeitigen Recht auf diesem Gebiet so zu sprechen, dass die Anerkennung der Familie als sozialer Einheit und der Familienrechte des einzelnen, von einigen bescheidenen Ausnahmen abgesehen, mehr verbaler als realer Art ist, und dass die Zerstreuung der Familie von dem Recht, unter dem wir gegenwärtig leben, als stillschweigende Prämisse angesehen wird. Die Zerstreuung der Familie gilt als normale Begleiterscheinung bewaffneter Konflikte. Solange die Feindseligkeiten anhalten, geniessen im Recht die Prärogativen des Kriegführenden eindeutigen Vorrang vor der Einheit der Familie, deren Verteidigung ausdrücklicher Gegenstand aller Gesetzgebung ist.

Die Familie und die Protokolle I und II

Diese beiden Vertragsentwürfe gehen stillschweigend davon aus, dass die in den Genfer Abkommen von 1949 erreichte Wahrung der Einheit und Unversehrtheit der Familie in Zeiten bewaffneter Konflikte genüge, oder dass es nicht möglich war, die Gewährleistung eines besseren Schutzes anzustreben. Nach unserer Meinung trifft dies jedoch nicht zu, und unter diesem Gesichtspunkt stellt Protokoll II übrigens einen Fortschritt gegenüber Protokoll I dar. Aus diesem Grunde wurde in letzteres, obwohl es sich noch im Entwurfsstadium befindet, eine ähnliche Bestimmung aufgenommen, wie sie in Artikel 32 (d) von Protokoll II steht.

Zum Anwendungsbereich des Abschnitts 3 von Protokoll I über die Behandlung von Personen, die sich in der Hand einer am Konflikt beteiligten Partei befinden, empfiehlt sich eine wichtige Vorbemerkung. Laut Entwurf von Artikel 64 sollen Personen, die vor Ausbruch der Feindseligkeiten nach den Gesetzen des Asyl- oder des Wohnsitzlandes als Flüchtlinge oder Staatenlose gelten, im Sinne der Teile I und III des IV. Abkommens unter allen Umständen *geschützte Personen* sein.

Es handelt sich hier um eine bedeutende Erweiterung des Anwendungsbereichs der Menschenrechte. Das Schlüsselement in den Bestimmungen über Schutz und humanitäre Behandlung von Zivilpersonen gemäss dem IV. Abkommen findet sich in der Kategorie der *geschützten Personen*, einer sachlichen Bezeichnung, die in Artikel 4 des genannten Abkommens mit einer gewissen Genauigkeit definiert wird. Ausgeschlossen werden durch diesen Artikel die Personen, die nicht Angehörige eines dem Abkommen beigetretenen Staates sind, und aufgrund dieser Tatsache die Staatenlosen, um die es sich bei Flüchtlingen häufig handelt. Staatenlose und Flüchtlinge laut vorstehender Definition genießen nunmehr den wichtigen Schutz durch Teil III des IV. Abkommens, der 115 Artikel umfasst.

Auf der dritten Sitzung der 1976 abgehaltenen Diplomatischen Konferenz hat eine Gruppe von Staaten und namentlich der Heilige Stuhl einen Entwurf für einen Artikel 64 (a) in folgender Fassung vorgeschlagen:

Die Hohen Vertragsparteien und die an einem Konflikt beteiligten Parteien erleichtern, wenn möglich, die Wiedervereinigung der aufgrund bewaffneter Konflikte zerstreuten Familien und fördern namentlich die Tätigkeit humanitärer Organisationen, die sich dieser Aufgabe in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Abkommen und des vorliegenden Protokolls

sowie gemäss den von ihnen jeweils ergriffenen Sicherheitsmassnahmen widmen.

Der Entwurf des Artikels 32 (d) von Protokoll II bezüglich interner Konflikte mit dem Wortlaut « *Die an einem Konflikt beteiligten Parteien müssen namentlich . alle förderlichen Massnahmen ergreifen, um die Wiedervereinigung vorübergehend zerstreuter Familien zu erleichtern* » scheint weder in den Abkommen noch im Entwurf von Protokoll I ein Pendant gehabt zu haben. Da diese Lücke unnatürlich erschien, wurde vorgeschlagen, den im Ausschuss verabschiedeten Artikel 64 (a) in den Entwurf von Protokoll I einzufügen. Wenngleich dieser Artikel 64 (a) in erster Linie empfehlenden Charakter hat, so ist die Bestimmung doch nicht wertlos, da sie auf die Wahrung der Unversehrtheit der Familie abzielt. Überdies stellt sie eine erhebliche Unterstützung für Organisationen wie das IKRK dar, die an die Stelle einer Schutzmacht treten und auf diese Weise zerstreute Familien wiedervereinigen sowie darüber wachen können, dass diese Aufgaben von der betroffenen, am Konflikt beteiligten Partei zufriedenstellend durchgeführt werden. Bedenkt man, dass die Anwendung von Protokoll I durch seinen Artikel 1 (1) auch auf bewaffnete Konflikte zwischen Personen, die für ihre Selbstbestimmung gegen aus einer rassistischen Minderheit gebildete Regierungen kämpfen, und wenn man die Art dieser Konflikte berücksichtigt, erhält die Einfügung von Artikel 64 (a) noch gesteigerten Wert. In ihrer Fassung mit Erwähnung *der am Konflikt beteiligten Parteien* wie auch *der Hohen Vertragsparteien*, d.h. der Staaten, zeigt diese Bestimmung eindeutig, welche Absicht die Verfasser von Artikel 64 (a) verfolgt haben. Artikel 32 (d) von Protokoll II ist auf der Konferenz bisher weder diskutiert noch verabschiedet worden.

Artikel 69 von Protokoll I betrifft in erster Linie die Verschickung kranker Kinder bei Konflikten in ein neutrales Ausland aus gesundheitlichen Gründen. Absatz 1 verfügt, dass . . . *die Zustimmung ihrer Eltern oder ihres Vormundes erforderlich ist, falls sie durch die Umstände nicht von diesen getrennt worden sind*. Dieser Bestimmung liegt die realistische Hypothese zugrunde, dass bestimmte Kinder getrennt worden sein werden durch *die Umstände*, euphemistische Umschreibung für den Zustand bei bewaffneten Konflikten. Sie soll für kranke Kinder die notwendige Behandlung ausserhalb des Gebietes sicherstellen, in dem sich der Konflikt abspielt, und verfolgt als solche nicht das hauptsächliche Ziel, die Einheit der Familie zu wahren. In Absatz 3 des Entwurfs zu diesem

Artikel ist ein Dokumentationssystem unter Verwendung von Karteikarten vorgesehen, die von den Behörden des neutralen Aufnahme Staates an die Zentralauskunftsstelle zu senden sind, welche in Anwendung von Artikel 140 des IV. Abkommens in einem neutralen Land, in diesem Fall der Schweiz, geschaffen wird. Das in Absatz 3 erwähnte Dokumentationssystem wird eingerichtet; *um die Rückkehr von im Ausland behandelten oder aufgenommenen Kindern in ihre Familien und in ihr Land zu erleichtern...* Die Auskünfte auf den an den Zentralen Suchdienst zu sendenden Karteikarten ermöglichen diese Rückkehr, sobald die Umstände ihr nicht mehr entgegenstehen.

Schlussfolgerungen

Obwohl die Wahrung der Unversehrtheit und Einheit der Familie einen grundlegenden menschlichen und sozialen Wert darstellt, so besteht doch kaum ein Zweifel, dass sich das für bewaffnete Konflikte geltende humanitäre Völkerrecht bisher in dieser Richtung noch nicht vollkommen entwickelt hat. Die Souveränität der kriegführenden Staaten wird dadurch nur minimal beeinträchtigt, und es belässt diesen Staaten alle Möglichkeiten, sich unter voller Achtung des Rechts diesen streng begrenzten Beeinträchtigungen zu widersetzen, wenn sie dies für nützlich erachten. Es liegt in der Natur der Sache, dass bewaffnete Konflikte die Unversehrtheit der Familie in erheblicher Weise bedrohen. Die wichtigste Abhilfemassnahme in dieser Richtung ist bisher der Entwurf des Artikels 64 (a) von Protokoll I. Der Rechtsschutz *der natürlichen und grundlegenden Gruppeneinheit der Gesellschaft* bleibt weiterhin schwach und unsicher. Man sollte annehmen, dass in Zeiten bewaffneter Konflikte allen Staaten das Anliegen gemeinsam ist, der Unversehrtheit und Einheit der Familie den grösstmöglichen Rechtsschutz zu gewähren, der sich mit der militärischen Lage vereinbaren lässt. Unglücklicherweise haben die Regierungen und deren Verantwortliche herausgefunden, dass eins der wirksamsten Mittel, Passivität und Gehorsam der Zivilpersonen in einer Gesellschaft zu sichern, im Rückgriff auf die Drohung besteht, Widerspenstige von ihren Familien zu trennen. Im allgemeinen verfehlen derartige Drohungen ihre Wirkung nicht, insbesondere wenn die Adressaten sich in feindlicher Hand oder in dem vom Feinde besetzten Gebiet befinden.

Institutionen wie das IKRK oder der Heilige Stuhl sind in einer besonders günstigen Position, um Initiativen in diesem Bereich der Ausarbeitung von Recht zu ergreifen. Schutzmächten und ihren Ersatzeinrichtungen, u.a. dem IKRK, kommt die ausserordentlich wichtige Rolle zu, über die Anwendung des erarbeiteten Rechts zu wachen, um Unversehrtheit und Einheit der Familie zu wahren. Nachdem der Schutz von Zivilpersonen vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte zur Hauptsorge der Menschenrechtskundigen geworden ist, scheint der Augenblick gekommen, da man auf diesem Wege noch viel weiter voranschreiten muss. Im unmittelbaren Bereich der Kampfhandlungen genügt es zu überleben, erst dann ist es wichtig, sich auf die Suche nach den anderen Familienmitgliedern zu begeben, die ihrerseits auch Glück gehabt haben und nicht getötet worden sind. In besetzten und feindlichen Gebieten jedoch scheint die Menschheit zwingenderer und schärferer Rechtsvorschriften, durch die Unversehrtheit und Einheit der Familie geschützt und gewahrt werden, dringend zu bedürfen.

G. I. A. D. DRAPER

Das IKRK und das humanitäre Völkerrecht

DAS IKRK UND DIE DIPLOMATISCHE KONFERENZ

von Michel Veuthey
Departement für Doktrin
und Recht, IKRK

Seit 1863 ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) der Wegbereiter der Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsoffer: von den ersten zehn Artikeln des I. Genfer Abkommens von 1864 bis zu den über 400 der vier Genfer Abkommen von 1949 sind alle diese von der internationalen Gemeinschaft angenommenen Texte auf die Vorschläge und die Bemühungen des IKRK zurückzuführen.

Das IKRK führt einen Zweifrontenkrieg zugunsten der Humanität: es setzt sich sowohl praktisch ein, d.h. durch seine Aktion, als auch auf rechtlichem Gebiet.

Seine Aktion besteht zunächst in der praktischen Tätigkeit seiner Delegierten im Einsatzgebiet, dank der den Verwundeten Betreuung, den gefangenen Militär- und Zivilpersonen menschliche Behandlung und der Zivilbevölkerung die erforderliche Achtung und Hilfe zuteil werden.

Bei dieser Aktion entdeckt man sowohl die Möglichkeiten als auch die Lücken der bestehenden Bestimmungen, weshalb das humanitäre Völkerrecht von Zeit zu Zeit den neuen Formen der Konflikte angepasst werden muss.

Nach dem Ersten Weltkrieg, in dessen Verlauf das IKRK eine bedeutende Tätigkeit zugunsten der Gefangenen entfalten konnte, schlägt es ein Abkommen zum Schutz der Kriegsgefangenen vor, das 1929 angenommen wird; nach dem Zweiten Weltkrieg und allen sich im Zu-

sammenhang mit den Zivilinternierten und den besetzten Gebieten stehenden Problemen wird 1949 ein weiteres Abkommen zum Schutz der Zivilpersonen angenommen, und gleichzeitig werden die drei bereits bestehenden Abkommen revidiert.

Seit 1949 haben sich sowohl innerhalb der internationalen Gemeinschaft als auch in bezug auf die Form der Konflikte bedeutende Veränderungen vollzogen. Deshalb nimmt das IKRK seit 1952 Expertenbefragungen vor — zunächst noch rein privat, dann auf Rotkreuzebene.

Es wird des Impulses der Konferenz der Vereinten Nationen über die Menschenrechte bedürfen (Teheran 1968), damit die internationale Gemeinschaft den Grundsatz akzeptiert, das in bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht erneut zur Sprache zu bringen.

Die 1969 in Istanbul tagende XXI. Internationale Rotkreuzkonferenz beauftragt das IKRK ausdrücklich, einer Regierungsexpertenkonferenz konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Zwecks Ausarbeitung dieser Vorschläge beschliesst das IKRK, die Meinung höchster Kapazitäten auf diesem Gebiet einzuholen; es zieht Persönlichkeiten aus allen Teilen der Welt einzeln und privat zu Rate und befragt sie zum Problem der nichtinternationalen bewaffneten Konflikte und der Guerillakriege, zur Frage des Schutzes der Zivilbevölkerung angesichts der Gefahren der Feindseligkeiten und zum Problem des Schutzes der Verwundeten und Kranken.

Anschliessend beruft das IKRK 1971 und 1972 zwei Sitzungsperioden einer Regierungsexpertenkonferenz ein; ihre Debatten gestatten dem IKRK, 1973 zwei Entwürfe für Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 zu verfassen: das erste betrifft die internationalen, das zweite die internen bewaffneten Konflikte.

Diese beiden Protokollentwürfe werden derzeit von den seit 1974 in Genf im Rahmen der Diplomatischen Konferenz über das humanitäre Völkerrecht versammelten Vertretern der Staaten diskutiert und stehen nun unmittelbar vor ihrer Annahme. Das IKRK nimmt dabei die Stellung eines Experten ein, indem es den Delegierten den Sinn seiner Vorschläge erklärt und zuweilen auch die praktischen Erfahrungen schildert, auf denen sie beruhen.

Doch auch mit der Annahme, der Unterzeichnung und der Ratifizierung dieser beiden Protokolle durch die Staaten wird die Rolle des IKRK nicht beendet sein. Anschliessend werden Bemühungen um ihre Verbreitung, Erklärung und eine Zusammenarbeit bei ihrer Anwendung

erforderlich sein. Sie müssen bei den verschiedenen Regierungs- und sonstigen Stellen verbreitet, durch wissenschaftliche Kommentare oder allgemeinverständliche Zusammenfassungen erläutert werden, und ihre Anwendung hat vor allem dort zu erfolgen, wo interne oder internationale Konflikte ausgetragen werden.

Das IKRK hat also noch eine wichtige Aufgabe zu erfüllen, bei der es auf die aktive Mitarbeit der Staaten und auch auf die Unterstützung durch die öffentliche Meinung angewiesen ist.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

IKRK-Mitglied demissioniert

Dr. jur. Waldemar Jucker, der seit 1. April 1977 als Delegierter der Schweizer Regierung für Konjunkturfragen tätig ist, hat dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz seine Demission eingereicht.

Das IKRK hat dies mit grossem Bedauern zur Kenntnis genommen und Waldemar Jucker seinen Dank für die wertvolle Mitarbeit ausgesprochen, die er dem Werk der humanitären Institution zehn Jahre lang zuteil werden liess. Waldemar Jucker war seit 1967 Mitglied der Vollversammlung, des höchsten Gremiums des IKRK.

Ratifizierung der Genfer Abkommen

Am 10. Dezember 1976 hinterlegte die Republik Bolivien bei der schweizerischen Regierung eine Urkunde zur Ratifizierung der Genfer Abkommen von 1949. Die schweizerische Regierung hat diese Ratifizierung den Teilnehmerstaaten dieser Abkommen bekanntgegeben.

Gemäss den Abkommensbestimmungen wird die Ratifizierung sechs Monate nach der Urkundenhinterlegung, das heisst am 10. Juni 1977, in Kraft treten.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

Juni 1977
BAND XXVIII, Nr. 6
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Charles Zorgbibe: Die Anerkennung des Kriegszustandes - Ein Überblick	78
Hundertjahrfeier des Japanischen Roten Kreuzes .	87
Aufruf an die nationalen Rotkreuzgesellschaften .	92

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

Die Anerkennung des Kriegszustandes

Ein Überblick

von Charles Zorgbibe

Erster Teil

Die Anerkennung durch die rechtmässige Regierung

«Jedesmal, wenn eine zahlenmässig starke Gruppe sich berechtigt glaubt, sich gegen die Obrigkeit aufzulehnen, und sich stark genug fühlt, um zu den Waffen zu greifen, so muss zwischen den gegnerischen Kräften ein Krieg ausgetragen werden, genau so, als ob es sich um zwei Staaten handelte »... Vattels Auffassung ist im 19. Jahrhundert auf dem besten Wege, zum positiven Recht zu werden: sie begründet die Rechtsfigur der Anerkennung des Kriegszustandes, d.h. dass die amtierende Regierung die Aufständischen mit einem regelrechten Kriegsgegner gleichsetzt. Nimmt der Bürgerkrieg einen bestimmten Umfang an, so kann es für den herausgeforderten Staat vorteilhafter sein, den Tatbestand des Kriegszustandes gegenüber einem Teil seiner Bürger als gegeben zu betrachten; dadurch wird auch die eigentliche Tragweite der Auseinandersetzung deutlicher erkennbar. Einseitig von der rechtmässigen Regierung ausgehend, ist die Anerkennung des Kriegszustandes Voraussetzung dafür, dass den Gegnern die Rechte der kriegführenden Parteien zuerkannt werden. Durch die Anerkennung des Kriegszustandes folgt der herausgeforderte Staat nicht nur einem Gebot der Menschlichkeit, sondern er verschafft sich auch einen grösseren Handlungsspielraum: er gesteht ein, dass er zur Kriegführung gezwungen ist, hat dadurch aber auch freie Hand bei der Austragung des Kriegs mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln...

In ihrem Eifer, die Vorteile der Anerkennung des Kriegszustandes aufzuzeigen, haben die Autoren des 19. Jahrhunderts freilich das psychologische Umfeld dieser Rechtsfigur vernachlässigt. Zwar ist der herausgeforderte Staat weit davon entfernt, der Regierung der Aufständischen seine auch nur teilweise und quasi minderwertige Anerkennung zuteil werden zu lassen; er stellt lediglich fest, dass der Tatbestand des Kriegszustandes erfüllt ist und die Beziehungen zwischen den beiden Parteien damit in den Bahnen der internationalen Bestimmungen über den Krieg zu verlaufen haben. Dennoch ist das Eingeständnis peinlich: dadurch, dass der herausgeforderte Staat die Aufständischen als kriegführende Partei anerkennt, bekennt er formell seine vorübergehende Ohnmacht und läuft dabei Gefahr, seinen Herausforderern den Rücken zu stärken.

Die Schwere des Schrittes erklärt auch seine Erscheinungsformen. Die Anerkennung ist von keiner anderen Voraussetzung abhängig als von der Bereitschaft der Regierung — sie ist immer eine freiwillige Handlung; formell nimmt sie nur selten ausdrückliche Formen an, sondern ergibt sich zumeist aus dem Verhalten der amtierenden Regierung selbst; es handelt sich oft um eine implizite Handlung.

Einige Autoren haben freilich Ende des 19. Jahrhunderts die Theorie von der sogenannten « obligatorischen Anerkennung des Kriegszustandes » vertreten: es würde sich dabei nicht nur um ein Recht, sondern um eine Pflicht für die amtierende Regierung handeln; im Zweifelsfalle wäre die formelle Anerkennung sogar unerheblich, da der Tatbestand des Bürgerkrieges an sich schon den Gegnern die Rechte der kriegführenden Parteien vermitteln würde. Calvo meint in seinem Werk über Theorie und Praxis des internationalen Rechts: « Echte Bürgerkriege verleihen jeder beteiligten Partei Charakter und Rechte einer kriegführenden Partei ». Auch Fiore sagt in seinem Neuen Völkerrecht. « Unabhängig von ihrer Anerkennung als kriegführende Partei... kann man einer politischen Partei die de-facto-Persönlichkeit nicht absprechen ... und kann man nicht umhin, sie vorübergehend als einen getrennten und eigenständigen Staat zu betrachten »; er fordert denn auch Exekutive und Justiz auf, die Tatsache hinzunehmen, dass die Aufständischen bestimmte obrigkeitliche Rechte wahrnehmen. Diese Autoren lehnen es offenkundig ab, die Anerkennung als einen den Kriegszustand begründenden Akt zu betrachten; sie erblicken darin vielmehr die Feststellung eines faktischen, aber auch rechtlichen Sachverhaltes. Diese Betrachtung

tungsweise wird dem Wesen der überkommenen zwischenstaatlichen Gesellschaft kaum gerecht: Wie soll man einen Staat dazu zwingen können, das Vorhandensein einer kriegführenden Partei auf seinem eigenen Hoheitsgebiet anzuerkennen, wo doch das internationale Leben im Zeichen der praktisch unumschränkten Allmacht des Staates steht? Und überhaupt: wenn die formelle Anerkennung überflüssig wäre, wie könnte man dann den « Zustand des Bürgerkriegs » erkennen, der an sich den Gegnern die Rechte der kriegführenden Parteien verleihen würde? Calvo sieht die Schwierigkeit der Antwort ein: auf diesem Gebiet lassen sich ebenso schwer eindeutige Grenzen ziehen wie allgemeingültige Regeln aufstellen; « alles hängt ab von den Umständen der Zeit und des Ortes, vom Umfang und von der Dauer des Aufstands, von der Tragweite und der Verflochtenheit der jeweiligen Interessen, von der Rechtsanschauung und den allgemeinen Vorstellungen, die von der aufständischen Partei vertreten werden... » In der Praxis würde es bei der Verschwommenheit dieser Richtlinien ohnehin der amtierenden Regierung überlassen bleiben, das Vorhandensein eines Konfliktes festzustellen.

Die Anerkennung des Kriegszustandes durch einen fremden Staat könnte im übrigen auf die Entscheidung der rechtmässigen Regierung rechtlich gesehen keinerlei Einfluss haben. Zwar könnte eine solche Anerkennung politische Wirkungen haben: die amtierende Regierung könnte versucht sein, darin eine Willenskundgebung der Weltöffentlichkeit zu erblicken oder ihr, wie oft in solchen Fällen, politisches oder wirtschaftliches Kalkül unterstellen. Rein rechtlich gesehen aber können ausländische Mächte die Aufständischen zwar als kriegführende Partei anerkennen und Beziehungen zu ihnen aufnehmen, doch bleibt die Regierung des geteilten Staates allein massgebend und kann nach freiem Ermessen die Aufständischen nach dem innerstaatlichen Strafrecht behandeln, ihnen also jeden Anspruch auf das Recht einer kriegführenden Partei im zwischenstaatlichen Sinne verweigern. Hat jedoch die amtierende Regierung einmal den Schritt der Anerkennung ihrer Gegner formell vollzogen, so muss sie logischerweise auch die Folgen ihres Handelns über sich ergehen lassen. Die Anerkennung ist in freier Willensausübung erfolgt; dadurch ist eine neue Rechtslage entstanden: nur die Niederlage der Aufständischen könnte diesen Schritt wieder rückgängig machen.

Ist die amtierende Regierung zur Anerkennung bereit, so hängt ihre Entscheidung nicht davon ab, dass die aufständische Partei zuvor be-

stimmte Bedingungen erfüllt. Es kann ja nicht unterstellt werden, dass die amtierende Regierung leichtfertig handelt: sie wird kaum geneigt sein, eine kleine Zahl von unbotmässigen Bürgern ernst zu nehmen; wenn sie es für richtig hält, für sich die Rechte einer kriegführenden Partei in Anspruch zu nehmen, so kann sie dies in aller Freiheit auf Grund des souveränen Kriegsrechts tun, das ihr die klassischen Theoretiker zuerkennen.

Einige Autoren vertreten allerdings die Ansicht, dass die Regierung bei ihrer souveränen Entscheidung verschiedene Umstände berücksichtigen muss. Von Martens meint, die aufständische Partei müsse « ordentlich organisiert und de facto unabhängig sein », und sie müsse die « Gesetze und Bräuche des Kriegs einhalten. » Bluntschli nennt drei Bedingungen: die aufständische Bewegung kann nur dann anerkannt werden, wenn sie « a) de facto als militärischer Verband organisiert ist, b) sich bei der Austragung der Feindseligkeiten an die Gesetze des Krieges hält und c) ehrlich überzeugt ist, anstelle des Staates für die Wahrung ihres öffentlichen Rechts zu kämpfen ». Diese Einschränkungen können einem zweifachen Zweck dienen: einmal, um die amtierende Regierung von einer voreiligen Anerkennung abzuhalten — was jedoch insofern überflüssig ist, als — wie Wehberg schreibt — « in der Praxis ... kein Fall zu finden ist, in dem eine amtierende Regierung eine aufständische Bewegung anerkannt hätte, bevor sich der Aufstand zu einem echten Bürgerkrieg ausgewachsen hatte »; zum anderen kann im Gegenteil die Absicht vorliegen, Aufständischen, die die gestellten Bedingungen erfüllen, ein moralisches Recht auf Anerkennung zu sichern — dieser Gedanke scheint bei Bluntschli im Vordergrund zu stehen, wenn er den Kampf der dem Bund angeschlossenen Südstaaten als Beispiel eines Bürgerkriegs anführt, in dem die aufständische Partei alle Voraussetzungen erfüllt und von der amtierenden Regierung als kriegführende Partei anerkannt wird ...

Der Kriegszustand wird als Eingeständnis der Ohnmacht von der etablierten Staatsgewalt nur selten ausdrücklich anerkannt: das einzige Beispiel einer solchen Anerkennung war lange Zeit die vom amerikanischen Kongress am 4. Juli 1861 getroffene Feststellung, dass sich die Regierung der Union im Krieg gegen elf Südstaaten befand; aus jüngerer Zeit — bezeichnenderweise handelt es sich hier um einen Sezessionskrieg in einem Bundesstaat — ist die « Kriegserklärung » zu erwähnen, die die nigerianische Regierung am 12. August 1967 an den abtrünnigen Staat Biafra richtete, nachdem die Bundesbehörden bis zu diesem Zeit-

punkt immer von einer einfachen « Polizeiaktion » gesprochen hatten. Meist erfolgt die Anerkennung des Kriegszustandes also implizite, indem die rechtmässige Regierung zu Massnahmen greift, die mit dem Friedenszustand völlig unvereinbar sind, so, als wollte der Staat durch sein lediglich stillschweigendes Bekenntnis einen letzten Anschein von Friedenszustand wahren.

Überhaupt muss festgelegt werden, welche Handlungen als gleichbedeutend mit einer formellen Anerkennung des Kriegszustandes zu betrachten sind und keine Zweifel mehr an den Absichten der amtierenden Regierung bestehen lassen... Das Institut für internationales Recht setzte sich mit dieser Frage bei der Ausarbeitung seiner Neuenburger Ordnung (1900) auseinander: unter Ausklammerung bestimmter rein humanitär bedingter Anwendungen der Kriegsgesetze, denen eine Anerkennung des Kriegszustandes nicht unterstellt werden kann, fordert es nicht eine, sondern mehrere Handlungen. Ebenfalls nach Beurteilungskriterien suchend meint Rougier zu Recht, es komme nicht so sehr auf die Anzahl als auf die Art der Handlungen an; anhand konkreter Beispiele zeigt er, dass durch eine einzige Handlung jeder Zweifel beseitigt werden kann: z.B. durch einen Waffenstillstand, wie er 1830 von Holland unterzeichnet wurde, und vor allem durch eine Blockade der von den Aufständischen gehaltenen Häfen, wie sie von Präsident Lincoln am 19. April 1861 verhängt wurde; solche Handlungen bedeuten zwangsläufig die Anerkennung einer aufständischen Bewegung, denn Waffenstillstands-Abkommen werden mit einem Feind und nicht mit einem Rechtspflichtigen geschlossen, und Blockaden selbst friedlicher Art verhängt man nicht gegen seine eigenen Häfen.

Dennoch lassen die Vorschläge der Autoren in der Praxis Zweifeln an den eigentlichen Absichten der Hauptfigur, nämlich der etablierten Regierung, breitesten Spielraum. Der Ablauf des spanischen Bürgerkriegs gab von Anfang an Anlass zu verschiedenen Auffassungen: schon im Juli 1936 erklärte die Madrider Regierung Spanisch-Marokko, die Kanarischen Inseln und die anderen afrikanischen Besitzungen zu « Kriegszonen », die « unter Blockade stehen ». Am 11. August wurden diese Massnahmen auf bestimmte südspanische Küstenstriche und auf die Balearen ausgedehnt. Die fremden Mächte weigerten sich, sich diesen Massnahmen zu beugen und verhinderten mit Gewalt die Inaugenscheinnahme ihrer Schiffe. Padelford und O'Rourke sind der Auffassung, dass die spanische Regierung eine echte Blockade verhängt und damit von

allem Anfang an die aufständischen Nationalisten als kriegführende Partei anerkannt hat. Nur sei die Madrider Regierung unfähig gewesen, die Blockade auch gegenüber Drittstaaten durchzusetzen. Schulz vertritt dagegen die Auffassung, die Erklärung vom Juli 1936 sei keine eigentliche Blockade-Erklärung gewesen, sondern habe hauptsächlich die Schaffung von « Kriegszonen » bezweckt; ein Erlass vom 27. Juli 1936 habe ja auch den Panzerkreuzer Almirante Cervera als Piratenschiff bezeichnet: die Madrider Regierung habe ganz einfach gewisse Rechte einseitig für sich in Anspruch nehmen wollen, habe aber nicht die Absicht gehabt, die Aufständischen als kriegführende Partei anzuerkennen ... Ähnlich entgegengesetzt sind die Standpunkte auch während des algerischen Bürgerkriegs: ein Sprecher der aufständischen Bewegung unterstellt den Franzosen, die Schiffe auf hoher See durchsuchen und ihre Ladung beschlagnahmen, eine implizite Anerkennung des Kriegszustandes, während die französische Regierung diese Massnahme unter Berufung auf den Begriff der « Notwehr » zu rechtfertigen sucht; Prof. Rousseau bedauert, dass diese Durchsuchungen nicht durch eine vorherige ausdrückliche Anerkennung des Kriegszustandes rechtlich abgesichert wurden. Die aufständische Partei ist immer versucht, in bestimmten Handlungen der Regierungsbehörden jedesmal eine implizite Anerkennung zu erblicken, während die amtierende Regierung durch ihr eigenes Schweigen sich oft in ihrer Auffassung bestärken lässt, dass es sich bei den Aufständischen nicht um eine kriegführende Partei handelt.

Die Anerkennung des Kriegszustandes offenbart einen Bruch zwischen dem herausgeforderten Staat und einem Teil seiner Bürger. Die Anhänger der etablierten Regierung und die Aufständischen scheinen sich plötzlich voneinander zu entfernen: das Zusammengehörigkeitsgefühl des Volkes ist vorübergehend wie aufgehoben; jede Partei kann für sich die Rechte des Kriegszustandes beanspruchen. Der Konflikt kann offen ausgetragen werden: die juristische Kulisse ist aufgebaut.

Die Regierungen haben im Falle der Anerkennung nicht immer begriffen, welche Rechte sie der gegnerischen Partei zuerkannten und welche Pflichten sie sich selbst auferlegten: als Präsident Lincoln 1861 die Blockade verhängte, wollte er den Südstaaten wohl kaum die Rechte der kriegführenden Partei zubilligen. Die Autoren haben die Regierungen manchmal auch in ihren Illusionen bestärkt: noch 1881 meinte Dudley-Field in seinem Entwurf für ein internationales Recht, die Anerkennung verleihe nur der rechtmässigen Regierung die Rechte

einer kriegführenden Partei; er verstieg sich sogar zu der Behauptung, ein Staat könne « ohne Verzicht auf seinen Anspruch auf Rechtsprechung über die Aufständischen diese als kriegführende Partei behandeln ».

Den meisten Autoren sind jedoch die Opfer nicht entgangen, die die etablierte Regierung auf sich nimmt. Sie haben insbesondere die Anerkennung des Kriegszustandes scharf von der Anwendung des Strafrechts abgegrenzt. Ist das Zusammengehörigkeitsgefühl einmal durchbrochen, so ist der gefangengenommene Aufständische kein Rechtspflichtiger mehr, sondern ein Kriegsgefangener. Die Gleichsetzung mit einem internationalen Krieg ist allerdings nicht uneingeschränkt möglich: sie beschränkt sich auf die kriegerischen Handlungen, auf die im Zuge des bewaffneten Kampfes begangenen Gewalttätigkeiten; dagegen können die Anführer der Aufständischen nach Zerschlagung des Aufstands und Wiederherstellung des Zusammengehörigkeitsgefühls wegen Anschlags gegen die Staatssicherheit verfolgt werden. So Lieber in seinen Weisungen: « Die Tatsache, dass sie die Aufständischen auf dem Schlachtfeld nach den Gesetzen und Bräuchen des Krieges behandelt, hat die ordentliche Regierung noch nie daran gehindert, die Anführer der Aufständischen oder die Hauptträdelsführer als Hochverräter abzuurteilen und entsprechend zu behandeln, soweit sie nicht unter eine allgemeine Amnestie fielen ».

Die gleichen Autoren erblicken dagegen für den herausgeforderten Staat einen Vorteil in der Tatsache, dass das Zusammengehörigkeitsgefühl gegenüber denjenigen Bürgern, die der kriegführenden Partei angehören, aufgehoben wird: dadurch kann der Staat jede Verantwortung für die Handlungen ablehnen, die von den Aufständischen gegenüber sämtlichen Drittstaaten begangen werden. Belegt wird diese Auffassung durch die Haltung der Regierung in Washington nach dem Sezessionskrieg: die nordamerikanische Exekutive lehnte alle Forderungen nach Entschädigungen ab, die auf Grund von Ausschreitungen der Südstaaten an sie gerichtet wurden; sie stellte sich auf den Standpunkt, dass die Union keine Verantwortung für Handlungen zu übernehmen hatte, die von den Südstaaten als anerkannter kriegführender Partei begangen wurden. Allerdings ist zu bemerken, dass die Weigerung der Bundesregierung in allen Fällen gegen Mächte gerichtet war, die den Kriegszustand ihrerseits anerkannt hatten, wie zum Beispiel Frankreich, dessen Forderungen von der am 15. Januar 1880 eingesetzten gemischten Kommission zurückgewiesen wurden. Es muss daher Rougier widerspro-

chen werden, wenn er das amerikanische Beispiel als Beweis dafür heranzieht, dass ein Staat, der die Anerkennung ausgesprochen hat, erga omnes auch von der Verantwortung entbunden ist. Logisch wäre vielmehr, dass die Verantwortung der rechtmässigen Regierung nur gegenüber den Drittstaaten erlischt, die den Aufständischen ihrerseits die Stellung einer kriegführenden Partei zuerkannt haben.

Die wesentliche Folge der Anerkennung besteht für den herausgeforderten Staat darin, dass er berechtigt ist, die Rechte einer kriegführenden Partei auszuüben, d.h. er kann viel härter vorgehen, als dies mit den einfachen Mitteln des Strafrechts möglich wäre. Im klassischen Zeitalter wird dieses Recht des Staates weder in der Lehre noch in der internationalen Praxis bestritten: das *jus belli* gilt als Wesensmerkmal der Souveränität; beschliesst der Staat, den Kriegszustand gegen die Aufständischen zu verhängen, so können weder diese noch Drittstaaten die Annahme einer solchen Kriegserklärung verweigern. Dass der Krieg nicht gegen ein anderes Subjekt des internationalen Rechts geführt wird, sondern gegen einen Bevölkerungskreis, der zuvor gar keine Rechtspersönlichkeit hatte, scheint die klassischen Autoren nicht weiter zu stören. Für Rougier « ist der Staat von den anderen Mächten als Person des Völkerrechts anerkannt; erklärt er den Kriegszustand, so wissen die anderen Staaten, dass die Rechte der kriegführenden Partei sich auch gegen sie richten können »; damit kann der Staat Krieg führen, gegen wen er will... Auch Strupp stellt lediglich fest, dass « die Aufständischen und ihr Vaterland sich in der Lage zweier kriegführender Staaten befinden »; für Lawrence ist wichtig, dass der Staat allein rechtlich befugt ist, den Kriegszustand auszurufen, nicht aber die Aufständischen. Auch die Haltung der fremden Regierungen ist bezeichnend: als Lincoln gegen die von den Südstaaten gehaltenen Häfen die Blockade verhängt, schreitet England ein, aber nicht, um die Beanspruchung der Rechte der kriegführenden Partei durch die Bundesregierung anzufechten — was England gestattet hätte, seine wirtschaftlichen Beziehungen zu den Südstaaten aufrechtzuerhalten — sondern um den Präsidenten auf die verschiedenen rechtlichen Folgen seiner Entscheidung aufmerksam zu machen.

Vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs hat sich nun am Falle des spanischen Bürgerkriegs, der ein Übergangsstadium in der Entwicklung des Bürgerkriegsbegriffs darstellt, eine neue Theorie entwickelt, wonach nämlich die Zustimmung der Drittstaaten erforderlich ist, damit eine souveräne Regierung Aufständische als kriegführende Partei behandeln

und sich selbst als im Kriegszustand befindlich betrachten kann. Diese Forderung entsprach keineswegs dem Wunsch, den Bürgerkrieg zu verbieten, sondern entsprang lediglich der damaligen Unsicherheit in den internationalen Beziehungen, von der der wiederholte Versuch der rechtmässigen Regierung wie auch gewisser Drittstaaten zeugt, juristisch einen « dritten Weg » zu suchen, also weder die Anerkennung noch die Nichtzurkenntnisnahme der Aufständischen. Im Gegensatz dazu meint Georges Scelle, dass « die Kompetenz eines Staates, militärisch vorzugehen, zu unterscheiden ist von seiner Kompetenz zur Kriegführung; dass die erstere eine verfassungsmässig verankerte Kompetenz der rechtmässigen Regierung ist, die gegenüber der Aussenwelt verpflichtet ist, in ihrem räumlichen Hoheitsgebiet die Ordnung aufrechtzuerhalten. Diese Auffassung entspricht freilich eher den Vorstellungen ihres Autors von einer internationalen Exekutive, die an die Stelle der Staaten treten würde, als der internationalen Praxis...

(Fortsetzung folgt)

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

日
本
赤
十
字
社

HUNDERTJAHRFEIER DES JAPANISCHEN ROTEN KREUZES

Bis vor kurzem war Japan noch ein abgeschlossenes Land, erst durch die Erneuerung der Meiji-Zeit, die 1868 begann, erschloss sich das Land der Aussenwelt.

Im Jahre 1877 wurde auf der südlichen Insel Kiuschu der letzte Bürgerkrieg ausgetragen. Tawarazaka in der Präfektur Kumamoto war das japanische Solferino, dessen Henry Dunant Graf Tsunetami Sano war. Das Senatsmitglied Graf Sano, das in den Jahren 1865 und 1867 Europa besucht hatte, führte das Rote Kreuz in Japan ein.

Auf dem Schlachtfeld von Tawarazaka erinnerte er sich der in Europa beobachteten Rotkreuztätigkeit, und ohne Zeit zu verlieren, bat er die Regierung um die Genehmigung, eine Gesellschaft zu organisieren, die sich der Verwundeten und Kranken beider Parteien annehmen sollte. Zu diesem Zweck wandte er sich direkt an Prinz Taruhito Arisugawa, Befehlshaber der kaiserlichen Streitkräfte, der an der Front war. Der Prinz war stark beeindruckt von den Schrecken des Krieges und erteilte Graf Sano sofort die Genehmigung. Dies geschah am 1. Mai 1877, der nun als Gründungstag des Japanischen Roten Kreuzes gilt.

Graf Sano organisierte sogleich eine Philantropische Gesellschaft — « Hakuaisha » auf japanisch — und begann mit der Betreuung der Verwundeten und der Kranken auf dem Schlachtfeld.

Als die Sanitätseinheiten der japanischen Armee beschlossen, das Rotkreuzzeichen zu verwenden, waren wichtige Regierungsmitglieder gegen diese Idee mit der Begründung, Japan sei kein christliches Land. Daher nahm die Armee den senkrechten Balken des roten Kreuzes weg und benutzte als Wahrzeichen einen breiten waagrechten roten Streifen. Als die

Hakuaisha gegründet wurde, nahm Graf Sano dieses Wahrzeichen an und setzte die aufgehende rote Sonne über den waagrechten roten Streifen ¹.

Am 15. November 1886 ratifizierte die japanische Regierung die Genfer Konvention, und die Philantropische Gesellschaft wurde am 20. Mai 1887 zum Japanischen Roten Kreuz. Es benutzte von Anfang an das Wahrzeichen des roten Kreuzes, diesmal ohne Opposition. Die Regierung und die breite Öffentlichkeit hatten die wirkliche Bedeutung des roten Kreuzes begriffen, das in keinem Zusammenhang mit einer religiösen Auffassung steht ².

Im Jahr darauf trat der Berg Bandai in der Präfektur Fukuſhima in vulkanische Tätigkeit und forderte zahlreiche Opfer. Aus diesem Anlass unternahm das Japanische Rote Kreuz auf Sonderanweisung der Kaiserin Shôken seine erste Hilfstätigkeit in Friedenszeiten, obwohl es ursprünglich nur zur Betreuung der verwundeten und der kranken Soldaten geschaffen worden war. Die Kaiserin Shôken hatte schon dreissig Jahre vor der Gründung der Liga der Rotkreuzgesellschaften erkannt, welche bedeutenden Dienste das Rote Kreuz in Friedenszeiten leisten konnte.

* * *

Von Anfang an hatte die Gesellschaft gemäss der Genfer Konvention die Absicht, medizinisches Personal und Krankenschwestern auszubilden. Für die entsprechenden Lehrgänge war es unerlässlich, über ein Krankenhaus zu verfügen, weshalb Graf Sano im November 1886 das Krankenhaus der Hakuaisha gründete. Ein Jahr später wurde daraus das Krankenhaus des Japanischen Roten Kreuzes. Die Lehrgänge für Krankenschwestern begannen jedoch erst im Jahre 1890.

Aus diesem Krankenhaus ist nun das Medizinische Zentrum des Japanischen Roten Kreuzes in Tokio geworden; es gehört zu den modernsten Japans und verfügt über 1000 Betten. Ausserdem besitzt die Gesellschaft nunmehr 91 allgemeine Krankenhäuser, 3 Entbindungsheime, 2 Fachkrankenhäuser für Atomkrankheiten und 9 Kliniken, mit insgesamt 34 000 Betten.

Gegenwärtig hat die Gesellschaft 2 Krankenpflegeschulen, 38 praktische Ausbildungsstätten für Schwesternhelferinnen und 2 Hebammenschulen. Alljährlich erhalten über 1000 Krankenschwestern ihr Diplom

¹ Siehe « Revue internationale de la Croix-Rouge », Juni 1977, Artikel « Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes », dritter Teil. (Red.)

² Die wörtliche Übersetzung von « Rotkreuzgesellschaft » ins Japanische ist: « Gesellschaft des Roten Schriftzeichens zehn ». (Red.)

von diesen Schulen. Nach Schaffung der Florence-Nightingale-Medaille wurden bei der ersten Verteilung im Jahr 1920 drei Krankenschwestern des Japanischen Roten Kreuzes damit ausgezeichnet; inzwischen ist die Zahl der japanischen Empfängerinnen auf 59 angestiegen.

Kennzeichnend für das Japanische Rote Kreuz ist es, welche Bedeutung es der medizinischen Tätigkeit beimisst. Von den 29 358 Mitarbeitern der Gesellschaft gehören über die Hälfte den medizinischen Diensten an.

Dieses Personal kann in 445 medizinische Hilfstteams gestaffelt werden. Jedes Team besteht aus einem Arzt, einer Diplomkrankenschwester, zwei Schwesternhelferinnen, einem Verwalter und einem Techniker. Sie stehen im Katastrophenfall jederzeit einsatzbereit und können sogar vom Japanischen Rotkreuz-Fliegerkorps, das aus freiwilligen Amateurpiloten besteht, mit Hilfsgütern, Medikamenten und Blutersatz auf dem Luftweg befördert werden.

Während des Chinesisch-Japanischen Krieges (1894-1895) und des Russisch-Japanischen Krieges (1904-1905) wurden medizinische Teams des Roten Kreuzes an die Front geschickt. Im Ersten Weltkrieg betreuten derartige Teams die Verwundeten sogar in Frankreich, Grossbritannien und Russland. Damals besass die Gesellschaft zwei Lazarettschiffe, die Hakudi Maru und die Kosai Maru.

Als im Juli 1937 der Zweite Chinesisch-Japanische Krieg ausbrach, entsandte die Gesellschaft 150 medizinische Teams auf den Kriegsschauplatz. Im Zweiten Weltkrieg stieg diese Zahl auf 960. Während jenes Krieges war auch der Suchdienst für den Austausch von Familiennachrichten und die Nachforschung nach Vermissten äusserst aktiv. Er bearbeitete über eine Million Fälle.

* * *

Anlässlich der 9. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die im April 1912 in Washington tagte, spendete die Kaiserin Shōken dem Internationalen Roten Kreuz einen 100 000-Yen. Seitdem bemühte sich das Japanische Rote Kreuz, dieses Kapital zu erhöhen. Gegenwärtig beläuft es sich auf über 2,5 Millionen Schweizer Franken. Bisher sind die Erträge aus dieser Spende — rund 1,5 Millionen Schweizer Franken — Jahr für Jahr an 277 entwicklungsbedürftige Rotkreuzgesellschaften verteilt worden.

Die Liga der Rotkreuzgesellschaften wurde am 5. Mai 1919 gegründet. Das Japanische Rote Kreuz gehörte zu den fünf Gesellschaften, die in den darauffolgenden Monaten an ihrer Organisierung mitwirkten.

Im Jahre 1922 entstand in einer Grundschule der Prefäktur Schiga bei Kioto das Japanische Jugendrotkreuz, das gegenwärtig über eine Million Mitglieder zählt. 1970 tagte in Japan das « KONNICHIWA/70 » genannte Technische Seminar des Jugendrotkreuzes in Südostasien und dem Pazifik.

Die Gesellschaft feierte 1926 ihr 50jähriges Bestehen. Im gleichen Jahr wurde in Tokio die zweite Regionalkonferenz der östlichen Rotkreuzgesellschaften abgehalten. 1934 versammelte sich, ebenfalls in Tokio, die 15. Internationale Rotkreuzkonferenz. An ihr nahmen 319 Delegierte teil, die 54 Länder vertraten.

* * *

Als der Pazifikkrieg im Jahre 1945 zu Ende ging, stand das Japanische Rote Kreuz fast mittellos da. Die meisten seiner Büros in der Provinz und seiner Krankenhäuser waren zerstört worden. Die Gesellschaft beschloss daraufhin, ihre Programme abzuändern und sie dem Bedarf der Friedenszeit anzupassen. 1947 wurde die Satzung der Gesellschaft völlig revidiert. 1952 wurde das neue Gesetz über das Japanische Rote Kreuz erlassen. Dank des Beistands und der ständigen Unterstützung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften sowie mehrerer Schwestergesellschaften konnte sich das Japanische Rote Kreuz schneller erholen, als man erwartet hatte.

Die Heimschaffung zahlreicher Japaner aus den Ländern, mit denen die japanische Regierung keine diplomatischen Beziehungen unterhielt (wie China, UdSSR, etc.), wurde durch die freundschaftliche enge Zusammenarbeit der betroffenen Rotkreuzgesellschaften ermöglicht.

Kurz nach Kriegsende wurden die Dienststellen der Freiwilligen, der Ersten Hilfe, der Seewacht und der Hauskrankenpflege neu organisiert bzw. gegründet. Heute sind alle diese Dienste sehr aktiv und werden von der japanischen Öffentlichkeit sehr geschätzt.

Der Bluttransfusionsdienst begann im April 1952 mit der grosszügigen Unterstützung des Roten Kreuzes der Vereinigten Staaten von Amerika. Gegenwärtig wird fast das ganze in Japan verwendete Blut vom Japanischen Roten Kreuz gesammelt, das sich an freiwillige Spender wendet. Ferner hat die Gesellschaft mit der Erzeugung von Blutderivaten begonnen.

1960 entsandte die Gesellschaft ein Ärzteteam nach dem Kongo; 1970 eines nach Nigeria; 1972 nach Bangla-Desh und 1973-74 nach Laos.

Von 1959 bis 1968 repatriierte das Japanische Rote Kreuz in Zusammenarbeit mit der Volksdemokratischen Republik Korea unter dem

Schutz des IKRK rund 90 000 Koreaner, die seit dem Zweiten Weltkrieg in Japan lebten, nach Nordkorea. Diese Koreaner hatten bis dahin nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, weil zwischen den beiden Staaten keinerlei Beziehungen mehr bestanden.

* * *

In diesem Jahr feiert die Gesellschaft ihr hundertjähriges Bestehen. Sie zählt nun über 12 Millionen erwachsene Mitglieder und, wie bereits erwähnt, über eine Million Jugendrotkreuzmitglieder. Ausser der Zentrale in Tokio besitzt jede der 47 japanischen Präfakturen einen Ortsverband.

Im Oktober 1976 wurde in Kumamoto, der Wiege der Gesellschaft, eine Ausstellung eröffnet. Diese Ausstellung wird bis November 1977 in 25 der grössten Städte Japans gezeigt werden.

Die Hundertjahrfeier soll am 26. Mai im Beisein des Kaisers und der Kaiserin von Japan stattfinden. Das Japanische Rote Kreuz erfreute sich stets des Schutzes der kaiserlichen Familie; die Kaiserin ist Ehrenpräsidentin der Gesellschaft. Alljährlich führt sie den Vorsitz bei mehreren Rotkreuzfeiern, besonders bei der Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille.

Nach der offiziellen Feier wird am Sonntag, 29. Mai, ein grosser Festzug mit Mitgliedern des Jugendrotkreuzes, Schwesternschülerinnen, freiwilligen Helfern und Besuchern ausländischer Rotkreuzgesellschaften durch die « Ginza » in Tokio ziehen. Kleinflugzeuge des Rotkreuzfliegerkorps werden den Festzug in der Luft begleiten.

Ein Buch, « Geschichte der 100 Jahre des Japanischen Roten Kreuzes », soll veröffentlicht werden; es wurde eine Gedenkmedaille geprägt; schon jetzt wird eine Schallplatte mit eigens zu diesem Zweck komponierter Musik verkauft; das neue Gebäude der Zentrale der Gesellschaft soll in Tokio eingeweiht werden.

Das Japanische Rote Kreuz tritt in das zweite Jahrhundert seiner Geschichte ein. Mit Dankbarkeit blickt es auf die Hilfe und Unterstützung zurück, die ihm Millionen Menschen zuteil werden liessen. Es hofft, dass diese Solidarität und Zusammenarbeit ihm auch in Zukunft nicht mangeln werden.

AUFRUF AN DIE NATIONALEN ROTKREUZGESELLSCHAFTEN

Die Revue internationale bemüht sich, ihren Lesern allmonatlich in ihrer Spalte « Aus der Welt des Roten Kreuzes » eine kurze Übersicht über die Organisation und die Haupttätigkeiten der verschiedenen nationalen Rotkreuzgesellschaften zu bieten.

Zu diesem Zweck bedient sich der Redakteur der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen: Delegiertenberichte sowie von den Gesellschaften selbst herausgegebene Broschüren und Zeitschriften.

Die Revue möchte diese Rubrik verbessern und wäre froh, wenn sie Abhandlungen veröffentlichen könnte, die von den Betroffenen direkt verfasst werden. Daher wendet sie sich an die Rotkreuzgesellschaften, um sie zu bitten, ihr Texte und, falls möglich, Fotografien über ihre Haupttätigkeiten, ihre Schwierigkeiten und ihre Pläne zukommen zu lassen. Die Revue denkt, dass ihre Leser daran stark interessiert wären, denn diese Unterlagen würden gewiss den Gedankenaustausch fördern und jedem gestatten, aus den andernorts gemachten Erfahrungen Nutzen zu ziehen.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

Juli 1977
BAND XXVIII, Nr. 7
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Charles Zorgbibe: Die Anerkennung des Kriegszustandes - Ein Überblick II	94
HBC — 88 — Das Funknetz des IKRK	105
IKRK - Mitglied demissioniert.	108

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

Die Anerkennung des Kriegszustandes Ein Überblick

II

von Charles Zorgbibe

Zweiter Teil

Die Anerkennung durch Drittstaaten

Die Rechtsfigur der Anerkennung des Kriegszustandes durch Drittstaaten hat sich schrittweise entwickelt: lange Zeit galt sie als Voraussetzung dafür, dass das von den Aufständischen beherrschte Gebiet in Sezessions-Bürgerkriegen als Staat anerkannt werden konnte. So erklären im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg Frankreich und Spanien, dass sie die Aufständischen als « de facto unabhängig » betrachten. Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt die Erhebung der spanischen Kolonien in Amerika zum Anlass, die Theorie von der Anerkennung des Kriegszustandes genauer zu fassen: « Die Vereinigten Staaten haben das Bestehen eines Bürgerkriegs zwischen Spanien und seinen Kolonien anerkannt und ihre Absicht erklärt, sich gegenüber den beiden Gegnern neutral zu verhalten, wobei sie jedem die gleichen Asyl- und Durchreiserechte einräumen. Unserer Auffassung nach hat jeder der beiden Gegner das gleiche Recht darauf, als kriegführende Partei behandelt zu werden; beide genießen sie die souveränen Rechte des Krieges und das Recht, sie auszuüben ». 1868 betont G.B. Lawrence in seinen Kommentaren zum Werk von Wheaton, dass ein Unterschied zu machen sei zwischen « der

Anerkennung der Kriegsrechte einer Kolonie oder eines Teils des Staatsgebietes » und der Anerkennung seiner vollen Unabhängigkeit. Doch ein Jahr später, im ersten kubanischen Unabhängigkeitskrieg, anerkennen Venezuela, Peru und Bolivien die kubanischen Aufständischen zugleich als kriegführende Partei und... «als Regierung». Noch Ende des Jahrhunderts wird nicht immer eine klare Trennung vorgenommen zwischen der Anerkennung des Kriegszustandes und der Anerkennung der Unabhängigkeit des von den Aufständischen beherrschten Gebietes, wenn auch die Umrisse der beiden Rechtsfiguren immer deutlicher werden: am 28. Februar und am 6. April 1896 drängen der Senat und das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten die Regierung in Washington, die kubanischen Aufständischen als kriegführende Partei anzuerkennen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kuba unabhängig werden konnte. Der Zweifel, der ursprünglich am eigentlichen Charakter der Anerkennung des Kriegszustandes besteht, erklärt die Unsicherheit und die Wechselhaftigkeit der Haltung der betroffenen Staaten: lange Zeit besteht die Befürchtung fort, dass jede Zuerkennung einer rechtlichen Stellung an die Aufständischen gleichbedeutend sein könnte mit einer Anerkennung ihrer Unabhängigkeit. Bis zum Sezessionskrieg machen die Vereinigten Staaten recht bereitwillig Gebrauch von der Anerkennung des Kriegszustandes: während Grossbritannien sich damit begnügt, 1825 die griechischen Aufständischen und 1828 den Bürgerkrieg in Portugal anzuerkennen, findet sich die Regierung in Washington unter Berufung auf den spanisch-amerikanischen Präzedenzfall bereit, auch aus geringerem Anlass auf Kriegszustand zu erkennen: im Falle Texas gegen Mexiko 1836, im Januar 1838, als es in Kanada zu einem Aufruhr ohne politische Ziele kommt, ja sogar beim Aufstand General Vivancos und seiner Anhänger im Jahre 1858 — was eine lange Auseinandersetzung mit der Regierung Perus nach sich ziehen sollte. Doch der Sezessionskrieg führt eine jähe Neuausrichtung der nordamerikanischen Doktrin herbei: nachdem die Südstaatler von England schon nach dem Fall von Fort Sumter, später dann von Frankreich, Spanien und den wichtigsten europäischen Staaten als kriegführende Partei anerkannt worden sind, legen die Vereinigten Staaten ihrerseits lebhaften Protest ein und führen einen langen Streit mit England, dem der Spruch des Schiedsgerichts von Genf ein Ende setzt. Nun nimmt die Anerkennungs-Doktrin präzisere Formen an, wird aber auch konsequenter gehandhabt: die Frage stellt sich anlässlich des polnischen Aufstands von 1864, der kubanischen Erhebungen von 1869 und

1895, der Bürgerkriege in Chile und Brasilien 1891 bzw. 1894, führt jedoch im allgemeinen zu einem negativen Befund; 1927 stellt ein Autor, M. Noel-Henry, fest, dass die Anerkennung des Kriegszustandes als Frage völlig in den Hintergrund getreten ist; erst 1967 wird der Begriff anlässlich des Bürgerkriegs in Nigeria wieder einigermassen aktuell.

Dass die Frage so umstritten ist, ist nicht verwunderlich: die Anerkennung des Kriegszustandes ist die entscheidende Handlung in den Beziehungen zwischen den Aufständischen und dem Ausland. Sie schafft fast immer eine neue Lage, indem sie der aufständischen Partei eine Anzahl besonderer Kompetenzen einräumt, die ihr eine funktionelle Persönlichkeit verleihen. Es gibt freilich einen Fall, in dem die Anerkennung von dritter Seite lediglich den Charakter einer Erklärung hat, nämlich dann, wenn die Anerkennung der Aufständischen als kriegführende Partei bereits durch die rechtmässige Regierung erfolgt ist. Natürlich ist jede dieser Anerkennungen nur von relativer Tragweite, und es liegt auf der Hand, dass der Drittstaat rechtlich nicht an die Entscheidung der rechtmässigen Regierung gebunden ist; beschliesst er jedoch, seinerseits die Anerkennung auszusprechen — und ein gegenteiliges Vorgehen würde die internationalen rechtlichen Beziehungen ausserordentlich erschweren, wenn der unmittelbar betroffene Staat einmal Stellung bezogen hat — so bedeutet dies nichts anderes als die Zurkenntnisnahme der regelrechten Kompetenz-Abtretung, zu der die rechtmässige Regierung sich entschlossen hat. In dieser Hinsicht liess der Vorentwurf zu einer Rechtsordnung, der im Jahre 1900 dem Institut für internationales Recht unterbreitet wurde, keine Frage offen: er bestimmte, dass der Drittstaat nicht gebunden sei, solange er sich dieser Anerkennung nicht selbst « angeschlossen » habe.

So verstanden erscheint die Anerkennung des Kriegszustandes durch einen Drittstaat als eine äusserst gravierende Handlung. Dadurch, dass er die aufständische Partei zu einem neuen — wenn auch zweitrangigen und kurzlebigen — Subjekt des Völkerrechts erhebt, setzt sich der Drittstaat natürlich dem Vorwurf der Einmischung in die inneren Angelegenheiten des in den Konflikt verwickelten Staates aus. Schon die Entstehung der neuen Rechtsfigur steht im Gegensatz zum Denken des 16. und 17. Jahrhunderts, als es üblich war, in Friedensverträgen zu vereinbaren, dass im Falle eines Aufstandes in einem der vertragschliessenden Staaten alle anderen Staaten den Aufständischen jede Hilfe verweigern, jeden Handel mit ihnen einstellen und sie ihrem Herrscher ausliefern sollten: sie ist

Ausdruck einer grösseren Beweglichkeit der zwischenstaatlichen Gesellschaft, die sich weniger starr an das Prinzip der unabänderlichen Legitimität klammert. Jedenfalls bleibt die Völkergemeinschaft des 19. Jahrhunderts recht ausgewogen: zwar ist die Anerkennung des Kriegszustandes durch dritte Staaten eine Form der Einmischung in die Angelegenheiten des in sich zerstrittenen Staates; sie ist aber auch ein Mittel der Nichtintervention, eine Bekundung der Neutralität gegenüber den Konfliktparteien.

Die Rücksichtnahme auf die internationale öffentliche Meinung, von den Staaten im 19. Jahrhundert stets geübt, schliesst eine Anerkennung des Kriegszustandes durch dritte Staaten nach gänzlich freiem Ermessen aus. Stellt eine fremde Regierung das Bestehen eines Bürgerkriegs fest, so muss dieser Befund auch den Tatsachen entsprechen: herrscht kein echter Kriegszustand oder wurde er in seinem Umfang überbewertet, so macht sich die fremde Macht einer unfairen Einmischung zum Schaden der rechtmässigen Regierung schuldig. Die klassischen Autoren bemühen sich daher, die Voraussetzungen festzulegen, die eine aufständische Partei erfüllen muss, um die Anerkennung zu rechtfertigen.

Diese Voraussetzungen werden schon im Jahre 1900 in Artikel 8 der Rechtsordnung des Instituts für internationales Recht genannt. Es sind insgesamt drei: die Aufständischen haben einen bestimmten Teil des Staatsgebiets in ihrer Hand; sie haben eine ordentliche Regierung gebildet, die mindestens dem Anschein nach die Hoheitsrechte über diesen Teil des Staatsgebiets ausübt; sie führen den Kampf mittels einer ordentlich aufgebauten Streitmacht, die die Gesetze und Bräuche des Krieges beachtet. Vorhandensein einer kriegführenden Gemeinschaft, gekennzeichnet durch bestimmte faktische Merkmale — Bevölkerung, Gebiet, Regierung und politische Zielsetzung der aufständischen Partei: das sind genau die Wesensmerkmale, die auch den Staat ausmachen, nur in noch unvollendeter Entwicklung. Es gilt, wie Bluntschli betont, zu beurteilen, inwiefern die aufständische Partei fähig ist, « einen neuen Staat zu bilden », oder, wie Holtzendorf schreibt, sie « nach Massgabe der von ihr angestrebten endgültigen Ordnung » als kriegführend zu betrachten. Die Erkennbarkeit eines « angehenden Staatsgebildes », das Dritten gegenüber den konfliktführenden Teil des Staates « durchschaubar » macht, wird von den um Anerkennung ersuchten Regierungen schon Mitte des 19. Jahrhunderts als Kriterium herangezogen. So weigert sich Frankreich 1864, die polnischen Aufständischen als kriegführende

Partei anzuerkennen. Präsident Stourm führt im Senat aus: « Die aufständischen Polen haben keine Regierung, nicht einmal eine de-facto-Regierung, denn man kann eine Handvoll Männer mit unbekanntem Namen und Aufenthaltsort schwerlich als solche bezeichnen. Ebenso wenig kann man die Banden oder Parteien, die sich bald hier, bald dort, immer tapfer, aber ohne gemeinsames Ziel, schlagen und die von verschiedenen Anführern befehligt werden, die keinen gemeinsamen Vorgesetzten anerkennen, als Streitmacht bezeichnen. Was das Gebiet angeht, kann man sagen, dass die bedauernswerten Polen nur dasjenige besitzen, auf dem sie sich augenblicklich befinden, wobei sie ihren Standort täglich wechseln müssen, um ihren Feind aufzuspüren oder ihm zu entfliehen ». Auch die Vereinigten Staaten weigern sich 1869, die kubanischen Aufständischen als kriegführende Partei anzuerkennen. Senator Sumner, Präsident des Senatsausschusses für aussenpolitische Angelegenheiten, erklärt vor dem republikanischen Parteitag von Massachusetts: « Die kubanischen Aufständischen haben zu den Waffen gegriffen, ich weiss, aber wo sind ihre Städte, ihre Festungen, ihre Provinzen? Wo sind ihre Häfen, ihre Gerichtshöfe, ihre Prisengerichte? Wo ist denn der Tatbestand der Kriegführung erfüllt? »

Dabei ist nicht zu übersehen, dass die Erfüllung der faktischen Voraussetzungen, die das Vorhandensein einer kriegführenden Partei ausmachen, seitens der Aufständischen lediglich einen gewissen Organisationswillen voraussetzt. In dieser Hinsicht könnte das von Bluntschli vorgeschlagene Kriterium falsch ausgelegt werden. Der Hinweis auf den Staatsgedanken könnte einige Autoren dazu verleiten, sehr strenge Bedingungen zu stellen, die in Wirklichkeit jede Anerkennung durch Drittstaaten unmöglich machen würden. Olivart zum Beispiel fordert, dass die aufständische Partei « die äussere Erscheinungsform des Staates » aufweisen müsse, dass sie bereits als künftiger Staat mit einer vollständigen politischen, administrativen und finanziellen Organisation erkennbar sein müsse... Schlimmer noch: die Erwähnung des Staatsgedankens kann zu Verwechslungen zwischen Kriegszustand und Unabhängigkeit führen sowie zu einer Einschränkung der Anerkennung des Kriegszustandes bei aufständischen Parteien, die eine Sezession anstreben. Eindeutig ist die Begriffsverwirrung bei Dudley-Field: « Wenn in einem Land eine Nation besteht und die Aufständischen eine etablierte Regierung haben, die in der Lage ist, Beziehungen zu anderen Nationen zu unterhalten, so kann jede andere Nation sie als unabhängig anerkennen

und ihre Neutralität wahren »; differenzierter stellt sie sich bei anderen Autoren wie Lapradelle und Politis dar, die die Anerkennung des Kriegszustandes auf Sezessionsbewegungen beschränkt wissen möchten. 1891 vertrat der kolumbianische Aussenminister diese Fehlauffassung sogar in den Weisungen, die er den Beamten seines Ministeriums in der Frage des chilenischen Bürgerkriegs erteilt hatte: « Die Aufständischen beabsichtigen nicht, die Republik Chile zu spalten, um einen neuen, von dem bisher auf diesem Gebiet bestehenden Staat unabhängigen Staat zu gründen, sondern sie wollen lediglich die derzeitige Regierung des Staates Chile durch eine neue ersetzen. Es handelt sich also nicht um einen Unabhängigkeitskrieg, sondern ganz einfach um einen Aufstand. Nach landläufiger Auffassung hat eine Regierung, die einen Aufstand abwehren muss, Anspruch darauf, dass andere Regierungen nur mit ihr allein die bisherigen amtlichen Beziehungen weiter unterhalten. Bei einem Unabhängigkeitskrieg dagegen können fremde Staaten unter bestimmten Voraussetzungen die neue Regierung anerkennen, ohne dadurch die geteilte Nation zu beleidigen ».

Die Anerkennung des Kriegszustandes darf auch nicht von den Erfolgsaussichten der Aufständischen abhängig gemacht werden. Freilich ist in der zwischenstaatlichen Praxis zuweilen auch der gegenteilige Standpunkt vertreten worden, z.B. von Monroe in seiner Botschaft vom 8. März 1822: « Sobald die Bewegung eine genügend feste und in sich gefestigte Form annimmt, um den Erfolg der Provinzen wahrscheinlich erscheinen zu lassen, werden ihnen die Rechte, auf die sie im Sinne des internationalen Rechts als gleichberechtigte Partei in einem Bürgerkrieg Anspruch haben, zuerkannt werden ». Diese Auffassung ist gerade von den Autoren vertreten worden, die die Voraussetzungen der Anerkennung besonders streng definiert wissen wollten — wie zum Beispiel de Olivart, der zum Zeitpunkt, als der kubanische Aufstand seinen Höhepunkt erreicht hatte, auf Veranlassung der Regierung in Madrid folgendes schrieb: In Wirklichkeit handelt es sich darum, durch die Anerkennung zu bestätigen, dass ein echter Bürgerkrieg besteht, dass die Grenzen des blossen Aufstands überschritten sind. Die Beurteilung ist rechtlich keineswegs von den Erfolgsaussichten abhängig, die den gegnerischen Parteien im Zeitpunkt der Anerkennung zugeschrieben werden... auch wenn sich die fremde Regierung bei ihrer Entscheidung in der Tat durch eine gewisse Rücksichtnahme auf die zukünftige Lage leiten lässt, wie sie durch den Sieg der Aufständischen entstehen

würde. Es ist zwar sicherlich falsch, die Überlegenheit der Aufständischen zu einer Voraussetzung für ihre Anerkennung zu machen; andererseits kann eine dramatische Verschlechterung ihrer Lage die fremde Regierung zu einem Widerruf ihrer Anerkennung veranlassen — jedenfalls dann, wenn nach der Niederlage, der Zerschlagung und Vertreibung der Aufständischen damit zu rechnen ist, dass die kriegführende Partei als Rechtsgrundlage der Anerkennung verschwunden sein wird.

Bekräftigt wird dagegen einhellig, dass die Aufständischen die Gesetze des Kriegs einhalten müssen. Die Aufständischen müssen sich ihre Anerkennung durch ihr Verhalten verdienen. Auch wenn sie die verschiedenen Voraussetzungen einer kriegführenden Partei erfüllten, wäre es ein schwerwiegender Irrtum, sie als solche allein deshalb anzuerkennen, weil sie unter Verletzung der Kriegsgesetze ihren Willen mit Gewalt, Terror und Verbrechen durchsetzen wollen. Dabei muss es sich um eine konsequente Missachtung der Kriegsgesetze handeln; « vereinzelt leichte Verstösse » können geduldet werden. Bei der Entscheidung, die Anerkennung auszusprechen bzw. unter Umständen zu widerrufen, kann sich der Drittstaat also auch davon leiten lassen, wie es die Aufständischen mit den Kriegsgesetzen halten...

Eine letzte, von zahlreichen Klassikern bejahte Forderung erscheint heute kaum noch vertretbar: das Eigeninteresse des Drittstaats. Diese enge Auffassung der Anerkennung, die vom egoistischen Interesse eines Drittstaats ausgeht, seine Beziehungen zu den gegnerischen Parteien neu auszurichten, wurde erstmals 1866 von Richard Henry Dana in seiner Ausgabe der Grundbegriffe des internationalen Rechts von Wheaton vertreten. Wie Prof. Garner gezeigt hat, liess sich Dana weitgehend von seiner ablehnenden Haltung gegenüber der Anerkennung der Konföderierten als kriegführende Partei durch England im Jahre 1861 und von seinem Wunsch leiten, die Rechtswidrigkeit der britischen Haltung nachzuweisen. In der Folge scheint die Regierung in Washington sich diesen Standpunkt zu eigen zu machen, zunächst gegenüber Grossbritannien. Dafür spricht das Schreiben, das Staatssekretär Fish am 15. Mai 1869 zum Fall Alabama an den amerikanischen Botschafter in London richtete. Aber auch anlässlich der beiden kubanischen Unabhängigkeitskriege, wo die öffentliche Meinung eher zur Anerkennung der Aufständischen neigt: Präsident Grant und zwanzig Jahre später Präsident Mac Kinley rechtfertigen damals in ihren Botschaften vom 7. Dezember 1875 bzw. vom 6. Dezember 1897 ihre Nichtanerkennung

des kubanischen Aufstands durch fehlende « Notwendigkeit », da die Interessen und Rechte der Vereinigten Staaten durch die Ereignisse nicht berührt würden. Obwohl in den folgenden Jahren zahlreiche Autoren sich auf die Autorität von Richard Henry Dana berufen, um sich seine Forderung zu eigen zu machen, kann man sagen, dass die zwischenstaatliche Praxis ihr im wesentlichen nicht gefolgt ist. So hatte Peru die kubanischen Aufständischen schon 1869 anerkannt, nicht etwa, weil sich der Kampf an seinen Grenzen oder auf See abgespielt und Peru in Mitleidenschaft gezogen hätte, sondern in der offen verkündeten Absicht, Spanien zu schaden, mit dem sich Peru damals in Fehde befand. Als das Institut für internationales Recht sich an die Aufgabe macht, seine Rechtsordnung von 1900 auszuarbeiten, schliesst es denn auch die Rücksichtnahme auf das Eigeninteresse des Drittstaates aus; es lehnt in der Plenarsitzung mit grosser Mehrheit einen Artikel 9 des Vorentwurfs ab, der wie folgt lautete: « Auch dann (wenn die Aufständischen die Voraussetzungen erfüllen) ist eine dritte Macht zur Anerkennung nur dann berechtigt, wenn dies im Sinne einer gerechten Sache liegt, d.h. für die Wahrung eines nationalen Interesses notwendig ist ». Rougier greift zwei Jahre später quasi automatisch das Kriterium des Eigeninteresses wieder auf, aber nur, um ihm praktisch jede Bedeutung zu nehmen: er ergänzt die zwingenden Interessen der Wirtschaft und des Handels, die auf Grund der ersten einschränkenden Theorien allein die Anerkennung rechtfertigen konnten, durch das rein politische, ja das bloss moralische Interesse... « Die Leichtigkeit, mit der die Vereinigten Staaten schon immer die amerikanischen Bürgerkriege anerkannt haben, erklärt sich aus der politischen Vormachtstellung, die dieser Staat auf dem nord- und südamerikanischen Kontinent innehat » behauptet er sogar! Hier scheint der Autor nicht mehr ein Interesse des Drittstaates als Vorbedingung für die Anerkennung zu postulieren, sondern vielmehr die verschiedenen Arten von Interessen auszuloten, die den Drittstaat zur Anerkennung veranlasst haben! Zu einer endgültigen, wenn auch impliziten Verneinung der Lehre vom « Eigeninteresse » kommt es dann anlässlich des spanischen Krieges: als im Nichtinterventions-Ausschuss von London die Frage der Anerkennung des Kriegszustandes erörtert wird, geht man dann davon aus, dass eine solche Anerkennung durch alle siebenundzwanzig vertretenen Staaten Europas zu erfolgen hätte und nicht etwa nur seitens derjenigen Staaten, deren Interessen in besonderem Masse berührt wurden... Man kann dem

natürlich entgegenhalten, dass die Anerkennung der Aufständischen als kriegführende Partei erfahrungsgemäss meist von denjenigen Staaten ausgeht, deren Interessen vom Bürgerkrieg in besonderem Masse betroffen sind: die Nichtanerkennung der Aufständischen bei den Erhebungen in Polen 1830 und in Ungarn 1848 erklärt sich bestimmt teilweise dadurch, dass der Krieg sich ausschliesslich zu Lande abspielte; jedenfalls beruhte sie nicht auf dem Fehlen einer Voraussetzung für die Anerkennung...

Abgesehen von der Aufzählung der verschiedenen Voraussetzungen ist zu fragen, wer darüber befinden soll, ob sie alle erfüllt sind. Natürlich die anerkennende Regierung, die ihre Entscheidung nach freiem Ermessen treffen kann. Diese aus der Anarchie der überkommenen zwischenstaatlichen Gesellschaft heraus entstandene Sachlage ist wohl dazu angetan, die Autoren zu einer etwas weniger strengen Formulierung ihrer Forderungen zu veranlassen...

In allen Bürgerkriegen waren die Aufständischen in ihrem Streben nach einer nicht nur rechtlich sondern auch moralisch vorteilhaften Anerkennung stets versucht, sich auf die Anerkennung als ein ihnen unbestreitbar zustehendes Recht zu berufen. Immer wieder verwiesen ihre Anwälte auf eine Weisung, die das britische Aussenministerium im Zusammenhang mit dem griechischen Aufstand von 1825 an den englischen Botschafter in Konstantinopel, Stratford Canning, richtete: «... dass ein im Krieg stehender Bevölkerungsteil, gleich welcher Art, der einen gewissen Grad an Kraft und Macht erreicht hat, ein Recht darauf hat, als kriegführende Partei behandelt zu werden». Die These von der obligatorischen Anerkennung hat jedoch bei den Autoren kaum Anklang gefunden — ausser bei einigen Klassikern wie Bluntschli, der in seinem kodifizierten internationalen Recht schreibt: «... verfolgt eine politische Partei die Erfüllung bestimmter öffentlicher Ziele und tritt sie als Staatsgebilde auf, so... ist es ein Gebot der Menschlichkeit, diese Partei als kriegführende Partei anzuerkennen». Was die Praxis angeht, so lässt sich zwar die Eindeutigkeit der britischen Erklärung von 1825 nicht bestreiten, doch ist zu bedenken, dass sie dem Zweck diene, den britischen Standpunkt in einer bestimmten Sache zu untermauern und dass es in den seither verstrichenen anderthalb Jahrhunderten zu keiner weiteren amtlichen Stellungnahme dieser Art gekommen ist. In der Tat ist die Geschichte der Bürgerkriege weitgehend die Geschichte nicht-anerkannter Aufstandsbewegungen, und die Bemerkung des ameri-

kanischen Staatssekretärs Fish in einem Schreiben vom 25. September 1869 an Botschafter Motley kommt der Wirklichkeit näher als die Erklärung des Foreign Office: « ... jede souveräne Macht sollte in eigener Verantwortung und nach eigenem Ermessen darüber entscheiden, ob sie zu einem bestimmten Zeitpunkt die aufständischen Bürger einer anderen Macht als kriegführende Partei anerkennen will oder nicht ». Im spanischen Krieg war die Haltung der Drittstaaten bezeichnend: die Voraussetzungen für die Anerkennung der militärischen Partei als kriegführende Partei waren schon längst erfüllt, als die siebenundzwanzig im Nichtinterventions-Ausschuss versammelten Mächte beschlossen, den spanischen Aufständischen diese Anerkennung zu verweigern.

Gleichzeitig bewirkte der spanische Krieg eine Neubelebung der Theorie von der obligatorischen Anerkennung, gefördert nicht nur von Autoren, die für die Aufständischen Partei ergriffen hatten, sondern auch übernommen von Juristen, die bestrebt waren, das internationale Recht zu einem geschlossenen Regelwerk auszubauen, um damit auf eine gerechtere internationale Ordnung hinzuwirken. Diese letztere Gruppe, deren Auffassung von Georges Scelle wiederholt dargelegt wurde, stellte sich auf den Standpunkt, dass zwar die Lehre bisher der These von der freiwilligen Anerkennung gefolgt sei, dass sie aber in Wirklichkeit lediglich das positive Recht nachvollzogen habe, ein Recht, das sich zu einer Zeit entwickelt habe, als sich das internationale Recht ausschliesslich an den egoistischen Interessen der Staaten und nicht am allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft orientiert habe. Es sei an der Zeit, das positive Recht umzugestalten und nicht einfach fortzuschreiben. Aufständische, die in einem Teil des Hoheitsgebietes eines Staates eine Machtposition aufgebaut haben, nehmen dort vorübergehend die gesellschaftlichen Aufgaben wahr und üben die alleinige Zuständigkeit für diesen Teil des Staatsgebildes aus: das Völkerrecht muss diesem Sachverhalt ganz einfach Rechnung tragen. Wenn eine Anerkennung erfolgt, so muss sie einen feststellenden und nicht einen begründenden Charakter haben. Darüber hinaus hoffen die Anhänger dieser These, dass eine verbindliche Regelung des Bürgerkriegs im Sinne der automatischen Zuerkennung bestimmter Rechte an die Aufständischen die Anerkennung durch einzelne Staaten überflüssig werden lässt, und dass, wenn einmal der Vorrang der internationalen Organisation und die grundlegenden Normen unbestritten sind, die Unterscheidung zwischen einfachem Aufstand und Bürgerkrieg

kollektiv und im höheren Interesse der internationalen Gesellschaft erfolgen wird.

Diese Betrachtungsweise hat auf die rechtlichen Aspekte des spanischen Kriegs kaum einen Einfluss gehabt. Eine Weiterentwicklung erfuhr sie jedoch nach dem Zweiten Weltkrieg auf dem spezifischen Gebiet des humanitären Rechts im Rahmen von Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949, wo sie durch die Relativierung des Begriffs des Kriegszustandes die klassische Lehre von der Anerkennung der Aufständischen etwas zurückgedrängt hat.

Charles ZORGBIBE

Dekan der Fakultät der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paris-Süd

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

HBC-88

DAS FUNKNETZ DES IKRK

Schon seit langem hatte sich für das IKRK ein eigenes Funksystem als zwingend notwendige, unerlässliche Voraussetzung für sein rasches und wirksames Eingreifen erwiesen. 1959 empfahl die Funkverwaltungs-konferenz in Genf, das Rote Kreuz mit einem eigenen unabhängigen Funksystem auszustatten, und 1965 verabschiedete die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz in Wien eine Entschliessung, in der sie den Funkverkehr im allgemeinen empfahl.

Seit der Errichtung des IKRK-Senders HBC-88 im Jahre 1963 und dem Austausch der ersten Nachrichten zwischen dem IKRK-Sitz in Genf und seiner Delegation im Jemen (1963-1964) wurden laufend weitere Fortschritte erzielt¹: Das IKRK steht heute in ständiger Funkverbindung mit seinen Delegationen in aller Welt; ausserdem sind zahlreiche Nationale Rotkreuzgesellschaften seinem Beispiel gefolgt und haben ihr eigenes Funksystem geschaffen, das der Verbindung zwischen ihnen oder im eigenen Land dient.

*

In Genf verfügt das IKRK über eine Hauptsende- und -empfangsstation in Versoix, an einer abgelegenen Stelle auf dem Lande, etwa 10 km von seinem Sitz entfernt. Sie ist über Fernschreiber und Telephon mit dem IKRK verbunden. Am Sitz kann ein zweiter Sender benutzt werden, wenn der Hauptsender in Versoix überlastet ist.

Ausserdem hat das IKRK jetzt eine Werkstatt für kleinere Reparaturen und ein Lager, wo ständig versandfertiges Material aufbewahrt wird. Dieses Material hat einen Wert von annähernd 300.000 Schweizer

¹ In der *Revue Internationale* wurden die entsprechenden Entwicklungen wiederholt beschreiben; siehe insbesondere die Ausgaben Januar 1971, März und November 1972 und März 1975.

Franken. Das IKRK kann somit unverzüglich eine Delegation ausrüsten, die dringend abgefertigt werden muss, oder fehlerhaftes Material bei einer seiner Auslandsvertretungen auswechseln. 1976 gingen von Genf aus sieben vollständige Funkstationen und rund 200 Ersatzteilsendungen an auswärtige IKRK-Delegationen.

*

In der ganzen Welt verfügte das IKRK Ende Dezember 1976 über 18 Sende-Empfangsstationen, wovon 12 in direkter Verbindung mit Genf standen, während die anderen teilweise über einen Relaisender Kontakt mit dem IKRK-Sitz aufnehmen konnten.

Die Ereignisse im Libanon lösen einen starken Nachrichtenverkehr aus. Genf hat täglich 4 bis 7 Verbindungen mit der IKRK-Delegation in Beirut, 3 mit Tripoli und 2 mit Jounieh, ferner täglich 2 Verbindungen mit Kairo und 3 mit Amman, das die für Damaskus bestimmten Nachrichten weiterleitet. Alle diese Sender stehen auch untereinander in Verbindung. Sie können auch Verbindung aufnehmen mit den IKRK-Stationen in Nicosia und Jerusalem, die keinen direkten Kontakt mit Genf haben.

Weiter im Osten hat das IKRK einen Sender in Rawalpindi (Pakistan), der als Relais für Neu-Delhi und Dacca dient, ferner einen Sender in Vientiane, der Nachrichten nach Bangkok weiterleiten kann. Über Vientiane laufen auch die für die IKRK-Delegation in Hanoi bestimmten Informationen, die jedoch auf dieser letzten Etappe mit Fernschreiber weitergeleitet werden. Vielleicht wird demnächst auch in Kuala Lumpur ein Sender für die Regionaldelegation mit Sitz in Malaysia in Betrieb genommen.

In Afrika verfügt das IKRK über drei Sender, und zwar in Lusaka, Salisbury und Nairobi. In Lateinamerika sind es zwei — in Caracas und Santiago de Chile. Ein dritter Sender ist in Guatemala am Sitz einer Regionaldelegation geplant.

1976 wurden zwischen Genf und den Aussenstellen 11.871 Funkgespräche mit insgesamt 768.197 Wörtern ausgetauscht. Nicht berücksichtigt wurde dabei der Funksprechverkehr, auf den nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen wird.

Noch umfangreicher war der Nachrichtenverkehr zwischen den Delegationen: 23.739 Funkgespräche mit insgesamt 800.418 Wörtern.

*

Zur Ergänzung dieser kurzen Angaben sei bemerkt, dass sich das IKRK auch weitgehend auf den Fernschreiber stützt, vor allem im

Nachrichtenverkehr mit den Delegationen, die aus verschiedenen technischen Gründen keinen eigenen Sender haben, wie z.B. Tel Aviv und New York. Von Genf aus wurden rund 6.200 Fernschreiben abgesetzt, und die Zahl der eingegangenen Fernschreiben war etwa gleich hoch.

*

Diese Funkgeräte werden von verhältnismässig wenig Personal bedient. In Genf und Versoix verfügt das IKRK für die beiden Sendempfangsstationen, das Lager und die Werkstatt, den Fernschreibdienst, die Reparatur- und Wartungsarbeiten und alle damit verbundenen Verwaltungsaufgaben über sieben ständige Mitarbeiter; hinzu kommen vorübergehende Mitarbeiter, die als Aushilfe eingesetzt werden, z.B. für den Bereitschaftsdienst an Samstagen und Sonntagen. Jeder Funker kann zugleich auch den Fernschreiber bedienen; gelegentlich kann er auch zum Buchhalter oder Verwaltungsangestellten werden.

Für Aufträge im Rahmen seiner Delegationen im Ausland muss das IKRK recht häufig Funker aus der Schweiz anstellen. 1976 waren in diesem Zusammenhang 19 Dienstreisen von Genf aus zu verzeichnen. Zumeist handelt es sich dabei um Personen, die bereit sind, ihren normalen Beruf für einige Monate aufzugeben, um dem IKRK zu dienen. Nicht selten finden sich darunter Amateurfunker, die in ihrem Hauptberuf eine ganz andere Arbeit leisten als im Rahmen einer Delegation, die aber aus reiner Hingabe an eine humanitäre Sache und aus Begeisterung für ihr Hobby einige Monate lang als ausgezeichnete Funker arbeiten. Weil aber der Funkverkehr bei Missionen gewöhnlich nicht ihre ganze Zeit in Anspruch nimmt, werden sie auch als Buchhalter, Verwaltungskräfte, Verteiler von Hilfsgütern, ja sogar als Photographen eingesetzt.

Der IKRK-Funkdienst bemüht sich auch, seine Funker in den Ländern zu finden, in denen seine Delegationen tätig sind. So arbeiten z.B. in Kairo, Jerusalem, Rawalpindi und andernorts einheimische Funker. Für sie ist die Sprache oft ein schwer zu lösendes Problem; es fällt dem IKRK daher auch nicht leicht, Funker im Einsatzgebiet zu finden.

Ist schliesslich der Nachrichtenverkehr mit einem Sender nicht sehr umfangreich, so hat ein Delegierter die Aufgabe, zu festgesetzten Zeiten telephonische Verbindung mit seinen Korrespondenten aufzunehmen.

Dieses Personal, das nicht zu den ständigen Mitarbeitern des IKRK gehört, muss in allen Fällen an einem Einführungskurs teilnehmen, der

auf die verschiedensten Fragen eingeht. Zunächst werden Grundkenntnisse über das Rote Kreuz und das IKRK vermittelt; sodann muss den Missionsteilnehmern erklärt werden, welche Ziele mit dieser Mission verfolgt werden und wie sie sich in den verschiedensten — vielleicht sogar gefährlichen — Situationen verhalten sollen, die sie im Laufe ihrer Mission vorfinden können. Schliesslich müssen ihnen die für IKRK-Funksprüche geltenden Regeln eingeschärft werden. Es muss ja wohl nicht ausdrücklich gesagt werden, dass auf den Wellen, die der Internationale Fernmeldeverein dem Roten Kreuz zugeteilt hat, keine frivolen Nachrichten gesendet oder Gespräche geführt werden können, durch die nur die Zeit « totgeschlagen » werden soll, dass keine Texte mit kommerziellem oder politischem Inhalt, sondern nur rein humanitäre Nachrichten des Roten Kreuzes akzeptiert werden.

IKRK-Mitglied demissioniert

Pierre Micheli, Mitglied des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes, hat diesem am 27. Mai 1977 aus gesundheitlichen Gründen seine Demission eingereicht. Er ist Anfang Juni zurückgetreten.

Das IKRK hat dies mit grossem Bedauern zur Kenntnis genommen, Pierre Micheli seinen Dank für die wertvolle Mitarbeit ausgesprochen, die er dem Werk der humanitären Institution sechs Jahre lang zuteil werden liess und ihm die besten Wünsche für eine Besserung seines Gesundheitszustandes übermittelt.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

August 1977
BAND XXVIII, Nr. 8
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Verbreitung des Genfer Abkommen	110
Hohe Auszeichnung des Niederländischen Roten Kreuzes für den Direktor des Internationalen Suchdienstes	117
Liste des Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949	118

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENEVE

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

VERBREITUNG DER GENFER ABKOMMEN

Überall auf der Welt bemühen sich die Rotkreuzgesellschaften, Delegationen des IKRK sowie Menschen guten Willens, in unabhängiger Arbeit, ausserhalb jedes offiziellen Rahmens, um die Verbreitung der Genfer Abkommen und der Rotkreuzprinzipien; sie sind davon überzeugt, so zu einer besseren Verständigung unter den Menschen beizutragen.

Professor Hans Haug, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, schreibt in seiner Botschaft zum Weltrotkreuztag:

... Das Rote Kreuz vollbringt täglich in fast allen Ländern der Erde eine gewaltige humanitäre Aufgabe, deren Ziel es ist, gegen Übel jeder Art und jeden Ursprungs, von denen die Menschheit heimgesucht wird, zu kämpfen. Das Rote Kreuz bemüht sich darum, das Leben und die Gesundheit zu schützen und die Persönlichkeit des Menschen zu respektieren. Gemäss seinen Prinzipien der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit muss es in seiner Tätigkeit jegliche Diskriminierung ausschalten: kein Mensch, der Hilfe benötigt, darf aufgrund seiner Nationalität, Rasse, Religion, seines sozialen Standes oder seiner politischen Überzeugungen vorgezogen oder benachteiligt werden. Dieses Werk, das in seiner Schutz- und Hilfstätigkeit von der unabdingbaren Idee der Menschlichkeit geleitet wird und das die zwischen den Menschen und Völkern errichteten Schranken zum Fallen bringt, kann als Friedenswerk betrachtet werden. Es trägt zur Annäherung, zur Aussöhnung und zum Verständnis der Menschen bei, verbessert ihre Lebensbedingungen und bekräftigt somit den zum Frieden unentbehrlichen Geist und Glauben.

Die Personen, deren Aufgabe es ist, die Genfer Abkommen zu verbreiten, bemühen sich gleichzeitig, diesen Rotkreuzgeist bekanntzumachen. Wie bereits in ihrer letzten Februarausgabe erwähnt die internationale Revue nachstehend einige Beispiele dieser umfassenden Aktion.

Jordanien

Im April dieses Jahres hat der Delegationschef des IKRK in Amman dem Erziehungsdirektor für Ausbildungswesen der jordanischen Armee während einer Feier, zu der sich mehrere höhere Offiziere und Journalisten im Hauptquartier der Streitkräfte eingefunden hatten, 600 Broschüren von Zusammenfassungen der Genfer Abkommen und 600 « Leitfaden des Soldaten » übergeben. Diese Dokumentation in arabischer Sprache war vom IKRK veröffentlicht worden; sie wird zur Belehrung der Truppen an die Streitkräfte Jordaniens verteilt werden.

Afghanistan

Der Rote Halbmond Afghanistans hat eine Bibliothek und einen Lesesaal eröffnet, in dem Veröffentlichungen über das Rote Kreuz, grundlegende Werke und allgemeine Literatur wie auch Zeitschriften zur Verfügung stehen. An den Wänden hängen vom IKRK und von der Liga veröffentlichte Plakate und erinnern die Besucher, die Mitglieder des Afghanischen Roten Halbmonds und das Publikum, an die Rotkreuzideale und an die Prinzipien unserer Tätigkeit ¹.

Tunesien

Der Tunesische Rote Halbmond hat vom 2. bis 8. Mai eine Nationalwoche organisiert, die unter dem von der Liga vorgeschlagenen Thema « Der Frieden durch die Menschen » stand. Diese verschiedenen Rotkreuzveranstaltungen haben bei Presse, Rundfunk und Fernsehen ein grosses Echo gefunden. Bei dieser Gelegenheit fand in der Provinz die alljährliche Verteilung der Diplome an erfolgreiche Teilnehmer des Lehrgangs für Erste Hilfe und an Blutspender statt.

Anlässlich öffentlicher Ansprachen insbesondere während einer Pressekonferenz, die am 7. Mai am Sitz des Roten Halbmonds in Tunis stattfand, erliess Herr Dr. Fourati, Präsident des Tunesischen Roten Halbmonds, einen Aufruf zur Erhöhung der Anzahl der Teilnehmer an den Erste-Hilfe-Kursen, die er im Hinblick auf die Bevölkerungszahl des Landes für ungenügend hielt und bat das Publikum um grösseres Verständnis für die Blutspendeaktion. Der Rote Halbmond hat bis jetzt bereits 5000 Sanitäter, 300 Ausbilder und 100 Instrukturen ausgebildet.

Der Tunesische Rote Halbmond hatte das IKRK gebeten, einen Vertreter zu entsenden, dessen Aufgabe es sein soll, in den Militärschulen, den Krankenschwesternschulen und den regionalen Komitees des

¹ Nicht zum Text gehörig.

Roten Halbmondes Konferenzen über die Genfer Abkommen zu halten. Das IKRK hatte Pierre Gaillard entsandt, der überall sehr herzlich empfangen wurde und auf grosses Interesse für die Abkommen und die Tätigkeit des IKRK stiess, wofür die zahlreichen Fragen, die an den Referenten gestellt wurden, zeugten. Am Ende einer jeden Versammlung hat man den IKRK-Film « Am Anfang stand Solferino » gezeigt.

Die Konferenzen über die Genfer Abkommen fanden nacheinander in Tunis, im Regionalkomitee und an der Schwesternschule des Roten Halbmondes statt, anschliessend an der Nationalen Schule für das Gesundheitswesen in Fondouk Jedid, an der Militärakademie in Karthago, an der Schule für Nationale Sicherheit in Sfax, im Regionalkomitee des Roten Halbmondes und in Biserta an der Nationalschule der Unteroffiziere. Es wurde von den Genfer Abkommen vor einem zahlreichen und sehr unterschiedlichen Publikum gesprochen, das sich sowohl aus Mitgliedern des Roten Halbmondes, für die dies ein bekanntes Thema war, wie auch aus Schwesternschülerinnen und zukünftigen Pflegern, aus Offizieren und Unteroffizieren der drei Waffengattungen der Polizei, Offiziers- oder Unteroffiziersanwärtern und aus Kommissarsanwärtern, denen das Thema nicht so bekannt war, zusammensetzte. Überall bat man den Referenten um Unterlagen und Veröffentlichungen über seine Gesprächsthemen, die Genfer Abkommen und die Tätigkeit des IKRK.

Der Tunesische Rote Halbmond hatte sich bei dieser Veranstaltung sehr eingesetzt, seine Bemühungen waren von Erfolg gekrönt und ihm gebühren unsere Glückwünsche.

M.T.

EINFÜHRUNGSKURS ÜBER DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IN KRIEGSZEITEN

Genf

Vom 26. bis 29. April 1977 fand in Genf der 24. Einführungskurs über das humanitäre Völkerrecht in Kriegszeiten statt, der seit 1965 von der Schweizer Armee durchgeführt wird. 93 Schweizer Offiziere aller Rangordnungen sowie ein Befehlshaber der marokkanischen Armee nahmen daran teil.

In der Aprilausgabe des Jahres 1968 hat die Internationale Revue des Roten Kreuzes ein Schema dieser Kurse aufgezeichnet, und seine Grundlinien sind bisher nicht verändert worden. Die Genfer Abkommen

von 1949, die Vereinbarung von Den Haag von 1907, die Haager Abkommen von 1954 über die Kulturgüter, sowie das Neutralitätsrecht bilden den Rahmen für diesen Unterricht. Theoretische Ausführungen, praktische Übungen, Filme, Kolloquien finden im Laufe von 4 Tagen zu diesen Themen statt. Der Unterricht wird von 14 Referenten und Übungsleitern erteilt, unter ihnen zahlreiche Mitarbeiter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Universitätsprofessoren und hohe Beamte.

Es scheint, dass das Interesse der Teilnehmer an diesem Kurs, der seit 1965 besteht, nicht nachgelassen hat.

J. de P.

UNTERRICHT ÜBER DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT AN DER « JUDGE ADVOCATE GENERAL »-SCHULE

Vereinigte Staaten

Die « Judge Advocate general »-Schule gehört zur Universität von Virginia in Charlottesville. Sie erteilt Unterricht über Militärrecht an Juristen und an andere Mitglieder des Personals der Streitkräfte sowie an Ziviljuristen der Regierung. Die Kurse sind in verschiedene Zweige aufgeteilt: Verwaltungsrecht und Zivilrecht, Strafrecht, Völkerrecht und Kriegsrecht.

Ziel des humanitären Völkerrechts, das einen Teil des Unterrichtsprogrammes darstellt, ist es, die Militärjuristen so vorzubereiten, dass sie ihre Soldaten und Offiziere juristisch beraten können oder Militärpläne und -vorhaben im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit dem Kriegsrecht prüfen können. Die Studenten werden ebenfalls so unterrichtet, dass sie in der Lage sind, Kurse über Kriegsrecht für andere Offiziere und Soldaten der Streitkräfte abzuhalten oder zu leiten.

Der Unterricht ist in verschiedene Stufen aufgeteilt, wobei jede einen Lehrgang über humanitäres Völkerrecht aufweist.

Der Grundlehrgang ist für alle Offiziere, die ihre « judge advocate »-Karriere beginnen, Pflicht. 250 bis 300 Offiziere nehmen jährlich an diesen Lehrgängen teil.

Der Lehrgang für Fortgeschrittene wird von verschiedenen « judge advocates » abgehalten, die ca. 5 Jahre aktiven Militärdienst gemacht haben. Er bereitet Berufsmilitärjuristen auf den Beruf des « judge advocate » im Generalstab vor.

Ein Spezialkurs für Offiziere, die beabsichtigen, Ausbilder für Kriegsrecht zu werden, besteht aus einem einwöchigen Lehrgang für

Offiziere, die bereits « judge advocates » sind oder für in anderen Zweigen spezialisierte Offiziere, die bereits Führungserfahrung besitzen. Dieser Kurs findet viermal pro Jahr statt.

Ferner gibt es besondere Orientierungskurse für höhere Offiziere, Obersten oder Oberstleutnants, die besonders wichtige Führungsstellen in den Streitmächten inne haben. Er besteht insbesondere aus Diskussionen in Form von Seminaren über die Führungsverantwortung der Befehlshaber, die dafür Sorge tragen müssen, dass alle Untergebenen im humanitären Völkerrecht unterrichtet werden und dass die Richtlinien dieses Rechts in den praktischen Übungen auf dem Exerzierplatz enthalten sind.

Der Unterricht wird von äusserst qualifiziertem Personal abgehalten, das ebenfalls über eine praktische militärische Erfahrung verfügt. Somit wird ein Unterricht von hohem Niveau gewährleistet, der nicht ausschliesslich akademisch ist, sondern praktische Beispiele benutzt und konkrete Fälle behandelt.

Der Unterricht bedient sich moderner technischer Methoden: Filmen und audiovisueller Verfahren.

Jiri Toman

Portugal

Im vergangenen Jahr hat das Portugiesische Rote Kreuz die Werke « Das Rote Kreuz und mein Land » und « Das Buch des Lehrers » auf portugiesisch an alle Studenten verteilen lassen, die den Ausbildungskurs als Grundschullehrer abschlossen. Zu diesem Anlass hatte es einen Lehrer beauftragt, alle Ausbildungsstätten für Grundschullehrer im ganzen Lande zu besuchen und dort einen Einführungskurs über das Rote Kreuz, seinen Aufbau auf nationaler und internationaler Ebene, seine Aufgabe, seine Grundideen und die Genfer Abkommen abzuhalten. Am Ende dieses Lehrganges wurden den Teilnehmern verschiedene Broschüren verteilt. Diese Vortragsserie des Portugiesischen Roten Kreuzes wurden in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsministerium und dem Ministerium für wissenschaftliche Forschungen organisiert und fand in 26 spezialisierten Ausbildungsstätten für Grundschullehrer statt; sie wurde sehr positiv aufgenommen. Mehr als 4000 Studenten haben daran teilgenommen und Broschüren des IKRK erhalten.

M. T.

AUSSTELLUNGEN

Schweiz

Das Schweizerische Nationalmuseum in Zürich hat im Laufe der letzten Monate in mehreren Städten der Schweiz eine Ausstellung unter dem Thema «Die Schweiz als Vermittler» gezeigt. In der Abteilung «Humanitäre Tätigkeit» stellte das IKRK seine Aufgaben unter folgenden Aspekten dar: die Geschichte des Roten Kreuzes, die Rolle des IKRK, die Genfer Abkommen und der Zentrale Suchdienst. Zwei Vitrinen, mit Dokumenten betreffend die Genfer Abkommen und den Zentralen Suchdienst, vervollständigen diese Darbietung. Diese Ausstellung wird im kommenden Herbst ebenfalls dem österreichischen Publikum gezeigt werden.

* * *

Eine Genfer Bank hat ihre Schaufenster dem IKRK für eine Ausstellung mittels Plakate und Photographien zur Verfügung gestellt. Dort zeigt das IKRK Dokumente, die von den grossen historischen Ereignissen und seiner gesamten Tätigkeit zeugen. In zwei Schaufenstern wird die Tätigkeit des Genfer Roten Kreuzes gezeigt.

R. B.

Spanien

Das Spanische Rote Kreuz hat einen grossen Teil der Aprilausgabe seiner Revue «Cruz Roja española» dem IKRK und seiner Tätigkeit gewidmet.

Nach einer Einführung über das IKRK, seine Zusammensetzung und seine Rolle als neutraler Vermittler, zeigt die Revue zwei wichtige Aspekte seiner Tätigkeit, den Ursprung und die Entwicklung des humanitären Völkerrechts sowie den Zentralen Suchdienst in zwei gut dokumentierten und illustrierten Texten, die mit viel Einfühlungsvermögen und Herz geschrieben wurden. Ein anderer Aspekt der Tätigkeit des IKRK — seine Hilfs- und Schutztätigkeiten auf dem Schauplatz kürzlicher bewaffneter Konflikte — wird im Bild erklärt: eine Zusammenstellung hervorragender Farbaufnahmen, auf denen man die Delegierten des IKRK unter Kriegsgefangenen, Flüchtlingen, Verwundeten, im Nahen Osten, auf dem asiatischen Subkontinent, in Indochina, in Afrika am Werk sieht.

Diese Nummer des « Cruz Roja española » ist ausgezeichnet gemacht. Die Texte sind gut zusammengestellt, in einer einfachen, für Nicht-Fachleute gut verständlichen Sprache abgefasst und dennoch nicht oberflächlich. Zu diesem Erfolg möchten wir das Spanische Rote Kreuz beglückwünschen.

Man könnte ebenfalls vorschlagen, dass dieser Teil der spanischen Revue von spanisch sprechenden Lesern in anderen Teilen der Welt gelesen werden sollte und vielleicht von verschiedenen nationalen Gesellschaften zur Information ihrer Mitglieder und ihres Publikums abgedruckt werden sollte.

M. T.

**HOHE AUSZEICHNUNG DES NIEDERLÄNDISCHEN ROTEN
KREUZES FÜR DEN DIREKTOR DES INTERNATIONALEN
SUCHDIENSTES**

Anlässlich des Weltrotkreuztages am 8. Mai 1977 hat das Niederländische Rote Kreuz den Internationalen Suchdienst in Arolsen (ITS) durch Verleihung des goldenen Verdienstkreuzes an seinen Direktor, Albert de Cocatrix, geehrt.

Im Verlauf einer Feier, die am Hauptsitz des Niederländischen Roten Kreuzes in Den Haag stattfand, würdigte Jonkheer G. Kraijenhoff, Präsident des Zentralkomitees, das humanitäre Werk, das der Internationale Suchdienst seit mehr als dreissig Jahren nach Ende des Zweiten Weltkriegs noch beständig fortführt; er hob die ausgezeichneten und sehr fruchtbaren Arbeitsverbindungen hervor, die zwischen dem Niederländischen Roten Kreuz und dieser Organisation seit Jahrzehnten bestehen.

In Arolsen ist die Dokumentation über alle Personen vereinigt, die auf irgendeine Weise durch den Zweiten Weltkrieg in Mitleidenschaft gezogen wurden; diese wird beständig durch die Sucharbeit des ITS erweitert. Man hat so ein ungeheures Archivzentrum geschaffen, das Informationen über 14 Millionen Personen enthält: Zivilarbeiter, Zwangsarbeiter, die in Konzentrationslager oder Gefängnisse deportiert, evakuiert, überstellt und dort gefangengehalten wurden usw. Noch heute erhält der ITS täglich Informations- und Nachforschungsanfragen, darunter viele aus den Niederlanden. Als Zeichen der Dankbarkeit für das humanitäre Werk des ITS hat das Niederländische Rote Kreuz seine höchste Auszeichnung, das goldene Verdienstkreuz, dem ITS und seinem Direktor verliehen.

Als er diese Auszeichnung erhielt, hat A. de Cocatrix, Direktor des ITS, in seiner Dankesrede unterstrichen, wie sehr er für diese Geste dankbar sei, insbesondere, da der ITS, der seit 1955 dem IKRK in Genf untersteht, zum ersten Mal eine solche Auszeichnung empfangen habe.

LISTE DER VERTRAGSSTAATEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949

Anschliessend führen wir die in chronologischer Reihenfolge zusammengestellte Liste der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949 auf im Anschluss an eine bei der Schweizer Regierung bis zum 30. Juni 1977 hinterlegte Ratifizierung, Beitrittserklärung oder einer Nachfolgeerklärung.

Die Namen der Staaten sind hier in abgekürzter Form angegeben; die offizielle Bezeichnung des Staates kann manchmal von dem auf unserer Liste angegebenen abweichen. Die Reihenfolge in der ersten Spalte hat keine besondere Bedeutung und ist nur zur Erleichterung der Referenz angegeben worden.

In der dritten Spalte ist das offizielle Datum der Ratifizierung, Beitritts- oder Nachfolgeerklärung vermerkt; in der vierten Spalte ist durch einen Anfangsbuchstaben die Art der offiziellen von Bern empfangenen Akte angegeben: R — Ratifizierung; B — Beitrittserklärung; N — Nachfolgeerklärung.

Eine solche Nachfolgeerklärung bedeutet, dass die Genfer Abkommen, die in diesem Land kraft der Ratifizierung oder der Beitrittserklärung durch den Staat, von dem es abhing, den neuen Staat weiterhin durch seine eigene Erklärung vom Tag seiner Unabhängigkeit an binden. In der vierten Spalte, nach dem Buchstaben N, zeigt ein Datum an, wann die Nachfolgeerklärung in Kraft trat.

Das Wort «Vorbehalte» in der letzten Spalte gibt an, ob der Vertragsstaat bei der Anwendung der Genfer Abkommen auf seinem Hoheitsgebiet Vorbehalte gemacht hat.

	OFFIZIELLES DATUM DER RATIFIZIERUNG, BEITRITTS- ODER NACHFOLGEER- KLÄRUNG	ART DER OFFIZIELLEN IN BERN EMPFANGENEN AKTE	VORBEHALTE
1950			
1	Schweiz	31. März	R
2	Jugoslawien	21. April	R
3	Monaco	5. Juli	R
4	Liechtenstein	21. September	R
5	Chile	12. Oktober	R
6	Indien	9. November	R
7	Tschechoslowakei	19. Dezember	R
			Vorbehalte
			Vorbehalte
1951			
8	Vatikan	22. Februar	R
9	Philippinen I. Abk. II. III. IV. Abk.	7. März 6. Oktober (1952)	R R
10	Libanon	10. April	R
11	Jordanien	29. Mai	B
12	Pakistan	12. Juni	R
13	Dänemark	27. Juni	R
14	Frankreich	28. Juni	R
15	Israel	6. Juli	R
16	Norwegen	3. August	R
17	Italien	17. Dezember	R
			Vorbehalte
			Vorbehalte
1952			
18	Republik Südafrika	31. März	B
19	Guatemala	14. Mai	R
20	Spanien	4. August	R
21	Belgien	3. September	R
22	Mexiko	29. Oktober	R
23	Ägypten	10. November	R
			Vorbehalte
1953			
24	Japan	21. April	B
25	Salvador	17. Juni	R
26	Luxemburg	1. Juli	R
27	Österreich	27. August	R
28	San Marino	29. August	B
29	Syrien	2. November	R
30	Nicaragua	17. Dezember	R
31	Schweden	28. Dezember	R

		1954		
32	Türkei	10. Februar	R	
33	Liberia	29. März	B	
34	Kuba	15. April	R	
35	UdSSR	10. Mai	R	Vorbehalte
36	Rumänien	1. Juni	R	Vorbehalte
37	Bulgarien	22. Juli	R	Vorbehalte
38	Ukraine	3. August	R	Vorbehalte
39	Weissrussland	3. August	R	Vorbehalte
40	Niederlande	3. August	R	Vorbehalte
41	Ungarn	3. August	R	Vorbehalte
42	Ecuador	11. August	R	
43	Bundesrepublik Deutschland	3. September	B	
44	Polen	26. November	R	Vorbehalte
45	Thailand	29. Dezember	B	
		1955		
46	Finnland	22. Februar	R	
47	Vereinigte Staaten von Amerika	2. August	R	Vorbehalte
		1956		
48	Panama	10. Februar	B	
49	Venezuela	13. Februar	R	
50	Irak	14. Februar	B	
51	Peru	15. Februar	R	
52	Libyen	22. Mai	B	
53	Griechenland	5. Juni	R	
54	Marokko	26. Juli	B	
55	Argentinien	18. September	R	
56	Afghanistan	26. September	R	
57	Laos	29. Oktober	B	
58	Deutsche Demokratische Republik	30. November	B	Vorbehalte
59	Volksrepublik China	28. Dezember	R	Vorbehalte
		1957		
60	Iran	20. Februar	R	
61	Haïti	11. April	B	
62	Tunesien	4. Mai	B	
63	Albanien	27. Mai	R	Vorbehalte
64	Vietnam	28. Juni	B	Vorbehalte
65	Brasilien	29. Juni	R	
66	Demokratische Volksrepublik Korea	27. August	B	Vorbehalte
67	Vereinigtes Königreich	23. September	R	
68	Sudan	23. September	B	

1958

69	Dominikanische Republik	22. Januar	B
70	Ghana	2. August	B
71	Indonesien	30. September	B
72	Australien	14. Oktober	R
73	Kampuchea	8. Dezember	B
74	Mongolei	20. Dezember	B

1959

75	Sri Lanka IV. Abk.	23. Februar	B
	I. II. III. Abk.	28. Februar	R
76	Neuseeland	2. Mai	R

1960

77	Algerien	20. Juni	B
----	----------	----------	---

1961

78	Zaire	20. Februar	N — gültig ab 30. 6. 60
79	Portugal	14. März	R
80	Nigeria	9. Juni	N — gültig ab 1. 10. 60
81	Paraguay	23. Oktober	R
82	Obervolta	7. November	N — gültig ab 5. 8. 60
83	Kolumbien	8. November	R
84	Benin	14. Dezember	N — gültig ab 1. 8. 60
85	Elfenbeinküste	28. Dezember	N — gültig ab 7. 8. 60

Vorbehalte

1962

86	Togo	6. Januar	N — gültig ab 27. 4. 60
87	Zypern	23. Mai	B
88	Somalia	12. Juli	B
89	Malaysia	24. August	B
90	Irland	27. September	R
91	Mauretanien	27. Oktober	N — gültig ab 28. 11. 60
92	Tanzania	12. Dezember	N — gültig ab 9. 12. 61

1963

93	Senegal	23. April	N — gültig ab 20. 6. 60
94	Trinidad und Tobago I. Abk.	17. Mai	B
	II. III. IV. Abk.	24. September	B
95	Saudi Arabien	18. Mai	B
96	Madagaskar	13. Juli	N — gültig ab 26. 6. 60
97	Kamerun	16. September	N — gültig ab 1. 1. 60

1964

98	Nepal	7. Februar	B	
99	Ruanda	21. März	N — gültig ab	1. 7. 62
100	Niger	16. April	N — gültig ab	3. 8. 60
101	Uganda	18. Mai	B	
102	Jamaica	17. Juli	N — gültig ab	6. 8. 62

1965

103	Gabun	20. Februar	N — gültig ab	17. 8. 60
104	Kanada	14. Mai	R	
105	Mali	24. Mai	B	
106	Sierra Leone	31. Mai	N — gültig ab	27. 4. 61
107	Island	10. August	B	
108	Honduras	31. Dezember	B	

1966

109	Zentralafrikanisches Reich	1. August	N — gültig ab	13. 8. 60	
110	Rep. Korea	16. August	B		Vorbehalte
111	Kenia	20. September	B		
112	Gambia	11. Oktober	N — gültig ab	18. 2. 65	
113	Sambia	19. Oktober	B		

1967

114	Kongo	30. Januar	N — gültig ab	15. 8. 60
115	Kuweit	2. September	B	

1968

116	Malawi	5. Januar	B	
117	Botswana	29. März	B	
118	Lesotho	20. Mai	N — gültig ab	4. 10. 66
119	Guyana	22. Juli	N — gültig ab	26. 5. 66
120	Malta	22. August	N — gültig ab	21. 9. 64
121	Barbados	10. September	N — gültig ab	30. 11. 66

1969

122	Uruguay	5. März	R		Vorbehalte
123	Äthiopien	2. Oktober	R		
124	Costa Rica	15. Oktober	B		

1970

125	Arabische Republik Jemen	16. Juli	B	
126	Tschad	5. August	B	
127	Mauritius	18. August	N — gültig ab	12. 3. 68

1971			
128	Fidschi	9. August	N — gültig ab 10. 10. 70
129	Bahrain	30. November	B
130	Burundi	27. Dezember	N — gültig ab 1. 7. 62
1972			
131	Bangladesh	4. April	N — gültig ab 26. 3. 71
132	Vereinigte Arabische Emirate	10. Mai	B
1973			
133	Singapur	27. April	B
134	Swasiland	28. Juni	B
1974			
135	Oman	31. Januar	B
136	Guinea-Bissau	21. Februar	B Vorbehalte
1975			
137	Bahamas	11. Juli	N — gültig ab 10. 7. 73
138	Qatar	15. Oktober	B
1976			
139	Sao Tome und Principe	21. Mai	B
140	Papua-Neuguinea	26. Mai	N — gültig ab 16. 9. 75
141	Surinam	13. Oktober	N — gültig ab 25. 11. 75
142	Bolivien	10. Dezember	R
1977			
143	Demokratische Volksrepublik Jemen	25. Mai	B

143 Staaten gehörten am 30. Juni 1977 die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 an.

DAS WAHRZEICHEN DES ROTEN KREUZES
HISTORISCHE ZUSAMMENFASSUNG

von **F. Bugnion**

Vollständiger Text der Studie mit einer Bibliographie wurde in den April-, Mai-, Juniausgaben der Internationalen Revue veröffentlicht.

Französische, englische, spanische oder deutsche Fassung.
Jede Broschüre: SFr. 10.—

Dokumentationsabteilung des IKRK, Genf

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

September-
Oktober 1977
BAND XXVIII,
Nr. 9-10
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Kon- flikten anwendbaren humanitären Völkerrechts <i>Überblick über die Arbeiten der vierten Session . . .</i>	127

*Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der
englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de
la Croix-Rouge erschienen sind.*

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENÈVE

DIPLOMATISCHE KONFERENZ
ÜBER DIE NEUBESTÄTIGUNG
UND DIE WEITERENTWICKLUNG DES IN BEWAFFNETEN
KONFLIKTEN ANWENDBAREN HUMANITÄREN
VÖLKERRECHTS

Überblick über die Arbeiten der vierten Session

EINLEITUNG	127
I. DIE ARBEITEN DER KOMMISSIONEN	130
A. Protokoll I	130
B. Protokoll II	142
C. Waffen	147
D. Redaktion	148
II. DIE PLENARSITZUNGEN DER KONFERENZ	149
A. Protokoll I	149
B. Protokoll II	153
C. Waffen	160
D. Schlussitzungen des Plenums	161
a) Annahme der Protokolle — Erklärungen	161
b) Resolutionen	161
c) Unterzeichnung der Schlussakte	162
	127

EINLEITUNG

Am Freitag, den 10. Juni 1977 ist im Internationalen Konferenzzentrum in Genf mit der Unterzeichnung der Schlussakte die vierte und letzte Tagung der diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts zu Ende gegangen, die vier Jahre zuvor vom Schweizerischen Bundesrat einberufen worden war.

Als Ergebnis dieser Konferenz liegen jetzt zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 in arabischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache vor. Das erste Protokoll über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte umfasst 102 Artikel und zwei technische Anhänge. Das zweite Protokoll über den Schutz der Opfer von Konflikten ohne internationalen Charakter enthält 28 Artikel. Ohne die Anhänge schlägt sich somit das Ergebnis vierjähriger Anstrengungen in einem eindrucksvollen Werk mit 130 Artikeln des neuen humanitären Völkerrechts nieder, das zwei Tage zuvor, am 8. Juni 1977, durch Konsens der Plenarkonferenz angenommen worden war. Acht Resolutionen ergänzen dieses Resultat.

Die Konferenz hatte die Aufgabe, über zwei Entwürfe von Zusatzprotokollen zu beschliessen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz vorgelegt hatte: über bewaffnete internationale Konflikte und über bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter. Sie trat zur ersten Session vom 20. Februar bis zum 29. März 1974 zusammen. Die zweite Session dauerte vom 3. Februar bis zum 18. April 1975, die dritte vom 21. April bis zum 11. Juni 1976. Die vierte und abschliessende Session dauerte vom 17. März bis zum 10. Juni 1977. Der Einberufung der Konferenz waren bedeutende Vorarbeiten vorausgegangen, so unter anderem die beiden Konferenzen von Regierungsexperten, die das IKRK vom 24. Mai bis zum 12. Juni 1971 und vom 3. Mai bis zum 3. Juni 1972 nach Genf einberufen hatte.

Zur Teilnahme waren nicht weniger als 155 Staaten eingeladen; davon nahmen 124 an der ersten Session teil, 120 an der zweiten, 107 an der dritten und 109 an der vierten Session. Elf nationale Befreiungsbewegungen und 51 zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen hatten gleichfalls Vertreter entsandt, so dass insgesamt rund 700 Delegierte an der Konferenz teilnahmen.

Das IKRK war mit Experteneigenschaft an den Arbeiten beteiligt.

In die Gesamtaufgabe teilten sich vier Hauptkommissionen, die je nach Bedarf in Unterkommissionen, Arbeitsgruppen, technische Kom-

missionen, Arbeitsgruppen, technische Kommissionen und Redaktionsausschüsse aufgeteilt wurden.

Diese Aufgabe wurde ungeachtet der Schwierigkeiten vollendet. Der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, hat dies in seiner Schlussansprache vor dem Plenum der Konferenz mit Genugtuung anerkannt. Er erklärte unter anderem:

In einer Welt, die heute so gespalten ist, dass Regierungen nur schwer zu Einigungen über politische und soziale Probleme gelangen können, wurde der Beweis erbracht, dass dort, wo das Überleben der Menschheit auf dem Spiel steht, Vertreter aller Länder und aller Richtungen zusammenkommen können und trotz mannigfacher Differenzen dieselbe Sprache sprechen und bisweilen sich auch die Hand reichen können. Aber es bedurfte vier Jahre unablässiger Anstrengungen — zehn Jahre für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz — damit diese fundamentale Charta der Menschlichkeit entstehen konnte.

Auf dieser Konferenz ging es nicht um Öl oder Geld: hier ging es um den Menschen, den es gegen die ihn immer mehr bedrohenden Gefahren zu schützen und zu Verteidigen gilt.

Als Sprecher der Institution, die seit mehr als hundert Jahren am Zustandekommen der Genfer Abkommen gewirkt hat, möchte ich das Entgegenkommen, die Geduld und die Ausdauer dankbar würdigen, die die Regierungsvertreter gezeigt haben, ungeachtet aller Gegensätze, die auch hier zu spüren waren.

Konferenzpräsident Pierre Graber, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departments und Vertreter des Bundesrates, sprach in seiner Schlussansprache ebenfalls seine Genugtuung aus, wie der folgende Auszug zeigt:

Gewiss werden die Interpreten der Texte, die aus unseren Arbeiten hervorgegangen sind, schon morgen aufzeigen, welche Grenze die Souveränität der Staaten ihnen auferlegte oder welche Schwierigkeiten die Anwendung bestimmter Bestimmungen bereitet.

Sie werden aber nicht bestreiten können, dass unsere Konferenz erfolgreich war und dass sie versucht hat, die Kluft zu überbrücken, die sich in den letzten Jahrzehnten zwischen dem humanitären Recht und der Entwicklung der bewaffneten Konflikte aufgetan hatte, vor allem aber auch, dass hier im internationalen Konferenzzentrum in Genf ein Geist des Entgegenkommens, der gegenseitigen Konzessionen und der menschlichen Annäherung gewaltet hat.

Für alle diese Bemühungen, für dieses zähe Beharren, für diese der Völkerverständigung dienenden Aussprachen möchte ich Ihnen, meine Damen und Herren Delegierten, meine tiefe Dankbarkeit aussprechen. Dank dafür, dass Sie dem — wie manche meinten, waghalsigen — Geist des

Vertrauens, in dem meine Regierung ihre Einladungen ausgesprochen hatte, eine so wunderbares Echo folgen liessen.

Die Schweiz und Genf sind glücklich, die Stätte des von Erfolg gekrönten Unternehmens gewesen zu sein, das wir gemeinsam erlebt haben.

Wir geben nachstehend einen Überblick über die Arbeiten der Kommissionen und des Plenums während der vierten Session.

I. DIE ARBEITEN DER KOMMISSIONEN

A. PROTOKOLL I

Titel des Protokolls

Nach kurzer Aussprache befand die Kommission I es als nötig, den Titel « Zusatzprotokoll » zu belassen, um die Beziehung zwischen diesem Text und den Abkommen zu kennzeichnen; sie hielt es ferner für nützlich, schon im Titel die während ihrer gesamten Arbeiten verwendete Kurzbezeichnung « Protokoll I » zu bringen. Das « Geburtsdatum » des Protokolls wurde in seinem ohnehin schon langen Titel nicht angegeben: Es ist das Datum, an dem die Schlussakte der Konferenz unterzeichnet wurde, also der 10. Juni 1977. Der Titel wurde durch Konsens angenommen. Dasselbe gilt für Protokoll II.

Präambel

Die Hohen Vertragsparteien verkünden in dieser Präambel ihren brennenden Wunsch nach Frieden unter den Völkern und erinnern daran, dass die Androhung oder Anwendung von Gewalt nur unter den einschränkenden Bedingungen der Charta der Vereinten Nationen zulässig ist.

Sie sprechen ihre Überzeugung aus, dass das humanitäre Recht nicht so ausgelegt werden darf, als rechtfertige oder genehmige es irgendeine Anwendung von Gewalt die, mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist, und dass dieses Recht für alle von ihm geschützten Personen ohne nachteilige Unterscheidung auf Grund irgendeines Kriteriums gilt.

Die Kommission I hat die Klausel gestrichen, wonach in Fällen, die das Protokoll nicht vorsieht, die Prinzipien des Völkerrechts anwendbar bleiben; der auf der ersten Tagung angenommene Artikel I enthält

bereits eine diesbezügliche Bestimmung, die auf der berühmt gewordenen « Martensschen Klausel » beruht.

Der Gesamttext der Präambel wurde durch Konsens angenommen.

Teil I — Allgemeine Bestimmungen

In Artikel 2 — *Begriffsbestimmungen*, der im übrigen bereits auf der zweiten Session angenommen worden war, strich die Kommission I durch Konsens den vorgeschlagenen Unterabsatz c) mit der Definition der geschützten Personen und Güter. Da diese Begriffe dort, wo sie im Protokoll vorkommen, ausreichend definiert sind, erübrigte sich eine Generaldefinition.

Teil II — Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige

Die Bestimmungen des Teils II waren schon auf der zweiten Session zum grössten Teil angenommen worden. Die Kommission II hatte ihre Arbeiten hierüber auf der dritten Session abgeschlossen.

Teil III — Methoden und Mittel der Kriegsführung — Rechtsstellung der Kombattanten und Kriegsgefangenen

ABSCHNITT I — METHODEN UND MITTEL DER KRIEGSFÜHRUNG

Teil III des Protokolls I und Teil IV über die Zivilbevölkerung wurden von der dritten Kommission bearbeitet. Auf der zweiten und dritten Session hatte sie alle Artikel von Abschnitt I, *Methoden und Mittel der Kriegsführung*, also die Artikel 35 bis 42 (früher 33 bis 39)¹ angenommen. Jedoch hat die Kommission auf der vierten Session die Artikel 39 — *Nationalitätsabzeichen* (früher 37) und 42 — *Besatzungen von Luftfahrzeugen* (früher 39) erneut überprüft, im ersten Fall wegen einer inhaltlich erheblichen redaktionellen Änderung, im zweiten Fall wegen einer rein inhaltlichen Frage.

Zur Frage der Nationalitätsabzeichen stellt der neue Text klar, dass dieser Artikel die bestehenden und allgemein anerkannten Völkerrechtsregeln für Spionage nicht berührt; es war nämlich die Befürchtung laut

¹ Die Artikel des Protokolls I tragen im folgenden ihre endgültigen Nummern; die während der vier Sessionen der Konferenz verwendeten früheren Nummern stehen in Klammern.

geworden, der ursprüngliche Text könne zu unstimmigen Auslegungen in dieser Frage Anlass geben. Wichtiger ist aber die Änderung betreffend Besatzungen von Luftfahrzeugen (Artikel 42). Auf der dritten Session hatte die Kommission einen Schutz des in Not geratenen Fallschirmspringers abgelehnt, wenn er offensichtlich auf befreundetem Gebiet landen und somit der Gefangennahme entgehen würde. In der Kommission bestand keine Einstimmigkeit, diesen Beschluss umzustossen; der Text wurde indessen so abgeändert, dass Angriffe gegen mit Fallschirm abspringende Flieger verboten sind, gleich von wem das Gebiet, auf das sie abspringen, beherrscht wird. Hier wird folglich eine Gewohnheitsregel bestätigt, die voll auf dem Geiste des Roten Kreuzes entspricht und zudem in den Militärhandbüchern mehrerer Mächte Eingang gefunden hat.

ABSCHNITT II — RECHTSSTELLUNG DER KOMBATTANTEN UND KRIEGSGEFANGENEN

Auf Grund der vom Redaktionsausschuss der Konferenz vorgenommenen Umstellungen enthält dieser Abschnitt jetzt fünf Artikel: Artikel 43 — *Streikräfte* (früher 41), Artikel 44 — *Kombattanten und Kriegsgefangene* (früher 42), Artikel 45 — *Schutz von Personen, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben* (früher 42 bis), Artikel 46 — *Spione* (früher 40) und Artikel 47 — *Söldner* (früher 42 quater). Nur die Artikel 44 und 47 sind in der vierten Session erörtert worden, nachdem die übrigen schon in der vorigen Session durch die Kommission angenommen worden waren.

Artikel 44 mit dem Titel «Kombattanten und Kriegsgefangene» gehört zu den wichtigsten des Protokolls. Am Schluss der dritten Session hatte die Kommission davon abgesehen, zu dem von ihrer Arbeitsgruppe erstellten Text Stellung zu nehmen, und sich stattdessen eine Bedenkzeit gegönnt, denn bestimmte Aspekte des Entwurfs waren nach wie vor umstritten. Bei der Eröffnung der vierten Session wurde deutlich, dass dieser Text den angesichts der Erfordernisse von Recht und Realität bestmöglichen Kompromiss darstellte. Einerseits bekräftigt er den Grundsatz, dass Kombattanten verpflichtet sind, sich von der Zivilbevölkerung zu unterscheiden; andererseits erkennt er die Schwierigkeiten an, welche die bedingungslose Achtung dieses Prinzips dem Guerillakämpfer verursachen könnte, weil ihm jede Möglichkeit wirksamen Handelns genommen wäre. Die Kommission beschloss daher, sofort und ohne weitere Verhandlungen den aus der dritten Session hervorgegangenen Text abzustimmen. Dies ergab 66 Stimmen für den vorgeschlagenen

Text bei 2 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen. Naturgemäss folgte dann eine lange Reihe von Erläuterungen zur Stimmabgabe. Zum Teil wurde dabei die eigene Position begründet; andere Äusserungen betrafen die Auslegung bestimmter Teile dieses Textes, der in einigen heiklen Einzelpunkten das Ergebnis intensiver Kompromissbemühungen darstellt und nicht immer eindeutig formuliert ist.

Artikel 47 handelt von den Söldnern. Hier war das Problem ein zweifaches: Einerseits musste eine annehmbare Definition des Begriffes « Söldner » gefunden werden, andererseits war zu erklären, ob dem Söldner jeder Schutzanspruch vorzuenthalten sei, oder nur der Anspruch auf die Rechtsstellung als Kriegsgefangener. Dank den privaten Konsultationen, die der Vertreter Nigerias als Urheber dieses Vorschlags mit den Vertretern verschiedener Delegationen geführt hatte, wurde ein neuer Text erarbeitet und von der Kommission durch Konsens angenommen. Die Definition hat einschränkenden Charakter: Sie schliesst Militärberater, Staatsangehörige und Bewohner des durch eine Konfliktpartei beherrschten Gebietes aus, ebenso die Angehörigen der Streitkräfte einer Konfliktpartei oder eines Drittstaates. Der finanzielle Gewinn, Kennzeichen des Söldnertums (das Wort stammt vom lateinischen « merces », was Belohnung bedeutet), muss vor dem Hintergrund der Leistungen abgewogen werden, die reguläre Soldaten mit entsprechenden Funktionen erhalten. Hinsichtlich der Folgen, die sich an die Söldnereigenschaft anschliessen, begnügt sich der Text mit der Feststellung, dass der Söldner « keinen Anspruch » auf die Rechtsstellung des Kriegsgefangenen hat. Der Gewahrsamsgewalt ist es also unbenommen, ihm diese Rechtsstellung zu verleihen. Die Grundgarantien für jede der Freiheit beraubte Person (Artikel 75) gelten in jedem Fall — dies wurde auch in den Debatten betont — für Söldner.

Als Kompromiss konnte dieser Text wiederum nicht jedermann befriedigen, aber war eine bessere Lösung möglich? Einige werden dies bejahen mit dem Hinweis, dass es am einfachsten wäre, wenn jeder Staat die Werbung von Söldnern untersagt.

Teil IV — Zivilbevölkerung

ABSCHNITT I — ALLGEMEINER SCHUTZ GEGEN DIE WIRKUNGEN VON FEINDSELIGKEITEN

Sämtliche Artikel dieses Abschnitts hatte die Kommission III bereits auf der ersten und zweiten Session verabschiedet, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Zivilschutz.

KAPITEL VI — ZIVILSCHUTZ

Dieses Problem hatte die Kommission II auf der dritten Session bereits ausgiebig beschäftigt; es bedurfte erneuter geduldiger Verhandlungen und zäher Entschlossenheit, damit ein allseits annehmbarer Text zustande kam.

Der erste Artikel dieses Kapitels (Artikel 61 — *Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich* früher 54), definiert die Begriffe « Zivilschutz », « Organe des Zivilschutzes », « Personal » der Zivilschutzorgane und « Material » der Zivilschutzorgane und umgrenzt den Geltungsbereich des Zivilschutzes im Sinne des Protokolls. Die Liste der dem Zivilschutz obliegenden Aufgaben ist lang und ausführlich — sie reicht in fünfzehn Rubriken vom Alarmdienst über Bergung und Brandbekämpfung bis zur Notbestattung; sie ist zwar, trotz dem Wunsch einiger Teilnehmer, als abschliessend bezeichnet worden, jedoch finden diese Kritiker Befriedigung in der letzten Rubrik, die von den zur Erfüllung einer der vorstehend bezeichneten Aufgaben nötigen zusätzlichen Tätigkeiten spricht.

Der zweite Artikel (Artikel 62 — *Allgemeiner Schutz*, früher 55) verankert das Prinzip des Schutzes der zivilen Zivilschutzorgane und ihres Personals sowie der diesen Organen nicht angehörenden Zivilpersonen, die Zivilschutzaufgaben unter Aufsicht einer zuständigen Stelle verrichten. Der Artikel verweist darauf, dass Gebäude, Material und Schutzräume des Zivilschutzes gemäss Artikel 52 des Protokolls (*Allgemeiner Schutz Ziviler Güter*) geschützt sind.

Der dritte Artikel (Artikel 63 — *Zivilschutz in besetzten Gebieten*, früher 56) verankert insbesondere das Prinzip, dass die Besatzungsmacht den örtlichen Zivilschutzorganen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu helfen hat, dass die für die Zivilbevölkerung bestimmten Schutzeinrichtungen niemals beschlagnahmt werden dürfen, Gebäude und Material der Zivilschutzorgane nur, wenn hierdurch der Zivilbevölkerung kein Nachteil entsteht.

Der vierte Artikel (Artikel 64 — *Zivile Zivilschutzorgane neutraler Staaten oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten und internationale Koordinierungsorgane*, früher 57) hat den Schutz von Zivilschutzorganen nicht am Konflikt beteiligter Staaten zum Gegenstand, die einer am Konflikt beteiligten Partei zu Hilfe kommen; die Hohen Vertragsparteien, die solche Hilfe erweisen, und die am Konflikt beteiligten Parteien, die sie erhalten, sind verpflichtet, soweit angebracht die Massnahmen des Zivilschutzes international zu koordinieren. Die Besatzungsmacht ist verpflichtet, diese Hilfe anzunehmen, sofern sie nicht

selbst imstande ist, die Aufgaben des Zivilschutzes in dem besetzten Gebiet angemessen wahrzunehmen.

Der fünfte Artikel (Artikel 65 — *Einstellung des Schutzes*, früher 58) regelt den Fall, dass der Schutzanspruch für die Zivilschutzorgane erlischt (wegen Begehung den Feind schädigender Handlungen) und die Modalitäten dieses Erlöschens. Er regelt ferner das sehr umstrittene Problem von Umfang und Grenzen des Rechts des Zivilschutzpersonals, Waffen zu tragen.

Der sechste Artikel (Artikel 66 — *Identifizierung*, früher 59) handelt von der Kennzeichnung der Zivilschutzorgane und führt zu diesem Zweck ein neues internationales Zeichen ein: das blaue Dreieck auf orange-farbenem Grund.

Der letzte Artikel dieses Kapitels (Artikel 67 — *Den Zivilschutzorganen zugeteilte Angehörige von Streitkräfte und Militäreinheiten*, früher 59 bis) regelt das für die Staaten, deren Zivilschutz der Armee angegliedert ist, wichtige Problem der Angehörigen von Streitkräften und Militäreinheiten, die den Zivilschutzorganen zugeteilt sind. Der Schutz erstreckt sich auf dieses Personal und solche Einheiten, ist allerdings mit zahlreichen Bedingungen versehen; so müssen sie ständig und ausschliesslich Zivilschutzaufgaben zugeteilt sein, dürfen diese nur im Hoheitsgebiet ihrer Partei ausüben und das Personal muss sich deutlich von den übrigen Mitgliedern der Streitkräfte unterscheiden.

Die Kommission II hat ferner Kapitel V des technischen Anhangs verabschiedet, der die ergänzenden technischen Modalitäten zum vorstehend besprochenen Kapitel enthält (siehe unten).

ABSCHNITT II — HILFE FÜR DIE ZIVILBEVÖLKERUNG

Dieser Abschnitt, der jetzt vier Artikel enthält — statt der drei im Entwurf des IKRK — war von der Kommission II noch nicht erörtert worden. Da seine Nützlichkeit und Bedeutung allseits anerkannt wurden, konnten die Meinungsunterschiede — besonders über die Modalitäten von Hilfsaktionen — schliesslich ohne allzu grosse Schwierigkeiten bereinigt werden.

Der erste Artikel (Artikel 68 — *Geltungsbereich*, früher 60) legt fest, dass der Abschnitt für die Zivilbevölkerung, in Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens, gilt.

Der zweite Artikel (Artikel 69 — *Wesentliche Bedürfnisse in den besetzten Gebieten*, früher 61) erweitert die Pflichten der Besatzungsmacht gegenüber der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete. Ausser den bereits in Artikel 55 des IV. Abkommens erwähnten Lebensmitteln und medizi-

nischen Ausrüstungen muss die Besatzungsmacht jetzt, im Rahmen der verfügbaren Mittel, insbesondere auch Bekleidung, Bettzeug und Notunterkünfte stellen.

Der dritte Artikel (Artikel 70 — *Hilfsaktionen*, früher 62) regelt die Hilfsaktionen für Gebiete, die von einer am Konflikt beteiligten Partei beherrscht werden, aber nicht besetzte Gebiete sind (die Massnahmen für besetzte Gebiete sind im IV. Abkommen ausreichend behandelt). Vorbehältlich der Zustimmung der betroffenen Parteien sind humanitäre und unparteiliche Hilfsaktionen zu unternehmen, wenn es der Zivilbevölkerung an den in Artikel 69 (siehe oben) bezeichneten Lebensmitteln und Gütern mangelt.

Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien sind — vorbehältlich bestimmter technischer und Kontrollbedingungen, die sie verlangen können — verpflichtet, solche Aktionen ungehindert durch ihr Gebiet passieren zu lassen und die Koordination zu erleichtern. Ferner sind die Konfliktparteien verpflichtet, solche Hilfssendungen zu schützen und ihre Verteilung zu erleichtern.

Der vierte Artikel (Artikel 71 — *An Hilfsaktionen teilnehmendes Personal*, früher 62 bis) regelt die Frage, welches Personal (besonders Spezialpersonal für den Transport oder die Verteilung von Hilfssendungen) an solchen Hilfsaktionen mit Zustimmung der betroffenen Partei teilnehmen darf; es ist zu achten und zu schützen.

ABSCHNITT III — BEHANDLUNG VON PERSONEN IN DER GEWALT EINER AM KONFLIKT BETEILIGTEN PARTEI

Mit Ausnahme von Artikel 74 — *Zusammenführung versprengter Familien* (früher 64 bis) und Artikel 79 — *Massnahmen zum Schutz von Journalisten* (früher 69 bis) war kein Artikel dieses Abschnitts an einer früheren Session angenommen worden.

Auf der vierten Session hat die Kommission III die übrigen Artikel behandelt und verabschiedet.

Artikel 72 — *Geltungsbereich* (früher 63) passierte ohne Schwierigkeiten. Er definiert den besonderen Geltungsbereich dieses Abschnitts in Teil IV des Protokolls mit Bezugnahmen nicht nur auf die Teile I und III des IV. Abkommens, sondern auch auf «die übrigen anwendbaren Normen des Völkerrechts, die für den Schutz der menschlichen Grundrechte während eines internationalen bewaffneten Konflikts massgebend sind». Diese Erwähnung der Menschenrechte im Recht der bewaffneten Konflikte ist von einer hier besonders zu unterstreichenden Bedeutung.

Artikel 73 — *Flüchtlinge und Staatenlose* (früher 74) verleiht den Flüchtlingen und Staatenlosen, die vor Beginn eines bewaffneten Konflikts als solche anerkannt worden sind, eine Rechtsstellung, die sie gegenüber allen am Konflikt beteiligten Parteien für dessen gesamte Dauer schützt. Mehrere Delegationen hätten jedoch gewünscht, den durch diesen Artikel gewährten Schutz auch auf diejenigen Gruppen auszudehnen, die erst nach dem Beginn eines Konfliktes Flüchtlinge und Staatenlose werden. Wegen der Schwierigkeiten, die dieser Vorschlag verursachte, zog es die Kommission jedoch vor, es bei dem von ihr erarbeiteten Text zu belassen.

Artikel 74 — *Zusammenführung versprengter Familien* (früher 64 bis) wurde bereits erwähnt (auf der dritten Session angenommen).

Artikel 75 — *Grundgarantien* (früher 65) war einer der beiden Schwerpunkte in den Arbeiten der Kommission III (der andere Artikel 44 — *Kombattanten und Kriegsgefangene*). Er ist wohl einer der wichtigsten Artikel im Protokoll I überhaupt. Artikel 75 umschreibt die Mindestanforderungen an die Behandlung, die allen Personen zu gewähren ist, denen nicht kraft der Abkommen oder des Protokolls I eine günstigere Behandlung zusteht. Es handelt sich um ein eigentliches « Sicherheitsnetz » im humanitären Völkerrecht, denn es gestattet den Schutz derjenigen Personenkategorien, die in den Abkommen und im Protokoll I vielleicht « übersehen » worden sind, wie z.B. Angehörige nicht am Konflikt beteiligter Staaten, eigene Staatsangehörige der am Konflikt beteiligten Staaten, falls diese ihnen eine gleiche oder weniger günstige Behandlung erteilen als für die Angehörigen der Gegenpartei vorgeschrieben ist, Angehörige neutraler Staaten, Söldner usw.

Die Debatten über diesen Artikel in der Kommission haben mehr als zwei Wochen gedauert. Es ging um die Frage, ob der Schutz auch für die eigenen Staatsangehörigen der am Konflikt beteiligten Parteien zu gelten hat. Die Kommission hat in dem Sinne entschieden, dass die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf Personen beschränkt bleibt, die gleichzeitig durch den bewaffneten Konflikt und durch die Handlungen der Partei betroffen werden, in deren Gewalt sie sich befinden. Beispiele für in diesem Sinn geschützte Personenkategorien wurden nicht gegeben; auch wurde das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer Konfliktpartei nicht erwähnt.

In den folgenden Absätzen des Artikels werden einerseits alle physischen und geistigen Beeinträchtigungen verzeichnet, gegen die die unter diesen Artikel fallenden Personen geschützt sind, sowie die gerichtlichen Mindestgarantien, die ihnen vor jeder Verurteilung und jeder Strafvollstreckung zustehen, aufgezählt.

Der frühere Artikel 66 — *Schutz zum Überleben der Zivilbevölkerung unerlässlicher Güter* — wurde durch den an der zweiten Session angenommenen jetzigen Artikel 54 (früher 48) mit demselben Titel ersetzt. Daher hat die Kommission die Umschreibung der territorialen Begrenzungen des Angriffsverbots gegen unerlässliche Güter an den Schluss des jetzigen Artikels 54 gesetzt und den früheren Artikel 66 gestrichen. Weiter wurde ein Vorbehalt aufgenommen, wonach eine am Konflikt beteiligte Partei in folgenden beiden Fällen nicht an das Verbot von Angriffen gegen zum Überleben der Zivilbevölkerung unerlässliche Güter gebunden ist: bei « Verteidigung ihres Staatsgebietes gegen eine Invasion » und « falls gebieterische militärische Notwendigkeiten dies erfordern », immer aber im eigenen Staatsgebiet.

Artikel 76 — *Schutz der Frauen* (früher 67) leitet eine Serie von vier Artikeln über den Schutz bestimmter Kategorien von Zivilpersonen (Frauen und Kinder; Journalisten) ein. Der Artikel über den Schutz der Frauen schreibt vor, dass sie besondere Achtung zu genießen haben, dass sie gegen jede Form unsittlicher Handlungen zu schützen sind und dass schwangere Frauen und Mütter kleiner Kinder tunlichst nicht zum Tode zu verurteilen und auf jeden Fall nicht hinzurichten sind.

Artikel 77 — *Schutz der Kinder* (früher 68) schreibt vor, dass Kinder ebenfalls besondere Achtung zu genießen haben. Ferner bringt er eine neue wichtige Vorschrift, wonach die an einem Konflikt beteiligten Parteien alle möglichen Massnahmen treffen müssen, um zu verhindern, dass Kinder unter fünfzehn Jahren an den Feindseligkeiten teilnehmen. Sollte dies trotzdem geschehen, so bleiben die in die Gewalt der Gegenpartei geratenen Kinder weiterhin unter dem Schutz dieses Artikels. Ein allfälliges Todesurteil kann an Kindern oder Jugendlichen unter achtzehn Jahren nicht vollstreckt werden.

Artikel 78 — *Evakuierung von Kindern* (früher 69) schreibt die Massnahmen vor, die jede am Konflikt beteiligte Partei zu treffen hat, wenn sie Kinder zu evakuieren beabsichtigt. Insbesondere muss sie jedem Kind eine Ausweiskarte mitgeben, die nicht weniger als 19 verschiedene Daten enthalten muss, damit, in Zusammenarbeit mit dem zentralen Suchdienst, die Tragödien aus der Vergangenheit vermieden werden, als hastig evakuierte Kinder ihre Eltern nie wiedergefunden haben und auch nicht nach Hause zurückkehren konnten, weil es an ausreichenden Informationen fehlte.

Artikel 79 — *Massnahmen zum Schutz von Journalisten* (früher 69 bis) war bereits von der Kommission I an der zweiten Session angenommen worden. Die vierte Session hat ihn lediglich umnummeriert.

Teil V — Durchführung der Abkommen und des Protokolls

ABSCHNITT II — AHNDUNG VON VERLETZUNGEN DER ABKOMMEN UND DES PROTOKOLLS

Die Kommission I hat diesen Abschnitt weiter geprüft, nachdem sie schon im letzten Jahr die ersten beiden Artikel (85 und 86, früher 74, 75 und 76) verabschiedet hatte.

Der oppositionslos angenommene Artikel 87 (früher 76) handelt von den Pflichten der Befehlshaber bei der Ahndung von Verstößen; er betont insbesondere ihre Pflicht, zur Verhütung solcher Verletzungen ihren Untergebenen das humanitäre Recht zur Kenntnis zu bringen.

Der Entwurf von Artikel 77 — *Höherer Befehl*¹ — wurde mit 38 gegen 22 Stimmen bei 15 Enthaltungen angenommen. Viele Delegationen hielten es für unangebracht, die Verweigerung eines Befehls, der einen schweren Verstoss zum Inhalt hat, unbestraft zu lassen, weil dies die in den Streitkräften unerlässliche Disziplin untergraben würde; andere Delegationen dagegen meinten, dieser Artikel müsse die Verweigerung jeden Befehls straflos stellen, der eine wenn auch geringfügige Verletzung der Abkommen oder des Protokolls darstellen würde.

Artikel 88 — *Rechtshilfe in Strafsachen* — wurde widerspruchlos angenommen; er entspricht den Artikeln 78 und 79 im Entwurf. Er soll zwischen den hohen Vertragsparteien eine möglichst weitgehende Rechtshilfe — unbeschadet bestehender Verträge — begründen, einschliesslich der Auslieferung (unter entsprechenden Voraussetzungen).

Drei Vorschläge wurden parallel geprüft: Der erste enthielt ein bedingungsloses Verbot von Repressalien (70 bis); der zweite liess sie unter genauer Bezeichnung der Fälle und Voraussetzungen zu (74 bis); der dritte machte den Parteien zur Pflicht, bei schweren Verletzungen mit der Organisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten (vor Artikel 70 einzusetzen, später als 80 nummeriert). Die Kommission I war der Ansicht, dass die Frage der Repressalien schon in den Teilen II und IV befriedigend geregelt sei, und übernahm daher nur den dritten Vorschlag als Artikel 89 — *Zusammenarbeit* — mit 41 gegen 18 Stimmen bei 17 Enthaltungen.

Artikel 90 — *Internationale Ermittlungskommission* (früher 79 bis) sieht die Einsetzung einer Kommission vor, bestehend aus fünfzehn Mitgliedern von hohem Ruf und anerkannter Unparteilichkeit. Sie hat zwei Aufgaben: über jeden Sachverhalt zu ermitteln, der als eine schwere

¹ Vom Plenum nicht angenommen (siehe unten).

Verletzung im Sinne der Abkommen oder des Protokolls oder als ein anderweitiger Verstoß gegen diese Vertragstexte unterstellt wird, und durch ihre guten Dienste die Rückkehr zur Achtung des humanitären Rechts zu erleichtern. Die Kommission wird mit Zustimmung der betroffenen Konfliktparteien tätig; sofern diese zuvor diesbezüglich eine ausdrückliche Erklärung abgegeben haben, auch auf Antrag nur einer Partei. Laut Artikel 90 ist die Einsetzung der Kommission davon abhängig, dass zwanzig Hohe Vertragsparteien ihre Zuständigkeit voll anerkannt haben. Der Gesamttext des Artikels wurde mit 40 gegen 18 Stimmen bei 17 Enthaltungen angenommen.

Abschnitt II des Teils V schliesst mit Artikel 91 — *Haftung* (vor Artikel 80 einzuordnen, später als 92 numeriert). Der Artikel bekräftigt, im Rahmen der Abkommen und des Protokolls, Artikel 3 der Haager Landkriegsordnung. Er wurde durch Konsens angenommen.

Teil VI — Schlussbestimmungen

Dieser Teil handelt unter anderem von der Übernahme der Protokollverpflichtungen, der Befreiung von ihnen, dem Inkrafttreten des Protokolls sowie allfälligen Abänderungen.

Die Artikel 92, 93 und 94 (früher 80, 81 und 82) sehen vor, dass das Protokoll sechs Monate nach der Unterzeichnung der Schlussakte zur Unterzeichnung, Ratifikation und zum Beitritt aufliegt; die Zwölfmonatsperiode, während derer die Unterzeichnung möglich sein wird, soll am 12. Dezember 1977 durch eine offizielle Feier in Bern — der Schweizerische Bundesrat ist, wie bei den Abkommen, Depositarstaat des Protokolls — eröffnet werden. Wegen seines Charakters eines Zusatzabkommens können dem Protokoll nur Staaten beitreten, die bereits Parteien der Abkommen sind. Gemäss Artikel 95 (83 des Entwurfs) tritt das Protokoll sechs Monate nach Hinterlegung der zweiten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 96 — *Die Vertragsbeziehungen nach Inkrafttreten des Protokolls* — sieht insbesondere vor, dass eine Konfliktpartei, die nicht Partei des Protokolls ist, dessen Bestimmungen annehmen und anwenden kann; in diesem Fall ist das Protokoll für die Beziehungen zwischen dieser Partei und den bereits früher gebundenen Parteien massgebend. Die Abkommen und das Protokoll können auch auf einen Konflikt zwischen einer Hohen Vertragspartei und einem Volk angewendet werden, das sein Selbstbestimmungsrecht ausübt, wenn dessen Vertretung eine einseitige Erklärung dieses Inhalts an den Depositarstaat richtet. Der Gesamttext dieses Artikels wurde durch Konsens angenommen.

Die Kommission I konnte sich weder über die Beibehaltung des Artikels 85 des Entwurfs — *Vorbehalte* — einigen, noch darüber, welche Artikel jedem Vorbehalt entzogen sein sollen; nachdem schliesslich auch ein neuer Vorschlag für diesen Artikel mit 47 gegen 34 Stimmen bei vier Enthaltungen verworfen worden ist, bleibt die Frage allfälliger Vorbehalte zum Protokoll der gewohnheitsrechtlichen Regelung überlassen.

Artikel 97 (früher 86) — *Abänderung* — wurde durch Konsens angenommen; er ermächtigt den Depositarstaat, nach Konsultation der Hohen Vertragsparteien und des IKRK, eine Konferenz einzuberufen, um Änderungsvorschläge zum Protokoll zu prüfen.

Mit 50 gegen 27 Stimmen und 13 Enthaltungen nahm die Kommission einen Artikel 86 bis ¹ über die Einsetzung eines Staatenkomitees an, das Vorschläge prüfen sollte, aus humanitären Gründen den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen zu verbieten oder zu begrenzen; als Leitsatz für die Arbeiten dieses Komitees sollte das im Protokoll ausgesprochene Verbot gelten, Waffen einzusetzen, die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen oder die unterschiedslos wirken. Das IKRK sollte an den Arbeiten des Komitees teilnehmen und ihm die nötigen Sekretariatsdienste stellen.

Die Schlussartikel des Protokolls (99 bis 102 — früher 87 bis 90) wurden durch Konsens angenommen. Nach Artikel 99 (früher 87) tritt die Kündigung des Protokolls durch eine Hohe Vertragspartei erst nach einem Jahr in Kraft — und nur sofern die kündigende Partei sich nicht in einer Lage befindet, auf die das Protokoll anwendbar ist — und entbindet diese Partei nicht von den Pflichten, die sie durch früher begangene Handlungen übernommen hat. Die Artikel 100 — *Notifizierungen* (88), 101 — *Registrierung* (89) und 102 — *Massgebliche Texte* (90) behandeln die vom Depositarstaat vorzunehmenden Benachrichtigungen und die Eintragung des Protokolls durch das Sekretariat der Vereinten Nationen und bezeichnen als massgeblich die Texte in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache.

Reglement betreffend die Identifizierung (Anhang I zum Protokoll I)

Die Experten der technischen Unterkommission sind zur vierten Session der Konferenz nicht einberufen worden, weil ihre Arbeiten auf der dritten Session abgeschlossen waren, wo die Kommission II den Entwurf des Reglements betreffend die Identifizierung, mit Ausnahme des letzten Kapitels, angenommen hatte. Dieses letzte Kapitel, Kapitel V

¹ Vom Plenum nicht angenommen (siehe unten, II A).

über *Zivilschutz*, wurde durch Konsens angenommen; es schreibt in Artikel 14 vor, dass für die Ausweiskarte des Zivilschutzpersonals die einschlägigen Bestimmungen der ersten Artikels des Reglements gelten. Ist das Personal ermächtigt, leichte persönliche Waffen zu führen, so ist dies auf der Karte zu erwähnen. Nach Artikel 15 ist das internationale Zivilschutzzeichen ein gleichseitiges blaues Dreieck auf orangefarbenem Grund.

In Absatz 2 des Artikels 4 (Verwendung des Abzeichens) hat die Kommission III eine Änderung aufgenommen, die das Seelsorgepersonal erwähnt. Ergänzt wurde das Reglement durch ein neues Kapitel VI, « Werke und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten »; für den Schutz solcher Werke und Anlagen muss das von der Kommission III angenommene internationale Sonderzeichen, bestehend aus drei grell-orangefarbenen Kreisen, verwendet werden.

Das frühere Kapitel VI « Periodische Nachführung », das die Kommission II gestrichen und durch Artikel 18 bis im Protokoll I ersetzt hatte, hat seinen endgültigen Platz nach Prüfung durch den Redaktionsausschuss als Artikel 98 gefunden.

B. PROTOKOLL II

Präambel

Die Gruppe C der Kommission I, die die Schlussklauseln und Präambeln der beiden Protokolle zu prüfen hatte, hat eine dem Entwurf des IKRK entsprechende Präambel angenommen. Der im Plenum der Kommission durch Konsens angenommene einfache und knappe Text erinnert an die grundlegende Rolle des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen betreffend bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter, auf die auch Artikel 1 des Protokolls verweist; er erwähnt ferner die internationalen Vertragstexte über die Menschenrechte und verkündet schliesslich den Grundsatz der Martensschen Klausel: « In Fällen die durch das geltende Recht nicht vorgesehen sind, bleibt die menschliche Person unter dem Schutz der Grundsätze der Menschlichkeit und der Forderungen des öffentlichen Gewissens. »

Teil I — Allgemeine Bestimmungen

Die Artikel in diesem Teil wurden auf der ersten Session angenommen.

Teil II — Menschliche Behandlung von Personen in der Gewalt einer Konfliktpartei

Auf der dritten Konferenzsession hatte die Kommission I einen Artikel 10 (*Strafverfolgung*) angenommen, der die Artikel 9 (*strafrechtliche Grundsätze*) und 10 (*strafrechtliche Verfolgung*) im IKRK-Entwurf zusammenfasste. Zu regeln blieb nur noch ein Punkt: die Aufnahme des *Verbots von Kollektivstrafen* in das Protokoll II. Im IKRK-Entwurf war dieses Verbot in Artikel 9 Absatz 1 als Gegenstück zur individuellen strafrechtlichen Haftung enthalten. Die Arbeitsgruppe B, die die Frage der Strafverfolgung zu prüfen hatte, war der Ansicht, dass diese Frage nicht in diesem engen Zusammenhang geprüft werden sollte.

Dieselbe Gruppe B hat dann diesen Punkt auf der vierten Session erneut behandelt. Nach einer weiteren Debatte über die Frage, ob ein solches Prinzip im Protokoll II erscheinen sollte, hat die Gruppe den Begriff der Kollektivstrafen so gefasst, dass er Ahndungshandlungen jeder Art umfasst (zum Beispiel auch Beschlagnahme der Güter einer Familie), also nicht nur gerichtlich verhängte Strafen. Dieses weitergehende Verbot hat seinen Platz in Artikel 6 — *Grundgarantien*, Absatz 2 b gefunden und wurde in der Kommission durch Konsens verabschiedet.

Das Plenum der Konferenz hat den Ausdruck « Bestrafung » (französisch « punitions ») anstelle von « Strafen » (« peines ») vorgezogen, um jeder Möglichkeit einer einschränkenden Auslegung des Verbots vorzubeugen.

Ein zweiter Punkt, der vor der Kommission I noch anhängig war, betraf Artikel 10 bis betreffend « Repressalien ». Auf der dritten Session hatte die Arbeitsgruppe B den folgenden Text verfasst: « Die Bestimmungen von Teil II, III und V dürfen unter keinen Umständen und aus keinem wie immer gearteten Grunde verletzt werden, auch nicht als Antwort auf eine Verletzung der Protokollbestimmungen. » Die Kommission I nahm diesen Text zur Kenntnis, stellte aber seine endgültige Annahme zurück, bis die Kommission III ihre Arbeiten am Teil V abgeschlossen haben würde. Angesichts der Arbeiten der Kommission III hat die Gruppe B der Kommission I diese Frage in diesem Jahr erneut geprüft. Über den Verweis in diesem Artikel auf die Teile II und III herrschte eindeutiger Konsens, nicht dagegen mit Bezug auf Teil V; einige hätten lieber gesehen, wenn er vollinhaltlich aufgenommen würde, andere wollten nur Artikel 26 — *Schutz der Zivilbevölkerung* — hier aufnehmen. Als Kompromissformel wurden, nach der Erwähnung der Teile II, III und des Artikels 26, die Artikel 26 bis, 27 und 28 eckig eingeklammert an die Kommission verwiesen. In der Abstimmung wurde der

Verweis auf diese Bestimmungen mit 29 gegen 11 Stimmen bei 39 Enthaltungen angenommen. Der Artikel selbst ging als Gesamttext mit 33 gegen 15 Stimmen bei 28 Enthaltungen durch.

Der Redaktionsausschuss wurde beauftragt, diese Bestimmung im Protokoll unterzubringen und mit einem Titel zu versehen. Unter der Bezeichnung « bedingungslose Beachtung » hätte sie am Schluss von Teil VII — *Durchführung des vorliegenden Protokolls* — erscheinen müssen.

Teil III — Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige

Sämtliche Bestimmungen dieses Teils waren schon auf den früheren Session angenommen worden.

Teil IV — Methoden und Mittel des Kampfes

Auf der Tagesordnung der Kommission III blieb nur noch Artikel 21 über das *Verbot der Heimtücke*.

Nach einer langen Debatte, die jedoch zu keiner Einigung über einen weiter ausgearbeiteten Artikel führte, hat die Kommission einen sehr knappen Text, der lediglich den Grundsatz des Heimtückeverbots ausspricht, mit 21 gegen 16 Stimmen bei 41 Enthaltungen angenommen.

Teil V — Zivilbevölkerung

KAPITEL I — ALLGEMEINER SCHUTZ GEGEN DIE WIRKUNGEN DER FEINDSELIGKEITEN

Sämtliche Bestimmungen dieses Kapitels waren schon auf der zweiten und dritten Session der Konferenz angenommen worden.

KAPITEL II — ZIVILSCHUTZ

Der IKRK-Entwurf sah zwei Artikel vor: über den Grundsatz der Achtung des Zivilschutzpersonals und über die Definition des Begriffs Zivilschutz.

Bei der Behandlung dieser Bestimmungen in der Kommission II sprachen sich viele Delegationen dafür aus, jegliche Erwähnung des Zivilschutzes im Protokoll II zu streichen, weil eine Regelung dieser Materie in einer Urkunde über bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter keinen Platz habe.

Schliesslich hat der Ausschuss ohne grosse Begeisterung einen stark vereinfachten Text mit 24 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 32 Enthaltungen angenommen: « Dem unbewaffneten zivilen Personal des Zivilschutzes ist, ausser bei gebieterischer militärischer Notwendigkeit, zu gestatten, seinen für das Überleben der Zivilbevölkerung notwendigen Zivilschutzaufgaben nachzugehen. » Selbst diese knappe Formulierung ist dann im Plenum untergegangen.

KAPITEL III — MASSNAHMEN ZUGUNSTEN VON KINDERN

Das IKRK hatte in seinem Entwurf einen Artikel 32 — *Bevorzugte Behandlung* — vorgeschlagen, um Kindern einen besonderen Schutz zu gewährleisten. Die Kommission III hat diese Bestimmung während der vierten Session geprüft. Sie wurde durch Konsens angenommen und enthält die wesentlichen Teile der Artikel 77 und 78 (früher 68 und 69) des Protokolls I über den Schutz und die Evakuierung von Kindern.

Neben der allgemeinen Verpflichtung, Kindern die benötigte Pflege und Hilfe zu geben, werden den am Konflikt bereiligten Parteien bestimmte spezifische Aufgaben zugeschrieben: Sie müssen den Kindern ein dauerhaftes Identifizierungsmittel geben, dafür sorgen, dass Waisen oder von ihrer Familie getrennte Kinder nicht schutzlos bleiben und möglichst eine Erziehung erhalten, sowie Kinder nötigenfalls evakuieren; schliesslich wird hier auch ein wichtiger Grundsatz ausgesprochen. « Die am Konflikt beteiligten Parteien müssen alle möglichen Massnahmen treffen, damit Kinder unter 15 Jahren nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, und insbesondere davon absehen, sie in ihre Streitkräfte aufzunehmen ».

Teil VI — Hilfeleistung

Die Kommission II hat in diesem Jahr die Bestimmungen über die Hilfeleistungen behandelt.

Unter dem Titel *Hilfeleistungen* wurden im IKRK-Entwurf drei Artikel (33, 34 und 35) zusammengefasst: über Hilfsaktionen im eigentlichen Sinne; über die Registrierung der Opfer des Konflikts und die Übermittlung hierauf bezüglicher Informationen; sowie über die Tätigkeiten der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und anderer Hilfsgesellschaften.

Über diese Artikel fanden langwierige Debatten statt, zunächst in einer zu diesem Zweck eingesetzten Arbeitsgruppe, sodann in der Kommission selber. Einige Delegationen fürchteten, dass allzu eineng-

ende Regeln erlassen würden, besonders bezüglich der Annahme von Hilfsleistungen. Die heiklen Probleme, wie weit die Kontrollrechte gehen sollen, die den Staaten zuzugestehen sind, wenn sie den Durchtransport von Hilfsgütern gestatten, und wie die Hoheit des Staates geachtet werden kann, auf dessen Gebiet die Hilfsgüter gelangen sollen, sind ausgiebig erörtert worden. Schliesslich haben sehr viele Delegationen den Wunsch geäussert, die Artikel 33 — *Hilfsaktionen* — und 35 — *Nationale Gesellschaften vom Roten Kreuz und andere Hilfsgesellschaften* — aus dem IKRK-Entwurf zu einer Bestimmung zusammenzufassen.

Daraufhin wurde ein Gesamtartikel auf Grund mehrerer Änderungsanträge erarbeitet und schliesslich als Gesamttext durch Konsens angenommen.

Der erste Absatz bekräftigt die Rechte der im Gebiet der Hohen Vertragspartei bestehenden Hilfsgesellschaften auf Ausübung ihrer Hilfstätigkeiten; in den folgenden vier Absätzen werden festgehalten: der Grundsatz der Hilfsaktionen, die Verpflichtung der betroffenen Hohen Vertragsparteien und am Konflikt beteiligten Parteien, den Transport der Hilfsgüter zu erleichtern, die Modalitäten des Transports und schliesslich die Möglichkeit, dass Sanitätspersonal und Sanitätseinheiten nötigenfalls an Hilfsaktionen teilnehmen.

Artikel 34 — *Registrierung und Informationen* — sieht vor, dass jede am Konflikt beteiligte Partei eine Auskunftsstelle einzurichten hat, an die alle zweckdienlichen Informationen über die Opfer des Konflikts zu richten sind; diese Bestimmung wurde ohne grosse Schwierigkeiten durch Konsens angenommen. Sie bewirkt nicht nur die Schaffung der Auskunftsstellen, sondern legt auch deren Aufgaben fest, d.h. die Weiterleitung der Auskünfte an die Auskunftsstelle der betroffenen Gegenpartei, Nachforschungen auf Grund von Anfragen und die Weiterleitung der erhaltenen Auskünfte an die betroffenen Familien; diese Tätigkeiten werden jedoch nur vorgenommen, wenn keine Gefahr besteht, dass sie den Opfern oder ihren Angehörigen schaden.

Teil VII — Durchführung des vorliegenden Protokolls

Die Artikel dieses Teils waren schon auf der dritten Session angenommen worden.

Teil VIII — Schlussbestimmungen

Die Arbeitsgruppe C der Kommission I hat die Schlussbestimmungen bearbeitet. Zu längeren Debatten kam es dabei nicht; diese Artikel

enthalten, in demselben Wortlaut wie die Artikel des Protokolls I, die folgenden, von der Kommission durch Konsens angenommenen Bestimmungen: *Unterzeichnung, Ratifizierung, Beitritt, Inkrafttreten, Abänderung Notifizierungen Registrierung und massgebliche Texte.*

Allerdings ist auf zwei Punkte hinzuweisen: Das vom IKRK vorgeschlagene Soll von zwei Ratifizierungen wurde als ausreichend für das Inkrafttreten des Protokolls erachtet; ferner wurde kein Vorschlag zur Aufnahme einer Bestimmung über Vorbehalte gemacht, so dass insoweit das Protokoll dem Gewohnheitsrecht unterliegt.

Schliesslich hat die Kommission I eine Bestimmung über die Kündigung aufgenommen, die im IKRK-Entwurf nicht enthalten war; der Entwurf hatte nämlich angesichts der Sondernatur des Vertragsinstruments, dessen Geltungsbereich sich auf das Gebiet des Staates beschränkt, der sich zu seiner Anwendung verpflichtet, von einer Kündigungsklausel abgesehen. Einige Delegationen haben indessen die Einführung einer solchen Bestimmung gewünscht, um eine klare und vertragsrechtlich einwandfreie Regelung zu schaffen.

C. WAFFEN

Die ad-hoc-Kommission hat auf der vierten Session eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Vorschläge über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu prüfen. Eine weitgehende Übereinstimmung entstand über die Verurteilung der Verwendung von Waffen, die durch nicht mit Röntgenstrahlen entdeckbare Splitter wirken. Ein breiter Konsens konnte auch hinsichtlich der Minen und Schussfallen, besonders die Aufzeichnung von Minenfeldern, die Beschränkung der Fernverminung, der Verwendung von Minen und anderem Gerät in bewohnten Gebieten und das Verbot bestimmter explosiver und nichtexplosiver Geräte erarbeitet werden. Über Brandwaffen ergab sich eine solide Diskussionsbasis.

Über die weiteren Waffenarten, die zur Diskussion standen, wie namentlich luftentzündliche Sprengsätze und Kleinkaliberwaffen, wurden ebenfalls Dokumente vorgelegt, aber nicht einstimmig angenommen. Vor einer Übereinkunft wird es wahrscheinlich noch gründlicher technischer Diskussionen bedürfen.

Bezüglich der Folgen, die den Arbeiten der ad-hoc-Kommission gegeben werden sollten, wurde schliesslich vereinbart, dass dem Plenum kein Text mit Verbot oder Einschränkung der Verwendung bestimmter konventioneller Waffen vorgelegt würde, da viele Delegationen die Konferenz nicht für das geeignete Forum für die Verabschiedung eines

solchen Instrumentes hielten. Ein Artikel über die Einsetzung eines ständigen Ausschusses zur Untersuchung der Waffentechnik im Lichte der einschlägigen Bestimmungen von Protokoll I wurde vorgeschlagen, kurz erörtert und dann an die Kommission I verwiesen.

Stillschweigend wurde weiter vereinbart, dass die von der ad-hoc-Kommission und von der Konferenz der Regierungsexperten 1974 und 1976 geleistete erhebliche Arbeit nicht unbeachtet bleiben sollte und dass das Plenum in einer oder mehreren Resolutionen die weiteren Folgen der Kommissionsarbeiten festlegen sollte (siehe unten, Plenarsitzungen).

D. REDAKTION

Die Redaktionsarbeiten hatten schon auf der dritten Session begonnen. Nach Sessionsschluss verblieb jedoch eine grosse Zahl von in den Kommissionen bereits angenommenen Artikel, die redaktionell noch zu überarbeiten waren. Daher hatte das Sekretariat der diplomatischen Konferenz unter Mitwirkung von Experten des IKRK bereits im September 1976 mit Vorarbeiten begonnen. Im Januar 1977 hat eine besondere Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Redaktionsausschusses, die der Generalsekretär der Konferenz als Experten für die verschiedenen Arbeitssprachen eingeladen hatte, und den Experten des IKRK, die Texte geprüft und Vorschläge zuhanden des Redaktionsausschusses erarbeitet. Dieser trat am 18. März 1977 zusammen und hielt bis zum 5. April 28 Sitzungen ab. Er prüfte die von den Kommissionen angenommenen Artikel und legte ihren endgültigen Wortlaut fest.

In einer zweiten Phase hat der Redaktionsausschuss gegen Ende der vierten Session auf zehn Sitzungen die während dieser Session von den Kommissionen angenommenen Artikel überarbeitet; er hat namentlich verschiedene, die Gesamtheit der Texte betreffende Probleme der terminologischen und sprachlichen Abstimmung bereinigt. Auch die Einordnung der Artikel und die Anordnung der Kapitel wurden einer Totalrevision unterzogen.

Der Redaktionsausschuss hat in vier Arbeitssprachen gearbeitet. English, Französisch, Russisch und Spanisch. Ein arabischer Text wurde von einer Delegiertengruppe der arabischen Staaten erarbeitet, die ein Team zu diesem Zweck eingesetzt hatten. Auch der arabische Text wurde vom Redaktionsausschuss verabschiedet.

Der chinesische Text soll, wie die Delegation der Schweiz erklärte, später unter Mitwirkung der Regierung der Volksrepublik China redigiert und anschliessend den an der Konferenz teilnehmenden Staaten vorgelegt werden.

Der Redaktionsausschuss hat sich um eine einheitliche Terminologie bemüht; oft hatten nämlich die einzelnen Kommission unabhängig voneinander gearbeitet und für dieselben Sachverhalte verschiedene Begriffe verwendet. Desgleichen hat er sich um Äquivalenz zwischen den einzelnen Sprachen bemüht. Diese Aufgabe war dadurch erschwert, dass die von den Kommissionen angenommenen Texte oft das Ergebnis von Kompromissen waren, die gleichzeitig in allen Arbeitssprachen zustande gekommen waren; es war daher schwierig, Texte abzuändern, über die oft erst nach langwierigen Verhandlungen eine Einigung zustande gekommen war; der Redaktionsausschuss hat wiederholt von dem Versuch abgesehen, Änderungen vorzunehmen. Nur in Ausnahmefällen hat er Texte an die Kommissionen selbst mit der Bitte um Klärung zurückverwiesen. Diese wenigen Fälle sind zur Zufriedenheit aller Delegationen, gewöhnlich durch Konsens, geregelt worden.

II. DIE PLENARSITZUNGEN DER KONFERENZ

A. PROTOKOLL I

Titel des Protokolls

Bis auf geringfügige sprachliche Änderungen durch den Redaktionsausschuss wurde der Titel des Protokolls durch Konsens in der von der Kommission I beschlossenen Form angenommen.

Präambel

Der von der Kommission I angenommene Text wurde unverändert durch Konsens verabschiedet.

Teil I — Allgemeine Bestimmungen

Mit 87 gegen eine Stimme bei 11 Enthaltungen wurde Artikel I in der von der Kommission I auf der ersten Session beschlossenen Fassung angenommen, mit zwei vom Redaktionsausschuss vorgenommenen Änderungen: Der Titel lautet jetzt *Allgemeine Grundsätze und Geltungsbereich* und die Absätze sind anders angeordnet.

Artikel 2 — *Begriffsbestimmungen* — wurde durch Konsens angenommen; der Redaktionsausschuss hatte zusätzlich die früher in Teil III erscheinende Definition des Begriffs « in bewaffneten Konflikten geltende Regeln des Völkerrechts » hierher übernommen.

Die Artikel 3 bis 7 wurden in der Fassung, die die Kommission I auf der zweiten Session formuliert hatte, mit einigen redaktionellen Verbesserungen angenommen.

Teil II — Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige

Sämtliche Artikel des Teils II wurden in der von der Kommission II beschlossenen Fassung ohne materielle Änderungen durch Konsens angenommen.

Teil III — Methoden und Mittel der Kriegsführung — Rechtsstellung der Kombattanten und Kriegsgefangenen

ABSCHNITT I — METHODEN UND MITTEL DER KRIEGFÜHRUNG

Die Artikel dieses Abschnitts wurden durch Konsens angenommen, ausgenommen Artikel 42 — *Besetzungen von Luftfahrzeugen* (früher 39), der mit 71 gegen 12 Stimmen bei 11 Enthaltungen verabschiedet wurde.

ABSCHNITT II — RECHTSSTELLUNG DER KOMBATTANTEN UND KRIEGSGEFANGENEN

Mit Ausnahme des Artikels 44 — *Kombattanten und Kriegsgefangene* (früher 42) — wurden die vier Artikel dieses Abschnitts durch Konsens angenommen; Artikel 44 hingegen mit 73 gegen 1 Stimme, bei 21 Enthaltungen. Wäre es der Konferenz — das kann ohne Übertreibung gesagt werden — nicht gelungen, in diesem entscheidenden Punkt eine Einigung oder doch wenigstens eine « gegenseitige Achtung der Standpunkte » zu erzielen, von der aus ein Kompromiss möglich gewesen wäre, so hätte dies den ganzen Erfolg der Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen.

Teil IV — Zivilbevölkerung

ABSCHNITT I — ALLGEMEINER SCHUTZ GEGEN DIE WIRKUN- GEN VON FEINDESELIGKEITEN

Die Bestimmungen dieses Abschnitts wurden zum grösseren Teil durch Konsens mit geringfügigen Änderungen angenommen. Über wenige musste abgestimmt werden. So wurde auf Antrag einer Delegation über Artikel 51 — *Schutz der Zivilbevölkerung* (früher 46) — ab-

gestimmt. Das Ergebnis lautete: 77 gegen eine Stimme, bei 16 Enthaltungen. Dieselbe Delegation beantragte Abstimmung über die Artikel 52, 57 und 58, mit den folgenden Ergebnissen:

Artikel 52 — *Allgemeiner Schutz ziviler Güter* (früher 47): 79 Stimmen ohne Gegenstimme, bei 4 Enthaltungen.

Artikel 57 — *Vorsichtsmassnahmen beim Angriff* (früher 50): 90 Stimmen ohne Gegenstimme, bei 4 Enthaltungen;

Artikel 58 — *Vorsichtsmassnahmen gegen die Wirkungen von Angriffen* (früher 51): 80 Stimmen ohne Gegenstimme, bei 8 Enthaltungen;

ABSCHNITT II — HILFELEISTUNG FÜR DIE ZIVILBEVÖLKERUNG

Die vier Artikel dieses Abschnitts wurden unverändert durch Konsens angenommen.

ABSCHNITT III — BEHANDLUNG VON PERSONEN IN DER GEWALT EINER AM KONFLIKT BETEILIGTEN PARTEI

Die acht Artikel dieses Abschnitts wurden ebenfalls mit geringen formalen Änderungen durch Konsens angenommen.

Teil V — Durchführung der Abkommen und des Protokolls

ABSCHNITT I — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die von der Kommission I während der zweiten Session angenommenen Artikel 80, 81, 82 und 84 (früher 70, 70 bis, 71 und 73) wurden unverändert verabschiedet.

Dagegen wurde Artikel 83 Absatz 3 (früher 72), der die Hohen Vertragsparteien verpflichtet, alle vier Jahre über ihre Massnahmen zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Recht Bericht zu erstatten, mit 45 gegen 30 Stimmen und bei 14 Enthaltungen gestrichen.

ABSCHNITT II — AHNDUNG VON VERLETZUNGEN DER ABKOMMEN UND DES PROTOKOLLS

Die meisten Artikel (85, 86, 87, 88, 89 und 91) wurden unverändert durch Konsens in der Fassung verabschiedet, die die Kommission I auf der dritten und vierten Session formuliert hatte.

Artikel 90 — *Internationale Ermittlungskommission* — wurde mit 49 gegen 21 Stimmen und bei 15 Enthaltungen mit einigen Änderungen angenommen; insbesondere wurde geklärt, dass nur diejenigen Hohen Vertragsparteien, die durch Erklärung die volle Zuständigkeit der Kommission anerkannt haben, zur Wahl der Mitglieder berechtigt sind.

Der Entwurf zu Artikel 77 über den höheren Befehl wurde gestrichen, da er nur 38 Stimmen, bei 25 Nein-Stimmen und 25 Enthaltungen, auf sich vereinigen konnte; die erforderliche Zweidrittelmehrheit kam daher nicht zustande. Seine Gegner fanden ihn teils zu weitgehend, teils zu eng gefasst.

Teil VI — Schlussbestimmungen

Der von der Kommission I angenommene Teil VI wurde durch einen von der Kommission II vorgeschlagenen Artikel ergänzt. Artikel 98 (früher 18 bis) über die Revision von Anhang I zum Protokoll (Reglement betreffend die Identifizierung). Da das Reglement technischer Art ist, dürfte seine Revision leichter und öfter möglich sein als eine Änderung des Protokolls selbst.

Dagegen hat das Plenum, der Kommission I folgend, mit 42 gegen 36 Stimmen und bei 17 Enthaltungen einen vorgeschlagenen neuen Artikel über Vorbehalte verworfen. Ebenso unterlag (mit 59 gegen 32 Stimmen, bei 10 Enthaltungen) der Entwurf des Artikels 86 bis über die Einsetzung eines Komitees für konventionelle Waffen. Viele Delegationen zogen es vor, die Einsetzung eines solchen Komitees anlässlich einer Konferenz über konventionelle Waffen zu erörtern, in diesem Zusammenhang sei auf die Absätze 3 bis 6 im Beschlussteil der Resolutionen 22 (IV) verwiesen, die die Konferenz eine Woche später verabschiedete.

Technischer Anhang

Im Plenum hat die Konferenz am 1. Juni 1977 durch Konsens das Reglement betreffend die Identifizierung vollinhaltlich angenommen.

Die Resolutionen über die Kennzeichnung wurden am 7. Juni 1977 vom Plenum wie folgt angenommen:

- Resolution 17 — gerichtet an die Internationale Organisation für Zivilluftfahrt;
- Resolution 18 — gerichtet an die Zwischenstaatliche Beratende Organisation für Seeschifffahrt;
- Resolution 19 — gerichtet an den Internationalen Fernmeldeverein.

B. PROTOKOLL II

a) Einleitung

Das Plenum der Konferenz hat ein vereinfachtes Protokoll mit 28 Artikeln durch Konsens angenommen. Die Kommissionen hatten einen Entwurf mit 49 Artikeln vorgelegt. Das kam so: Auf dieser vierten Session, der letzten Etappe der Arbeiten, zeichnete sich eine sehr deutliche Tendenz zur Vereinfachung des Textes ab, besonders bei den Delegationen aus der Dritten Welt. Diese Tendenz war nicht neu, denn die Delegation Kanadas hatte schon auf der zweiten Session einen Änderungsantrag dieses Inhalts eingebracht.

Kurz vor Beginn der Plenarsitzungen wurde deutlich, dass der von den Kommissionen erarbeitete Entwurf nicht für alle in dieser Form annehmbar sein würde. Die Delegation Pakistans übernahm es nach zahlreichen Vorsondierungen, einen vereinfachten Protokollentwurf auszuarbeiten, der — gewissen Bedenken entgegenkommend — insbesondere nur einfach gehaltene Regeln enthalten, die von allen Beteiligten angewandt und beachtet werden können, und der volle Garantien für die Achtung der Souveränität und des Prinzips der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des Staates, auf dessen Gebiet der Konflikt staafindet, bieten sollte.

Der von Pakistan vorgelegte Entwurf enthielt eine vereinfachte Fassung der von den Kommissionen angenommenen Texte, ohne weitreichende redaktionelle Änderungen. Das Plenum der Konferenz behandelte ihn als Änderungsantrag zum Arbeitsergebnis der Kommissionen, das als Arbeitsgrundlage während der Debatten beibehalten wurde. Das Protokoll II entspricht in seiner Schlussfassung dem Vorschlag Pakistans, ergänzt durch einige weitere Klauseln. Dies ist das Ergebnis eines Konsens der letzten Stunde und wurde von der Mehrheit der Delegierten als « realistischer Kompromiss » bezeichnet, der dank vielfältigen Konsultationen und der daraus resultierenden Übereinkunft der interregionalen Gruppen zustande gekommen ist.

b) Analyse des angenommenen Textes

Anmerkung: Der Ausdruck « am Konflikt beteiligte Parteien » wurde überall im Text gestrichen, um jeden Anschein einer Anerkennung von Rebellenbewegungen zu vermeiden.

TEIL I — GELTUNGSBEREICH DES PROTOKOLLS

In Teil I wurden drei der fünf im Kommissionsentwurf vorgeschlagene Artikel beibehalten. Artikel I — Inhaltlicher Geltungsbereich — der

Eckstein des Vertragsinstruments wurde in namentlicher Abstimmung mit 58 gegen 5 Stimmen bei 29 Enthaltungen angenommen. Das Abstimmungsergebnis über diesen Artikel, der auf der ersten Session Gegenstand langwieriger Debatten gewesen war, spiegelt die Unterschiede in der Einstellung zum Protokoll überhaupt wieder; so kommt denn auch den einzelnen Stimmabgaben und Enthaltungen jeweils eine ganz verschiedene Bedeutung zu. Einige Delegationen haben gegen den Entwurf gestimmt oder sich der Stimme enthalten, weil ihnen die Anwendungsschwelle immer noch zu niedrig erschien; andere haben aus dem gegenteiligen Grund in derselben Weise gestimmt, nämlich weil nach ihrer Auffassung die Anwendungsvoraussetzungen zu restriktiv seien und das Protokoll damit nur auf sehr heftige Konflikte anwendbar werde.

Der Geltungsbereich bleibt also präzise definiert und beschränkt sich, wie dies die Kommission beschlossen hatte, auf bewaffnete Konflikte, « die im Gebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen ihren Streitkräften und Streitkräften von Dissidenten oder organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter Führung einer verantwortlichen Befehlsgewalt einen Teil ihres Gebiets in einem Masse beherrschen, das ihnen gestattet, längere und abgestimmte militärische Operationen durchzuführen und das vorliegende Protokoll anzuwenden ».

Die Artikel 2 — *Persönlicher Geltungsbereich* — und 3 — *Nichtintervention* — wurden unverändert durch Konsens angenommen. Dagegen wurden auf Vorschlag Pakistans die Bestimmungen über die *Rechtsstellung* und über die *Gleichstellung der am Konflikt beteiligten Parteien* gestrichen.

Zitiert sei noch aus Artikel 1: « Das vorliegende Protokoll... führt den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 weiter aus und ergänzt ihn, ohne seine derzeitigen Anwendungsvoraussetzungen zu ändern. » Die Regel über die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien steht bereits in diesem gemeinsamen Artikel 3 und hätte hier nur bestätigt werden sollen. Das Prinzip der Gleichstellung der am Konflikt beteiligten Parteien ist seit jeher — im eng umschriebenen Bereich der Anwendung des humanitären Rechts — stillschweigend anerkannt worden.

TEIL II — MENSCHLICHE BEHANDLUNG

Dieser wichtige Teil soll grundlegende Sicherheiten für die Behandlung aller durch den bewaffneten Konflikt betroffenen Personen bieten, d.h. für sämtliche Personen, die an den Feindseligkeiten nicht oder nicht

mehr teilnehmen, ohne Rücksicht auf ihre persönliche Situation (Verwundete, Kranke, Gefangene).

Die Bestimmung über die *Grundgarantien* (Artikel 4) wurde gegenüber dem ursprünglichen Kommissionstext ergänzt, zusätzlich aufgenommen wurden wesentliche Prinzipien aus Entwürfen zu Artikeln, die bei der Vereinfachung des Protokolls gestrichen wurden. So der Grundsatz des *Pardons*, der in einem getrennten Artikel erschienen war; er erscheint jetzt in einem Zusatz zum ersten Absatz zu Artikel 4: « Der Befehl, niemanden zu verschonen, ist verboten. »

Zu den jederzeit und überall verbotenen Handlungen gehören jetzt Verstümmelung und Vergewaltigung. Sie wurden ersatzweise aufgenommen, nachdem die Bestimmung über den Schutz von Frauen und Kindern weggefallen war, weil ihr Zweck schon zum Teil durch Artikel 4 erfüllt wurde, ebenso ein Artikel über bestimmte Modalitäten für den Schutz der Freiheit beraubter Personen im Teil « Verwundete und Kranke ».

Absatz 3 von Artikel 4 übernimmt in leicht vereinfachter Form den Artikel aus dem ersten Entwurf über die bevorzugte Behandlung von Kindern. Das Verbot von « Kollektivstrafen », der Genauigkeit halber jetzt « kollektive Bestrafungen » genannt, wurde trotz dem Streichungsvorschlag Pakistans beibehalten. Artikel 5 — *Der Freiheit beraubte Personen* — übernimmt den Entwurfstext bis auf zwei kurze Absätze, in denen die Bedingungen für den Arbeitseinsatz solcher Personen geregelt waren und empfohlen wurde, sie besuchen zu lassen.

Artikel 6 — Strafverfolgung

Einige Delegationen hielten es nicht für möglich, die Regel beizubehalten, wonach einerseits das Gericht bei einer Strafverfolgung, die nur wegen der Teilnahme am bewaffneten Konflikt erfolgt, zu berücksichtigen habe, dass der Beschuldigte das Protokoll eingehalten hat und andererseits die Todesstrafe nicht vor dem Ende des bewaffneten Konfliktes vollstreckt würde. Dieselben Delegationen hielten die Erwähnung des Rechts auf ein Gesuch um Begnadigung oder Strafumwandlung für überflüssig, weil dieses nach ihrer Ansicht schon jetzt in der grossen Mehrheit der Landesrechte verankert sei. Obwohl diese Auffassung nicht allseitig geteilt wurde, entfielen die entsprechenden Bestimmungen durch Konsens, dies, um den mühsam zustande gekommenen Gesamtkompromiss über das Protokoll nicht zu gefährden.

Abgesehen von dieser Streichung, die man nur bedauern kann, entspricht Artikel 6 dem ersten Kommissionsentwurf. Der Artikel über

« Repressalien » mit dem Titel *Bedingungslose Achtung* wurde durch Konsens gestrichen. Viele Delegationen waren der Auffassung, dass ein solches Konzept im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt ohne internationalen Charakter keinen Platz habe. Auf jeden Fall sind die durch Artikel 4 — *Grundgarantien* — geschützten Personen durch das dort ausgesprochene Verbot der kollektiven Bestrafung vor Vergeltungsmassnahmen bewahrt.

TEIL III — VERWUNDETE, KRANKE UND SCHIFFBRÜCHIGE

Der Teil über den Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen gehört von seinem Ursprung her voll und ganz zum weltweit anerkannten « Recht von Genf ».

Der erste Entwurf des IKRK enthielt ziemlich knapp gehaltene Regeln; in direkter Anlehnung an den entsprechenden Teil des Protokolls I berücksichtigte er die besonderen Gegebenheiten des Kampfes bei einem bewaffneten Konflikt ohne internationalen Charakter. In den Kommissionsarbeiten waren dann diese Bestimmungen erheblich schwerfälliger ausgefallen, denn sie wiederholten fast wortwörtlich die Paralleltex te im Protokoll I. Die Schlussfassung kehrt praktisch zum Ausgangspunkt zurück: die Leitprinzipien sind beibehalten, während detaillierte Durchführungsbestimmungen gestrichen wurden. Die Grundregel dieses Teils — das Prinzip der Schonung und des Schutzes von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen — wurde jedoch, in der Urfassung der Kommission, beibehalten, ebenso die Bestimmungen über den *Schutz der ärztlichen Tätigkeit*. Die Einzelsvorschrift über den Schutz der körperlichen und geistigen Gesundheit der Freiheit beraubter Personen wurde in Artikel 5 (Absatz 2e) übernommen, der die solchen Personen zu gewährenden Mindestgarantien verkündet. Die Artikel über *Bergung* (Artikel 8), *Schutz des Sanitäts- und Seelsorgepersonals* (Artikel 9), *Schutz der Sanitätseinheiten und ihrer Transportmittel* (Artikel 11) und *Unterscheidungszeichen* (Artikel 12) wurden in stark vereinfachter Form entsprechend dem pakistanischen Änderungsantrag beibehalten und durch Konsens angenommen.

Gleichfalls durch Konsens wurde der Artikel über *Begriffsbestimmungen* gestrichen, weil er als im Zusammenhang des Protokolls II zu detailliert erachtet wurde.

Die Rolle der *Zivilbevölkerung und der Hilfsgesellschaften* wird in diesem Teil nicht mehr behandelt, weil dieser Komplex in einer einheitlichen Bestimmung über Hilfe (siehe unten) behandelt wird.

TEIL IV — ZIVILBEVÖLKERUNG

Der im Kommissionsentwurf enthaltene Abschnitt über *Methoden und Mittel des Kampfes* wurde gestrichen. Das IKRK hatte hier einige Verhaltensregeln für Kombattanten vorgesehen, auf deren Anwendung sie sich verlassen könnten, was einen Schutz für die an den Feindseligkeiten nicht beteiligte Zivilbevölkerung ermöglicht hätte. Obwohl einige Delegationen von Anfang an nicht für die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Protokoll II gewesen waren, hatte die Kommission zusätzlich noch einen Artikel über den *Schutz von Kulturgütern* aufgenommen. Pakistan schlug vor, diesen Teil überhaupt zu streichen, mit Ausnahme der Bestimmung über *Pardon*, deren Grundsatz im Artikel über die *Grundgarantien* Platz fand. Die Artikel über das *Heimtückeverbot* und die *anerkannten Kennzeichen* wurden durch Konsens gestrichen, nicht dagegen das *Verbot unnötiger Leiden* und der *Schutz des kampfunfähigen Gegners*; diese wurden durch Abstimmung verworfen. mit 25 gegen 19 Stimmen bei 33 Enthaltungen und mit 22 gegen 15 Stimmen bei 42 Enthaltungen. Folglich ging der Vorschlag Pakistans durch, mit Ausnahme der Bestimmungen über den *Schutz von Kulturgütern*; dieser wurde nach einer lebhaften Debatte beibehalten und fand seinen Platz im Teil *Zivilbevölkerung* (siehe unten).

Der Teil *Zivilbevölkerung* ist nicht mehr in Kapitel gegliedert. Der erste Entwurf enthielt drei Kapitel: I — *Allgemeiner Schutz gegen die Wirkungen der Feindseligkeiten*, II — *Zivilschutz*, III — *Massnahmen zugunsten von Kindern*.

Das Kapitel über den *Zivilschutz* war schon im Kommissionsentwurf auf einen sehr kurzen Artikel zusammengestrichen worden; es wurde jetzt durch Konsens ganz gestrichen, weil die meisten Delegationen der Auffassung waren, dass eine Regelung des Zivilschutzes im Protokoll II nicht am Platze sei. Die Massnahmen zugunsten der Kinder wurden im wesentlichen in Artikel 4 — *Grundgarantien* (Abs. 3 a, b, c, d und e) übernommen.

Die Regeln für den allgemeinen Schutz gegen die Auswirkungen von Feindseligkeiten wurden sehr vereinfacht. Auf Betreiben Pakistans ist ein einziger Generalartikel über den Schutz der Zivilbevölkerung an die Stelle der Grundregeln getreten, die die Unterscheidung zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten und zwischen Zivilgütern und militärischen Objekten sowie schliesslich die Definition der Zivilbevölkerung und das Verbot unterschiedsloser Angriffe festlegten. Dieser Generalartikel übernimmt die ersten drei Absätze des Erstentwurfs mit dem Titel *Schutz der Zivilbevölkerung*.

Nicht alle Streichungen geschahen durch Konsens. Für die Beibehaltung der Grundregeln wurde namentliche Abstimmung beantragt; sie verlief knapp negativ mit 36 gegen 19 Stimmen, bei 36 Enthaltungen. Eine weitere Abstimmung wurde beantragt über die Beibehaltung des grundsätzlichen Verbotes unterschiedsloser Angriffe; das Ergebnis lautete: 30 gegen 25 Stimmen, bei 34 Enthaltungen.

Diese Abstimmungen sind aufschlussreich, denn sie lassen Unterschiede in den Positionen zu wichtigen Fragen erkennen, besonders wenn man bedenkt, dass die Stimmenthaltungen oft Ausdruck des Wunsches waren, den am Vorabend der Plenararbeiten zustandegekommenen interregionalen Kompromiss zu retten. Auf dieses « Gentlemen's Agreement » ist im Laufe der Debatte immer wieder hingewiesen worden.

Der Grundsatz des allgemeinen Schutzes ziviler Güter wurde nicht beibehalten. Dieser Schutz begrenzt sich jetzt vielmehr auf drei Kategorien von Gütern ziviler Natur:

a) *zum Überleben der Zivilbevölkerung unerlässliche Güter:*

Pakistan hatte vorgeschlagen, diese Bestimmung zu streichen. Sie ist sehr wichtig, weil sie grundsätzlich verbietet, den Hunger als Kampfmethodem gegen Zivilpersonen einzusetzen. Einer sehr energischen Intervention der Delegation des Heiligen Stuhls ist es zu verdanken, dass die Klausel durch Konsens beibehalten wurde.

b) *Werke und Installationen, die gefährliche Kräfte enthalten:*

Der Grundsatz des Schutzes solcher Werke wurde in Form eines vereinfachten Artikels beibehalten.

c) *Kulturgüter und Kultstätten:*

Sehr viele Delegationen waren gegen die von Pakistan beantragte Streichung dieser Klausel. Sie gab Anlass zu einer langen und komplexen Debatte, in deren Verlauf mehrere weitere Änderungen zum Originaltext vorgeschlagen wurden. Umstritten war nicht nur die Zweckmässigkeit eines solchen Artikels in Protokoll II, sondern auch sein Wortlaut, insbesondere der Hinweis auf die Haager Konvention zum Schutze der Kulturgüter, worüber völlige Uneinigkeit herrschte. Trotzdem wurde der Artikel mit 35 gegen 15 Stimmen und bei 32 Enthaltungen angenommen.

Das Verbot der Zwangsumsiedlung von Bevölkerungen wurde durch Konsens in der Form des Kommissionsvorschlages angenommen.

Schliesslich blieb noch das Problem der Hilfeleistungen. Wie schon erwähnt, widmete der erste Entwurf dieser Frage einen eigenen Abschnitt.

Gemäss Kommissionsvorschlag enthielt er je einen Artikel über Hilfeleistungen und über die Registrierung von Informationen über Opfer von Konflikten; er ist als solcher verschwunden. *Registrierung und Informationen* wurde durch Konsens gestrichen; über Hilfeleistungen wurde schliesslich ein knapper Generalartikel angenommen und an den Schluss der Bestimmungen über die *Zivilbevölkerung* gesetzt. Dieser Artikel mit dem Titel *Hilfsgesellschaften und Hilfsaktionen* löst gleichzeitig die Bestimmung über Hilfsgesellschaften in Titel II und den Artikel über Hilfeleistungen ab. Er lautet wie folgt:

1. Die sich im Gebiet der Hohen Vertragspartei befindenden Hilfsgesellschaften, wie die Organisationen vom Roten Kreuz (Roten Halbmond, Roten Löwen und Roter Sonne) können ihre Dienste anbieten, um sich ihren herkömmlichen Aufgaben zugunsten der Opfer des bewaffneten Konfliktes zu widmen.
2. Leidet die Zivilbevölkerung unter übermässigen Entbehrungen wegen Mangels an der zu ihrem Überleben unentbehrlichen Versorgung, wie Lebensmittel und Sanitätsmaterial, so werden, mit Zustimmung der betroffenen Hohen Vertragspartei, Hilfsaktionen zugunsten der Zivilbevölkerung mit ausschliesslich humanitärem und unparteiischem Charakter und ohne jede nachteilige Unterscheidung unternommen.

Diese drastische Formulierung ist bedauerlich; es ist jedoch zu hoffen, dass sie nie zu restriktiven Auslegungen Anlass geben wird, mit der Folge, dass Hilfsaktionen für unschuldige Opfer eingeschränkt würden. Denn der Hunger ist als Kampfmethode verboten.

TEIL V — SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vor den Schlussbestimmungen sei noch erwähnt, dass im Protokoll Titel VII aus dem IKRK-Entwurf, *Durchführung des vorliegenden Protokolls*, gestrichen wurde; er enthielt allgemeine Vorschriften über die Durchführung des Protokolls. Durch Konsens wurden die Bestimmungen über *Durchführungsmassnahmen*, *Sonderabkommen* und *Mitwirkung bei der Einhaltung des Protokolls* gestrichen. Die in ihnen verankerten Grundsätze bleiben jedoch stillschweigend anerkannt. So war die Bestimmung, dass jede Partei die geeigneten Massnahmen trifft, um die Beachtung des Protokolls zu gewährleisten, lediglich eine weitere Ausführung einer der in Artikel 1 verkündeten Bedingungen für die Durchführung, wonach organisierte bewaffnete Gruppen ein Mass an Kontrolle ausüben können müssen, das ihnen die Anwendung des Protokolls gestattet. Auch bleibt es wohlverstanden den am Konflikt beteiligten Parteien auch ohne geschriebene Regel unbenommen, auf Wunsch durch

Vereinbarung die Abkommen oder das Protokoll I ganz oder zum Teil in Kraft zu setzen. Die Möglichkeit für das IKRK, den am Konflikt beteiligten Parteien seine Dienste anzubieten, bleibt unverändert, ebenso die übrigen Bestimmungen des gemeinsamen Artikel 3, die — wie in Artikel 1, Abs. 1 ausdrücklich erklärt wird — im Protokoll II ergänzt und weiter ausgeführt werden.

Aus diesem Titel wurde nur ein kurzer Hinweis auf Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Rechts übernommen. Die Bestimmung steht jetzt als Artikel 19 vor den *Schlussbestimmungen*.

Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen selbst bedürfen nur weniger Bemerkungen. Sie wurden vom Plenum durch Konsens ohne Aussprache angenommen. Wie schon erwähnt, tritt das Protokoll sechs Monate nach der Hinterlegung von zwei Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft. Die Schlussbestimmungen enthalten keine Bestimmung über Vorbehalte.

Protokoll II mag hier und da als sehr knapp empfunden werden. Bedauern könnte man auch, dass die Anwendbarkeitsschwelle so hoch angesetzt ist, Trotzdem stellt es eine wichtige Etappe im humanitären Völkerrecht der bewaffneten Konflikte dar, denn sämtliche Grundgarantien für den Schutz der menschlichen Person sind verstärkt und ergänzt worden. Wie die Zukunft dieses neuen Instruments aussieht, kann noch niemand vorhersagen. Dass es zustande kam, muss begrüsst werden als Krönung der Bemühungen der gesamten internationalen Gemeinschaft und — wie der Präsident des IKRK bei der Eröffnung der ersten Tagung der Konferenz gewünscht hatte — als Ausdruck der weltweiten Fortgeltung des Rechts von Genf.

C. WAFFEN

Erwartungsgemäss wurde im Plenum kein konkreter Vorschlag zur Beschränkung oder zum Verbot von Waffen eingebracht.

Bezüglich der Folgemaassnahmen zu den Arbeiten der ad-hoc-Kommission wurde zwar der Artikelentwurf zur Einsetzung eines ständigen Komitees für Waffenstudien schliesslich fallengelassen (siehe oben), dagegen kam eine Konferenzresolution durch Konsens zustande. Sie empfiehlt unter anderem, spätestens 1979 eine Regierungskonferenz einzuberufen, um Vereinbarungen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen sowie eine Vereinbarung über ein Verfahren zu erzielen, das die Revision dieser

Vereinbarungen und die Prüfung neuer Vorschläge ermöglichen würde; ferner wird empfohlen, eine beratende Versammlung aller beteiligten Regierungen im September-Oktober 1977 einzuberufen, um die Probleme der Organisation einer solchen Konferenz zuhanden der 32. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu prüfen.

Somit sind genaue Termine und Fristen gesetzt. Man darf also hoffen, dass die Arbeiten der ad-hoc-Kommission nicht vergeblich gewesen sind.

D. SCHLUSSITZUNGEN DES PLENUMS

a) ANNAHME DER PROTOKOLLE — ERKLÄRUNGEN

Bei der Annahme der beiden Protokolle haben viele Delegationen ihre Stellungnahme zu diesen beiden Texten verkündet. Die meisten Redner haben auf die Fortschritte verwiesen, die trotz der zahlreichen zu Beginn und im ganzen Verlauf der Arbeiten bestehenden Meinungsverschiedenheiten erzielt worden waren, auf den Geist des Entgegenkommens und der Zielstrebigkeit, der es ermöglicht habe, die vielen Hindernisse zu überwinden: Nur dank des allgemein herrschenden guten Willens sei es möglich gewesen, diese Protokolle trotz der hier und da gemachten Vorbehalte durch Konsens zu verabschieden.

b) DIE RESOLUTIONEN

Nach der artikelweisen Verabschiedung der beiden Protokolle hat die Konferenz noch mehrere Resolutionen angenommen. Drei davon (17, 18 und 19 (IV)) über die Kennzeichnung von Sanitäts-Transportmitteln in Zusammenhang mit dem Reglement über die Identifizierung (Anhang I zum Protokoll I, siehe oben) wurden durch Konsens angenommen.

In der Resolution 20 (IV), angenommen mit 53 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 33 Enthaltungen, werden die Staaten, die noch nicht Mitglied der Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutze der Kulturgüter im Falle eines bewaffneten Konflikts sind, dringend aufgefordert, dies nachzuholen; diese Konvention hängt von ihrem Zweck her eng mit den Artikeln 53 im Protokoll I und 16 im Protokoll II, *Schutz von Kulturgütern und Kulturstätten*, zusammen.

Die Resolution 21 (IV) wurde mit 63 gegen 2 Stimmen bei 21 Enthaltungen verabschiedet; sie betont die Notwendigkeit, das humanitäre Recht wirksam zu verbreiten, und erinnert hierbei an die vertraglichen

Verpflichtungen der Hohen Vertragsparteien sowie an die Unterstützung, die das IKRK, die nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (Roten Halbmond, Roten Löwen mit Roter Sonne) und die Sonderinstitutionen ihnen bei der Erfüllung dieser Aufgabe leisten können.

Die durch Konsens verabschiedete Resolution 22 (IV) handelt von den Folgemaßnahmen zu den Arbeiten über die konventionellen Waffen (siehe oben).

In der durch Akklamation angenommenen Resolution 24 (IV) spricht die Konferenz der Schweiz und dem IKRK ihren Dank für ihren Beitrag zum Erfolg der Arbeiten aus.

c) UNTERZEICHNUNG DER SCHLUSSAKTE

Nach Eröffnungsansprachen von Herrn Hay (Präsident des IKRK), Herrn Graber (Präsident der Konferenz) und Herrn Sultan (Chef der Delegation der Arabischen Republik Ägypten) haben auf der letzten Sitzung die Vertreter von 98 Staaten und drei nationalen Freiheitsbewegungen die Schlussakte unterzeichnet; danach erklärte der Präsident die Konferenz für geschlossen. Vier weitere Staaten, denen man die Möglichkeit hierzu eingeräumt hatte, haben die Schlussakte in den folgenden Tagen unterzeichnet; die Gesamtzahl der Signatarstaaten ist 102.

Die Unterzeichnung der Schlussakte war lediglich eine Beurkundung der angenommenen Texte; die Protokolle liegen erst am 12. Dezember anlässlich einer offiziellen Zeremonie in Bern zur Unterzeichnung und zum Beitritt auf.

N.B. Dieser Text ist vor dem Vorliegen einer deutschen Übersetzung der Protokolle verfasst und übersetzt worden. Die hier teilweise wiedergegebene deutschsprachige Fassung ist deshalb als eine vorläufige zu betrachten. — Redaktion.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

November 1977
BAND XXVIII,
Nr. 11
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Neue Rotkreuz-Gesellschaft	166
Der Präsident des IKRK beim Internationalen Such- dienst	166
Hundertjahrfeier des Finnischen Roten Kreuzes . .	168
Hundertjahrfeier des Griechischen Roten Kreuzes .	174
Neuer Präsident und neue Vize-Präsidenten der Liga	179
Aussprache des Internationalen Roten Kreuzes über die « Grosse Studie »	179

*Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der
englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de
la Croix-Rouge erschienen sind.*

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

NEUE ROTKREUZ-GESELLSCHAFT

Genf (IKRK) — Die neugegründete nationale Rotkreuzgesellschaft von Mauritius ist vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) offiziell anerkannt worden. Wie das für die Anerkennung der nationalen Gesellschaften zuständige IKRK weiter bekannt gibt, erhöht sich somit die Zahl der offiziell anerkannten Gesellschaften des Roten Kreuzes, Roten Halbmondes sowie des Roten Löwen mit der Roten Sonne auf insgesamt 124.

DER PRÄSIDENT DES IKRK BEIM INTERNATIONALEN SUCHDIENST

Alexandre Hay, Präsident des IKRK, begab sich zwischen dem 24. und 26. Juli 1977 nach Arolsen (Bundesrepublik Deutschland), wo er den Internationalen Suchdienst, der seit langen Jahren dem IKRK untersteht und dessen Aktivitäten unter die Verantwortung des IKRK gestellt wurden, besuchte. Der ITS, man wird sich daran erinnern, hat alle existierenden Dokumentationen über Kriegsgefangene, Verschleppte, ausländische Arbeiter usw. des Zweiten Weltkriegs zentralisiert; er führt Nachforschungen durch und stellt Bescheinigungen für zahlreiche Fälle aus, in denen noch Probleme für diese Personengruppen auftreten.

Der Präsident des IKRK wurde von Herrn A. de Cocatrix, Direktor des ITS, und Herrn Ph. Züger, stellvertretender Direktor, sowie von

ihren Mitarbeitern empfangen. Im Verlauf einer Versammlung des Personals hat Alexandre Hay eine Rede gehalten, in der er die Beziehungen hervorhob, die das IKRK und den ITS vereinigen:

... Es ist eine interessante Verbindung zwischen Ihrer Arbeit und der des IKRK in Genf. Sie sind eigentlich, das möchte ich sagen, direkt oder indirekt Mitglieder des Roten Kreuzes. Sie gehören zu uns ! Wir sind sehr glücklich und sehr stolz, dass wir Arolsen haben. Es ist sehr wichtig, was Sie hier leisten und ganz im humanitären Geiste des Roten Kreuzes. Sie tun was Sie können, um das Schreckliche dieser Zeit soweit wie möglich etwas zu mildern und vor allem die Leiden der Leute, die noch heute unter dieser unglücklichen Zeit leiden, zu mildern... Ich möchte Ihnen gern herzlich für die grosse, wichtige und schwierige Arbeit danken, die Sie mit grossem Eifer leisten...

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

HUNDERTJAHRFEIER DES FINNISCHEN ROTEN KREUZES

Nach dem Russisch-Schwedischen Krieg von 1808-1809 wurde Finnland zu einem autonomen Grossfürstentum innerhalb des Russischen Kaiserreichs, jedoch mit einem eigenen Landtag und eigener Verwaltung. Erst im Jahre 1917 erlangte es seine Unabhängigkeit. Die Geschichte Finnlands im 19. Jahrhundert ist also mit der Geschichte Russlands eng verknüpft.

Die Idee des Roten Kreuzes fasste durch Vermittlung des Petersburger Kaiserhofs in Finnland Fuss. Gräfin Aline Armfelt, Gattin des finnischen Ministers, Staatssekretär am Kaiserhof, ergriff die Initiative zur Gründung einer unabhängigen Rotkreuzgesellschaft in Finnland. Im April 1877, als der Russisch-Türkische Krieg ausbrach, nahm der Plan Gestalt an; am 7. Mai 1877 wurde in einer Versammlung im Rathaus von Helsinki die « Finnische Gesellschaft zur Betreuung der verwundeten und kranken Soldaten » geschaffen.

Die Satzung der neuen Gesellschaft, die vom Kaiserlichen Senat für Finnland bestätigt wurde, bestimmte, dass sie eine unabhängige nationale Rotkreuzgesellschaft sei, aber im Kriegsfall mit dem zehn Jahre zuvor gegründeten Russischen Roten Kreuz zusammenarbeiten solle.

Die erste Aufgabe der Gesellschaft bestand in der Ausrüstung eines Lazarets — und zwar eines vollständigen chirurgischen Krankenhauses mit 50 Betten — für den Kriegsschauplatz. Unter der Leitung von Dr. Leopold Krohn, eines erfahrenen Kriegschirurgen, wurde das Lazarett an die kaukasische Front geschickt, wo es zunächst sechs Monate lang in der Gegend von Eriwan an den Hängen des Berges Ararat und später in Tiflis stationiert war.

Einige Jahre vor der Gründung des Finnischen Roten Kreuzes herrschte wegen der Missernte in Finnland und Russland grosse Hungersnot. Daher ergänzten das Russische und das Finnische Rote Kreuz ihre Satzungen durch die Bestimmung, dass sie sich ausser der Betreuung der verwundeten und kranken Soldaten mit der Unterstützung der Opfer von Hungersnöten, Epidemien und anderen Katastrophen befassen

sollten. Die Katastrophenhilfe in Friedenszeiten wurde also von Anfang an in ihre Tätigkeitsbereiche eingeschlossen.

Dies blieb kein toter Buchstabe. Ende des 19. Jahrhunderts suchte abermals eine grosse Hungersnot das Wolga-Becken in Mittlerrussland sowie Nordfinnland heim. Damals organisierte man in Finnland eine Hilfsaktion, um den hungernden russischen Bauern Geld und Getreide zu schicken. Gleichzeitig wurde die finnische Bevölkerung durch die Errichtung von Notspitälern unterstützt.

Mit dem Russischen Roten Kreuz, an dessen Spitze die in Finnland sehr beliebte Kaiserinwitwe Maria Feodorowna, gebürtige dänische Prinzessin Dagmar, stand, herrschten sehr gute Beziehungen. In Notzeiten standen sich die beiden Gesellschaften gegenseitig bei.

Weitere Tätigkeitsgebiete in Friedenszeiten wurden ebenfalls im 19. Jahrhundert erschlossen. Die bedeutendsten waren die Ausbildung qualifizierter Krankenschwestern (hierfür war die Gesellschaft bis Ende des Jahrhunderts verantwortlich) und ein systematischer Erste-Hilfe-Unterricht, mit dem 1885 begonnen wurde und der alljährlich mehreren hundert Polizisten, Eisenbahn- und Industriearbeitern sowie anderen Bürgern erteilt wurde.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts schickte das Finnische Rote Kreuz ein gut ausgerüstetes Lazarett mit 200 Betten nach dem russisch-japanischen Kriegsschauplatz in der Mandchurei (1904-05).

Das Lazarett war neun Monate lang in Guntshulin, auf halber Strecke zwischen Charbin und Port Arthur, in Betrieb. Nach der Niederlage Russlands schickte die Gesellschaft einen grossen Lazarettzug nach Irkutsk; in ihm wurden über tausend verwundete russische Soldaten sowie einige japanische Offiziere gepflegt. In Irkutsk wurde das Lazarett von Dr. Richard Faltin, einem berühmten Kriegschirurgen, geleitet. Zu seinen Patienten gehörte sein Klassenkamerad, der damals fünfunddreissigjährige Kavallerie-Oberst Baron C. G. Mannerheim, der später Marschall von Finnland wurde. So trafen sich zwei künftige Präsidenten des Finnischen Roten Kreuzes, die in der Entwicklung der Gesellschaft eine Hauptrolle spielten, im Fernen Osten.

Bei Ausbruch des Ersten Weltkriegs schickte das Finnische Rote Kreuz zwei Lazarette nach der Ostfront. Das erste, unter der Leitung von Dr. Faltin, wurde zunächst in Wilna, in Litauen, errichtet und später nach Polotsk verlegt. Das zweite Lazarett, das von finnischen Industriellen finanziert worden war, wurde zunächst im früheren Königspalast von Warschau untergebracht und später nach Dwinsk verlegt. Die beiden Lazarette erfreuten sich bald eines guten Rufs; jenes von Warschau war wegen seiner orthopädischen Chirurgie bekannt und das von Dr. Faltin

geleitete wegen der hervorragenden Ergebnisse der plastischen Gesichtschirurgie, besonders bei Kieferverletzungen. Faltin wurde Ehrenpräsident der russischen Kriegschirurgen.

Im Ersten Weltkrieg wurden zahlreiche russische Verwundete in Finnland behandelt, und das Finnische Rote Kreuz unterstützte die Lazarette, die sie pflegten. Auch spielte es eine Rolle bei dem vom Schwedischen und Russischen Roten Kreuz organisierten Austausch der russischen und der deutsch-österreichischen Kriegsverwundeten. Dieser Austausch erfolgte in der Zeit von 1915-1917 über Finnland und Schweden. Über 63 000 Kriegsversehrte wurden auf diesem Weg während des Ersten Weltkriegs ausgetauscht.

1917-18 waren für Finnland schwierige Jahre. Gegen Ende des Jahres 1917 wurde das Land während der Russischen Revolution unabhängig, doch brach 1918 in Finnland selbst ein schrecklicher Bürgerkrieg aus. Die Lage wäre zweifellos noch schlimmer gewesen, hätte die Rotkreuzgesellschaft, auf den Rotkreuzgrundsätzen beharrend, nicht völlig neutral die Tausende von Verwundeten der gegnerischen Parteien in den in aller Hast organisierten Krankenhäusern gepflegt.

In den darauffolgenden Jahren strömten wegen des russischen Bürgerkriegs und der Unabhängigkeitskämpfe in den Nachbarländern russische, karelische und andere Flüchtlinge nach Finnland.

Im Jahre 1920 wurden mit Unterstützung des Finnischen Roten Kreuzes rund 44 000 russische und deutsch-österreichische Kriegsgefangene über Schweden ausgetauscht. Es war das erste Mal, dass das Finnische Rote Kreuz mit dem IKRK und seinen Delegierten direkte Arbeitsbeziehungen hatte.

Im Mai 1920 erkannte das IKRK das Finnische Rote Kreuz, das im gleichen Jahr Mitglied der Liga der Rotkreuzgesellschaften wurde, offiziell an.

Im Jahre 1921 wurde General — später Marschall — C. G. Mannerheim zum Präsidenten des Finnischen Roten Kreuzes gewählt. Dieses Amt bekleidete er bis zu seinem Tode im Jahre 1951. Unter seiner Präsidentschaft wurde die kleine Gesellschaft völlig neu organisiert. Sie schloss sich der Mannerheim-Liga an, einer beachtlichen Organisation, die sich vor allem mit der Gesundheit der Kinder befasst.

Die Tätigkeit des Finnischen Roten Kreuzes war zweierlei Art. In erster Linie bereitete es sich auf seine Aufgaben in Kriegszeiten vor und stellte ein Krankenschwesternkorps auf. Alle finnischen Krankenschwestern traten ihm als freiwillige Helferinnen bei. Gleichzeitig legte es einen Sanitätsmaterialvorrat für Feldlazarette an. Danach leitete das Finnische Rote Kreuz Programme für Friedenszeiten ein: öffentliches

Gesundheitswesen und Sozialfürsorge gemäss den Empfehlungen der Liga.

In Finnland bestanden bereits mehrere tatkräftige Organisationen, die in diesen Bereichen wirkten, aber in Zusammenarbeit mit der Mannerheim-Liga begann das Rote Kreuz mit der Ausbildung von im öffentlichen Gesundheitswesen spezialisierten Krankenschwestern und interessierte sich besonders für die Verbesserung der sanitären Verhältnisse in den entfernten östlichen Regionen an der Grenze und in Lappland. Es baute eine Anzahl kleiner Krankenhäuser und Gesundheitszentren. In diesen Regionen wurden ferner Lehrgänge für Hauskrankenpflege und Kinderpflege abgehalten. Auch befasste sich die Gesellschaft mit der Verbesserung der Ambulanzdienste, der Verkehrssicherheit und der Ersten Hilfe.

General Mannerheim und seine Schwester Sofia Baronin Mannerheim waren in internationalen Rotkreuzkreisen sehr bekannt. Baronin Mannerheim war Präsidentin des Weltbunds der Krankenschwestern und die erste Präsidentin des Komitees der Liga der Krankenschwestern. Auch spielte sie eine grosse Rolle im Kinderschutz in Finnland.

Eine der Glanzleistungen der Gesellschaft um 1930 war der Bau eines grossen Rotkreuzkrankenhauses in Helsinki, das wegen seiner guten Ergebnisse auf den Gebieten der Traumatologie, der Neurochirurgie und der Hämatologie bekannt wurde. Auch diente es der Ausbildung von Ärzten und Krankenschwestern, die sich in diesen Fächern spezialisieren wollten, sowie der Ausbildung paramedizinischen Personals. Zu jener Zeit war es das erste Zivilkrankenhaus in der Welt, das Schutzbunker gegen Bomben- und Gasangriffe besass, und im Winterkrieg Ende 1939 behandelte man hauptsächlich dort die Opfer der Luftangriffe.

Der Winterkrieg (1939-40) und der darauffolgende Krieg (1941-44) stellten das Finnische Rote Kreuz auf eine harte Probe. Den Heeresanitätsdiensten wurden rund 6 000 qualifizierte Krankenschwestern, Mitglieder des Reservekorps der Rotkreuzschwestern, und rund 3 500 ebenfalls vom Roten Kreuz ausgebildete Schwesternhelferinnen zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft schickte 16 Feldlazarette, über 100 Krankenwagen und sonstiges Material in die Kampfgebiete. Das Krankenhaus von Helsinki wurde vergrössert und wurde bald zum nationalen Zentrum für Fachbehandlungen, die Rehabilitierung und Umschulung aller Kriegsversehrten, deren Zahl über 50 000 betrug. Das Rote Kreuz wurde ferner zur Zentrale der Sozialfürsorge für Kriegsversehrte. Alle finnischen Wohlfahrtsorganisationen wirkten an der Betreuung der zivilen Kriegsoffer mit: rund 500 000 Flüchtlinge aus Karelien, 27 000 Kriegswitwen, 50 000 Waisen und Zehntausende anderer Notleidender, Evakuierter, Bombengeschädigter etc.

Die russischen Kriegsgefangenen in Finnland standen ebenfalls unter dem Sonderschutz des Finnischen Roten Kreuzes. Auf einen persönlichen Appel des Marschalls Mannerheim an das IKRK hin konnte vom Ausland eine beachtliche Hilfe für die Kriegsgefangenen erhalten werden, besonders in den Jahren 1942-44, als in Finnland grosser Lebensmittelmangel herrschte.

Finnland schuldet den Rotkreuzgesellschaften und anderen Hilfsorganisationen im Ausland grossen Dank für die Hilfsgüter, die es während des Kriegs zusammen mit anderen freiwilligen Wohlfahrtsverbänden verteilen konnte. Besonders während des Winterkriegs und der Zeit des Wiederaufbaus 1945-47 nahm die Unterstützung seitens der skandinavischen Länder, der Schweiz, der Vereinigten Staaten und mehrerer anderer Länder beachtliche Ausmasse an. Ausländische Rotkreuzgesellschaften schickten auch mehrere Krankenwagen und zahlreiche Mitglieder ihres Ärztekorps nach Finnland, besonders in jenem Winter 1939 bis 1940.

Nach dem Zweiten Weltkrieg erfuhr das Finnische Rote Kreuz eine rasche Entfaltung. Gegenwärtig erstreckt sich seine moderne Organisation über das ganze Land: es verfügt über 15 Bezirksverbände mit rund 650 Ortskomitees und 130 000 Mitgliedern. Ausserdem hat es über 200 000 ständige Blutspender, Zehntausende einsatzbereite freiwillige Helfer für Hilfsaktionen; rund 50 000 Personen nehmen alljährlich an Erste-Hilfe-Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen teil.

Seine Haupttätigkeitsbereiche sind der Katastrophenschutz, die Unterstützung der Volksgemeinschaft und die Blutbank. Das Finnische Rote Kreuz hat bei der Planung und Organisation eines modernen Katastrophenschutzsystems in Finnland eine erstrangige Rolle gespielt. Es koordiniert die Hilfsquellen verschiedener öffentlicher Organe und freiwilliger Wohlfahrtsverbände für den Einsatz in Friedenszeiten und den Zivilschutz in Kriegszeiten. Schliesslich hat es eine erstklassige Blutbank organisiert, für die in Finnland das Rote Kreuz allein zuständig ist. Der Ausbau des Krankenwagendienstes, der Ersten Hilfe und die Betreuung der Kranken, der Betagten und der Behinderten ist ebenfalls das Verdienst des Roten Kreuzes. Unter den freiwilligen Hilfsorganisationen, die im öffentlichen Gesundheitswesen, der Sozialfürsorge und der Ersten Hilfe tätig sind, hat es sich eine unumstrittene Führungs- und Koordinationsstellung erworben, und es waltet auch öfters als Vermittler zwischen den Behörden und den freiwilligen Wohlfahrtsverbänden.

Das Finnische Rote Kreuz ist gegenwärtig der Hauptkanal, durch den die finnischen Hilfsgüter ins Ausland weitergeleitet werden. So arbeitete es in den letzten Jahren bei den Hilfsaktionen in Jordanien,

Bangla Desh, Vietnam, auf Zypern und im Libanon mit dem IKRK zusammen, indem es Personal entsandte und Geld- und Sachspenden schickte.

Kennzeichnend für die jüngste Entwicklung ist die wachsende Rolle des Roten Kreuzes als Vermittler bei der Beteiligung der Bürger an der allgemeinen Planung der Sozialpolitik und der Entwicklung neuer Massnahmen zur Bewältigung der Probleme eines modernen Industriestaats. Hier bemühte man sich in den letzten Jahren vor allem darum, neue Mittel und Wege zu finden, um die Anstrengungen der Behörden mit jenen der freiwilligen Hilfsorganisationen aufeinander abzustimmen. Seit mehreren Jahren finden sehr fruchtbare ideologische Diskussionen über die Ziele, die Rolle und die Arbeitsmethoden eines modernen Roten Kreuzes statt. Im Bewusstsein der Wichtigkeit seiner Rolle und seiner Arbeit, ermutigt durch die ihm von der Mehrheit des finnischen Volkes zuteil werdende Unterstützung, tritt das Finnische Rote Kreuz voll Vertrauen in das zweite Jahrhundert seines Bestehens ein.

Hundertjahrfeier des Griechischen Roten Kreuzes

Im Januar 1865 trat Griechenland der Ersten Genfer Konvention vom 22. August 1864 bei, und im Jahre 1877 wurde das Griechische Rote Kreuz gegründet. Die Gründung wurde durch königlichen Erlass vom 10. Juni 1877 (dem 22. Juni nach dem Julianischen Kalender) gebilligt, und am 6. Oktober des gleichen Jahres erkannte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Gesellschaft an.

Im vierten Rundschreiben des IKRK an die Zentralkomitees für die Betreuung der verwundeten Soldaten, das von Präsident G. Moynier und seinem Sekretär G. Ador unterzeichnet wurde, heisst es: «...Heute ergreifen wir die Feder, um Ihnen die gute Nachricht von der soeben erfolgten Gründung einer griechischen Hilfsgesellschaft für die Verwundeten im Felde anzukündigen, und wir denken, dass Sie sich mit uns darüber freuen werden. Die griechische Gesellschaft verdankt ihr Entstehen der Initiative der griechischen Königin, die sich bereit erklärt hat, ihre Schutzherrin zu sein. Ihre Satzung ist durch königlichen Erlass vom 10./22. Juni 1877 gebilligt worden. Ihr Ehrenpräsident ist der Erzbischof von Athen... ». Präsident der Gesellschaft war der Gouverneur der Bank von Griechenland. Gleichzeitig wurde ein Damenhilfskomitee in Athen gegründet, dessen Präsidentin die Oberste Hofdame der Königin war.

Unter dem Patronat der Königin, gestützt auf eine lange Tradition menschlicher Solidarität gegenüber den Leidenden, wurde dem Griechischen Roten Kreuz von Anfang an die Hilfsbereitschaft des ganzen griechischen Volkes zuteil. Es entwickelte sich ständig weiter und dehnte sein Tätigkeitsfeld aus.

Dies geht aus dem Tätigkeitsbericht ¹ der Gesellschaft für das Jahr 1898 hervor, den wir auszugsweise in Übersetzung wiedergeben:

«... Die Gesellschaft hilft weiterhin den nach Athen, dem Piräus und Euböa geflüchteten Thessaliern, die es als Opfer des Krieges betrachtet und die sich noch immer in der gleichen Notlage befanden und unter den

¹ Bericht veröffentlicht im « *Bulletin international des Sociétés de la Croix-Rouge* », 1901, S. 99-104.

gleichen jämmerlichen hygienischen Verhältnissen zu leben hatten. Unser Verband hat beschlossen, sie weiterhin ärztlich zu betreuen und mit Arzneimitteln und dringend benötigten Gegenständen zu versorgen. Vom 1. Januar bis 23. Mai 1898 lieferte es den Kranken 17 348 Schalen Milch. Für die thessalischen Flüchtlinge errichtete es eine Spezialapothek, die im Jahre 1898 41 214 Rezepte der Rotkreuzärzte ausführte... Apotheker und Ärzte wetteiferten in dem Hilfswerk, das durch die in jenem Winter in Athen wütenden Epidemien noch schwieriger gestaltet wurde. Die Schwerkranken wurden im Rotkreuzkrankenhaus in Kypseli behandelt. Auch nahm der Verband eine allgemeine Impfung sämtlicher Flüchtlinge vor. Er lieferte ihnen Diphtherieserum, Betten, Bettzeug, Wäsche etc.

Die Gesellschaft organisierte ferner seit den ersten Jahren ihres Bestehens Hilfsaktionen in Friedenszeiten und beteiligte sich an internationalen Aktionen, wovon ihr Bericht für die Jahre 1899 bis 1901 zeugt¹:

« Das Griechische Rote Kreuz hält es für seine Pflicht, allen Katastrophenopfern zu helfen und betreute deshalb in den letzten drei Jahren die Pockenkranken von Athen, von Piräus und des Dorfes Aprovato auf der Insel Andros. Es lieferte Material, mit dem in Cantharios beim Piräus rasch eine Isolierungsstation für Pockenranke errichtet werden konnte. Es organisierte den Transportdienst für die Pockenkranken in Athen und im Piräus. Schliesslich versorgte es das Dorf Aprovato mit Desinfektionsmitteln.

Der Verband lieferte auch Hilfsgüter: den aus Kaukasien nach dem Piräus geflohenen Griechen beschaffte es Wäsche, Kleidungsstücke und Bettzeug; den Erdbebenopfern von Kyparissia schickte es Zelte; ferner schickte es verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen wie der Fürsorgestelle von Korfu, dem Krankenhaus von Hermupolis (Syras), dem Krankenhaus von Yero-Limin, den Krankenhäusern von Athen (Evangelismos, Stadtkrankenhaus « Elpis », Areteion, Militärlazarett), dem Krankenhaus des Piräus (Zannion) antiseptische Mittel, Medikamente, Verbandmaterial, Wein etc.

Seit Ausbruch des südafrikanischen Krieges bekundete das Griechische Rote Kreuz den Verwundeten der Streitkräfte, ungeachtet ihrer Volkszugehörigkeit, im Geist der alle Rotkreuzgesellschaften verbindenden Solidarität, seine Sympathie. Um seine internationale Pflicht zu erfüllen, liess es dem Britischen Roten Kreuz in London, dem Roten Kreuz von Transvaal in Pretoria, jenem von Oranje in Bloemfontein Wein, Kognak und Zigaretten zukommen... »

¹ *Bulletin international des Sociétés de Croix-Rouge*, 1903, S. 92-94.

Nach der letzten Revision seiner Satzung im Jahre 1965 wird das Griechische Rote Kreuz gegenwärtig von einem Zentralkomitee von 25 Mitgliedern geleitet, unter denen die Mitglieder des Exekutivkomitees gewählt werden, an dessen Spitze der Präsident der Gesellschaft steht. In jeder Hauptstadt der « Nomoi » (Bezirke) des Landes gibt es einen Verband des Griechischen Roten Kreuzes und in den kleineren Orten Ortskomitees. Es gibt 82 aktive Provinzverbände des Griechischen Roten Kreuzes.

Zwischen dem Roten Kreuz und der griechischen Regierung bestehen ausgezeichnete Beziehungen. Vertreter der fünf Ministerien (Auswärtige Angelegenheiten, Erziehung, Landesverteidigung, Finanzen, Soziale Angelegenheiten) nehmen, allerdings ohne Stimmrecht, an den Versammlungen des Rates des Griechischen Roten Kreuzes teil. Das Jahresbudget der Gesellschaft, das sich in den letzten Jahren durchschnittlich auf 100 Millionen Drachmen (250 000 US-Dollar) belief, wird durch einen hohen Regierungsbeitrag, eine Jahressammlung und Mitgliederbeiträge gedeckt.

Die Sammlung wird von Krankenschwestern, freiwilligen Helfern, Schülern und Pfadfindern durchgeführt, die im ganzen Land mit der Sammelbüchse von Haus zu Haus gehen. Im allgemeinen ist der Ertrag recht ansehnlich und zeugt von der Beliebtheit des Griechischen Roten Kreuzes bei seinem Volk.

Im letzten Jahrhundert war die Geschichte Griechenlands sehr bewegt und oft tragisch: zwei Kriege gegen die Türkei (1897 und 1920-21), die Balkankriege von 1912-1913, zwei Weltkriege, die ausländische Invasion und Besatzung, mehrere Volksaufstände und schwere innerstaatliche Unruhen, wiederholter Regimewechsel... dem Land blieb nichts erspart. In all dieser Zeit war das Griechische Rote Kreuz stets einsatzbereit und bemühte sich, den zahlreichen Opfern der Ereignisse humanitäre Hilfe zuteil werden zu lassen.

Um im Krieg wie auch bei Epidemien und Naturkatastrophen rasch einschreiten zu können, hielt es das Griechische Rote Kreuz für dringend notwendig, über einen medizinischen Dienst und ein Krankenschwesternkorps mit zahlreichem Personal zu verfügen.

Gegenwärtig gehören dem Rotkreuzdienst über 12 000 Krankenschwestern an. Rund 1 500 davon sind diplomierte Krankenschwestern die Vierjahreskurse absolviert haben, und nahezu 11 000 sind freiwillige Krankenschwestern. Überdies hat das Griechische Rote Kreuz seit 1932 ein Korps von rund 2 500 freiwilligen Ersthelfern aufgestellt, die in 128 Stunden in seinen Erste-Hilfe-Schulen ausgebildet und den Erste-Hilfe-Posten fortgebildet werden.

Dank diesem Ärzte- und Sanitätspersonal konnte das Griechische Rote Kreuz in Kriegszeiten in seinen ständigen Krankenhäusern und seinen Feldlazaretten sowie auf den Lazarettsschiffen Zehntausende von Verwundeten und Kranken pflegen.

In Friedenszeiten steht das Griechische Rote Kreuz der Zivilbevölkerung zur Verfügung. Ausser seinem grossen Generalkrankenhaus in Athen organisierte die Gesellschaft im Jahre 1923 in Vula (Attika), 20 km von der Hauptstadt entfernt, ein « Asklepeion », d.h. ein Krankenhaus für die Behandlung von Knochentuberkulose. Da diese Krankheit zurückgegangen ist, wurde das Asklepeion vor über 25 Jahren in ein orthopädisches Krankenhaus mit 750 Betten umgewandelt.

Ein weiteres Asklepeion mit 150 Betten ist auf der Insel Leros in Betrieb. Die Gesellschaft besitzt noch drei Generalkrankenhäuser mit je 30-45 Betten in Epirus, auf dem Peloponnes und den Inseln.

Das Griechische Rote Kreuz führte als erstes in Griechenland einen Blutspendedienst ein. Seit 1935 war es in der Lage, mit seinem Bluttransfusionszentrum in Athen den Bedarf der Streitkräfte in Kriegszeiten und den Tausender von Kranken in Friedenszeiten zu decken. Dem Zentrum ist ein Forschungslabor angeschlossen, das von hervorragenden Wissenschaftlern geleitet wird. In anderen Städten des Landes wurden weitere Bluttransfusionsdienste geschaffen.

Gleichzeitig gründete die Gesellschaft in Athen und den Provinzen Erste-Hilfe-Posten, wo Rotkreuzkrankwagen für den Verwundeten- und Krankentransport ständig zur Verfügung stehen. Alljährlich führen sie rund 200 000 Transporte durch. In den Lagern dieser Erste-Hilfe-Posten bewahrt das Rote Kreuz vollständig ausgerüstete bewegliche Krankenhäuser unter Zelten auf, die jederzeit bei Epidemien und Naturkatastrophen eingesetzt werden können.

Im Jahre 1924 wurde das Griechische Jugendrotkreuz gegründet. Im Zweiten Weltkrieg wurde diese Tätigkeit unterbrochen und 1946 neu organisiert. Ihm gehören zurzeit eine halbe Million Jugendliche an, die in rund 32 000 Gruppen in allen Schulen des Landes vereinigt sind. Für ihre Leitung arbeitet das Rote Kreuz mit über 12 000 Lehrern eng zusammen, die entsprechenden Unterricht erteilen und bei der Verbreitung der Rotkreuzideale mithelfen. Die Gesellschaft gibt eine Monatszeitschrift, « Das Griechische Jugendrotkreuz », mit einer Auflage von 300 000 Exemplaren heraus. Das Jugendrotkreuz wird von einem Komitee geleitet, dessen Mitglieder dem Griechischen Roten Kreuz und dem nationalen Erziehungsministerium angehören. An seiner Spitze steht der Präsident des Roten Kreuzes.

Gegen Mitte des Jahres 1976 eröffnete das Griechische Rote Kreuz eine Rettungsschwimmerschule. In wenigen Monaten besuchten über 500 Schüler diese Lehrgänge und erwarben ein Diplom. Gleichzeitig wurden den obenerwähnten Erste-Hilfe-Posten Wasserwachtstationen angeschlossen, um im Notfall Ertrinkende zu retten.

Die Tätigkeit im sozialen Bereich wurde ebenfalls nicht vernachlässigt. Gesundheitserziehung, Schutz für Mutter und Kind erreichen einen grossen Teil der Bevölkerung. Hierfür werden Krankenschwestern, freiwillige Helfer und Mitglieder des Jugendrotkreuzes eingesetzt. Die Gesellschaft besitzt ferner ein Gesundheitsunterrichtszentrum in Athen und ein ländliches Gesundheitszentrum in Marathon.

Sozialfürsorgerinnen und Freiwillige des Sozialdienstes befassen sich mit den hospitalisierten Kranken und der Hauskrankenpflege, auch betreuen sie Betagte sowie körperlich, geistig und sozial Behinderte.

Dank dieser Organisation war das Griechische Rote Kreuz in Zusammenarbeit mit dem Athener Büro des Hochkommissars für Flüchtlinge in der Lage, während des Jahres 1976 und Anfang 1977 rund 2 800 libanesische Flüchtlinge aufzunehmen. Für diese Aktion hatte das Rote Kreuz 41 Krankenschwestern und 15 Ärzte eingesetzt, um sich der in der Hauptstadt und den Vororten Athens untergebrachten Kranken, der Kinder und der sozialen Fälle unter den Flüchtlingen anzunehmen.

Im Bereich des Informationswesens und der öffentlichen Beziehungen unternimmt das Griechische Rote Kreuz alles, um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich zu lenken, die Bevölkerung für die Rotkreuzideale zu gewinnen und die Grundsätze und Ziele unserer Bewegung zu verbreiten. Hierbei wird es weitgehend von Presse, Rundfunk und Fernsehen unterstützt, die regelmässig über die grossen Jahresereignisse berichten: Weltrotkreuztag des 8. Mai, Medaillenverleihung, Diplomverleihung usw.

Schliesslich besitzt das Griechische Rote Kreuz einen Suchdienst. Nach den schweren Ereignissen der Jahre 1945-1947 oder bei anderen Anlässen machte das Griechische Rote Kreuz in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Suchdienst des IKRK Tausende von Geiseln und zahlreiche Kriegsgefangene ausfindig und führte sie wieder mit ihren Familien zusammen.

Das Griechische Rote Kreuz verstand es, die Schwierigkeiten der Vergangenheit zu überwinden und erdrückend erscheinende Aufgaben zu bewältigen. Zu Beginn des zweiten Jahrhunderts seines Bestehens wünschen ihm seine Freunde, dass es sein Werk in hoffentlich besseren Zeiten und unter besseren Umständen mit dem gleichen Mut und der gleichen Opferbereitschaft fortsetzen möge.

NEUER PRÄSIDENT UND NEUE VIZE-PRÄSIDENTEN DER LIGA

Anlässlich der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz hat der Gouverneurrat der Liga der Rotkreuzgesellschaften am 11. Oktober in Bukarest J. A. Adefarasin, Präsident des Roten Kreuzes von Nigeria und Präsident des Hohen Gerichtshofs des Staates von Lagos, zum Präsidenten der Vollversammlung der Liga gewählt.

J. A. Adefarasin wurde für vier Jahre gewählt. Er tritt an die Stelle von J. Barroso, der die Präsidentschaft der Liga während 12 Jahren innehatte.

*

Am gleichen Tag hat der Gouverneurrat ebenfalls die Vize-Präsidenten der Liga für die kommenden Jahre gewählt. Seine Wahl fiel auf folgende Personen:

Dr. F. Stanton (Vereinigte Staaten von Amerika); die Marquise Casilda de Silva de Santa Cruz (Spanien), Dr. V. A. Baltiyski (UdSSR), Jonkhee G. Kraijenhoff (Niederlande), Tunku Tan Sri Mohamed (Malaysia), R. J. Kane (Kanada), Rechtsanwalt Carraud (Frankreich), Dr. B. Raspopovic (Jugoslawien).

Die Internationale Revue spricht allen Neugewählten ihre Glückwünsche aus.

AUSSPRACHE DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES ÜBER DIE « GROSSE STUDIE »

Donald Tansley, der vom Internationalen Roten Kreuz mit einer Studie über die « Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes in der Welt » beauftragte kanadische Experte, hat im Herbst 1975 seinen Bericht unterbreitet. Im Bewusstsein der Wichtigkeit dieser sogenannten « grossen Studie » haben sich verschiedene Rotkreuzorgane auf nationaler und internationaler Ebene mit der Prüfung des Berichts befasst, der im kommenden Herbst auf der XXIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Bukarest debattiert werden soll.

Eine Debatte über diesen Bericht unter Beteiligung von rund 250 Regierungs- und Rotkreuzdelegationen kann offensichtlich nur Früchte tragen, wenn sie gründlich vorbereitet wird. Zu diesem Zweck versammelte die Liga, der Weltbund der anerkannten 123 nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne, vom 29. April bis 1. Mai 1977 in Montreux rund dreissig führende Mitglieder des Internationalen Roten Kreuzes.

Anlässlich dieses informellen Treffens konnten Präsident José Barroso (Mexiko) und die acht Vizepräsidenten der Liga mit acht IKRK-Mitgliedern, an deren Spitze Präsident Alexandre Hay stand, ihre Ansichten austauschen. Der Ständige Ausschuss des Roten Kreuzes unter dem Vorsitz von Sir G. Newman-Morris (Australien) war ebenfalls in Montreux vertreten.

INTER
ARMA
CARITAS

revue internationale de la croix-rouge

Dezember 1977
BAND XXVIII,
Nr. 12
Erscheint monatlich

Inhalt

	Seite
Monique Katz : Der zentrale Suchdienst des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	182
Rücktritt eines Mitglieds des Komitees	187
Neudruck des Reiseausweises der IKRK	188
Die Gruppe Vaduz und ihre Tätigkeit	193
Inhaltsverzeichnis (1977)	197

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

INTERNATIONALES
KOMITEE
VOM
ROTEN KREUZ
GENF

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DER ZENTRALE SUCHDIENST DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

von Monique Katz

Der innerhalb des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz geschaffene Zentrale Suchdienst ist ständig integrierender Bestandteil des IKRK, bewahrt indessen gemäss den vier Genfer Abkommen während der Konflikte seine Selbständigkeit.

Es obliegt nämlich dem Zentralen Suchdienst, das Mandat der in Artikel 123 des III. Abkommens und Artikel 140 des IV. Abkommens für Konfliktzeiten vorgesehenen beiden Zentralauskunftsstellen (Zentralauskunftsstelle für Kriegsgefangene, Zentralauskunftsstelle für geschützte Personen, besonders Zivilinternierte) zu erfüllen. Die Genfer Abkommen enthalten rund 25 Artikel betreffend die Rolle dieser Auskunftsstellen, ihre Beziehungen zur Gewahrsamsmacht, zum Herkunftsland sowie zu den Gefangenen und ihren Familienangehörigen.

In der Praxis werden die Aufgaben der in den Abkommen vorgesehenen beiden Auskunftsstellen von einer einzigen Zentralstelle wahrgenommen. Wir verwenden daher absichtlich die Bezeichnung in der Einzahl: der Zentrale Suchdienst.

Zusammenfassend sei gesagt, dass die Hauptrolle des Zentralen Suchdienstes laut den Abkommen darin besteht, sich Auskünfte über lebende und verstorbene Militär- und Zivilpersonen, die in die Hände der Gegenpartei gefallen sind, zu beschaffen, zentral zu erfassen und weiterzuleiten.

Beschaffung der Auskünfte

Gemäss dem I. und II. Genfer Abkommen soll sich der Zentrale Suchdienst folgende Auskünfte über die Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen und Toten in Händen der Gegenpartei beschaffen:

- Personalangaben
- Art der Verwundung oder der Krankheit
- Tod
- Grab

Gemäss dem III. und IV. Genfer Abkommen soll der Zentrale Suchdienst folgende Auskünfte über Kriegsgefangene, Zivilinternierte, verhaftete Personen, Personen in bewachtem Zwangsaufenthalt erhalten:

- Personalangaben
- Gesundheitszustand zum Zeitpunkt der Gefangennahme oder der Internierung
- Verlegung (von einem Internierungsort nach einem anderen)
- Hospitalisierung
- Flucht
- Freilassung
- Heimschaffung
- Tod während der Gefangenschaft (mit Angaben betreffend die Grabstätte)
- Geburten

Auf welchem Weg erhält der Zentrale Suchdienst die ihm notwendigen Auskünfte?

Da ist zunächst die Gefangenschafts- oder Internierungskarte, die der Gefangene laut Artikel 70 des III. Abkommens und Art. 106 des IV. Abkommens gleich nach seiner Gefangennahme oder Internierung in doppelter Ausfertigung auszufüllen hat. Diese Karte, anhand derer der Zentrale Suchdienst und die Familienangehörigen schnell benachrichtigt werden können, trägt allerdings keinen amtlichen Charakter.

Es obliegt der Gewahrsamsmacht, innerhalb kürzester Frist die amtlichen Notifizierungen der Gefangennahme, der Internierung, der Verlegung, des Todes etc., betreffend die Personen in ihrer Hand, vorzunehmen. Gemäss den Genfer Abkommen soll die Gewahrsamsmacht eine doppelte Notifizierung vornehmen: eine an den Zentralen Suchdienst und die andere an die Schutzmacht.

Die amtlichen Notifizierungen obliegen dem amtlichen Auskunftsbüro, das die Gewahrsamsmacht laut Artikel 122 des III. Abkommens und Artikel 136 des IV. Abkommens einzurichten hat. Dieses Auskunftsbüro ist beauftragt, alle erforderlichen Informationen über die Gefangenen und die Toten zu erfassen und sie dem Zentralen Suchdienst offiziell mitzuteilen.

Zur Erfassung der weiterzuleitenden Angaben muss das nationale Auskunftsbüro auf die zahlreichen einheimischen Stellen zählen können, die seine direkten Auskunftsquellen bilden.

Für die Kriegsgefangenen, die Zivilinternierten, die Personen in bewachtem Zwangsaufenthalt etc. kommen folgende Auskunftsquellen des jeweiligen Landes in Frage:

- die militärische Einheit, die die Kriegsgefangenen festgenommen hat
- die Leitung des Gefangenen- oder des Zivilinterniertenlagers
- die Militärkaserne und Zivilkrankenhäuser
- die Polizeibehörden
- die Gerichte
- die Gemeindeverwaltungen
- der Gräberdienst (siehe III. Abkommen, Art. 120).

Für die Sterbenden und die Gefallenen der Gegenpartei, die in der Kampfzone gefunden werden, erteilen folgende Stellen die Auskünfte:

- die bergende Militäreinheit
- die Feldkaserne
- die Gemeindeverwaltungen.

Man kann nicht genügend auf die Pflicht der Militär- und der Zivilverwaltung hinweisen, dem amtlichen Auskunftsbüro so schnell wie möglich vollständige genaue Auskünfte zu erteilen, damit es seinerseits den Zentralen Suchdienst unverzüglich benachrichtigen kann.

Obwohl die Vorbehalte laut Artikel 17 des III. Abkommens streng zu beachten sind, ist es angebracht, die Registrierung der Personalangaben des Gefangenen sorgfältig vorzunehmen, besonders wenn es sich um einen Kranken oder einen Verwundeten handelt, der nicht in der Lage ist, sich ordnungsgemäss auszuweisen.

Besonders bezüglich der Registrierung der Gefallenen der Gegenpartei, die in den Kampfzonen gefunden werden, ist es äusserst wichtig, dass die laut Art. 16 und 17 des I. Abkommens und Art. 19 und 20 des II. Abkommens einzuholenden Auskünfte den zuständigen Stellen der Militär- und der Zivilverwaltung zur Kenntnis gebracht werden. Hierüber sind alle Beteiligten, einschliesslich der Männer der Truppe, zu unterrichten. Jeder muss wissen, dass man eine Leiche nicht bestatten darf, ohne versucht zu haben, die Identität des Gefallenen festzustellen (fehlt eine Erkennungsmarke, so ist zum Beispiel der Tascheninhalt zu untersuchen) und ohne den Begräbnisort zu vermerken. Allzu viele Militär- und Zivilpersonen sind im Laufe von Konflikten in Verschollenheit geraten; hätte man die elementarsten Vorsichtsmassnahmen bei der Identifizierung der Leichen ergriffen, so hätte ihr Schicksal geklärt werden können.

Die Genfer Abkommen enthalten ferner gewisse Bestimmungen betreffend die Weiterleitung des Schriftwechsels der gefangenen Militär- und Zivilpersonen mit ihren Angehörigen, den Versand von Einzelpaketen und kollektiven Hilfsgütern sowie Geldüberweisungen, die Ausstellung und Weiterleitung amtlicher Dokumente (Testamente, Vollmachten usw.).

Diese Bestimmungen müssen ebenfalls allen zuständigen Stellen der Militär- und der Zivilverwaltung der Konfliktparteien bekannt sein.

Zentrale Erfassung der Auskünfte

Um auf die dem Zentralen Suchdienst zufallende Rolle zurückzukommen, so soll er die ihm zugehenden Auskünfte zentral erfassen, das heisst alle erhaltenen Dokumente registrieren, katalogisieren und die darin enthaltenen Auskünfte auf Namenskarteikarten übertragen. Die Karten werden danach in die Hauptkartei des Zentralen Suchdienstes eingeordnet, wo sie mit jenen Karten zusammengesteckt werden, die aufgrund der dem Zentralen Suchdienst zugegangenen Suchanträge angelegt worden sind.

Durch diese doppelte Erfassung der Auskünfte und der Anträge auf Mitteilungen ist der Suchdienst eine regelrechte Auskunftszentrale geworden.

Weiterleitung der Auskünfte

Die dritte Aufgabe des Zentralen Suchdienstes besteht in der Weiterleitung der ihm zugegangenen Auskünfte.

Was die Kriegsgefangenen betrifft, so leitet der Zentrale Suchdienst in seiner Eigenschaft als Vermittler zwischen den Konfliktparteien offiziell die von der Gewahrsamsmacht erhaltenen Auskünfte an die Macht weiter, von der der Kriegsgefangene abhängt, das heisst das Land, zu dessen Streitkräften er zum Zeitpunkt seiner Gefangennahme gehörte.

Was die durch das IV. Abkommen geschützten Zivilpersonen betrifft, so sind die Auskünfte über sie für ihr Herkunfts- oder Niederlassungsland bestimmt, mit Ausnahme der Fälle, in denen diese Weiterleitung den von diesen Auskünften betroffenen Personen oder ihrer Familie nachteilig sein könnte (IV. Abk., Art. 140). Dagegen darf das amtliche Auskunftsbüro sich nicht weigern, alle derartigen Auskünfte dem Zentralen Suchdienst mitzuteilen, der die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen hat (IV. Abk., Art. 137).

Obwohl der Zentrale Suchdienst die ihm von der Gegenpartei zugegangenen Auskünfte an eine der Parteien auf amtlicher Ebene weiterleitet, darf er sich nicht auf diese Rolle eines einfachen Vermittlers beschränken. Bei jedem Konflikt erhält er nämlich unzählige Anträge betreffend das Los vermisster Militär- und Zivilpersonen, den Gesundheitszustand der Gefangenen, die keine Nachricht mehr von sich geben, etc. Diese Anträge kommen von den Familienangehörigen wie auch von den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie den

Behörden des Herkunftslandes. Gerade wegen des humanitären Charakters seiner Aktion darf der Zentrale Suchdienst nicht länger als eine angemessene Frist für den Eingang verspäteter Auskünfte verstreichen lassen. Auch darf er sich nicht darauf beschränken, seinen Antragstellern unvollständige oder veraltete Auskünfte zu erteilen. Daher leitet er bei den Konfliktparteien Nachforschungen ein, um zu versuchen, die ihm fehlenden Auskünfte zu erhalten. Es ist also angebracht, dass man sich bei den militärischen und den zivilen Verwaltungsstellen aller Rangstufen der Notwendigkeit bewusst ist, in diesem Bereich mit dem Zentralen Suchdienst wirksam zusammenzuarbeiten.

Die Pflicht, alles in die Wege zu leiten, um das Los der Vermissten zu klären, wird durch die Bestimmungen des Art. 32, 33 und 34 des Zusatzprotokolls I verstärkt.

Aufgrund von Artikel 25 des IV. Abkommens setzt sich der Zentrale Suchdienst dafür ein, die Verbindung zwischen den auf dem Hoheitsgebiet einer der Konfliktparteien oder im besetzten Gebiet wohnenden Personen mit ihren Familienangehörigen, von denen sie getrennt sind, wiederherzustellen. Dieser Nachrichtenaustausch erfolgt allgemein durch die Weiterleitung der Familienmitteilungen.

Im Sinne der Empfehlungen in Artikel 26 des IV. Abkommens und von drei Resolutionen der XVIII., XIX. und XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz wirkt der Zentrale Suchdienst im Bereich der Familienzusammenführung mit. Die Bestimmungen betreffend diese Familienzusammenführungen werden durch Artikel 74 des Zusatzprotokolls I verstärkt werden.

Nach Prüfung der spezifischen Rolle, die den in den Genfer Abkommen vorgesehenen beiden Zentralauskunftsstellen zufällt und die der Zentrale Suchdienst des IKRK in Konfliktzeiten spielt, sei hinzugefügt, dass der Zentrale Suchdienst des IKRK als Verwahrer der von ihm gesammelten Dokumentation weit über die Beendigung der Konflikte hinaus den ehemaligen Gefangenen und ihren Angehörigen Hilfe leistet. Dank seiner über 50 Millionen Karten umfassenden Kartei ist er nämlich in der Lage, Bescheinigungen über Gefangenschaft, Krankheit, Verwundung und Tod auszustellen. Aufgrund dieser Bescheinigungen können die Betroffenen ihre Ansprüche auf eine Kriegsrente, eine Entschädigung oder eine Aufbesserung ihrer Altersrente geltend machen.

Seit einigen Jahren bemüht sich der Zentrale Suchdienst, seine Aktion gewissermassen zu dezentralisieren. Häufig sieht er sich nämlich veranlasst, in den Notgebieten Vorposten einzurichten, um mit den Gewahrsamsmächten engere Kontakte herzustellen und somit den Erhalt der Auskünfte über die Gefangenen und die Toten zu beschleunigen, ferner

um sich den Familien zur Verfügung zu stellen, die um das Los ihrer Angehörigen bangen, und die Weiterleitung der Familiennachrichten zu organisieren.

Hierbei handelt es sich jedoch um eine sehr schwierige Aufgabe, mit der sich der Zentrale Suchdienst nicht auf unbegrenzte Zeit befassen kann. Daher werden vorübergehend in den Notgebieten Suchdienstbüros eingerichtet, um zwei Ziele zu verfolgen: kurzfristig, um dem Zentralen Suchdienst in Genf schnell die erforderlichen Informationen zu beschaffen; mittel- und langfristig, um an Ort und Stelle Personal auszubilden, das besonders bei den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften anschliessend diese Aufgabe wahrnehmen kann.

Die Suchdienstbüros des IKRK in den Notgebieten müssen sich auf die Mitwirkung der Militär- und der Zivilverwaltung sowie der nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften stützen können. Diese Zusammenarbeit wird umso wirksamer sein, je besser die in Frage kommenden Stellen schon in Friedenszeiten über die Rolle des Zentralen Suchdienstes gemäss seinen in den Genfer Abkommen festgelegten Pflichten und den humanitären Geboten unterrichtet worden sind.

Monique KATZ
Stellvertretende Direktorin
des Zentralen Suchdienstes

Rücktritt eines Mitglieds des Komitees

Herr Gottfried de Smit, Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, hat seinen Rücktritt eingereicht.

Das IKRK hat davon mit Bedauern Kenntnis genommen und Herrn G. de Smit seinen Dank für seine wertvolle Mitarbeit ausgesprochen. Herr G. de Smit wurde 1973 zum Mitglied des Exekutivrates und Anfang 1974 zum Mitglied der Vollversammlung des IKRK ernannt.

NEUDRUCK DES REISEAUSWEISES DES IKRK

Das IKRK hat vor kurzem seinen Reiseausweis neu drucken lassen. Das neue Dokument unterscheidet sich wenig von dem bisher gebräuchlichen Reiseausweis: es ähnelt in Form, Text und allgemeiner Ausstattung der früheren Ausgabe. Das zu seinem Druck verwandte Papier weist jedoch bestimmte Besonderheiten auf, und der Untergrund ist zum Teil gefärbt, wodurch in Zukunft jegliche Nachahmung oder Fälschung vermieden werden kann.

Die neuen Reiseausweise des IKRK sind von 310 000 bis 410 000 nummeriert.

Das IKRK bat um Rücksendung der alten, in seinen verschiedenen Delegationen aufbewahrten Reiseausweise, um sie durch neue Dokumente zu ersetzen. Die Reiseausweise, die vor diesem Umtausch ausgestellt wurden, behalten jedoch während der bei seiner Ausgabe auf dem Dokument eingetragenen Dauer ihre Gültigkeit.

Beschreibung des neuen Reiseausweises

Der neue Reiseausweis des IKRK ist auf einem biegsamen und leichten, jedoch widerstandsfähigen Papier gedruckt, das ein vertikales, wellenförmiges Wasserzeichen aufweist. Die eine Seite des Papiers ist glatt, die andere leicht körnig.

Der entfaltete Reiseausweis ist 400 mm lang und 148 mm hoch. Man kann das Dokument in vier Blätter falten, von denen jedes Einzelne 100 mm waagrecht und 148 mm senkrecht misst. Es hat somit die Form eines Heftes, mit einem Deckblatt und sieben von 1 — 7 nummerierten Seiten.

Es wurde auf einem mit Guillochen verzierten Raster-Untergrund gedruckt, in zwei ineinander übergehenden Farben, deren Farbskala von hellblau bis zu rosa-grau reicht. Auf diesem Untergrund erscheinen zwei unregelmässig verteilte Motive: der Stempel des IKRK, rund, mit einem Kreuz in der Mitte und der Rundschrift «Internationales

Komitee vom Roten Kreuz — Genf» sowie, getrennt, die auf drei horizontale Linien verteilten Worte: « Comité international / de la Croix-Rouge / Genève ».

Das *Deckblatt* weist in seiner oberen Hälfte in schwarzen Grossbuchstaben den sich auf drei Zeilen verteilenden Titel « Comité international de la Croix-Rouge Genève » auf. In der Mitte der Seite befindet sich der runde Stempel des IKRK, wie bereits oben beschrieben, der dieses Mal mit roter Tinte und in Reliefbuchstaben gedruckt ist. Diese beiden Titel sind nur auf Französisch vermerkt.

Der restliche Text auf dieser Seite und im ganzen Dokument ist in schwarzer Tinte und in drei Sprachen gedruckt: Französisch, English, Spanisch. Der Text enthält alle zur richtigen Ausstellung des Reisepasses notwendigen Angaben sowie die erforderlichen Personalangaben des Inhabers, die Nummer des Ausweises, seine Gültigkeitsdauer; Ausstellungsort und -datum sind ebenfalls vermerkt, ein freier Raum ist für Visa sowie für Grenzkontrollstempel vorbehalten.

Gebrauch des Reiseausweises des IKRK

Obwohl die *Internationale Revue* den Reiseausweis des IKRK verschiedentlich erwähnt hat¹, scheint es uns angebracht, anlässlich des Neudruckes dieses Dokuments seine Verwendung sowie die für seine Ausgabe und seinen Gebrauch nötigen Vorschriften wieder zu erwähnen:

Der Reiseausweis des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz wurde im Februar 1945² geschaffen. Dieses Dokument ist Verschleppten, Heimatlosen und Flüchtlingen vorbehalten, die mangels entsprechender Personalausweise nicht in ihr Heimatland oder an ihren ständigen Wohnsitz zurückkehren können. Er soll ihnen ermöglichen, in ein Land ihrer Wahl einzureisen, das bereit ist, sie aufzunehmen.

Der Reiseausweis gestattet einer Person ausserdem, sich für einen vorübergehenden Aufenthalt in ein Land zu begeben und dort alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um ein Land zu finden, das bereit ist, ihr einen permanenten oder ständigen Wohnsitz zu bieten.

Dieser Reiseausweis kann ebenfalls an Personen ausgestellt werden, die nicht ständig auf dem Hoheitsgebiet eines Staates wohnen, in dem sie eine vorübergehende Zuflucht gefunden haben, um ihnen zu gestatten,

¹ Siehe zum Beispiel *Internationale Revue des Roten Kreuzes*, März 1976, Seite 162-163.

² Siehe *Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz über seine Tätigkeit während des Zweiten Weltkriegs*, Band I, Seite 691-704.

ihre persönliche Lage in diesem Land zu regeln und um ihre Abreise in ein Aufnahmeland vorzubereiten.

Der Reiseausweis des IKRK stellt keinen Personalausweis dar. Dennoch kann sich der Inhaber — sofern die entsprechenden Visa oder Stempel auf dem Dokument vorhanden sind — dieses Dokumentes bedienen, um seine Anwesenheit auf dem Hoheitsgebiet eines Landes, in dem er sich vorübergehend bis zu seiner Abreise befindet, und, nach seiner Ankunft im Bestimmungsland, bis zum Verfalldatum des auf dem Ausweis vermerkten Visums, zu rechtfertigen.

Der Reiseausweis des IKRK wird unter gewissen nachstehend aufgeführten Umständen zu folgenden Bedingungen ausgestellt:

- a) Fehlen eines gültigen Reisepasses oder eines anderen Reisedokumentes; Unmöglichkeit, sich diese Dokumente zu beschaffen oder sie erneuern zu lassen;
- b) Zusicherung eines Vismus der diplomatischen oder konsularischen Vertreter des in Frage kommenden Aufnahmelandes sowie der eventuellen Transitländer;
- c) Ausreisegenehmigung oder Zusicherung des freien Geleits durch das Land, dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller verlassen möchte.

Ein Reiseausweis kann entweder direkt beim IKRK beantragt werden oder bei einer seiner Delegationen in der Welt oder durch eine nationale Rotkreuzgesellschaft, durch den Roten Halbmond oder den Roten Löwen mit der Roten Sonne oder durch eine internationale Organisation, die sich mit Flüchtlingsfragen befasst, wie das Hochkommissariat für das Flüchtlingswesen der Vereinten Nationen.

Im Gegensatz zu den Reiseausweisen, die von den Unterzeichnerstaaten der Abkommen über den Status der Flüchtlinge oder Staatenlosen¹ ausgestellt wurden, untersteht der Reiseausweis des IKRK keinem Abkommen und ersetzt nicht den nationalen Reisepass.

Das Statut des Inhabers eines Reiseausweises des IKRK wird durch Ausstellung dieses Dokuments weder berührt noch bestimmt; insbesondere wird seine Nationalität nicht beeinflusst.

Der Reiseausweis wird aufgrund der Erklärungen des Antragstellers oder der Papiere, die derjenige vorweisen kann, ausgestellt und gestattet den Behörden, die ihr Visum eintragen, sich zu vergewissern, dass es sich beim Antragsteller und Inhaber um ein und dieselbe Person handelt; er enthält die Kennzeichnung seines Inhabers und erwähnt die vor-

¹ Siehe *Internationale Revue des Roten Kreuzes*, März 1976, Seite 180-182.

gelegten Dokumente (zum Beispiel Personalausweis, Führerschein) oder Zeugenaussagen, die dieser zum Beweis seiner Identität beibringen konnte. Freie Felder für Fingerabdrücke und Photographie des Inhabers sind vorgeschlagen.

Der Reiseausweis wird kostenlos ausgestellt. Er muss von einem Delegierten des IKRK oder einer entsprechend bevollmächtigten Person unterzeichnet worden sein. Seine Gültigkeit ist auf die Zeitspanne begrenzt, die zur Erledigung der Reisevorbereitungen und der Reise selbst nötig ist. Mit Ausnahme von besonderen Umständen kann die Gültigkeit des Reiseausweises des IKRK nicht verlängert werden. Er ist dazu bestimmt, eine einzige Reise in das Heimatland oder zu dem ständigen Wohnsitz oder in das auf Seite 4 erwähnte Aufnahmeland zu ermöglichen. Es obliegt dann den Behörden des Bestimmungslandes, dem Interessenten einen offiziellen Personalausweis auszustellen. Ferner müssen alle Ausweise, die ungültig geworden sind, dem IKRK zurückgeschickt werden.

Das IKRK hat den Reiseausweis geschaffen, indem es sich auf sein von den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes und von den Abkommen anerkanntes Initiativrecht stützt. Die Schaffung dieses Dokumentes, die einer echten Notwendigkeit entsprach, wurde von zahlreichen Staaten, die ein Einreise- oder Ausreisevisum auf ihm vermerken sollten, günstig aufgenommen.

So konnten sich seit 1945 mehr als 500 000 Verschleppte, Heimatlose oder Flüchtlinge mit Hilfe des Reiseausweises des IKRK und dank des Verständnisses der betreffenden staatlichen Behörden in ein Land ihrer Wahl begeben.

LÄNDER, IN WELCHE DIE MEISTEN EINREISEN UND AUSREISEN MIT HILFE EINES IKRK-REISEAUSWEISES STATTFANDEN

AFRIKA

Südafrika
(Südwestafrika)
Algerien
Angola
Elfenbeinküste
Ägypten
Äthiopien

Kenia
Lesotho
Libyen
Mosambique
Nigeria
Uganda
Senegal
Swasiland
Sambia

INTERNATIONALES KOMITEE

NORDAMERIKA

Kanada
Vereinigte Staaten von Amerika

LATEINAMERIKA

Argentinien
Bolivien
Brasilien
Chile
Costa Rica
Kuba
Equador
Guyana
Mexiko
Panama
Paraguay
Peru
Dominikanische Republik
Venezuela

ASIEN

Afghanistan
Bahrein
Bangladesh
Kambodscha
Demokratische Volksrepublik
Korea
Südkorea
Indien
Israel
Japan
Laos
Libanon
Malaysia

Pakistan
Philippinen
Syrien
Thailand
Taiwan
Vereinigte Arabische Emirate
Hong-Kong
Macau
Australien
Neuseeland

EUROPA

Österreich
Belgien
Dänemark
Spanien
Finnland
Frankreich
Griechland
Ungarn
Italien
Malta
Norwegen
Niederlande
Portugal
Vereinigtes Königreich
Rumänien
Deutsche Demokratische
Republik
Bundesrepublik Deutschland
Schweden
Schweiz
Tschechoslowakei
UdSSR

DIE GRUPPE VADUZ UND IHRE TÄTIGKEIT

Die Schwierigkeiten, die bei der internationalen Zusammenarbeit auftauchen, sobald es um die Menschenrechte geht, brachten den Gedanken zum Keimen, Experten verschiedener Fachrichtungen ausserhalb jeglichen, durch die Regierungen gesetzten Rahmens zu vereinen, um einige der sich stellenden Probleme näher zu untersuchen. So entstand die Gruppe Vaduz.

Das sich die Gruppe Vaduz darüber im klaren war, dass innerhalb des humanitären Völkerrechts, im weitesten Sinn des Wortes, zwei voneinander völlig verschiedene Zweige bestehen, d.h. einerseits das in bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht, also das eigentliche humanitäre Völkerrecht, von dem die Genfer und Haager Abkommen handeln, und andererseits die Menschenrechte, die die Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bilden, beschloss sie, sich hauptsächlich den zahlreichen Problemen zu widmen, die es noch auf dem letztgenannten Gebiet gibt.

Während die Regierungen, die die Genfer Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben, bereit waren, sich ihren Bestimmungen zu unterwerfen und somit auf einen Teil ihrer Souveränität zu verzichten, ist die Lage doch ganz anders, wenn es um die Menschenrechte geht. In gewissen Teilen der Welt stösst man diesbezüglich auf eine zu eng gefasste und häufig falsch verstandene Vorstellung von der nationalen Souveränität, und man muss dort ein Ungleichgewicht zwischen den Befugnissen des Staats und den elementaren Rechten des Menschen feststellen.

Die Ausübung einer gesunden Souveränität des Staats liegt im Interesse aller, doch eine starre Auffassung seiner Machtbefugnisse wirkt sich nur zu häufig sowohl auf seine Bevölkerung als auch auf die an seiner Spitze stehenden Personen negativ aus.

Viele haben die Hoffnung auf eine Wiederherstellung des Gleichgewichts verloren. Sie glauben, dass die Satzung der Vereinten Nationen (Art. 2, Nr. 7) den Grundsatz von der Nichteinmischung in die innere Angelegenheiten der Mitgliedstaaten ein für allemal festgelegt habe. Sie stellen ferner mit Bedauern fest, dass die beiden Pakte der Vereinten Nationen, die durch die unermüdliche Arbeit der Menschenrechtskommission zustandekamen, und selbst ihre rechtliche Bestätigung im Jahre 1976, an diesem Zustand nahezu nichts geändert haben (mit Ausnahme der Bestimmungen gegen die auf den Rassenunterschieden basierenden diskriminatorischen Massnahmen).

Der Verfasser, der früher selbst Delegierter des IKRK war, hat ebenso wie seine Kollegen von der Gruppe Vaduz die Erfahrung gemacht, dass rein apolitische Initiativen, die durch eine falsche Vorstellung von der nationalen Souveränität entstandenen Schwierigkeiten überwinden können. Er hielt es daher für möglich, dieselben Arbeitsmethoden auch auf einem anderen Gebiet anzuwenden, nämlich auf dem der Menschenrechte. Der völlig neutrale und apolitische Charakter der Gruppe Vaduz wird zweifellos dazu führen, dass sie sich zunächst einer Untersuchung der Bestimmungen der Pakte über die Menschenrechte zuwenden wird, was unter Vermeidung der politischen Probleme durchführbar scheint. Die oben dargelegten Erfahrungen zeigen, dass man bei Befolgung eines solchen Arbeitsprogramms günstige Einflüsse auf die Regierungen ganz gleich welcher Ideologie ausüben kann, indem man ihnen die Möglichkeit einer von nun an praktischen Arbeit bietet. Der Verfasser ist der Ansicht, dass es lohnenswert sein könnte zu versuchen, sich einen Weg in diesem Sinne zu bahnen, und dass es auf diese Weise dann vielleicht möglich sein wird, Gebiete zu erfassen, die in den Bereich der nationalen Souveränität fallen.

Ein solches Vorgehen könnte dazu beitragen, nach und nach die Hindernisse abzubauen, die noch immer den Weg zu einer echten internationalen Entspannung versperren.

Ein solches Arbeitsprogramm hat das Interesse zuständiger Experten erregt; so wurde 1973 in Liechtenstein (einem ebenso neutralen und apolitischen Lande wie die Schweiz) der Kern einer solchen Arbeitsgruppe gegründet; der regierende Fürst übernahm lebenswürdigerweise die Schirmherrschaft.

Das erste Ziel dieser absichtlich klein gehaltenen Gruppe bestand in der Organisierung von Rundtischgesprächen, in deren Verlauf Sach-

verständige zu zwei Problemen Stellung nehmen sollten: 1) erstens galt es den Begriff von der Souveränität des Staats unter den derzeitigen Umständen zu prüfen, und 2) zweitens die Möglichkeit zu untersuchen, internationale humanitäre und apolitische Aktionen zu organisieren, ohne der staatlichen Souveränität Abbruch zu tun.

Nach gut geplanten Vorbereitungen wurden diese beiden Fragen Sachverständigen anlässlich von Rundtischgesprächen oder anderen Tagungen zur Diskussion vorgelegt; diese Zusammenkünfte fanden im Lauf der letzten vier Jahre in Vaduz, Florenz, Turin und San Remo statt, und die Mitglieder der Gruppe nahmen daran teil.

Einige Ergebnisse dieser Tätigkeit

Im Juni 1975 wurden in Turin zwei Resolutionen durch Konsensus angenommen. Die erste stellt fest, dass es durchaus möglich ist, internationale Hilfsaktionen humanitärer und apolitischer Natur zu führen, ohne die nationale Souveränität der betreffenden Staaten oder der Nachbarländer zu verletzen. Die zweite Resolution betrifft die Familienzusammenführung und formuliert einen Antrag, der der internationalen Konferenz über die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts in Genf unterbreitet werden soll. Diese beiden Resolutionen wurden von 40 Sachverständigen aus zehn Ländern angenommen ¹.

Der Gedankenaustausch in Wien im Februar 1977 war besonders positiv. E. Kussbach, Minister, führte persönlich den Vorsitz bei diesem Kolloquium, dessen Ehrenpräsident Professor A. Verdross war. Höchst sachkundige Experten traten zusammen, um Berichte vorzulegen und über die nationale Souveränität aus dem besonderen Blickwinkel der Menschenrechte und unter Berücksichtigung von Völkerrecht und Landesrecht zu diskutieren. Dieses Kolloquium löste in österreichischen Regierungs- und wissenschaftlichen Kreisen lebhaftes Interesse aus ².

Als konkrete Diskussionsgrundlage diente dieser so erfolgreichen Tagung in Wien die nach dem zweiten Weltkrieg durchgeführte Aktion zur Familienzusammenführung. Diese vom IKRK organisierte und in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden nationalen Rotkreuzgesellschaften geführte Aktion war jenseits aller politischen Erwägungen erfolgt, obwohl es damals noch keine diesbezügliche Regel des posi-

¹ Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* berichtete in ihren Ausgaben vom August und November 1975 über diese Resolutionen.

² Ein vollständiger Bericht wird in der *Europäischen Grundrechte-Zeitschrift* in Strassburg erscheinen.

tiven Rechts gab. Dennoch war die Aktion sehr erfolgreich gewesen, denn nahezu 700 000 Menschen waren allein in Europa mit ihren Angehörigen vereint worden. Sie hatte weitgehend zur Entspannung beigetragen, und man hatte sie als ein Werk des Friedens bezeichnet.

Dieses Beispiel wird die Gruppe Vaduz auch weiterhin bei der Wahl ihrer künftigen Tätigkeit beeinflussen, wo sicherlich Probleme benachbarter Gebiete untersucht werden.

Die Dank dem Verständnis der Regierungen erzielten erfreulichen Ergebnisse sind ganz im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und ganz besonders im Sinne von Art. 23 des internationalen Pakts von 1966 betreffend die zivilen und politischen Rechte, wonach « die Familie die Keimzelle der Gesellschaft ist und ein Recht auf Schutz durch die Gesellschaft und den Staat hat ».

Welche Regierung würde heute eine solche Aussage in Zweifel stellen? Sicherlich werden auch andere Bestimmungen dieser Pakte, wenn sie unparteiisch und rein humanitär vorgelegt werden, das erhoffte Echo und weites Verständnis bei den Regierungen finden.

H. G. Beckh

INHALTSVERZEICHNIS

(1977)

BAND XXVIII

ARTIKEL

	Seite
Gedenkstein für Eglantyne Jebb (II), <i>Januar</i>	2
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Folter, <i>Februar</i>	15
Vierte Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, <i>März</i>	30
U. G. Middendorp : Zur Problematik der medizinischen Hilfe in Kriegen und Katastrophen im Ausland, <i>April</i>	42
Jean Pictet : Beteiligung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz am Besuch der Kriegsgefangenen- und Zivilinternier- tenlager, <i>April</i>	54
G. I. A. D. Draper : Die Familienzusammenführung in Zeiten bewaffneter Konflikte, <i>Mai</i>	62
M. Veuthey : Das IKRK und das humanitäre Völkerrecht, <i>Mai</i>	73
Charles Zorgbibe : Die Anerkennung des Kriegszustandes - Ein Überblick (I), <i>Juni</i>	78
Charles Zorgbibe : Die Anerkennung des Kriegszustandes - Ein Überblick II, <i>Juli</i>	94
Liste der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, <i>August</i>	118
	197

	Seite
Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und die Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts <i>Überblick über die Arbeiten der vierten Session, September-Oktober</i>	127

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

JANUAR

Exekutivrat	6
Neues Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	6
IKRK-Mitarbeiter werden geehrt	7
Tod von Fräulein P.Y. Tombet, Mitglied der Direktion des IKRK	8
Redaktion der Revue Internationale	9

MÄRZ

Gründung des Vietnamesischen Roten Kreuzes	36
Anerkennung des Roten Kreuzes der Bahamas	37
Anerkennung des Kongolesischen Roten Kreuzes	39

APRIL

IKRK-Publikationen 1976	59
-----------------------------------	----

MAI

IKRK-Mitglied demissioniert	76
Ratifizierung der Genfer Abkommen	76

JULI

HBC — 88 — Das Funknetz des IKRK	105
IKRK - Mitglied demissioniert	108

NOVEMBER

Neue Rotkreuz-Gesellschaft	166
Der Präsident des IKRK beim Internationalen Suchdienst	166

DEZEMBER

Der zentrale Suchdienst des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (<i>Monique Katz</i>)	182
Rücktritt eines Mitglieds des Komitees	187
Neudruck des Reiseausweises des IKRK	188

AUS DER WELT DES ROTEN KREUZES

FEBRUAR

Bahamas	23
-------------------	----

JUNI

Hundertjahrfeier des Japanischen Roten Kreuzes	87
Aufruf an die nationalen Rotkreuzgesellschaften	92

AUGUST

Verbreitung des Genfer Abkommen	110
Hohe Auszeichnung des Niederländischen Roten Kreuzes für den Direktor des Internationalen Suchdienstes	117

NOVEMBER

Hundertjahrfeier des Finnischen Roten Kreuzes	168
Hundertjahrfeier des Griechischen Roten Kreuzes	174

	Seite
Neuer Präsident und neue Vize-Präsidenten der Liga	179
Aussprache des Internationalen Roten Kreuzes über die « Grosse Studie »	179

TATSACHEN UND DOKUMENTE

FEBRUAR

Der Schutz von Kulturgütern	24
---------------------------------------	----

DEZEMBER

Die Gruppe Vaduz und ihre Tätigkeit	193
---	-----

INHALTSVERZEICHNIS (1977)	197
-------------------------------------	-----

